

Landschaftsrahmenplan Zossen - Königs Wusterhausen

Band 1 Planung



Landschaftsrahmenplan der Landkreise Teltow-Fläming, Teilbereich Zossen und Dahme-Spreewald, Teilbereich Königs Wusterhausen

**Band 1:
Planung**

Landschaftsrahmenplan der Landkreise Teltow-Fläming, Teilbereich Zossen und Dahme-Spreewald, Teilbereich Königs Wusterhausen

**Band 1:
Planung**

Mai 1994

Auftraggeber:
Untere Naturschutzbehörde, Kreisverwaltung
Zossen
Planungsamt, Landratsamt Königs
Wusterhausen

Auftragnehmer:
L.A.U.B. GmbH Potsdam
Karl-Liebknecht-Str. 111
14482 Potsdam

Bearbeiter:
Dipl.-Geogr. Birgit Groth
Dipl.-Ing. Johannes Grothaus
Dipl.-Ing. Ursula Ziehmann
Cand.-Ing. Jürgen Müller

Wissenschaftliche Betreuung:
PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE UND UMWELT
Hannover
Dipl.-Ing. Adrian Hoppenstedt
Dipl.-Ing. Hubertus v. Dressler

Gefördert durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg

Landschaftsrahmenplan Zossen - Königs Wusterhausen

Gestaltung: schönemann!, Berlin

Produktion: Natur & Text, Rangsdorf

Druck: Movimento Network, Berlin

Gedruckt auf 100% Recycling-Papier

Printed in Germany

Inhaltsverzeichnis

Band 1: Planung

0. Gesetzliche Grundlagen, Aufgabenstellung und Zielsetzung	S. 8
1. Zusammenfassende Darstellung der aktuellen Leistungsfähigkeit der Schutzgüter im Planungsraum	S. 11
1.1 Arten und Lebensgemeinschaften	S. 11
1.2 Böden	S. 13
1.3 Grundwasser und Oberflächenwasser	S. 15
1.4 Klima/ Luft	S. 16
1.5 Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (Landschaftsbild)	S. 17
2. Leitlinien und Entwicklungsziele im Planungsraum	S. 20
2.1 Kurzcharakteristik des Planungsraumes anhand von Planungseinheiten	S. 20
2.2 Leitlinien für den Gesamtplanungsraum	S. 24
2.3 Leitlinien und Entwicklungsziele aus der historischen Betrachtung	S. 34
2.4 Leitlinien und Entwicklungsziele für die Planungseinheiten	S. 34
3. Beeinträchtigungen und Risiken für den Naturschutz, Ressourcenschutz und die Erholungsvorsorge durch geplante Vorhaben und Nutzungsänderungen	S. 39
4. Naturschutzfachliche Entwicklungskonzepte	S. 65
4.1 Schutzgebiete	S. 65
4.1.1 Schutzgebiete und Schutzgebietsvorschläge nach BbgNatSchG	S. 65
4.1.2 Schutzgebiete anderer Fachplanungen	S. 67
4.2 Entwicklungskonzept Biotopverbund	S. 68
4.3 Entwicklungskonzept Landschaftsbezogene Erholung/ Landschaftsbild	S. 73
5. Beiträge anderer Nutzungen/ Fachplanungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege	S. 81
- Anforderungen an raumbedeutsame Nutzungen-	
5.1 - Siedlung/ Industrie/ Gewerbe	S. 82
5.2 - Landwirtschaft	S. 85
5.3 - Forstwirtschaft	S. 87
5.4 - Jagd	S. 90
5.5 - Fischereiwirtschaft	S. 90
5.6 - Wasserwirtschaft	S. 91
5.7 - Abfallwirtschaft	S. 96
5.8 - Energiewirtschaft	S. 97
5.9 - Verkehr	S. 98
5.10 - Sport und Tourismus	S.101
5.11 - Bodenabbau	S.102
5.12 - Konversion und Verteidigung	S.103
6. Prioritäten der Umsetzung	S.107

7.	Integration in die räumliche Gesamtplanung/ Regionalplanung Hinweise für die Regionalplanung	S.109
8.	Hinweise für die Bauleitplanung/ Hinweise für vorrangig zu erarbeitende Landschafts- und Grünordnungspläne	S.113
9.	Fortschreibung	S.113
10.	Anhang	S.115

Literaturverzeichnis siehe Band 2

Verzeichnis der Pläne und Textkarten

Pläne

-Originalmaßstab 1: 50.000-

Plan 6: Schutzgebiete

Plan 7: Entwicklungskonzept -Beiträge anderer Nutzungen/ Fachplanungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

-Originalmaßstab 1:100.000-

Plan 8: Übersetzungskarte • Integration in die Regionalplanung
(nicht enthalten, in den Kreisverwaltungen einsehbar)

Textkarten

-Maßstab ca. 1: 200.000-

Textkarte 1 Planungseinheiten -Zielorientierte einheitliche Landschaftsräume-

Textkarte 2 Geplante Bauvorhaben und Nutzungsänderungen

Textkarte 3 Leitbild Biotopverbundsystem

Textkarte 4 Entwicklung der Erholungsnutzung

im Anhang ab S.130

Verzeichnis der Abbildungen

Abb. 1:	Übersicht der Planungshierarchie im Land Brandenburg	S. 9
Abb. 2:	Beispiel Teltow-Platte (Groß Ziethen), Übergangsbereich zu Berlin	S. 26
Abb. 3:	Beispiel Nutheniederung (Wietstock-Löwenbruch-Genshagen)	S. 27
Abb. 4:	Beispiel Notteniederung (Mellensee-Zossen-Telz)	S. 27
Abb. 5:	Beispiel Löpten	S. 32
Abb. 6:	Beispiel Luckenwalder Heide	S. 32
Abb. 7:	Beispiel Baruther Tal (Schöbendorf-Paplitz-Mückendorf)	S. 33
Abb. 8:	Beispiel Krüpel- und Zeesener See (Königs Wusterhausen-Zeesen -Körbiskrug-Senzig-Zernsdorf)	S. 33

Verzeichnis der Tabellen

Tab. 1:	Kurzcharakteristik des Planungsgebietes (Planungseinheiten)	S. 21
Tab. 2:	Genehmigte und geplante Baugebiete im ehemaligen Landkreis Zossen (Stand Mai 1994)	S. 39
Tab. 3:	Genehmigte und geplante Baugebiete im ehemaligen Landkreis Königs Wusterhausen (Stand Mai 1994)	S. 44
Tab. 4:	Beeinträchtigungen und Risiken für Natur und Landschaft durch geplante raumbedeutsame Bauvorhaben (≥ 10 Hektar) im ehemaligen Landkreis Zossen (Stand Mai 1994)	S. 53

Tab. 5:	Beeinträchtigungen und Risiken für Natur und Landschaft durch geplante raumbedeutsame Bauvorhaben (≥ 10 Hektar) im ehemaligen Landkreis Königs Wusterhausen (Stand Mai 1994)	S. 56
Tab. 6:	Beeinträchtigungen und Risiken für Natur und Landschaft durch Verkehrsplanungen im ehemaligen Landkreis Zossen	S. 61
Tab. 7:	Beeinträchtigungen und Risiken für Natur und Landschaft durch Verkehrsplanungen im ehemaligen Landkreis Königs Wusterhausen	S. 63
Tab. 8:	Beeinträchtigungen und Risiken für Natur und Landschaft durch den Bodenabbau in Höffigkeitsgebieten im Planungsraum	S. 64
Tab. 9:	Umsetzung der Biotopverbundsysteme	S. 70
Tab. 10:	Siedlungen mit Naherholungs- bzw. gemeindeübergreifender Erholungsfunktion	S. 75
Tab. 11:	Orte und Ortsteile in direkter Nachbarschaft zu landschaftsökologisch sensiblen Bereichen	S. 85
Tab. 12:	Prioritäten der Umsetzung	S.107
Tab. 13:	Vorschlag für die Integration landschaftsplanerischer Inhalte in die Kategorien des RROP	S.111
Tab. 14:	Auflistung von Vorrang- und Vorsorgegebieten, die nicht im Plan 8 dargestellt worden sind und deren Umsetzung in den RROP	S.112

Band 2: Grundlagen, Bestandsaufnahme, Bewertung (eigener Textband)

1.	Fachliche Vorgaben	S. 8
2.	Landesplanerische Vorgaben und Konzepte	S. 9
3.	Allgemeine Grundlagen	S. 16
4.	Landschaftsökologische Grundlagen	S. 18
4.1	Naturräumliche Gliederung	S. 18
4.2	Geomorphologische Grundlagen	S. 19
4.3	Böden	S. 23
4.4	Grundwasser und Oberflächengewässer	S. 24
4.5	Klima / Luft	S. 27
4.6	Heutige potentielle natürliche Vegetation	S. 27
4.7	Tier- und Pflanzenwelt	S. 31
4.8	Zusammenfassende Übersicht der landschaftsökologischen Grundlagen	S. 32
5.	Historische Entwicklung der Kulturlandschaft/ Landschaftsentwicklung	S. 37
6.	Aktuelle Flächennutzungen	S. 46
6.1	Siedlung/ Industrie/ Gewerbe	S. 46
6.2	Landwirtschaft	S. 55
6.3	Forstwirtschaft	S. 60
6.4	Jagd	S. 65
6.5	Fischereiwirtschaft	S. 65
6.6	Wasserwirtschaft	S. 65

6.7	Abfallwirtschaft	S. 68
6.8	Energiewirtschaft	S. 69
6.9	Verkehr	S. 70
6.10	Sport/Tourismus	S. 71
6.11	Bodenabbau	S. 77
6.12	Konversion und Verteidigung	S. 80
7.	Aktuelle und künftige Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft	S. 81
7.1	Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften	S. 81
7.1.1	Rechtliche und umweltpolitische Vorgaben	S. 81
7.1.2	Aktueller Zustand und vorhandene Beeinträchtigungen	S. 82
7.1.3	Beeinträchtigungen und Risiken durch geplante Vorhaben	S.117
7.1.4	Leitvorstellungen und Entwicklungsziele	S.118
7.2	Schutzgut Boden	S.127
7.2.1	Rechtliche und umweltpolitische Vorgaben	S.127
7.2.2	Aktueller Zustand und vorhandene Beeinträchtigungen	S.127
7.2.3	Beeinträchtigungen und Risiken durch geplante Vorhaben	S.138
7.2.4	Leitvorstellungen und Entwicklungsziele	S.139
7.3	Schutzgut Wasser	S.141
7.3.1	Rechtliche und umweltpolitische Vorgaben	S.141
7.3.2	Aktueller Zustand und vorhandene Beeinträchtigungen	S.142
7.3.3	Beeinträchtigungen und Risiken durch geplante Vorhaben	S.156
7.3.4	Leitvorstellungen und Entwicklungsziele	S.156
7.4	Schutzgut Klima / Luft	S.163
7.4.1	Rechtliche und umweltpolitische Vorgaben	S.163
7.4.2	Aktueller Zustand und vorhandene Beeinträchtigungen	S.163
7.4.3	Beeinträchtigungen und Risiken durch geplante Vorhaben	S.175
7.4.4	Leitvorstellungen und Entwicklungsziele	S.176
7.5	Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene, ruhige Erholung	S.177
7.5.1	Rechtliche und umweltpolitische Vorgaben	S.177
7.5.2	Vorgaben aus dem Landschaftsprogramm	S.178
7.5.3	Aktueller Zustand und vorhandene Beeinträchtigungen	S.178
7.5.4	Beeinträchtigungen und Risiken durch geplante Vorhaben	S.198
7.5.5	Leitvorstellungen und Entwicklungsziele	S.204
8.	Literatur- und Quellenverzeichnis	S.207
9.	Anhang	S.217
9.1	Seltene und gefährdete Pflanzenarten im Planungsraum	S.217
9.2	Übersicht über die vorhandenen und zu erwartenden Pflanzengesellschaften im Planungsraum	S.221

Verzeichnis der Pläne und Textkarten

Pläne

-Originalmaßstab 1:50.000-

	als Textkarte (ca. 1:200.000)
Plan 1 Vegetationsstruktur/ Aktuelle Flächennutzung	nach S. 62
Plan 2 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften	nach S.110
Plan 3 Schutzgut Boden	nach S.116
Plan 4 Schutzgut Wasser	nach S.142
Plan 5 Schutzgut Landschaftsbild/ Erholung	nach S.190

Textkarten

-Maßstab ca. 1:200.000-

Textkarte 1 Relief/ naturräumliche Einheiten	nach S. 30
Textkarte 2 Geologisch-geomorphologische Ausgangsbedingungen	nach S. 30
Textkarte 3 Böden	nach S. 30
Textkarte 4 Heutige potentiell natürliche Vegetation	nach S. 30
Textkarte 5 Verkehr	nach S. 62
Textkarte 6 Kulturelle Sehenswürdigkeiten	nach S. 62
Textkarte 7 Infrastruktur (Tourismus)	nach S. 62
Textkarte 8 Leitarten Flora	nach S.110
Textkarte 9 Leitarten Fauna: Rohrweihe/ Ziegenmelker	nach S.110
Textkarte10 Leitart Fauna: Kranich	nach S.110
Textkarte11 Leitart Fauna: Otter	nach S.110
Textkarte12 Schutzgut Klima	nach S.174

0. Gesetzliche Grundlagen, Aufgabenstellung und Zielsetzung

Gesetzliche Grundlagen

Die **Brandenburgische Verfassung** vom 14.06.92 beinhaltet den Schutz und das Bewahren von Natur und Umwelt als Staatsziel, sowie den für jedermann freien Zugang zu ihr. Das Wirtschaftsleben soll "dem Schutz der natürlichen Umwelt "verpflichtet sein.

Artikel 39

(1) Der Schutz der Natur, der Umwelt und der gewachsenen Kulturlandschaft als Grundlage gegenwärtigen und künftigen Lebens ist Pflicht des Landes und aller Menschen.

(2) Jeder hat das Recht auf Schutz seiner Unversehrtheit vor Verletzungen und unzumutbaren Gefährdungen, die aus Veränderungen der natürlichen Lebensgrundlagen entstehen.

(4) Die staatliche Umweltpolitik hat auf den sparsamen Gebrauch und die Wiederverwendung von Rohstoffen sowie auf die sparsame Nutzung von Energie hinzuwirken.

(5) Land, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts haben die Pflicht, die Umwelt vor Schäden oder Belastungen zu bewahren und dafür Sorge zu tragen, daß Umweltschäden beseitigt oder ausgeglichen werden. Öffentliche und private Vorhaben bedürfen nach Maßgabe der Gesetze des Nachweises ihrer Umweltverträglichkeit. Eigentum kann eingeschränkt werden, wenn durch seinen Gebrauch rechtswidrig die Umwelt geschädigt oder gefährdet wird.

(7) Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, Informationen über gegenwärtige und zu erwartende Belastungen der natürlichen Umwelt zu erheben und zu dokumentieren; Eigentümer und Betreiber von Anlagen haben eine entsprechende Offenbarungspflicht. Jeder hat das Recht auf diese Informationen, soweit nicht überwiegend öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Artikel 40

(3) Land, Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, der Allgemeinheit den Zugang zur Natur, insbesondere zu Bergen, Wäldern, Seen und Flüssen, unter Beachtung der Grundsätze für den Schutz der natürlichen Umwelt freizuhalten und gegebenenfalls zu eröffnen.

Durch das Inkrafttreten des **Brandenburgischen Naturschutzgesetzes** (BbgNatSchG, § 3) am 30. Juni 1992 ist die Landschaftsplanung gesetzlicher Auftrag.

Die in den **§§3 bis 9 BbgNatSchG** geregelte Landschaftsplanung ist die Fachplanung für den Bereich des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge. Sie hat die zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen - konkretisiert für einen bestimmten Raum- festzusetzen. Die Landschaftsplanung übernimmt insoweit eine Gelenkfunktion zwischen den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einerseits und den ihrer Durchsetzung dienenden Einzelmaßnahmen andererseits.

Gemäß **§3 BbgNatSchG** sind die Inhalte der Landschaftsplanung in Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen, soweit sie sich auf Natur und Landschaft auswirken können. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen. Von den Inhalten der Landschaftsplanung abweichende Entscheidungen ohne ausreichende Begründung sind daher abwägungsfehlerhaft.

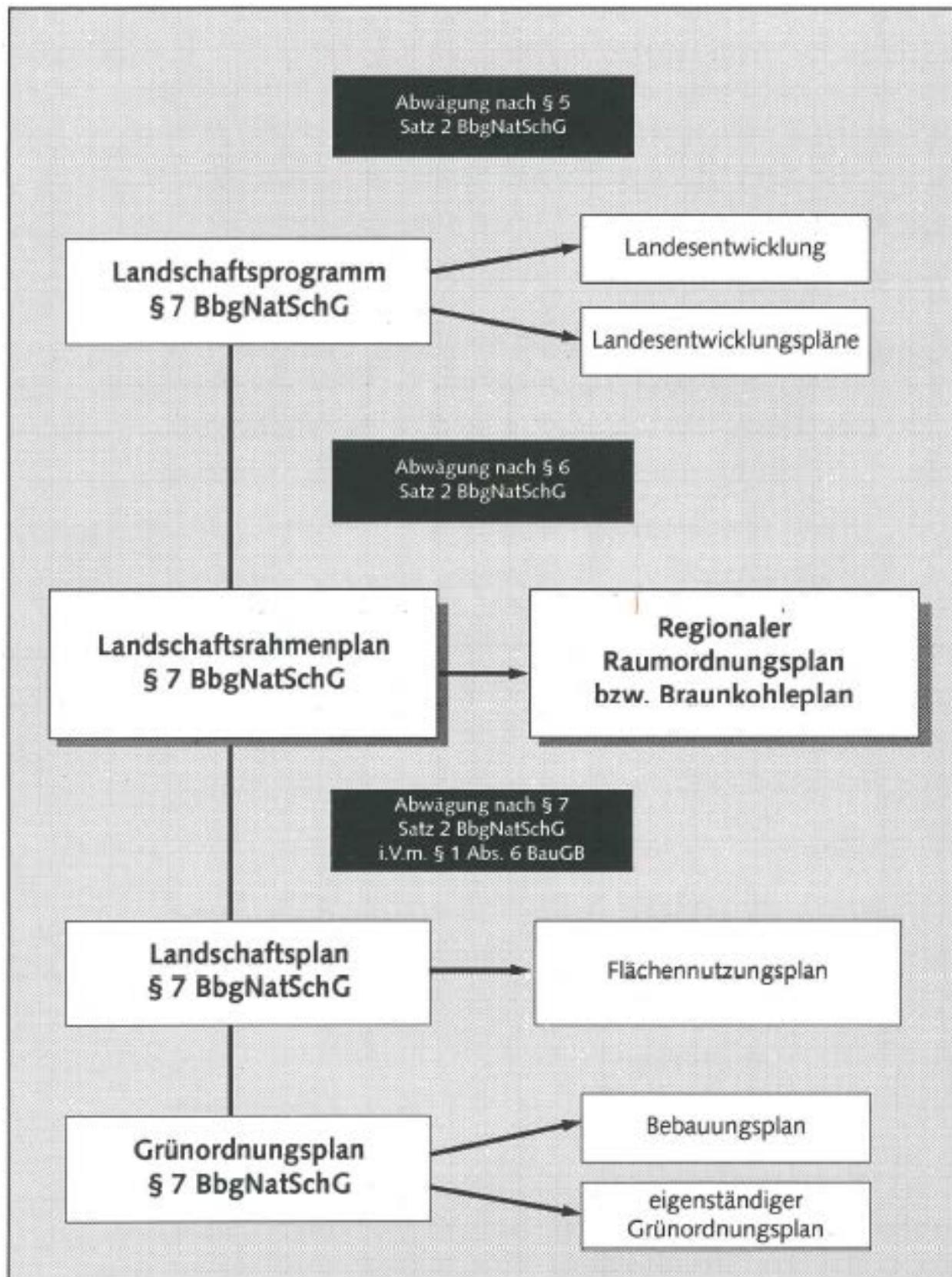


Abb. 1: Übersicht zur Planungshierarchie im Land Brandenburg

Aufgaben und Zielstellung des Landschaftsrahmenplanes

Ziel des Landschaftsrahmenplanes muß es sein, Vorgaben für eine umweltverträgliche Raumnutzung zu liefern.

Im Vordergrund steht die Sicherung und Entwicklung eines funktionsfähigen Naturhaushaltes und Bodenschutzes, die der Landschaftsrahmenplan als Fachplanung für den Naturschutz zu erfüllen hat. Als sektorale Fachplanung für freiraumbezogene Erholung dient der Landschaftsrahmenplan der Erhaltung und Entwicklung der Landschaft als Erlebnis- und Erholungsraum.

Als querschnittsorientierte Planung soll der Landschaftsrahmenplan den ökologischen Beitrag für das Planungssystem der Regionalplanung erbringen.

Über ihre Aufgaben als Fachplanung hinaus, ist die Landschaftsplanung als querschnittsorientierte Planung zu verstehen, die eine enge Zusammenarbeit mit anderen Fachplanungen, etwa der Wasserwirtschaft, der Forstwirtschaft oder der Tourismusplanung anstrebt und deren Unterstützung benötigt.

Bedingt durch die starke Bautätigkeit in Brandenburg weicht die Planungsmethodik von derjenigen in anderen Bundesländern etwas ab, denn innerhalb kürzester Zeit müssen zuverlässige Planungsaussagen zur Verfügung stehen. In Brandenburg werden daher zur Zeit landesweit und nahezu flächendeckend Landschaftsrahmenpläne im Maßstab 1:50.000 erstellt. Die Aufstellung der Pläne fällt in den Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörden. Als Fachplan von Naturschutz und Landschaftspflege auf regionaler Ebene stellt der Landschaftsrahmenplan die Grundlage für eine aktive Naturhaushaltspolitik dar und kann zum Leitplan des raumbezogenen Umweltschutzes werden.

Für Teile eines Bundeslandes werden die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Landschaftsrahmenplänen dargestellt (§ 6 BbgNatSchG). Allerdings können keine abschließenden Vorrangbestimmungen getroffen werden, weil die gegenläufigen Raumnutzungsansprüche nicht umfassend berücksichtigt werden können. Abschließend entschieden wird daher über ökologische Vorranggebiete erst im Rahmen der Landesplanung. Die Landschaftsrahmenpläne sind grundsätzlich nur für die Naturschutzbehörden selbst verbindlich. Zu einer wesentlich gesteigerten Verbindlichkeit führt allerdings ihre Übernahme in die Regionalpläne.

1. Zusammenfassende Darstellung der aktuellen Leistungsfähigkeit der Schutzgüter im Planungsraum

Im Folgenden wird die Bestandsbeurteilung der fünf Schutzgüter (Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild/ Landschaftsbezogene Erholung) zusammengefaßt, aus denen sich bereits die wesentlichen fachplanerischen Erfordernisse und Maßnahmen ableiten lassen. Eine ausführlichere Beschreibung ist im Band 2 erfolgt. In den Plänen 2 bis 5 des Bandes 2 sind die geforderten Entwicklungsmaßnahmen räumlich zugeordnet. Eine gegenseitige Abwägung wird im Plan 7 (Band 1) "Entwicklungskonzept - Beiträge anderer Nutzungen/Fachplanungen" vorgenommen, soweit dies nutzungsbezogen möglich war.

Die Entwicklungsvorstellungen für Arten und Lebensgemeinschaften sowie für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung werden in Form von Textkarten und textlicher Darstellung in Kap. 3.1 veranschaulicht.

1.1 Arten und Lebensgemeinschaften

Ziel des Naturschutzes und somit auch der Landschaftsplanung im besiedelten und unbesiedelten Bereich ist der Erhalt von Lebensgemeinschaften. Dies ist nur durch den Erhalt von Lebensräumen/ Biotopen in ausreichender Flächengröße, mit lebensfähigen Populationen sowie einer räumlichen Vernetzung zum Zwecke des genetischen Austausches (Biotopvernetzung) möglich.

Das Ziel der Bemühungen muß also darin bestehen, die Populationen von Pflanzen und Tieren durch Erhalt ihrer spezifischen Lebensgrundlagen unter natürlichen, real wirkenden Bedingungen zu sichern und zu entwickeln.

Im Untersuchungsgebiet der beiden Landkreise finden sich noch eine Vielzahl besonders zu schützender Lebensräume.

Bei der Auswahl der für das Untersuchungsgebiet bedeutenden bzw. zu entwickelnden Leitarten wurde das Vorhandensein von unterschiedlichen

Biotoptypen berücksichtigt und darauf aufbauend ein breites Spektrum von Leitarten (Flora und Fauna) ausgewählt (vgl. hierzu auch Band 2, Kap. 7.1).

Erhalt und Entwicklung besonders zu schützender und zu fördernder Lebensräume (einschließlich der § 32 Biotop nach BbgNatSchG)

- Naturnahe unverbaute Bach- und Flußabschnitte
Der Anteil naturnaher und unverbaute Bach- und Flußabschnitte ist im Untersuchungsgebiet, obwohl es sich um einen Raum mit einem hohen Gewässeranteil handelt, als gering einzustufen. Zu finden sind sie noch im Bereich der Dahme und entlang von kleineren Bächen im Planungsraum (vgl. hierzu auch Darstellungen des Planes 2 "Arten und Lebensgemeinschaften").

- Verlandungsbiotope

Verlandungsbiotope entwickelten sich im Planungsraum insbesondere im Bereich der Niederungen. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der damit verbundenen großflächigen Melioration sind eine Vielzahl der Biotopstrukturen zerstört worden. Im Zusammenhang mit dem Landschaftswasserhaushalt kommt den Verlandungsbiotopen eine besondere Bedeutung zu.

- Laubwälder frischer und feuchter Standorte

Analog den zuvor aufgeführten Verlandungsbiotopen entwickelten sich die Laubwälder frischer und feuchter Standorte vorwiegend im Bereich der Niederung. Im Planungsgebiet sind noch Restbestände vorzufinden, die durch eine intensive Nutzung der Landschaft und durch Eingriffe in den Wasserhaushalt gefährdet sind.

- Heideflächen

Auf armen Sand- und Dünenstandorten entwickelten sich, nach der Vernichtung der ehemaligen Vegetation, Heideflächen unterschiedlichster Prä-

gung (hauptsächlich auf Truppenübungsplätzen; kleinflächiger an exponierten Stellen, an Wegrändern, unter Hochspannungsleitungen u.ä.). Die Heideflächen mit ihrer Trockenvegetation stellen für den Untersuchungsraum einen wichtigen Strukturtyp dar.

- Feuchtwiesen

Auf den nährstoff- und basenreichen, wechsellasen und z.T. kalkhaltigen Niederungsböden (z.T. Niedermoorstandorte) entwickelten sich im Plangebiet Feuchtwiesenbereiche unterschiedlicher Ausprägung. Feuchtwiesen stellen ein bestimmendes Element einer intakten Kulturlandschaft dar.

- Salzstellen

Die Konzentration von Salzstellen im Raum Zossen sowie die bedeutende Florenstätte der Gröbener Salzstellen sind von herausragender Bedeutung.

Erhalt und Entwicklung besonders zu fördernde Leitarten

Die Auswahl besonders zu berücksichtigender Leitarten im Planungsraum orientiert sich an den vorhandenen Komplexen aus verschiedenen (ökologischen) Biotoptypen im Planungsraum. Mit der Auswahl der faunistischen und floristischen Leitarten wird ein breites Spektrum an vorkommenden Lebensraumtypen, von extrem feuchten und grundwasserbeeinflussten Lebensräumen in den Niederungen und glazialen Abflußrinnen bis hin zu den extrem trockenen Lebensräumen auf den Grundmoränen und Sanderflächen, abgedeckt (vgl. hierzu auch Band 2, Kap. 7.1.2, Darstellungen des Planes 2 sowie der Textkarten 9 bis 12 (Bd.2)).

Darüberhinaus sind die Leitarten als typisch für den Planungsraum zu bezeichnen, da diese für bestimmte abiotische und biotische Grundlagen typisch sind und zudem eine erhebliche Relevanz bezüglich des Artenschutzes (Rote Liste) besitzen. Zum Teil sind die aufgeführten Leitarten vom Aussterben bedroht bzw. ist ihr Vorkommen im Planungsraum von überregionaler Bedeutung.

Für den Planungsraum sind folgende Tierarten als wichtige, repräsentative Leitarten zu nennen:

- **Erdkröte (*Bufo bufo*)** für den Lebensraumverbund "Gewässer-Umland/Wald" sowie als möglicher Barrieren-Indikator

- **Wechselkröte (*Bufo veridis*)** als Kulturfolger und Repräsentant dynamischer Lebensräume
- **Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)** als Leitart für ausgedehnte Röhrichte und Offenlandschaften
- **Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)** als Repräsentant lichter Wälder sowie offener Bereiche innerhalb großer Waldgebiete
- **Kranich (*Grus grus*)** als Repräsentant für intakte Kulturbiotop mit geringen Störungen
- **Fischotter (*Lutra lutra*)** als Repräsentant für ungestörte, naturnahe Gewässersysteme
- **Breitflügel-Fledermaus (*Eptesius serotinus*)** als Kulturfolger für nicht "ausgeräumte" Dorfgebiete
- **Baumwürger (*Martes martes*)** als Repräsentant für Wälder mit hohem Altholzanteil sowie für den Waldverbund

Als floristische Leitarten sind insbesondere folgende Arten hervorzuheben:

- **Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis* (RCHB.))** als Repräsentant für nährstoffreiche, kalkarme, grundwasserbeeinflusste Feuchtwiesen
- **Helmknabenkraut (*Orchis militaris* L.)** als Leitart der mäßig trockenen, milden humosen Standorte
- **Sumpfknapenkraut (*Orchis palustris* Jacq.)** als Vertreter der nassen-wechsellasen, basenreichen Humusböden
- **Salz-Dreizack (*Triglochin maritimum*)** als Leitart der Binnensalzstellen, der humosen feuchten Salton-Böden
- **Blau-Schillergras (*Koeleria glauca* (SCHRAD.))** als Repräsentant der sommerwarmen, trockenen, mageren, basenreichen Sandböden
- **Grünliches Leimkraut (*Silene chlorantha* (WILLD EHRD.))** als Repräsentant der basenreichen Sandböden
- **Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia* L.)** als Repräsentant der Moorstandorte
- **Leberblümchen (*Hepatica nobilis* MILL.)** als Repräsentant der frischen Buchen- und Eichen-, auch Nadelmischwälder
- **Wald-Reitgras (*Calamagrostis arundinacea* (L) ROTH.)** als Repräsentant der sommerwarmen, sickerfrischen und basenreichen Böden in Eichen- und Buchenbeständen.
- **Moor-Glockenheide (*Erica tetralix* L.)** als Leitart der sauren Torfböden oder humosen Sandböden

Erhalt und Entwicklung besonders zu schützender Rote-Liste-Arten

Im Planungsraum sind eine Vielzahl von gefährdeten und vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten vorzufinden. Die hier untersuchten Leitarten sind nach der Roten Liste Brandenburg wie folgt einzustufen:

Vom Aussterben bedroht (1):

- Fischotter (*Lutra lutra*)

Stark gefährdet (2):

- Wechselkröte (*Bufo veridis*)
- Erdkröte (*Bufo bufo*)
- Kranich (*Grus grus*)
- Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)

Gefährdet (3):

- Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Bezüglich der im Untersuchungsraum vorzufindenden, gefährdeten Pflanzenarten wird auf den Anhang des 2. Bandes verwiesen, der eine detaillierte Aufstellung seltener und gefährdeter Pflanzenarten im Planungsraum beinhaltet. Eine Zuordnung der näher untersuchten Leitarten erfolgt ebenfalls an dieser Stelle.

Entwicklung einer Biotopverbundkonzeption

Für den Planungsraum sind entsprechend der naturräumlichen Ausstattung (abiotische, biotische Faktoren sowie geomorphologische Gegebenheiten) unterschiedliche Biotopverbundsysteme zu sichern und zu entwickeln. Entsprechend der allgemeinen Leitvorstellungen und Entwicklungsansätze

- Sicherung und Entwicklung der standörtlich möglichen Vielfalt an Biotoptypen und Lebensgemeinschaften
 - Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Biotoptypen
 - Sicherung der Vorkommen landesweit seltener und naturraumbedeutsamer Arten
 - Sicherung und Entwicklung natur- und kulturgeschichtlich bedeutsamer Nutzungsformen
 - Sicherung und Entwicklung von Objekten für Forschung und Bildung
- sind für den Planungsraum vier Biotopverbundsysteme zu sichern und zu entwickeln.

Es sind dies:

- Biotopverbund "**Niederung**", für die im Planungsraum anzutreffenden Niederungsbereiche
- Biotopverbund "**Dahme-Seen-Kette**", entlang des Dahmeseenbaumes im ehemaligen Kreis Königs Wusterhausen.
- Biotopverbund "**Offene Kulturlandschaft**", für die im Norden des Planungsraumes vorhandenen offenen Agrarräume.
- Biotopverbund "**Waldlandschaft**", für den waldgeprägten südlichen Planungsraum

Eine detaillierte Beschreibung ist dem Kapitel 4.1.3 zu entnehmen.

1.2 Böden

Die Aufgabe der Landschaftsplanung bezieht sich auf die nachhaltige Sicherung des Bodens als Lebensgrundlage des Menschen. Boden kann nicht nur als Fläche oder Potential betrachtet werden, um ihn für Nutzungen in Wert zu setzen, sondern muß ökosystemar betrachtet werden. Es gilt fortschreitenden Verlust und Zerstörung von Böden aufzuhalten, vorhandene Belastungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren und neue nach Möglichkeit abzuwehren. Zerstörte Böden sind nicht wiederherstellbar oder durch Ersatzmaßnahmen auszugleichen.

Hierbei sind folgende strukturelle und umwelt-hygienische Verhältnisse anzustreben:

Erhalt von Böden mit besonderen Standorteigenschaften

Im Plan 3 "Böden" (vgl. Band 2, Kap. 8.2) sind Bereiche abgegrenzt, deren Böden durch besondere Standorteigenschaften auffallen und eine besondere Beachtung und besonderen Schutz verlangen. Hierzu zählen

- organische Böden
- Dünen
- Salzböden.

Die **organischen Böden** zeichnen sich durch extreme Feuchtebedingungen aus, an die viele Pflanzen- und Tierarten angepaßt sind. Die Entstehung von organischen Böden setzt spezifische hydrologische Verhältnisse voraus. Die flächenhafte Ausdehnung und die Mächtigkeit des Torfes hatte sich in historischen Zeiten z.T. erheblich vergrößert - bedingt durch menschliche Eingriffe - , ist jedoch in den letzten Jahrzehnten großflächig und irrever-

sible (bezogen auf Planungskategorien) zurückgegangen als Folge weitreichender Meliorationen (s.Bd.2, Kap.7.2.2).

Entwicklungsmaßnahmen:

- Erhalt und Wiedervernässung, extensive Nutzung, Sukzession

Die **Dünen** bieten dagegen extrem trockene Standortbedingungen. Häufig sind sie durch ihre Form (Parabel-, Strichdünen) besonders markant. Sie sind landschaftsprägend und Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Erhalt und Schutz vor Winderosion

Die **Salzböden** kommen nur kleinflächig innerhalb der Niederungen vor. Sie gelten als hydrogeologische Besonderheit. Ihr Vorkommen ist symbolhaft dargestellt. Eine besondere, an den Salzgehalt angepasste Tier- und Pflanzenwelt, die sonst kaum im Binnenland zu finden ist, bereichert hiermit den Planungsraum.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Erhalt und extensive Grünlandnutzung

Schutz besonders erosionsempfindlicher Böden

Wassererosion spielt im Planungsraum nur in den Hangbereichen der Endmoränen eine Rolle. Hier sind Erosionsrinnen zu beobachten, die aus fehlender Bodenbedeckung resultieren.

Entwicklungsmaßnahmen:

- standortgerechte Waldbestockung, Sukzession, ingenieurbioökologische und anbautechnische Maßnahmen

Flächenhaft von Bedeutung ist die **Winderosion**. Vor allem auf leichten, grundwasserfernen Sandböden, auf Dünen und auf mineralisierten Moorböden in ebenen Lagen besteht ein potentiell hohes Risiko. Große Ackerschläge und fehlende gliedernde Strukturen wie Hecken bzw. Windschutzstreifen führen aktuell bei - relativ häufig vorkommenden - starken Winden zur Deflation.

Entwicklungsmaßnahmen:

- starker Durchsatz mit Feldgehölzen, Ackerrainen quer zur Hauptwindrichtung

Schutz besonders kontaminationsempfindlicher Böden

Gegenüber Schadstoffeinträgen sind generell alle Böden empfindlich. Von Bedeutung ist die Menge und die Dauer des Eintrages. Bindige Böden und Böden mit einem kationenreichen Austauschsystem können Schadstoffe puffern. Im begrenzten Ausmaß können auch chemische und biologische Abbauprozesse stattfinden. Für die Vielzahl unterschiedlicher Schadstoffe (v.a. Schwermetalle, organische Verbindungen, Säuren), die heute in die Umwelt gelangen, lassen sich keine aussagekräftigen Gefährdungsabschätzungen machen.

Konstante Einflüsse, wie sie z.B. entlang vielbefahrener Straßen oder durch wiederholte Klärschlamm-, Abwasser- oder Gülleaufbringung auftreten, müssen reduziert oder eingestellt werden, um die Qualität des Grundwassers und produzierter Lebensmittel dauerhaft zu erhalten.

Besonders empfindlich gegenüber Schadstoffeinträgen sind im Planungsraum die weitläufigen Kiefernmonokulturen auf Talsanden. Die ohnehin mit einer geringen Pufferkapazität ausgestatteten Böden besitzen durch Devastierung und Raubbau über Jahrhunderte heute sehr niedrige pH-Werte. Die Versauerungstendenz nimmt unter den meist 30 bis 50jährigen Kiefernstangenhölzern weiter zu. Unter diesen Bedingungen werden bereits ohne zusätzliche Schadstoffe, toxisch wirkende Elemente in das Grundwasser verlagert. Die globalen Säureeinträge beeinträchtigen die Bodenregeneration v.a. unter Kiefernmonokulturen zusätzlich.

Entwicklungsmaßnahmen:

- 15-25 m breite Streifen entlang stark befahrener Straßen aus der forstlichen Nutzung nehmen (Sukzession)
- Kiefernmonokulturen zugunsten des wirtschaftlich nachteiligen Laubholzanbaues reduzieren
- Bodenverbesserung durch Pionierbaumarten; nach Waldbränden nur noch Mischbestockung einsetzen; deutliche Reduzierung des Schalenwildbestandes, um Naturverjüngung (insbesondere der Eiche) zu unterstützen

Unter und in der Nähe von Deponien, Altablagungen und Altstandorten gelegene Böden können besonders belastet sein. Überwiegend fehlende technische Schutzeinrichtungen wie Bodenabdichtungen, Entgasung u.ä. erhöhen das Risiko beträchtlich. Viele Deponien (auch die Großdeponien Schöneiche und Schöneicher Plan) befinden sich in

landschaftsökologisch sehr empfindlichen Bereichen. Ihre Sanierung ist vorrangig.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Untersuchung und Sanierung von Deponien und Altlastenverdachtsstandorten

Erhalt von Böden mit hohem biotischen Ertragspotential (hoher Bodenfruchtbarkeit)

Bundes- aber auch landesweit gesehen muß sich die Landwirtschaft im Planungsraum mit besonders ertragsschwachen Böden zufrieden geben. Diejenigen Flächen, die -auf den Planungsraum bezogen- die höchsten Bodenzahlen (> 40) aufweisen, wurden im Plan 3 dargestellt.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Diese Flächen sollten der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Nutzungsänderungen, v.a. Bauvorhaben oder Aufforstungen sollen unterbleiben. Vorübergehende Flächenstillegungen und andere leicht reversible Nutzungsänderungen sind möglich.

Sicherung von Bodendenkmälern

Der Planungsraum wurde seit Jahrtausenden von Menschen besiedelt (s. Bd. 2, Kapl 5). Vielerorts finden sich Dokumente dieser Besiedlung im Boden. Sehr viele Bodendenkmäler wurden bereits gefunden und dokumentiert (ca. 2000), es ist jedoch zu erwarten, daß noch viele Zeugnisse unbekannt sind. Einhergehend mit der derzeitigen forcierten Bautätigkeit, muß auf diesen Aspekt besondere Rücksicht genommen werden, um nicht unwiederbringliche Fundstellen zu zerstören.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Rechtzeitige Information der zuständigen Denkmalbehörde bei Bauvorhaben
- Schutz bekannter Fundstellen

1.3 Grundwasser und Oberflächengewässer

Als wichtiger Bestandteil eines intakten Naturhaushaltes und als eine der wesentlichsten Grund-

lagen der Daseinsvorsorge muß das Schutzgut Wasser eingeschätzt und mit entsprechender Verantwortung behandelt werden.

Bereiche mit besonderer Grundwassergefährdung

Grundwasservorkommen sind prinzipiell flächendeckend vor Schadstoffeinträgen zu schützen. In über 90 % des Planungsraumes ist das Grundwasser gegenüber Schadstoffeintrag allein durch die natürlichen Voraussetzungen sehr hoch bis mittel empfindlich. Ca. 60 % des Raumes ist hoch bis sehr hoch empfindlich. Diese große Flächenausdehnung weist auf, daß der Raum nur bedingt geeignet ist, größere Bauvorhaben und andere Vorhaben, die direkt oder indirekt Schadstoffe emittieren, durchzuführen.

Besonders empfindlich ist das Grundwasser weiterhin in Bereichen, die ehemals dem Bodenabbau dienten. Hier wurden schützende Erdmassen entfernt.

Grundwassergefährdung kann auch durch Infiltration des Oberflächenwassers stattfinden. Alle Oberflächengewässer mit poly- und hypertropher Gewässergüte müssen saniert werden. Bei Fließgewässern ist mindestens die Gewässergüte II anzustreben.

Besonders zu schützende Oberflächengewässer

Die Dahme, als einziges relativ naturnahes größeres Fließgewässer, muß in ihrer Ausprägung erhalten und entwickelt werden.

Alle Stillgewässer, die relativ nährstoffarm (mesotroph) sind, müssen in ihrer Qualität erhalten werden. Da die Selbstreinigungskraft der Gewässer begrenzt ist, müssen sie als Trinkwasserreservoir, als Badegewässer und/oder als wertvoller Lebensraum für Tiere und Pflanzen erhalten werden. Anthropogen bedingte Einträge bzw. Verunreinigungen müssen auf ein Minimum reduziert werden.

Beeinträchtigte Oberflächengewässer

Viele Oberflächengewässer besitzen eine poly- bis hypertrophe Gewässerqualität. Abwas-

sereinleitungen, Einleitungen landwirtschaftlicher Betriebe (vor allem der intensiven Tierzucht) und die Auswaschung von Nährstoffen aus ackerbaulich genutzten Gebieten sind die wichtigsten Quellen der Gewässereutrophierung. Folgen sind v.a. eine schnellere Verlandungsrate und evt. abnehmende Sauerstoffgehalte im Wasser. Die Meliorationen der vergangenen Jahrzehnte führten ebenfalls zur massiven Nährstoffanreicherung in den Gewässern.

Die Kanäle und größeren Gräben werden durch Einleitungen und durch Einträge benachbarter Nutzungen belastet. Der Bau von Kläranlagen und damit einhergehend das Verbot von Direkteinleitungen hat Priorität. Die Anlage bzw. Nutzungsfreistellung von Gewässerrandstreifen zur Pufferung flächenhafter Stoffeinträge z.B. aus landwirtschaftlichen Flächen sollte vielerorts erfolgen.

Bereiche, die durch Meliorationsmaßnahmen beeinträchtigt wurden

Tendenziell sind die landwirtschaftlichen Flächen infolge der sehr massiven Meliorationen der vergangenen 40 Jahre trockener geworden. In den Wintermonaten sammelt sich das Wasser in den Niederungen, die zumeist keine Quellen besitzen. Durch die schnelle Entwässerung durch die Gräben sind die Flächen zwar bereits im März befahrbar, aber in trockenen Sommern, wie sie in der Region üblich sind, fehlt der Wassernachschub. Besser für die Versorgung der Nutzpflanzen ist es, wenn das gespeicherte Wasser langsam über die gesamte Vegetationsperiode abgegeben wird. In diesem Fall wird jedoch eventuell nur ein Schnitt möglich sein bzw. müßten Ackerflächen in Wiesen umgewandelt werden.

Aus ökologischer Sicht zur Belebung der ausgeräumten Agrarlandschaft ist es erstrebenswert, daß möglichst lange Gewässerstrecken über einen Zeitraum von einem oder mehreren Jahren nicht geräumt oder gemäht werden. Dabei ist zu prüfen, wo die Grenzen der hydraulischen und damit rechtlichen Zulässigkeit bei einer extensiven Unterhaltung liegen. Die Gewässernutzungen und der landschaftsnotwendige Mindestabfluß (QL-Wert) ist zu berücksichtigen. Neben wasserstandshebenden Maßnahmen (Bau von Sohlgleiten), der Anpflanzung von schattenspendenden Gehölzen, der Renaturierung von Mahlbussen an den Schöpfwerken und einer vorsichtigen Krautung (nur im Bedarfsfall, einseitig, z.T. abwechselnd gekrautet) sollte - z.B.

im Zuge der Bodenneuordnung - der Rückbau von Meliorationsanlagen erfolgen. Insbesondere innerhalb von Schutzgebieten und zukünftigen Naturparken sollten, zumindest beispielhaft, auf größeren Flächen solche Renaturierungen des Wasserregimes erfolgen.

Sicherung der Grundwasserneubildung

Der Planungsraum im Zusammenhang mit dem Ballungsraum Berlin benötigt sehr große Mengen an Grundwasser. Laut MAZ vom 25.10.93 (s. Anhang) beträgt das Grundwasserdefizit rund ein Meter trotz der zahlreichen Niederschläge im vergangenen Sommer. Nach aktuellen, im Landesumweltamt vorliegenden Werten liegt der Grundwasserstand jedoch bei Mittelwasser.

Die Grundwasserneubildung ist infolge relativ niedriger Niederschlagsmengen im Planungsraum eingeschränkt. Unter Wald sind die Neubildungsraten, bedingt durch höhere Evapotranspiration, geringer als im Offenland. Landwirtschaftliche Flächen auf grundwasserfernen Sandböden (insbesondere Ackerflächen im Winter) haben hierbei höchste Bedeutung. Der Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung in der nordwestlichen Hälfte des Planungsraumes ist daher zu fordern. Die großflächige Versiegelung ehemaliger Ackerstandorte durch neue Verkehrsflächen und Gewerbegebiete bedeutet für die Grundwasserneubildungsfunktion des Raumes eine ernste Beeinträchtigung.

Die Verrieselung von geklärtem Abwasser hat lange Traditionen in der Region. Als Folge der jahrzehntelangen Verrieselung nicht geklärter Abwässer bestehen zur Zeit große Unsicherheiten hinsichtlich möglicher Weiternutzungen der Rieselfelder. Eine mögliche Schadstoffmobilisation kann zur Verlagerung ins Grundwasser oder in Nahrungsketten führen, deren Folgen schwer abschätzbar sind. Neuartige Konzepte zur Wasserinfiltration, die mehr Kontrollen erlauben, sind möglicherweise auf den Rieselfeldern umzusetzen.

1.4 Klima/ Luft

Ausgehend von den vorhandenen Qualitäten und Beeinträchtigungen des Klimas und der Luft sowie von Landschaftsräumen und -strukturen mit Bedeutung für den klimatischen Ausgleich und die Luftregeneration (s. Textkarte 13, Band 2) und den

daraus abgeleiteten Leitlinien und Entwicklungszielen werden die Erfordernisse und Maßnahmen zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und Regeneration von Klima und Luft (§4(1) Nr. 4d BbgNat-SchG) bezogen auf die Planungseinheiten formuliert. Adressaten und Instrumente, die zur Umsetzung beitragen können, werden benannt.

Erhalt klimatisch bedeutsamer Räume

Der Planungsraum ist in etwa zu 90 % durch seinen ländlichen Charakter gekennzeichnet. Durch Freilandklima (Offen-Landschaften) und Waldklima ist jeweils in etwa die Hälfte des Raumes geprägt.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Freihalten der Teltowplatte als wesentlicher Klimaausgleichsraum für Berlin und die Siedlungsachsen im Planungsraum
- Keine Siedlungsentwicklung im Bereich der Niederungen
- Erhalt von großflächigen Offenbereichen innerhalb der zusammenhängenden Kiefernmonokulturen (Rodunginseln, Heideflächen)

Klimatische Belastungsräume

Klimatische Wirkungsräume sind bebaute Räume, von denen klima- und lufthygienische Belastungen ausgehen. Im Planungsraum selbst zählen dazu die Siedlungsachsen "Mahlow-Blankenfelde-Rangsdorf-Zossen", "Eichwalde-Zeuthen-Wildau-Königs Wusterhausen-Zeesen", der Raum Ludwigsfelde und das Gebiet des Flughafens Schönefeld. Durch ihre dominante Nord-Süd-Ausdehnung bestehen bei den vorherrschenden West- und Ostwinden recht günstige klimatische Verhältnisse. Bei Extrem-Wetterlagen kann es jedoch in diesen Bereichen auch zu Belastungssituationen kommen. Beeinträchtigend wirkt sich der Ballungsraum Berlin aus, da bei nördlichen Wetterlagen belastete Luft in den Planungsraum gelangt.

Belastungsbänder ziehen sich entlang der Autobahnen und Bundesstraßen.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Emissionsbegrenzung bei Betrieben und Verkehr
- Erhaltung von Waldflächen
- Aktive Immissionsschutzmaßnahmen in Siedlungsnähe vor allem entlang der Autobahnen

und Bundesstraßen und zur Abgrenzung von Gewerbegebieten

- Freihalten von Kaltluftabflußflächen in der Nähe von Siedlungen
- Ausreichende Durchgrünung der Siedlungen sichern
- Zusammenwachsen von Siedlungen verhindern

1.5 Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (Landschaftsbild)

Die Aufgabe der Landschaftsplanung bezieht sich u.a. auf die nachhaltige Sicherung und Verbesserung des Landschaftsbildes. Das Landschaftsbild als eigenständiges Schutzgut behandelt den Schwerpunkt, die historischen Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Art zu erhalten; ein harmonisches Landschaftsbild ist ebenso die Voraussetzung für das Landschaftserleben, das neben dem Erhalt des natur- und kulturraumtypischen Landschaftsbildes bzw. durch die Entwicklung einer erlebnisreichen Landschaft auch durch die Vermeidung von Lärm-, Schadstoff- und visuellen Beeinträchtigungen nachhaltig gesichert werden kann.

Für die Beurteilung der Erholungseignung und die Bestimmung der **Entwicklungsräume für die Erholung** sind auch die Nutzbarkeit, die infrastrukturelle Ausstattung sowie die Erreichbarkeit der Landschaft zu berücksichtigen. Ein Entwicklungskonzept für die landschaftsgebundene Erholung wird im Kapitel 3.2 behandelt und bleibt hier unberücksichtigt.

Erhalt von Landschaftsbildtypen mit hoher und sehr hoher Erlebnisqualität

Im Plan 5 "Landschaftsbild / Landschaftserleben" sind Landschaftsbildtypen abgegrenzt, die eine hohe und sehr hohe Erlebnisqualität aufweisen. Diese nehmen insgesamt nur einen geringen Anteil der Gesamtfläche ein. Hierzu zählen

- Stillgewässer
- naturnahe Fließgewässer
- reichstrukturierte Niederungen
- landwirtschaftlich geprägte Offenlandinseln

- innerhalb zusammenhängender Waldbereiche
- Laub- und Mischwald bzw. Kiefernforst mit naturnahen Strukturen
 - naturnaher feuchter Laub- bzw. Bruchwald

Die naturnahe Erscheinungsform der **Stillgewässer** mit größtenteils unverbauten Ufern bildet die attraktivste Grundvoraussetzung für das Landschaftserleben im Untersuchungsgebiet. Neben der Vielfalt der Lebensräume an den Ufern ist die physisch-ästhetische Wirkung des Wassers für den Erholungssuchenden von hoher Bedeutung.

Die Gewässer machen schließlich die Unverwechselbarkeit weiter Teile der Landschaft des Untersuchungsraumes aus, so daß sie das Landschaftsbild und die Eigenart des Gebietes im hohen Maße prägen.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Erhalt / Sicherung der naturnahen Uferbereiche
- Entwicklung und Ausbau von Erholungsinfrastruktur nur punktuell

Bei dem **Landschaftsbildtyp der naturnahen Fließgewässer** handelt es sich um, in den Wald eingebettete, Niederungsbänder mit natürlich verlaufenden Fließen bzw. um die landschaftsbildprägende Dahme. Hier wechseln schmale Gewässerabschnitte mit Flachwasserzonen und mit unterschiedlich großen und tiefen Buchten ab. Es wechseln Auwaldbereiche und offene Feucht- und Naßwiesen, z.T. mit Erlenaufwuchs. Als einziges größeres, naturnahes Fließgewässer im Planungsraum ist die Dahme bezüglich des Landschaftsbildes und der Erlebnisqualität als sehr bedeutend herauszustellen.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Sicherung empfindlicher Strukturen gegenüber Erholungsnutzung
- restriktive, landschaftsgebundene Erholung durch Erholungslenkung

Der Landschaftsbildtyp der reich **strukturierten Niederungen** wird von extensiv genutzten Feuchtwiesen, kleinen Bruchwäldchen und Feuchtbrachen durchgezogen. Dieser Typ spiegelt innerhalb der Nuthe-Notte-Niederung die ursprüngliche Eigenart dieser Landschaft besonders gut wieder. Die unterschiedlichen, typischen und vielfältigen Vegetationsstrukturen prägen diesen Landschaftsraum und das Landschaftsbild.

Die Nuthe-Notte-Niederung stellt noch ein Relikt der historischen Kulturlandschaft im Altkreis Zossen dar.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Erhalt / Sicherung der Kleinstrukturen
- Entflechten des Konfliktes Naturschutz / Erholung / Landwirtschaft

Besonders im Altkreis Königs Wusterhausen treten inmitten der großen Forstflächen die **Offenlandinseln** durch ihre "Inselwirkung" positiv in Erscheinung. Die begrenzenden Raumkanten des Wald-Flur-Überganges und die insgesamt lichten Bereiche tragen zur Vielfalt in der sonst überwiegend monotonen Forststruktur bei.

Die Eigenart der Offenlandinseln wird durch die, in ihrer historischen Erscheinung weitgehend erhalten gebliebenen, Ortschaften geprägt. Sie fügen sich zum Teil durch gärtnerisch gestaltete Ortsränder in die offene Kulturlandschaft ein. Obstbaumalleen geben einigen Landschaftseinheiten dieses Landschaftsbildtypes einen besonderen Charakter.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Offenhalten der Landschaft
- Sicherung und Ergänzung der kulturgeprägten Landschaftselemente
- Anreicherung und Strukturierung der großen Ackerschläge
- Stärkung landschaftsgebundener Erholung

Laub- bzw. Mischwald kommt nur sehr kleinflächig im Untersuchungsgebiet vor. Laub- bzw. Mischwald spielt für das Landschaftserleben eine besondere Rolle, da die Naturnähe im allgemeinen als sehr hoch empfunden wird.

Der **strukturreiche Wald** umfaßt Kiefernforste, die aufgrund des stärkeren Reliefs, durch lichtere Bereiche, Schlagfluren oder eingestreute Heidefluren eine hohe Strukturvielfalt und extensivere Bewirtschaftung aufweisen. Die Vielfalt in diesen Wäldern bezieht sich auf die örtlich sehr stark ausgeprägte Reliefvielfalt der Dünen und Endmoränen, die das Landschaftserleben ebenfalls positiv beeinflussen.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Sicherung der Laubwaldbereiche und strukturreichen Wälder
- Entwicklung / Ausbau von Erholungsmöglichkeiten

Der **naturnahe feuchte Laub- bzw. Bruchwald** prägte noch im letzten Jahrhundert durch große zusammenhängende Erlbruchwälder die Niederungsflächen. Heute sind nur noch vereinzelt Bestände in der Nuthe-Notte-Niederung sowie im Baruther Tal vorhanden.

Der hohe Erlebniswert entsteht durch den teil-

weise landschaftsparkartigen Charakter mit eingelagerten Wiesenflächen, Baumgruppen und von Gräben durchzogenen Erlen-Eschenwäldern.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Erhalt / Sicherung der naturnahen Laub- und Bruchwälder
- Zonierung / Reglementierung der Erholungsnutzung

Entwicklung der Landschaftsbildtypen mit geringer bis mittlerer Erlebnisqualität

Die Landschaftsbildtypen mit geringer bis mittlerer Erlebnisqualität nehmen den überwiegenden Anteil des Planungsraumes ein. In diese Kategorie fallen:

- landwirtschaftlich geprägte strukturarme Niederungsbereiche
- landwirtschaftlich geprägte Grund- und Endmoränen
- großflächig zusammenhängende Kiefernforste

Die **Niederungen** sind überwiegend **landwirtschaftlich geprägt**. Sie sind durch eine großräumige (und landschaftliche Weite) vermittelnde Flur charakterisiert. Acker- und Grünlandflächen werden in sehr großen Schlägen bewirtschaftet, sodaß eine wenig gegliederte Feldflur entstanden ist und diesen Raum kennzeichnen.

Die Landschaft ist heute stark anthropogen überformt; der Eigenartsverlust ist hoch.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Verbesserung / Entwicklung der Ausstattung mit Kleinstrukturen
- Verbesserung / Entwicklung der optischen Wirkung der Niederungen als Blickfang von benachbarten Hochflächen
- Verbesserung / Entwicklung der Begehbarkeit

Der Landschaftsbildtyp der **landwirtschaftlich geprägten Grund- und Endmoränen** befindet sich ausschließlich im nördlichen Untersuchungsraum. Es sind wenig raumgliedernde Landschaftselemente wie z.B. Hecken, Feldgehölze und Siedlungsränder vorhanden. Während der Landschaftsbildtyp aufgrund fehlender Strukturvielfalt, geringer Naturnähe und hohem Eigenartsverlust insgesamt als gering bezüglich des Landschaftsbildes sowie der Erholungseignung zu bewerten ist, werden in wenigen Teilbereichen Einzelelemente den Raum auf. In diesem Zusammenhang sind zum Beispiel die Rieselfelder zu nennen.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Verbesserung / Entwicklung der Ausstattung mit Kleinstrukturen
- Schaffen von Erholungsmöglichkeiten

Forstliche Monokulturen nehmen den überwiegenden Teil der waldgeprägten Bereiche besonders im Dahme-Seengebiet ein, in denen die 40-50 jährigen Kiefern das Landschaftsbild bestimmen. Die Naturnähe der teilweise ausgedehnten Kiefernforste ist aufgrund des lückenlosen Forstbestandes gering. Die Vielfalt bezieht sich auf örtlich ausgeprägte Reliefschwankungen der Hügelkuppen und Erhebungen, ist jedoch insgesamt als eintönig zu betrachten. Belebend wirken Laubbäume (z.B. Birken, Robinien) an Wegrändern.

Die Forstflächen im Süden des Untersuchungsraumes (Luckenwalder Heide und Fläming) zeichnen sich durch ihre Größe, Ruhe und Ungestörtheit aus.

Entwicklungsmaßnahmen:

- vorrangige Entwicklung der Waldränder / Strukturaneicherung entlang der Wege
- Verbesserung, Strukturierung durch naturnahe Waldbewirtschaftung

Aufwerten der siedlungsgeprägten Bereiche

Als siedlungsgeprägt gelten diejenigen Bereiche, die durch Bebauung in einem hohen Maß anthropogen geformt sind. Diese befinden sich überwiegend in den sogenannten Siedlungsbändern, die sich von Berlin aus in den Planungsraum hineinziehen (Zeuthen - Königs Wusterhausen- Bestensee; Mahlow - Rangsdorf - Zossen - Wünsdorf; Großbeeren - Ludwigsfelde). Zu diesem Landschaftsbildtyp gehören auch siedlungsnahe Grünflächen, Parkanlagen und innerörtliche Freiflächen.

Die Siedlungen sind in ihrer Ausprägung sehr unterschiedlich. Sie umfassen Wohn- und städtische Bereiche, Gewerbeflächen, Wochenendhäuser und Gartenflächen, aber auch Villen- (Zeuthen) und gartenstadtähnliche Bebauung (z.B. in Mahlow) werden hierunter gefaßt.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Sicherung / Verbesserung siedlungsnahe Grünflächen
- Übergänge zwischen Siedlungen und freier Landschaft gestalten
- Anbindung an Erholungsschwerpunkte schaffen

2. Leitlinien und Entwicklungsziele im Planungsraum

Für eine zielorientierte Planung ist die frühzeitige Formulierung von Leitbildern und Leitlinien als wesentliche Arbeitsgrundlage notwendig.

Diese spiegeln den optimalen Rahmen der künftigen Landschafts- und Freiraumentwicklung wider und sind daher mit hohen Anforderungen hinsichtlich der Akzeptanz der administrativen und politischen Entscheidungsträger in den Landkreisen verbunden. Das Leitbild und die Leitlinien des Landschaftsrahmenplanes sollen die allgemeinen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§§1 und 2 BNatSchG, §1 BbgNatSchG) für das Gebiet der Altkreise Zossen und Königs Wusterhausen darstellen und konkretisieren.

Darüber hinaus ist es notwendig, auf der Grundlage des formulierten Leitbildes, Leitlinien und Entwicklungsziele für die unterschiedlichen landschaftlichen und kulturhistorischen gewachsenen Teilräume (Planungseinheiten) zu formulieren. Diese werden einerseits aus ihrer historischen Betrachtung entwickelt und andererseits auf Maßnahmen zur Sicherung der Naturgrundlagen im Planungsraum basieren.

Der Landschaftsrahmenplan ist zunächst ein Fachplan für den Naturschutz. Die Umsetzung der Leitlinien und Entwicklungsziele muß jedoch prinzipiell durch jeden, der raumbedeutsam in die Landschaft eingreift, erfolgen. Daraus ergeben sich Forderungen an andere Nutzer und Fachplanungen, zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beizutragen. Diesbezügliche Anforderungen sind im Kapitel 5 formuliert und werden im Plan 7 "Entwicklungskonzept" dargestellt.

Durch die Anforderungen an die raumbedeutsamen Raumnutzungen werden die Entwicklungsziele, die sich aus den abiotischen Schutzgütern Boden, Wasser und Klima ableiten, im wesentlichen abgedeckt.

Für die beiden Fachaufgaben der Naturschutzbehörden - Naturschutz und landschaftsbezogene Erholung - werden die Entwicklungsziele gesondert aufgezeigt. Leitlinien für den Schutz und die Entwicklung von Arten und Lebensgemeinschaften sind im Plan 6 "Schutzgebiete" in Verbindung mit

der Textkarte 3 (Kap. 4.1.3) dargestellt. Neben den vorhandenen und geplanten Schutzgebieten werden hier wichtige Bereiche für den Naturschutz und Ansatzmöglichkeiten für ein Biotopverbundsystem aufgezeigt.

Eine räumliche Darstellung der Entwicklungsvorstellungen für den Bereich der Erholung findet sich als Textkarte in diesem Band (vgl. Kapitel 4.2).

2.1 Kurzcharakteristik des Planungsraumes anhand von Planungseinheiten

Die folgende Tabelle faßt die charakteristischen Merkmale des Planungsraumes zusammen. Zur Abgrenzung einheitlicher Räume wurden geologisch/geomorphologische und/oder nutzungsbestimmte Ausprägungen herangezogen. Im Maßstab der Landschaftsrahmenplanung dienen die so erarbeiteten Planungseinheiten als Grundlage für die Beschreibung von Leitlinien und Entwicklungszielen.

Als ein erstes markantes Abgrenzungskriterium bietet sich für den Planungsraum die Unterscheidung in Offenlandschaften und Waldgeprägten Räume an. Der südöstlichen Hälfte des Gebietes mit großen, zusammenhängenden und relativ wenig zerschnittenen Wäldern und Forsten steht eine überwiegend offene Agrarlandschaft im Norden und Westen gegenüber.

Die Textkarte "Planungseinheiten" stellt die beschriebenen einheitlichen Räume dar.

Tab. 1: Kurzcharakteristik des Planungsgebietes (Planungseinheiten)

Planungseinheiten	Abk.	Räumliche Schwerpunkte (Naturräumliche Einheiten)	Kurzcharakterisierung	Funktions- schwerpunkte	Konflikte
Offen-Landschaften	O				
<ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftlich geprägte, trockene Grund- u. Endmoränen 	O1	811 Teltowplatte 815 Nuthe-Notte- Niederung (einzelne Moräneninseln) 822 Dahme-Seen-Gebiet (westlich an Dahme-Seen- Kette anschließend) <ul style="list-style-type: none"> überwiegend im Norden und Nordwesten 	überwiegend flachwellige Grundmoränen im Norden des Planungsraumes, grundwasserferne, sandig-lehmige Böden; durch intensive Landwirtschaft geprägt; hpnV: Eichenmischwälder Histor. Präg: Rieselfelder, Angerdörfer, Alleen, Windmühlen (Saalow), extremes Bevölkerungsgefälle zu Berlin Erschließungsstrukturen W-O entlang BAB und N-S v.a. entlang (S-)Bahn-Linien	Agrarraum Verkehrsraum Abwasserentsorgung (Rieselfelder) Grundwasserneubildung Sand/Kies-Abbau Klimaausgleichsraum	massiver Ausbreitungsdruck Berlins in das Vakuum des Umlandes, zunehmende Versiegelung ausgeräumter Landschaft (Verinselung, biologische Verarmung)
<ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftlich geprägte, meliorierte Niederungen 	O2	815 Nuthe-Notte-Niederung 817 Baruther Tal <ul style="list-style-type: none"> südlich an O1 angrenzend W-O-verlaufendes Band zwischen den Moränen der Luckenwalder Heide und des Fläming 	ebene, von verzweigtem Grabennetz durchzogene Niederungen; oberflächennah ansteigendes, ungeschütztes Grundwasser; weite Verbreitung organischer Torfböden u. grundwassernaher Sandböden hpnV: Eichen-Hainbuchenwald, Bruchwald Histor. Präg.: Siedlungsfrei (nur auf Talsandinseln u. in Randbereichen), Grünland, v.a. im Baruther Tal: Randlinieneffekt durch höherliegende Waldränder	Grünlandwirtschaft Trinkwasserschutz Naherholung Kaltluftentstehung	Mineralisation der Torfböden; Grundwasserabsenkung; Ackerbau, Grünlandumbruch, Nivellierung von Extrembiotopen
<ul style="list-style-type: none"> Niederungen mit hohem Anteil an Feuchtbiotopen 	O3	815 Nuthe-Notte-Niederung 811 Teltowplatte 823 Zossen-Teupitzer Hügelland 822 Dahme-Seen-Gebiet <ul style="list-style-type: none"> bandartige S-N-Ausdehnungen: Rangsdorf - Mellensee, bei Töpchin und entlang der Dahme 	großflächige Feuchtbiotope (Feuchtwiesen, Röhricht, Erlenbrüche), Konzentration von NSG's u. FND's; Grundwasser; Boden, hpnV wie bei O2	Feuchtbiotopschutz mit bedeutenden Vogelschutzfunktionen, sonst wie O2	Siedlungsdruck in Achse Mahlow-Mellensee Grundwasserabsenkung Zerschneidung

Planungseinheiten	Abk.	Räumliche Schwerpunkte (Naturräumliche Einheiten)	Kurzcharakterisierung	Funktions- schwerpunkte	Konflikte
<ul style="list-style-type: none"> Rodungseinseln innerhalb zusammenhängender Waldgebiete 	O4	822 Dahme-Seen-Gebiet 816 Luckenwalder Heide 823 Zossen-Teupitzer Hügelland 85 Fläming • charakteristisch für den Osten und Süden des Planungsraumes	ebene bis flachwellige, landwirtschaftlich geprägte Flächen innerhalb der großen waldbedeckten Talsandgebiete; meist mit Anteil an organischen Böden, relativ gut strukturiert, viele Randlinieneffekte Grundwasser meist ungeschützt hpnV: Eichen-Mischwälder histor. Präg.: Angerdörfer, Rundlinge, Relikte der Kulturlandschaft	Erholung (Landwirtschaft) Arten- u. Biotopschutz	wegen Unrentabilität der Landbewirtschaftung Gefahr des Zuwachsens oder der Aufforstung
Waldgeprägte Landschaften	W				
<ul style="list-style-type: none"> Kiefernforste auf Sandern und Dünen 	W1	822 Dahme-Seen-Gebiet 816 Luckenwalder Heide 823 Zossen-Teupitzer Hügelland 820 Spreetalniederung • charakteristisch für östliches Drittel des UG und westl. Teilbereich der Luckenwalder Heide	ebene unzerschnittene Talsandgebiete mit Kiefernmonokulturen, häufig ca. 40jähr. Stangenholzkulturen; für feuchte Senken (Luhe) ungeschütztes Grundwasser z.T. große Dünenfelder (Parabeldünen Kesselberge) hpnV: Kiefernwald, Trockenrasen histor.Präg.: Waldweide, herrschaftliche Jagdgebiete; Militärische Sperrgebiete, Schlachtfelder	Forstwirtschaft (Schutz-, Wirtschafts-, Erholungswald), Grundwasserschutz, -bildung, Militärisches Übungsgelände	Bodendegradation durch Versauerung und Gefahr für GW durch Schadstoffmobilisation, hohe Waldbrandgefährdung, Barrierewirkung der Sperrgebiete, Bodenkontamination
<ul style="list-style-type: none"> Kiefernforste auf Grund- u. Endmoränen (z.T. auf Dünen) 	W2	823 Zossen-Teupitzer Hügelland 85 Fläming 816 Luckenwalder Heide 811 Teltowplatte 815 Nuthenotte-Niederung 822 Dahme-Seen-Gebiet • große Flächen im südlichen Drittel des UG sowie kleinere Waldinseln auf nördlich gelegenen Moränen	unterschiedlich reliefierte Moränen, sandig-lehmige Böden mit rel. geschützten GW; Reste natürlicher Eichenwälder, überwiegend Kiefernmonokulturen hpnV: Eichen- u. Eichenmischwald histor. Präg.: Waldweide, Militärische Sperrgebiete	Forstwirtschaft (Schutz-, Wirtschafts-, Erholungswald) Militärisches Übungsgelände bzw. Konversion Erholung	Waldbrandgefährdung, Barrierewirkung der Sperrgebiete

Planungseinheiten	Abk.	Räumliche Schwerpunkte (Naturräumliche Einheiten)	Kurzcharakterisierung	Funktions- schwerpunkte	Konflikte
<ul style="list-style-type: none"> Feuchtwälder im Niederungsbereich 	W3	817 Baruther Tal 815 Nuthe-Notte-Niederung <ul style="list-style-type: none"> im Nordwesten in der Nutheniederung und im Baruther Urstromtal 	Erlenbruchwälder als Reste der pnV, höchstens eingeschränkte forstl. Nutzung, Refugium für gefährdete Arten, Grundwassernähe, organischer Boden	Naturschutz Forstwirtschaft	Austrocknung durch Melioration umliegender Flächen und Grundwasserabsenkung, Verinselung, Störungen durch Erholungs-suchende
Gewässerprägte Landschaften	G	822 Dahme-Seen-Gebiet 823 Zossen-Teupitzer Hügelland 820 Spreetalniederung 816 Luckenwalder Heide 815 Nuthe-Notte-Niederung <ul style="list-style-type: none"> überwiegend im östlichen Drittel 	große Seen in Schmelzwasser-rinnen und Toteislöchern, Uferbereiche z.T. naturnah mit Verlandungsreihe, z.T. genutzt durch Wohnen, Wochenendhäuser, Camping, Freizeitanlagen; Konzentration der Erholungssuchenden	Erholung Naturschutz Wohnen	schlechte Wasserqualität, Nutzungskonkurrenz Erholung-Naturschutz Unzugänglichkeit durch Bebauung
Siedlungsprägender Raum	S	811 Teltowplatte 822 Dahme-Seen-Gebiet 820 Spreetalniederung 815 Nuthe-Notte-Niederung 823 Zossen-Teupitzer Hügelland <ul style="list-style-type: none"> Ludwigsfelde, Mahlow-Blankenfelde-Rangsdorf-Zossen-Wünsdorf, Eichwalde-Zeuthen-Wildau-Königs Wusterhausen-Bestensee 	vorwiegend auf Teltowplatte und entlang Dahme-Seen: Ludwigsfelde junge Industrie-stadt, Achsen Mahlow/Wünsdorf u. Eichwalde-Bestensee geprägt durch großzügige Einzelhausbebauung und Vorortcharakter für Berlin (rel. geringer Versiegelungsgrad)	Wohnen Gewerbe/ Industrie Verkehr Wochenenderholung	Zersiedelung, Uferverbauung, mäßige technische Infrastruktur

2.2 Leitlinien für den Gesamtplanungsraum

Die Altkreise Zossen und Königs Wusterhausen sind bestimmt durch das Spannungsfeld eines anhaltend hohen Entwicklungsdruckes einerseits und dem Vorhandensein weiträumig zusammenhängender Landschafts- und Naturräume andererseits.

Die **Ausgangsposition** des Planungsraumes ist durch die direkte Nachbarschaft zur Stadt Berlin und der damit verbundenen hervorragenden verkehrlichen Erschließung des Nordens gekennzeichnet. Erhebliche Standortpräferenzen für unterschiedliche Nutzungen an eine verkehrsinfrastrukturelle Entwicklung, wie es sich in der Standortsuche für den Großflughafen Berlins im Planungsraum zeigt, kennzeichnen diese Situation.

Im Planungsraum befinden sich, z.T. als Resultat der politischen Situation der vergangenen Jahrzehnte, (jedoch) auch wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen, deren bisheriger Schutz vor allem in ihrer Unbekanntheit und mangelnden Erschließung bzw. in ihrer Unzugänglichkeit (hier spielt der südliche Planungsraum mit seinen ausgedehnten militärischen Übungsplätzen und dem zusammenhängenden Waldgebieten eine große Rolle) bestand. Im Zuge der bundesweit zurückgehenden Artenvielfalt und der ständig kleiner werdenden Rückzugsgebiete für störungsempfindliche Pflanzen und Tiere bietet der Untersuchungsraum für den Naturschutz ein großes Potential.

Im Zuge des knapper werdenden Grundwassers im Ballungsraum Berlin kommt dem südlich angrenzenden landschaftlichen Raum darüberhinaus eine hohe Bedeutung als Grundwasseranreicherungsgebiet zu.

Der überwiegend landschaftlich geprägte Raum mit seiner z.T. noch ländlichen Idylle vor den Toren Berlins bietet eine weiträumige Landschaft als Naherholungsgebiet für die Berliner Bevölkerung. Das Dahmeseengebiet mit seiner gewässerreichen Landschaft war zu DDR-Zeiten ein bedeutender Erholungs- und Tourismusstandort für Langzeiturlauber aus dem Raum Sachsen. Die Standortvorteile früherer Zeiten werden allerdings heute durch starke Konkurrenz weiterer touristischer berlinnahe Regionen gemindert.

Der Planungsraum ist im Norden durch landwirtschaftliche Flächen bestimmt. Mit der Währungsunion und dem damit verbundenen Preiseinbruch bei allen Produkten war die Rentabilität der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften nicht mehr gegeben. Demzufolge liegen zahlreiche Flächen brach. Die Vorteile der Bodenentlastung werden durch die negative Wirkung der großen, strukturarmen und nicht bewirtschafteten Ackererschläge auf das Landschaftsbild stark gemindert.

Die voreilige Aufstellung von Flächennutzungsplänen sieht großzügige Baulandausweisungen "auf der grünen Wiese" vor und bewirkt Goldgräberstimmung in den Gemeinden.

Mangelnde Koordination und Berücksichtigung verschiedener Planungen führen zu Entscheidungen, die irreversibel in den Naturhaushalt eingreifen. Mangelnde Berücksichtigung von schutzbedürftigen, -würdigen Landschaftsteilen sind die Folgen. Die Verwässerung von Gesetzen durch neue Bestimmungen (z.B. Wohnbauland- und Investitionserleichterungsgesetz), unfertige Anforderungsprofile für Genehmigungen in den Behörden und Wissens- bzw. Erfahrungsdefizite sind wichtige Gründe.

Hinzu kommen unklare Grundstücksverhältnisse, die zu Überlastungen der Grundbuchämter und der Genehmigungsbehörden führen und die Beplanung bereits besiedelter Flächen erschwert.

Die angedeuteten, abrupt gewachsenen Anforderungen an den Planungsraum begründen die Notwendigkeit von landschaftsplanerischen Leitlinien.

Folgende **Leitlinien** sind im Planungsraum zu berücksichtigen:

Naturschutz

- Höhere Wertung einer langfristig angelegten Naturschutzstrategie gegenüber sonstigen kurzfristigen Zielen in Abwägungsprozessen. Angestrebtes Ziel ist es, Landschaftsschutzgebiete auf ein Drittel der Fläche, Naturschutzgebiete auf ca. 10%, Naturparke im gesamten südlichen Raum auf ca. 20% festzusetzen.
- Besonderer Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen, deren Verlust als irreversibel angesehen werden muß.
- Schaffung/Erhaltung eines Biotopverbundes durch Beibehaltung und Entwicklung extensiver Nutzungsstrukturen bzw. Extensivierung bestehender Nutzungen auch in Bereichen, die nicht

nach BbgNatSchG unter Naturschutz stehen.

- Erhalt der großen Rückzugsgebiete im Süden und Osten. Keine neue Zerschneidung und keine "Durchlöcherung" der großen zusammenhängenden Waldgebiete.

Naturhaushalt

- Minimierung des Verbrauches von Boden und anderer nicht regenerierbarer Ressourcen
- Sicherstellung der Wasserversorgung der Region
- Rückbau der übermäßigen Meliorationen (Erhöhung des Grundwasserstandes in Teilbereichen der Niederungslandschaft), um die Mineralisierung irreversibler Niedermoorböden zu stoppen

Landschaftsbild/landschaftsgebundene Erholung

- Erhalt und Förderung des typischen Charakters der alten Siedlungskerne und einer kleinteiligen Kulturlandschaft
- Erhalt / Entwicklung einer bäuerlichen Kulturlandschaft unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse (Beibehaltung einer landwirtschaftlichen Nutzung)
- Erhalt / Entwicklung der Parklandschaften und Landschaften mit vielfältigen Übergängen von Wald und Offenland, als Voraussetzung für die landschaftsgebundene Erholung

Siedlungsentwicklung

- Räumliche Gliederung nach dem "Achsenmodell", d.h. restriktive Siedlungsentwicklung in den sogenannten Landschaftsräumen bzw. Siedlungsachsenzwischenräumen (nur Eigenentwicklung der Orte)
- Die "Dezentrale Konzentration" als geeignete Gegenstrategie zu dem sich schon heute abzeichnenden Speckgürtel um Berlin (als Instrument hat es bisher allerdings wenig Wirkung gezeigt)
- Vorrang des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)
- Entwicklung und Erhalt einer möglichst hohen Qualität des Lebens-, Wohn- und Arbeitsumfeldes.

Landwirtschaft

- Die landwirtschaftliche Nutzung soll als wichtiger Bestandteil der Kulturlandschaft erhalten bleiben. Dazu müssen die heute bewirtschafteten Flächen unbedingt zu diesem Zweck erhalten bleiben und die Landwirte müssen als Träger der Landschaftspflege eine neue gesellschaftliche

Anerkennung und Unterstützung erhalten.

- Die Bewirtschaftung der Flächen innerhalb von Naturschutzgebieten und in Rückzugsgebieten muß nach den Erfordernissen des Biotop- und Artenschutzes erfolgen und entsprechend gefördert werden.
- Es darf kein Grünlandumbruch erfolgen. Niedermoorböden müssen als extensiv genutztes Grünland bewirtschaftet werden oder sollten - nach genauer Prüfung- über eine Sukzession in Bruchwald überführt werden.
- Zum Schutz des Grundwassers und der damit verbundenen Trinkwasserressourcen ist auf Böden mit geringer Pufferkapazität bzw. in Bereichen mit hoher Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträge der Einsatz chemischer Mittel oder die Aufbringung von Klärschlamm zu unterlassen.
- Landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 11(2) BbgNatSchG .
- Landwirtschaftliche Betriebe müssen vielseitiger organisiert werden. Zweite Standbeine können z.B. Urlaub auf dem Bauernhof, Landschaftspflege, Reit- und Fahrttouristik sein.

Forstwirtschaft

- Beibehaltung der bestehenden Wald- und Forstflächen. Differenzierte standortgerechte Bewirtschaftung und Umstrukturierung der Bestände.
- Priorität des Natur- und Ressourcenschutzes gegenüber der Holzproduktion, vor allem in naturnahen Waldgebieten und Feucht- und Bruchwäldern.
- Gesellschaftliche Anerkennung und Förderung der forstwirtschaftlichen Leistungen hinsichtlich der vielfältigen Waldfunktionen (u.a. Schutz des Grundwassers und Bodens, Immissions- und Lärmschutz, Ort der landschaftsbezogenen Erholung, Lebensraum für Pflanzen und Tiere).

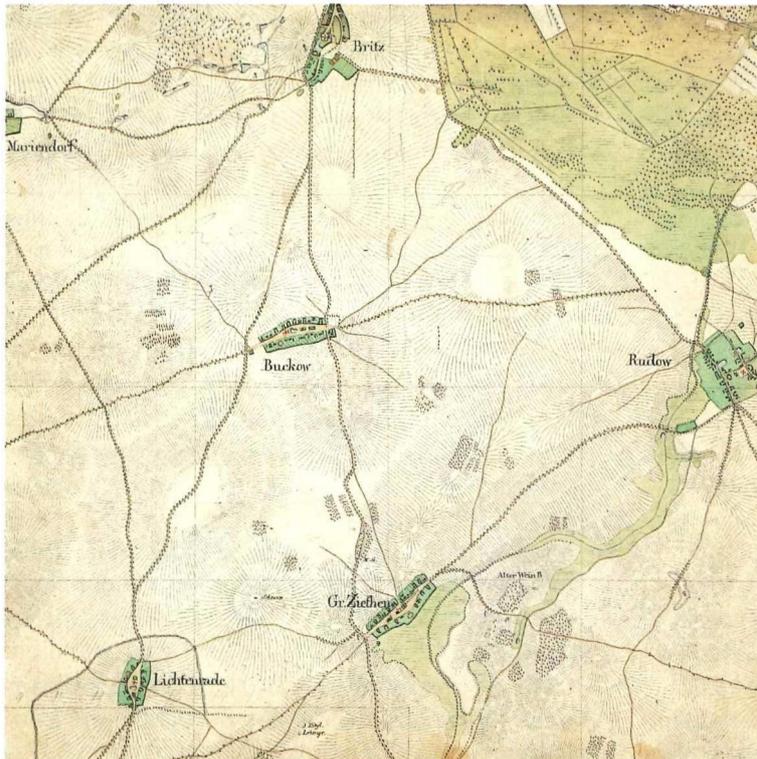
Touristische Nutzung

- Erhalt und Aufwertung des Landschaftsbildes unter Berücksichtigung und Anerkennung des Naturschutzes als Voraussetzung und "Kapital" für das Landschaftserleben.
- Erhalt und Stärkung als Naherholungsgebiet der hiesigen Bevölkerung und der Berliner (u.a. Campingtourismus, Tagungs- und Geschäftstourismus).
Geringe Entwicklung des Langzeittourismus unter Berücksichtigung der benachbarten Konkurrenz im Berliner Umland.
- Unterstützung und Förderung privater Initiativen

Planungseinheit: **Landwirtschaftlich geprägte, trockene Grund- und Endmoräne**

Entwicklungen	Ziele
auffälliger Stadt/Landkontrast	Erhalt dieser einmaligen Erscheinung
unterbrochenes Niederungsband zwischen Groß Ziethen und Berlin-Rudow	Erhalt/ Entwicklung der feuchten Strukturen für den Biotopverbund
Verlust von kleinen Waldinseln in der landwirtschaftlichen Flur; teilweise Neuaufforstungen (z.B. den Bereich des ehemaligen Weinbergs zwischen Löwenbruch und Kerzendorf)	Neuanlage von Feldgehölzen, Hecken; ggf. Anlage von Eichenmischwäldchen
Riesefeldnutzung	Erhalt des typischen Charakters
Anlage von Hauptverkehrswegen	Vermeidung weiterer Barrierewirkungen
Abbau von Kies und Sand (Kiesgruben)	ökologisch orientierte Renaturierung, Lenkung von Erholungsnutzung (Angeln, Baden)
Anlage von Wochenendhausgebieten	keine weitere Ausdehnung

Abb. 2: Beispiel Teltow-Platte (Groß Ziethen), Übergangsbereich zu Berlin



Quelle Abb. 1-8: Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz. Dekker'sche Karten 1:50.000 von 1816-1824

Abb. 3: Beispiel zu Planungseinheit „Landwirtschaftlich geprägte, meliorierte Niederungen“
Nutheniederung (Wietstock-Löwenbruch-Genshagen)

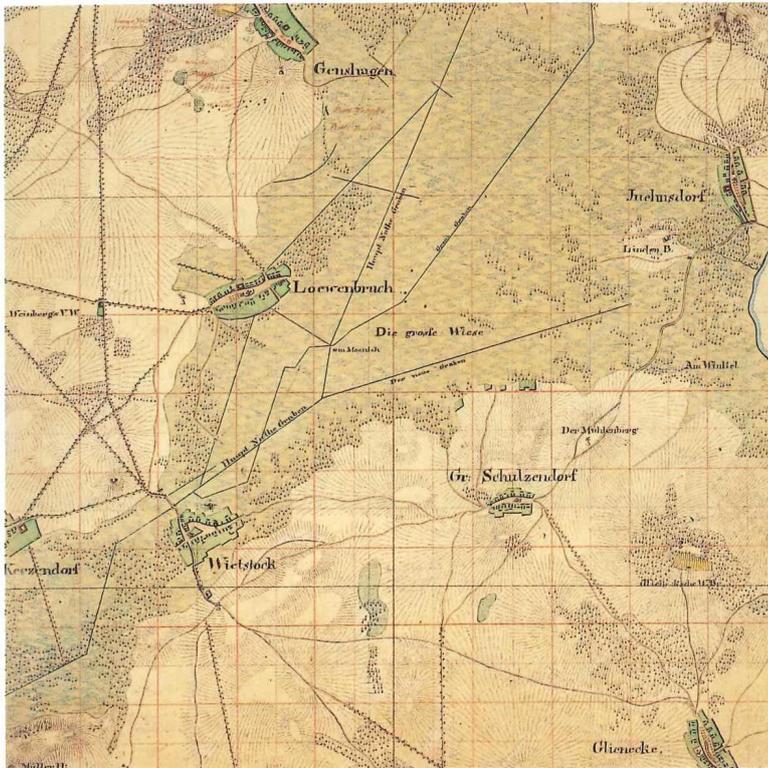


Abb. 4: Beispiel zu Planungseinheit „Niederungen mit hohem Anteil an Feuchtbiotopen“
Notteniederung (Mellersee-Zossen-Telz)



Planungseinheit: Landwirtschaftlich geprägte, meliorierte Niederungen

Entwicklungen	Ziele
Verlust der zahlreichen Bruchwaldgebiete, z.T. Umnutzung zu Ackerstandorten	Wiedervernässung dieser Bereiche, extensive Wiesennutzung, teilweise Sukzession in Richtung Feuchtwald zulassen, Aufgabe aller Ackerstandorte auf organischen Böden
starke Verringerung der Grünlandbereiche	extensive Grünlandnutzung auf allen organischen Böden (oder Sukzession)
Hauptgräben wenig verändert, aber Neuanlage verzweigter Entwässerungsgräben	Rückbau bzw. Aufgabe der Pflegemaßnahmen der Gräben; Wiedervernässung von einigen Bereichen einleiten
Zerschneidung durch BAB und andere Straßen	Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen, weitere Zerschneidung der Niederungen ablehnen

Planungseinheit: Niederungen mit hohem Anteil an Feuchtbiotopen

Entwicklungen	Ziele
Verlandung mehrerer Seen mit starker Veränderung der Landschaftsstruktur	weitere Verlandungstendenz durch Rückbau von Meliorationen verhindern
Anlage des Nottekanals außerhalb des ehemaligen Nottefließ-Verlaufes	naturahe Gestaltung des Kanals
Feuchtbiotop entlang des ehemaligen Nottefließes und im Bereich der verlandeten Seen	Biotopverbund entlang des ehemaligen Nottefließes
Zersiedlung entlang der historischen Straßenverläufe mit Zusammenwachsen der einzelnen Siedlungen zu einem sternförmigen Siedlungsgebilde	äußerst restriktive Siedlungsentwicklung

zur Schaffung von Nebenerwerbsquellen oder 2. Standbeinen im Bereich des Tourismus (motiviert durch hohe Arbeitslosigkeit).

- Erhalt, Restaurierung und Aufwertung der historischen Bausubstanz. Dorferneuerung unter dem Aspekt der touristischen Aufwertung der Orte.
- Einbeziehen der Bevölkerung in Projekte des Tourismus. Vermeiden von elitären Freizeitanlagen, die nur finanzkräftigen, ortsfremden Personengruppen offen stehen.

Konversionsflächen

- Sofortige Sanierung der ehemals militärisch genutzten Flächen in Bereichen mit akuter Gefährdung des Naturhaushaltes (z.B. Gefahr des Eintrags von Schadstoffen ins Grundwasser). Langfristige Sanierung aller militärischen Altlasten.

- Erhalt von Rückzugsgebieten störungsanfälliger Tier- und Pflanzenarten.
- Entwicklung bestimmter Flächen für die landschaftsbezogene Erholung als hochwertige Erlebnisräume.

In Kap. 5 werden darüberhinaus Hinweise gegeben, wie andere Nutzungen umweltverträglich gestaltet werden können und wie die Belange von Natur und Landschaft in andere Fachplanungen zu integrieren sind.

Planungseinheit: Rodungsinseln innerhalb zusammenhängender Waldgebiete

Entwicklungen	Ziele
Verlandung von Wasserflächen	Feuchtbiotop erhalten oder entwickeln naturnahe Gestaltung des Kanals
Anlage von künstlichen Gewässern zur intensiven Tierhaltung (auch in vorher genannten Planungseinheiten)	ökologisch verträgliche und artgerechte Nutzung, Verbesserung der (sehr schlechten) Gewässergüte, Schutz des Grundwassers vor Nährstoffeinträgen
Rückgang der Strukturvielfalt	Erhalt/ Entwicklung einer abwechslungsreichen Kulturlandschaft
Rückgang von feuchten Bereichen infolge von Meliorationen	Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und Wiedervernässung prüfen
begonnene Zersiedlung	an die dörfliche Struktur angepasste Siedlungsentwicklung
Anlage von Wochenendhausgebieten	Restriktionen in sensiblen Bereichen, Verdichtung z.T. möglich, Zersiedlung vermeiden

Planungseinheiten: Kiefernforste auf Sandern und Dünen, Kiefernforste auf Grund- und Endmoränen

Entwicklungen	Ziele
geringe Veränderungen der Flächenausdehnung	Erhalt der forstwirtschaftlichen Nutzung
in der Luckenwalder Heide bei Baruth Wiederbewaldung der damals offenen Bereiche	Erhalt der forstwirtschaftlichen Nutzung, jedoch sind offene Bereiche innerhalb großer Waldgebiete zu fördern (Artenvielfalt), Funktion wird heute z.T. von Hochspannungstrassen übernommen

Planungseinheit: **Feuchtwälder**

Entwicklungen	Ziele
deutliche Veränderungen der Flächenausdehnung Trockenlegung, Rodung, landwirtschaftliche Nutzung	Erhalt der Standortgegebenheiten in Teilbereichen Wiedervernässung, Erweiterung von Bruchwaldinseln, extensive Nutzung

Planungseinheit: **Gewässergeprägte Landschaften**

Entwicklungen	Ziele
massive Bebauung nahezu des gesamten Uferbereiches, der dadurch öffentlich nicht mehr erlebbar ist starke Zersiedlung, so daß ehemalige Orte zu einem einzigen Siedlungsbrei zusammengewachsen sind und alte Siedlungsstrukturen nicht mehr erlebniswirksam sind (aus dem Gewässergeprägten wurde ein Siedlungs-	Erhalt aller unbebauten Seeufer, Erlebkeit der Seeufer durch Rückbau u.ä. in einigen Bereichen wiederherstellen Restriktive Siedlungsentwicklung, vor allem in sensiblen Bereichen, Grünzäsuren erhalten, historische Siedlungsstrukturen aufwerten

Abb. 5: Beispiel zu Planungseinheit „Rodungsinseln innerhalb zusammenhängender Waldgebiete“ Löpten

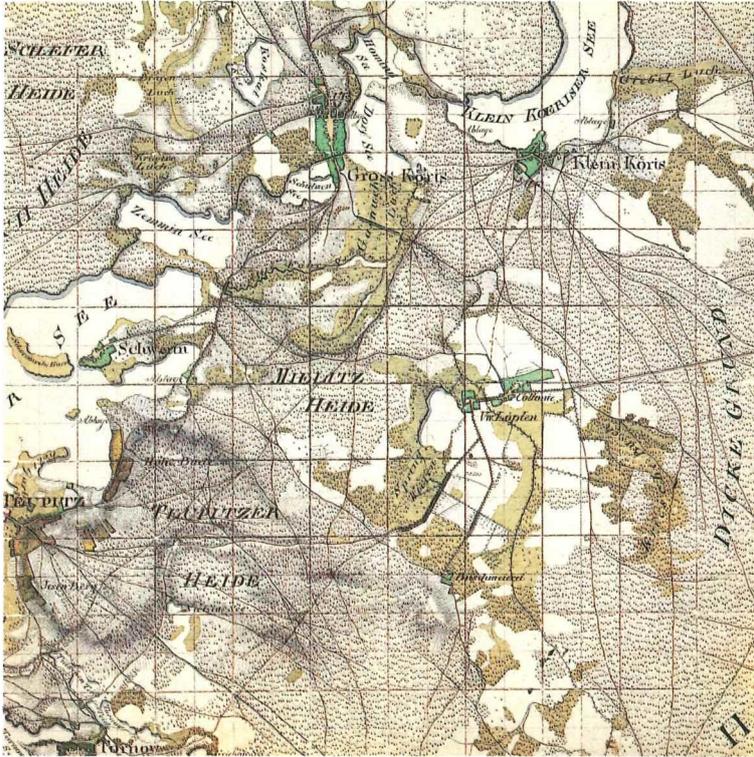


Abb. 6: Beispiel zu Planungseinheiten „Kiefernforste auf Sandern und Dünen / Kiefernforste auf Grund- und Endmoränen“ Luckenwalder Heide

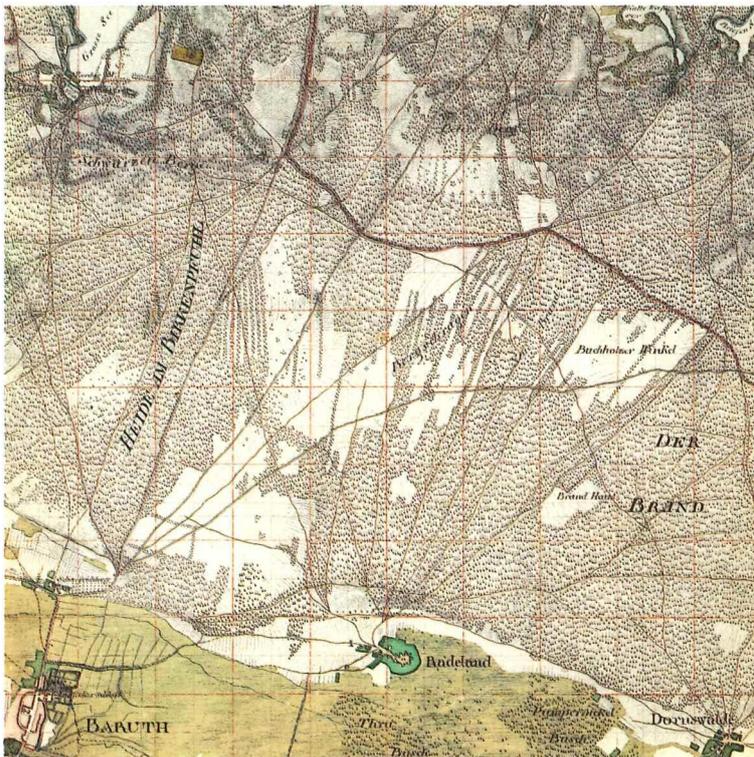
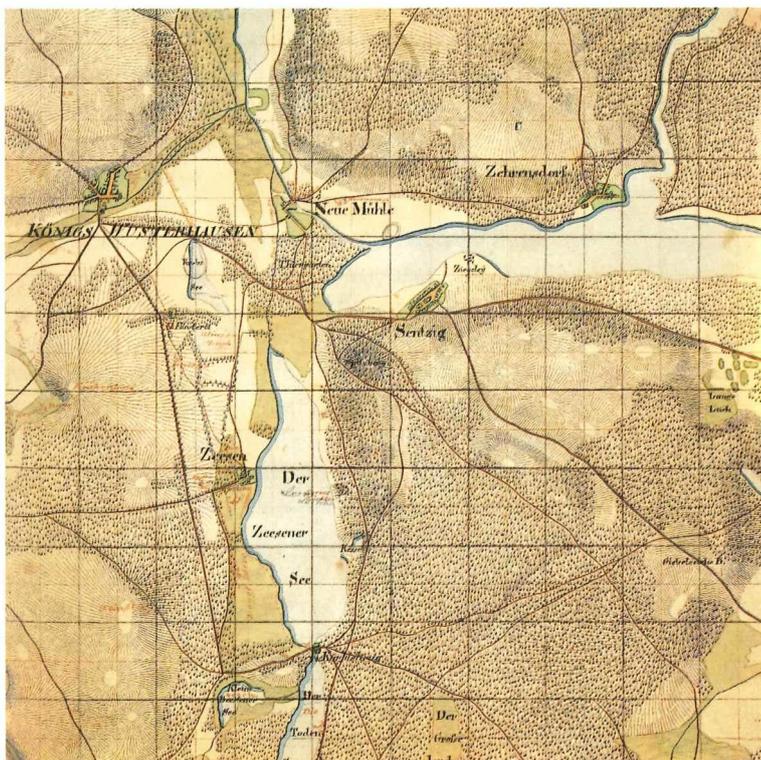


Abb. 7: Beispiel zu Planungseinheit „Feuchtwälder“ Baruther Tal (Schöbendorf-Paplitz-Mückendorf)



Abb. 8: Beispiel zu Planungseinheit „Gewässergeprägte Landschaften“ Krüpel- und Zeesener See (Königs Wusterhausen-Zeesen-Körbiskrug-Senzig-Zernsdorf)



2.3 Leitlinien und Entwicklungsziele aus der historischen Betrachtung

Ein wichtiger Ansatzpunkt für die Formulierung von Leitlinien und Entwicklungszielen stellt die Betrachtung historischer Landschaftsbilder dar. Im Band 2 wird die historische Entwicklung des Planungsraumes ausführlich beschrieben. Der Landschaftszustand vor der Industrialisierung zeichnet sich durch vielfältige Nutzungsmuster und besondere Biotop- und Artenvielfalt aus. Aus diesem Grund wurden beispielhaft für die Planungseinheiten Veränderungen und Entwicklungen im Landschaftsbild seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts (Landsaufnahme Carl von Decker, ca. 1810) aufgezeigt. Daraus abzuleitende Ziele für die zukünftige Entwicklung sind dem gegenüber gestellt.

2.4 Leitlinien und Entwicklungsziele für die Planungseinheiten

Die Abgrenzung der Planungseinheiten ist in der Textkarte 1 "Planungseinheiten" dargestellt.

Landwirtschaftlich geprägte, trockene Grund- und Endmoränen

Die Planungseinheit ist ein überwiegend landwirtschaftlich geprägter Raum in unmittelbarer Nachbarschaft zu Berlin. Der Agrarraum erfährt durch die räumliche Nähe zu Berlin unterschiedliche Nutzungsansprüche bezüglich Siedlungs- und Gewerbeentwicklung sowie als Naherholungsraum der Berliner. Durch ungeordnete Bauentwicklungen droht die charakteristische Freiraumsituation zu verwischen, wodurch wachsende Anforderungen für Funktions- und Raumnutzungsbestimmungen aus landschaftsplanerischer Sicht erforderlich werden.

Voraussetzung für die Entwicklung der Freiraumstruktur ist die Freihaltung des Gebietes von weiterer großflächiger Bebauung und Zerschneidung. Der Erhalt des Stadt-Land-Gegensatzes steht zum einen aus Gründen des einmaligen Landschaftsbildes im Vordergrund der Betrachtung, zum anderen ist die Offenhaltung der Flächen für den Klimaausgleich von Berlin sowie für die Grundwasserneubildungsfunktion von größter Bedeutung.

Das Bewahren des Charakters der Kulturlandschaft in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Großstadt, wie es im Bundesgebiet einmalig ist, sollte Ziel politischer und finanzieller Steuerungen sein. Die Attraktivität als Erholungsraum wird durch ein entsprechendes Landschaftsbild gefördert und seit Jahrhunderten an die Kulturlandschaft angepaßte Tier- und Pflanzenarten finden weiterhin ihren Lebensraum. Die Funktion ackerbaulich genutzter Flächen für die Grundwasseranreicherung bleibt gewährleistet. Eine Nahrungsmittelproduktion in unmittelbarer Nähe des prinzipiell sehr großen Absatzmarktes "Hauptstadt Berlin" entspricht dem allgemeinen Grundsatz der Verringerung des Verkehrsaufkommens und macht eine Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte möglich. Eine prägende Benennung (z.B. als "Teltow-Park") im Zusammenhang mit dem Erhalt einer "schönen" Landschaft würde zu einer bewußteren Identifizierung mit dem Raum führen.

Maßnahmen zur Strukturanreicherung ausgeräumter Bereiche sind wichtiger Bestandteil einer zukünftigen Entwicklung in dieser Planungseinheit. Die Anlage gliedernder Strukturelemente wie Hecken, Feldgehölze und Einzelbäume, die Aufwertung von Gräben oder das Zugänglichmachen der Landschaft durch neue Wegeverbindungen (eventuell abzuleiten aus historischen Karten) sind wichtige Komponenten der Strukturanreicherung und der Aufwertung für die Erholung.

Grünlandbereiche nehmen in dieser Planungseinheit nur kleine Bereiche ein, vor allem in schmalen Niederungsrinnen. Diese wertvollen, störungsempfindlicheren Teilräume müssen als Flächen für einen Biotopverbund erhalten und entwickelt werden und bedürfen einer reglementierten Erholungsnutzung. Ebenso müssen die zahlreich auf der Moränenfläche verstreuten Sölle durch Biotoppflege und -entwicklung aufgewertet werden.

Charakteristisch für diese Planungseinheit sind die Rieselfelder. Die Gefahrenabschätzung hinsichtlich vorhandener Altlasten und gegebenenfalls eine Sanierung sind Voraussetzung für weitere Nut-

zungen und zum Schutz des Grundwassers unbedingt notwendig. Die Gestaltung der Rieselfelder als parkartige Erholungslandschaften sollte - unter Berücksichtigung der Forderungen des Artenschutzes - angestrebt werden. Weiterhin muß die Möglichkeit, auch zukünftig im Bereich der Rieselfelder Grundwasseranreicherung zu betreiben, untersucht und wenn möglich auch ausgenutzt werden.

Schwerpunkträume:
Teltow-Platte, Glienicker Platte

Landwirtschaftlich geprägte, meliorierte Niederungen

Die Landwirtschaft in den Niederungsbereichen wird durch großräumige Acker- und Grünlandflächen geprägt. Die Siedlungen befinden sich überwiegend in den Randbereichen dieses Landschaftsraumes. Bautätigkeit ist insgesamt aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers weniger als auf den zuvor genannten Grundmoränenplatten vorzufinden, doch sind, wie im Bereich Mittenwalde, große Gewerbeflächen vorgesehen. Zudem werden Niederungsbereiche z.T. von Verkehrsstrassen zerschnitten.

Der Schutz des Grund- und damit auch des Trinkwassers muß für diese Planungseinheit als vorrangig hervorgehoben werden. Versiegelungen sollten vermieden werden, sodaß Investitionsvorhaben und infrastrukturelle Planungen auf ein Minimum zu reduzieren sind. Weitere Zerschneidungen sind zu vermeiden.

Darüber hinaus ist aus Grundwasserschutzgründen eine umweltverträgliche landwirtschaftliche Nutzung (vermehrt Grünlandwirtschaft und Rotationsbrachen) anzustreben. Als Erholungsraum ist die Kulissenwirkung der Niederungsbereiche durch den Erhalt und die Entwicklung der Elemente dieser historischen Kulturlandschaft (Röhrichte, Naßbrachen, Alleen und Baumreihen) hervorzuheben. Erholungsnutzung sollte sich auf die Übergangsbereiche zu den Moränen konzentrieren, die Uferbereiche des Nuthe- und Nottekanals sind als übergeordnete Grünzüge und Vernetzungslinien zu entwickeln.

Insgesamt sind die Flächen dieser Planungseinheit für den Biotopverbund (regional und überre-

gional) von großer Bedeutung und prädestiniert für die Ausweisung großräumiger Landschaftsschutzgebiete. Teilbereiche der Niederungsflächen sind kontrolliert und, nach vorhergehender Prüfung der zu erwartenden Auswirkungen, wiederzuvernässen, um gefährdeten Arten als Lebensraum zu dienen.

Schwerpunkträume:
Nuthe-Notte-Niederung, Baruther Tal, Raum Friedersdorf

Niederungen mit hohem Anteil an Feuchtbiotopen

Die großräumige Struktur der zuvor beschriebenen landwirtschaftlich geprägten Niederungen wird westlich von Zossen durch ein Niederungsband geschnitten, das von Nord nach Süd durch den Planungsraum verläuft. Das Niederungsband ist von großflächigen Feuchtbiotopen mit Feuchtwiesen, Erlenbrüchen und Röhrichten geprägt. Naturschutzgebiete und Flächennaturdenkmale konzentrieren sich in dieser Planungseinheit. Kleinflächiger sind ähnliche Bereiche auch in anderen Niederungsbereichen erhalten (z.B. im Bereich Mietgendorf-Gröben). Die bestehenden Feuchtbiotope stellen Rückzugsräume für zahlreiche bedrohte Tier- und Pflanzenarten dar.

Starke Konflikte entstehen durch das dort ebenfalls verlaufende Siedlungsband Mahlow-Rangsdorf-Zossen-Wünsdorf. Für bestehende Bundesstraßen (B 96 in N-S-Richtung, B 101 in O-W-Richtung) sind Ausbaumaßnahmen vorgesehen. Neue Barrieren durch Verkehrsstrassen müssen soweit als möglich vermieden werden. Siedlungserweiterungen können in dieser Planungseinheit nur äußerst restriktiv erfolgen. Sie sollten sich auf die Innenbereichsentwicklung der Gemeinden konzentrieren werden. Weitmöglichste Rücksicht auf die sensible, störungsanfällige Naturlandschaft muß bei allen Planungen gefordert werden.

Aus regionalplanerischer Sicht ist besonders dieser Raum als Vorranggebiet für den Naturschutz wichtig. Vorrangiges Entwicklungsziel ist der Aufbau eines großflächigen Feuchtbiotopverbundes. Bestehende Naturschutzgebiete sollten durch Neuausweisungen miteinander vernetzt werden. Die Extensivierung landwirtschaftlicher Flächen, die den Feuchtbiotopen benachbart sind, muß Bestandteil der Entwicklung sein.

Ebenso sind Maßnahmen zur Erholungslenkung notwendig, um die vorhandenen Lebensräume gefährdeter Tiere und Pflanzen zu erhalten. Der Regelungsbedarf ist hier besonders hoch, da sich ein ansprechendes Landschaftsbild oft mit hoher Störungsempfindlichkeit der Lebensgemeinschaften paart.

Schwerpunkträume:
Zossener Niederungsband, Rinnenstrukturen der Teltowplatte, Teupitz

Offenlandbereiche innerhalb zusammenhängender Waldgebiete

Rodunginseln sind landwirtschaftliche Bereiche inmitten zusammenhängender Waldbereiche. Vielfältige Landschaftsstrukturen mit Waldkanten, Offenland, kleinen Wasserflächen, Anger- und Rundlingsdörfer und sonstigen Elemente der historischen Kulturlandschaft prägen diese Räume in besonders auffälliger Weise.

Konflikte ergeben sich im Zuge von Investitionsvorhaben (z.B. touristische Großprojekte) sowie aus den Folgen mangelnder Rentabilität der landwirtschaftlichen Nutzung.

Die Offenlandinseln sind im Hinblick auf den Erhalt und die Entwicklung einer kleinbäuerlichen Kulturlandschaft zu entwickeln. Dieses Bild prägt sich innerhalb des gesamten Planungsraumes hier am deutlichsten aus. Das Augenmerk ist besonders auf eine naturverträgliche Landwirtschaft zu richten, einhergehend mit dem besonderen Schutz kulturhistorischer Elemente, der Pflege von Hecken und Wiederanlage alter Wegeverbindungen. Entsprechende Förderungen sind unumgänglich.

Darüber hinaus sind die Rodunginseln in ihrer Funktion für die landschaftsbezogene Erholung zu stärken. Die Übergangsbereiche zwischen Wald und Flur tragen ganz wesentlich zur Vielfalt des Raumes bei, der sonst über weite Bereiche aus monotonen Kiefernforsten besteht, und sind daher besonders zu entwickeln. Im Zusammenhang mit den gewässergeprägten Bereichen bieten sich die Rodunginseln durch eine attraktive landschaftstypische Gestaltung (vor allem der Ortslagen) für einen "sanften" Tourismus an.

Schwerpunkträume:
Raum Sperenberg, Landwirtschaftsflächen um die Ortslagen in der Naturräumlichen Einheit Fläming

(Klasdorf, Kemnitz, Groß Ziescht), Landwirtschaftsflächen (z.T. stillgelegt) um die Ortslagen im Dahme-Seen-Gebiet (z.B. Streganz, Münchehofe, Oderin)

Kiefernforste auf Sandern und Dünen

Besonders der ehemalige Landkreis Königs Wusterhausen wird in seinem südlichen Bereich von ausgedehnten Kiefernforsten auf ungeschützten Grundwasserbereichen geprägt. In diesen überwiegend mit Stangenholzkulturen bestockten Waldbereichen liegen großflächige Militärgelände, die teilweise durch Absperrungen unzugänglich sind.

Die forstwirtschaftliche Nutzung soll hier erhalten bleiben. Die Bodenverbesserung durch den Einsatz von Pioniergehölzen sowie das sukzessive Einbringen standortgerechter Baumarten ist als langfristiges Entwicklungsziel anzustreben. Waldbrandflächen und Kahlschläge sollten nur unter Einbeziehung einheimischer Baumarten aufgeforstet werden.

Die Sanierung von Militäraltlasten ist vorzunehmen. Innerhalb von Konversionsflächen müssen - durch Funktionstrennung von Naturschutz und Erholung - Schutzbereiche für Arten und Lebensgemeinschaften, die in der Kulturlandschaft keinen Lebensraum finden, geschaffen werden.

Unter Berücksichtigung der Boden- und Grundwasserschutzfunktion dieser Gebiete sollten Teilbereiche für die Erholung aufgewertet werden. Besonders in der Nähe von Rodunginseln und Orten sowie als Verbindung von Bereichen, die landschaftlich attraktiv sind.

Schwerpunkträume:
Waldgebiet zwischen Wernsdorf und Bundesautobahn, weite Bereiche der Luckenwalder und der Buchholzer Heide

Kiefernforste auf Grund- und Endmoränen (z.T. auf Dünen)

Große Teile des Zossen-Teupitzer Platten- und Hügellandes sowie der Luckenwalder Heide werden von Kiefernforsten auf Grund- und Endmoränen eingenommen.

Aufgrund besserer Standortbedingungen für Laubbaumarten sind in dieser Planungseinheit mehr Laubmischwälder anzutreffen als auf der

zuvor genannten. Auf den unterschiedlich reliefierten Moränen sind noch Reste natürlicher Eichenwälder (Dubrow) und insgesamt struktureichere Waldbereiche durch Höhenunterschiede anzutreffen.

Einige Planungsvorhaben mit großen Flächenansprüchen (z.B. Verkehrsversuchsanlage, Freizeitzentrum) verursachen Konflikte mit landschaftsplanerischen Zielen. Zusätzliche Infrastrukturmaßnahmen und Versiegelungen durch Bautätigkeit würden die bislang meist ruhigen Bereiche massiv zerschneiden. Große Militärgelände sind darüber hinaus Bestandteil dieser Planungseinheit.

Aufgrund der besseren Standortbedingungen ist in dieser Planungseinheit der Aufbau standortgerechter Laubmischwaldgesellschaften vorrangig und die Umwandlung in gemischtaltrige Bestände auf längere Sicht anzustreben.

Die Waldflächen dürfen nicht durch neue Verkehrsstrassen zerschnitten werden. Das heißt auch, daß geplante Vorhaben an die bestehende Infrastruktur angebunden sein müssen.

Teilbereiche dieser Planungseinheit sind als Entwicklungsbereiche für die landschaftsbezogene Erholung aufzuwerten. Hierzu zählen Konversionsflächen nach entsprechender Sanierung. Besonders eignen sich hierfür geologisch markante Endmoränenzüge.

Schwerpunkträume:
Waldflächen auf Moränenstandorten des Zossen-Teupitzer Hügellandes und der Luckenwalder Heide, Streganzer Berge, Dubrow

Feuchtwälder im Niederungsbereich

Feuchtwälder nehmen eine nur geringe Fläche im Planungsraum ein, wohingegen sie noch im vorigen Jahrhundert große Teile der Niederungsflächen bestimmten. Die letzten größeren Feuchtwälder innerhalb der Niederungen sind im Baruther Urstromtal und am Nuthegraben östlich und westlich von Ludwigsfelde erhalten geblieben. Diese Relikte naturnaher Vegetationsstrukturen sind durch Grundwasserabsenkungen in den angrenzenden, z.T. stark meliorierten Flächen in ihrem Bestand gefährdet.

Feuchtwälder müssen mit ihrer Bedeutung als Rückzugsraum für Großvogelarten sowie anderer in ihrem Bestand gefährdeter Arten erhalten bleiben. Verinselte Bereiche und Restflächen sind noch zu erweitern. Gegenüber der forstlichen Nutzung ist dem Naturschutz der Vorrang zu geben. Die Erholungsnutzung muß restriktiv erfolgen.

Schwerpunkträume:
Siethener Elsbruch, Genshagener Busch, Schöbendorfer Busch, Baruther Tal bei Glashütte

Gewässergeprägte Landschaften

An die Gewässer des Planungsraumes werden konkurrierende Nutzungsansprüche gestellt. Bebauung entlang der Uferbereiche ist weit verbreitet und verhindert oft die öffentliche Erlebbarkeit der Gewässer. Erholungsnutzungen finden schwerpunktmäßig in und an den Seen statt. Dem stehen zahlreiche, für den Naturschutz sehr wertvolle Bereiche gegenüber.

Die Entflechtung konkurrierender Nutzungsansprüche ist ein notwendiges Entwicklungsziel dieser Planungseinheit. Eine strikte Trennung der Bereiche für die Erholung und für den Naturschutz wird durch Regelungen der Freizeitnutzung notwendig. Ziele wie die Verbesserung der Wasserqualität und die Entwicklung als Biotopverbundsystem (Sicherstellen von Ruhebereichen) machen besonders hier Lenkungsmaßnahmen notwendig.

Der Rückbau von Kleingärten und Wochenendhausanlagen an Seeufern ist eine Forderung für die Umsetzung der zuvor genannten Entwicklungsziele, eine Siedlungsentwicklung muß verhindert werden.

Schwerpunkträume:
alle größeren Seen, vor allem der Dahme-Seen-Baum, die Dahme, das Töpchiner Niederungsband

Siedlungsgeprägter Raum

Als von Siedlungen geprägte Räume gelten diejenigen Bereiche, die durch Bebauung in einem hohen Maß anthropogen überformt sind. Diese befinden sich überwiegend in den Siedlungsbändern, die sich von Berlin aus in den Planungsraum erstrecken. Sie können städtisch geprägt sein, wie

Zeuthen-Eichwalde oder Ludwigsfelde, umfassen jedoch auch Gewerbegebiete, Wochenendhäuser und Gartenflächen.

Eine weitere Siedlungsentwicklung sollte sich in diesen Räumen konzentrieren, soweit dies nicht den Zielen des Naturschutzes entgegensteht. Teilweise kann eine Umwandlung von Wochenend- und Kleingartenanlagen in Wohngebiete und die Verdichtung weitläufiger Einzelhausgebiete sinnvoll sein. Die Umnutzung von aufgegebenen Gewerbeflächen, ehemaligen landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und in zivile Nutzung übergegangenen Standorten des Militärs muß Vorrang vor der Neuausweisung von Siedlungsflächen in der freien Landschaft haben. Um dies zu gewährleisten müssen kurzfristig entsprechende Konzepte erstellt und umgesetzt werden.

Durch die Freiraumgestaltung innerhalb der Siedlungsgebiete und durch die Aufwertung der siedlungsnahen Grünflächen kann hochwertiges Wohnen im Umland von Berlin gefördert werden.

Schwerpunkträume:

Ludwigsfelde, Siedlungen innerhalb der Achsen Mahlow - Wünsdorf und Eichwalde - Bestensee; stark besiedelte Seeufer (z.B. Motzen, Teupitz, Prieros)

3. Beeinträchtigungen und Risiken für den Naturschutz, Ressourcenschutz und die Erholungsvorsorge durch geplante Vorhaben und Nutzungsänderungen

Der Planungsraum ist gekennzeichnet durch seine Lage im engeren Verflechtungsraum von Berlin und dem Land Brandenburg und der damit verbundenen Dynamik. Während sich die Strukturen der Siedlungen, Verkehrswege und sonstiger Infrastruktur bis 1989 im Vergleich zu Westdeutschland nur langsam verändert haben, wird das Land seither auf vielfältige Weise beplant, bebaut und umgenutzt.

Genehmigte Vorhaben werden nicht mehr aus Sicht der Landschaftsplanung bewertet, sondern nur in Bezug gesetzt zu weiteren, in der Planung befindlichen Vorhaben, da auf der Ebene der Regionalplanung genehmigte Pläne als Bestand zu werten sind. Diejenigen Bauvorhaben, die seit der politischen Wende bis zum Juli 1993 realisiert oder genehmigt wurden, wurden als Bestand dargestellt. Diese Planungen (vgl. Plan 1 und Band 2, Tab. 9-

12) demonstrieren die Tendenz der flächenintensiven Gewerbeansiedlung entlang des Autobahnringes und im Nahbereich Berlins.

In den folgenden Tabellen 2 und 3 wurden alle den Verfassern bekannten Bauvorhaben in den ehemaligen Landkreisen aufgeführt.

In der Textkarte 2 "Geplante Vorhaben und Nutzungsänderungen" wurden die Vorhaben symbolhaft dargestellt (Mindestgröße 5 Hektar). Es werden Wohn-, Gewerbe- und sonstige Gebiete berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- das Vorhaben wurde uns vom Kreisplanungsamt als zum gegenwärtigen Zeitpunkt relevant mitgeteilt,
- das Vorhaben wurde noch nicht rechtswirksam genehmigt (Stand März/Mai 1994).

Tab. 2: Genehmigte und geplante Baugebiete im ehemaligen Landkreis Zossen (Stand Mai 1994)

Erläuterung

Genehmigte Baugebiete: *kursive Schrift*

Geplante Baugebiete: ≥ 5 ha = Nummerierung und Darstellung Textkarte 2

≥ 10 ha = unterstrichen; dargestellt im Plan 7 "Entwicklungskonzept" und bewertet hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild/ Erholung (vgl. Tab. 4)

Gemeinde	Nr. Textkarte 2	Art der Planung/ Bezeichnung	ha circa	Lage/Landschaftsraum
Ahrendorf		<i>LKW-Montagewerk</i>	<i>210,0</i>	
Ahrendorf	Z 1a	Wohnungsbau "An der Alten Potsdamer Straße"	<u>11,00</u>	Ackerflächen auf Talsand und Grundmoräne
Baruth	Z 2a	Gewerbegebiet im FNP	8,00	Waldfläche auf Talsand und Grundmoräne
Baruth	Z 2b	Sägewerk	<u>30,0</u>	Waldfläche auf Grundmoränen
Baruth	Z 2b	Mineralwasserfabrik	ca. <u>30,0</u>	Waldfläche auf Grundmoränen

3. Beeinträchtigungen und Risiken für den Naturschutz

Gemeinde	Nr. Textkarte 2	Art der Planung/ Bezeichnung	ha circa	Lage/Landschaftsraum
Baruth		Wohnungsbau	3,80	Ortsrand, Ackerfläche in Niederung
Blankenfelde		Wohnungsbau B-Plan 1	12,0	
Blankenfelde		Wohnungsbau B-Plan 4	1,2	
Blankenfelde		Wohnungsbau B-Plan 5	22,0	
Blankenfelde	Z 3a	"Am Mühlenberg" B 7	ca. 39,0	Ackerflächen auf Grundmoräne
Blankenfelde		Schulstandort B 6	?	nördlich Z 4
Blankenfelde	Z 3b	Wohnungsbau B3	6,50	Innenbereich, Verdichtung
Blankenfelde	Z 3c	Gewerbe, Wohnungsbau, Mischgebiet B2	38,00	Ackerflächen auf Grundmoräne
Dahlewitz		BMW-RR, Motel	36,0	
Dahlewitz	Z 4a	Wohnungsbau, Gewerbe Bahnhofsclag	37,00	Ackerfläche östlich der Bahn
Dahlewitz	Z 4b	Gewerbepark (im Zusammenhang mit BMW/RR)	30,00	an Autobahnabfahrt, Ackerflächen auf Grundmoräne
Dahlewitz	Z 4c	Wohnungsbau Waldsiedlung	10,00	Brachfläche im Wald auf Grundmoräne
Diedersdorf		Wohnungsbau D 1	2,0	
Diedersdorf		Wohnungsbau D 2	2,7	
Diedersdorf		Wohnungsbau D 3	4,0	
Diedersdorf		Wohnungsbau D 4	2,1	
Diedersdorf		Gewerbegebiet D 5	< 5,00	nördlich Eisenbahngleisen auf Moränenabla- gerungen
Diedersdorf	Z 5a	Gewerbegebiet D 6	<10,00?	nördlich ehemaliger LPG, Moränenablagerun- gen
Diedersdorf		Wohnungsbau D 7	< 5,00	Lückenbebauung, Moränenablagerungen
Diedersdorf	Z 5b	Sondergebiet D 8	< 10,00	Moränenablagerungen, z.T. Verdichtung
Diedersdorf: Beeinträchtigungen und Risiken durch die Summe der genehmigten und geplanten Bauvorhaben				
Genshagen		Wohnbeb. "Am Steineberg"	18,0	
Genshagen		Logistikzentrum	31,0	
Genshagen		Businesspark	230,0	
Genshagen	Z 6a	Wohnungsbau "Grüner Weg"	11,00	Ackerflächen auf Moränenablagerungen
Glienick		Wohnungsbau OT Werben	1,5	
Glienick		Wohnungsbau	10,1	
Glienick		Gewerbegebiet	9,0	
Gröben	Z 7a	Wohnungsbau "ehem. Schweinemastanlage"	< 10,00	sandige Ablagerungen
Groß Kienitz		Lagerhallen mit Wohnbeb.	3,5	
Groß Kienitz		Kleingewerbe und Wohnen	<5,0	
Groß Kienitz		Tischlerei mit Wohnen	<5,0	
Groß Kienitz		Wohnungsbau ortsnah	<5,0	
Groß Kienitz		Hotelkomplex B2000	11,0	

Gemeinde	Nr. Textkarte 2	Art der Planung/ Bezeichnung	ha circa	Lage/Landschaftsraum
Groß Kienitz		Gewerbe Weiden- dammweg	21,0	
Groß Kienitz		Golfplatz	< 10,00	
Groß Kienitz	Z 8a	Gewerbe 2. BA	<u>14,00</u>	freie Landschaft, Ackerfläche auf Grundmoräne
Großbeeren		Wohnungsbau "Die Gehren"	7,0	
Großbeeren		Wohnungsbau Renta Projekt	1,7	
Großbeeren		Gewerbe (Fliesenzentrum)	1,0	
Großbeeren	Z 9a	Wohnungsbau, Gewerbe Trebbiner Str.	<u>23,00</u>	westlich des Ortes, Ackerflächen auf Grundmoräne, nahe Rieselfeldern
Großbeeren	Z 9b	Güterverkehrszentrum	<u>283,00</u>	freie Landschaft, Ackerflächen auf Grundmoräne
Großbeeren	Z 9c	Wohnungsbau "Südlicher Teil des Ruhlsdorfer Feldes"	< 10,00	Übergangsbereich Moränen- und sandige Ablagerungen, Ackerflächen
	^			
Großbeeren	Z 9d	"Die Gehren" Wohnungsbau- Erweiterung	<u>12,00</u>	Ackerflächen auf Grundmoränen
Großbeeren	Z 9e	Wohnungsbau, OT Kleinbeeren	<u>14,00</u>	Moränenablagerungen
Großbeeren	Z 9f	Wohnungsbau, Baufeld III - Teilstück Teltower Str.-	?	Ackerflächen auf Moränenablagerungen
Großmachnow		Wohnungsbau "Fleck"	5,3	
Großmachnow		Wohnungsbau "Gartenstr."	4,5	
Großmachnow		Handels- und Gewerbestätten	28,0	
Großmachnow		Gewerbe	10,0	
Großmachnow	Z10a	Wohnungsbau Freiheit	6,53	Ackerflächen in Niederung
Großmachnow	Z10b	Wohnungsbau Die Weiden	8,76	in feuchter Niederung
Großmachnow		Wohnungsbau Kirchstraße	1,50	-
Großmachnow	Z10c	TTS Logistik/ Gewerbe Gewerbegebiet Theresenhof	<u>18,50</u>	z.T. Umnutzung Stallanlagen, freie Landschaft, Ackerflächen im Übergangsbereich Grundmoräne - Niederung
Großmachnow		Flughafenrestaurant	3,80	Grundmoräne
Großmachnow		Gewerbe	1,80	
Groß Schulzendorf		Wohnungsbau Süd I	2,0	
Groß Schulzendorf		Gewerbe (Lichtformtechnik)	1,0	
Groß Schulzendorf		Gewerbe (Intraform)	3,7	
Groß Schulzendorf		Wohnungsbau Landhaussiedlung	2,00	Ortsausgang Richtung Jühnsdorf, Ackerfläche auf Grundmoräne
Groß Schulzendorf	Z 19a	Golfplatz	> 10,00	freie Landschaft, Ackerflächen auf Grundmoräne
Horstfelde	Z11a	Wohnungsbau Dorfstraße	5,80	Ackerflächen auf Grundmoräne

3. Beeinträchtigungen und Risiken für den Naturschutz

Gemeinde	Nr. Textkarte 2	Art der Planung/ Bezeichnung	ha circa	Lage/Landschaftsraum
Horstwalde	Z12a	Fahrbahn-, Kraftfahrzeug-, u. Verkehrsversuchsanlage	<u>591,00</u>	freie Landschaft inmitten unzersiedeltem Raum, Waldflächen auf Parabeldünen und Talsanden
Jühnsdorf	Z13a	Wohnungsbau	0,60	Ortsrandlage südlich
Jühnsdorf		Seniorenwohnpark	8,40	Ackerflächen auf Moränenablagerungen, Autobahnnähe
Jütchendorf		Hotel am See	< 5,00	Uferzone Gröbener See, sandige Ablagerungen
Jütchendorf		Wohnungsbau	4,00	Ackerflächen auf sandigen Ablagerungen
Kallinchen		Wohnungsbau Hausgärten	2,25	Innenbereich in Ufernähe
Kerzendorf	Z14a	Mischgebiet I und II	6,00	direkter Anschluß an Ortslage, Ackerflächen auf Moränenablagerungen
Klausdorf		Wohnungsbau	3,30	Innenbereich
Lindenbrück		Wohnungsbau	1,30	
Löwenbruch		Gewerbe Preußenpark	79,0	
Ludwigsfelde	Z15a	Wohnungsbau Waldfruchtsiedlung	<u>15,60</u>	Ackerflächen auf Grundmoräne
Ludwigsfelde	Z15b	Wohnungsbau Kiefernriedlung	<u>14,00</u>	Ackerflächen auf Grundmoräne
Ludwigsfelde	Z15c	Wohnungsbau Dachsweg	<u>30,00</u>	Ackerflächen auf Grundmoräne
Ludwigsfelde		Wohnungsbau W.-Rathenau-Str.	3,00	Ackerflächen auf Grundmoräne
Mahlow		Wohnungsbau M 2	4,0	
Mahlow		Wohnungsbau M 4	8,0	
Mahlow		Wohnungsb. M 8 Roter Dudel	2,5	
Mahlow		Gewerbepark	21,0	
Mahlow	Z16a	Wohnungsbau Glasower Damm M3	<u>14,3</u>	innerörtliche Freifläche, Moränenablagerungen
Mahlow	Z16b	Wohnungsbau Fuchsberg	5,70	Kiefernforst auf Moränenablagerungen
Mahlow		Wohnungsbau Lilienthalstr-Glasower Damm	3,0	innerörtliche Freifläche
Mahlow		Wohnungsbau Alt Glasow	1,50	Alleinlage an B96 auf Moränenablagerungen
Mahlow	Z16c	Wohnungsbau M 9, westl. Zentrum	8,00	Innenbereich an S-Bahn
Mahlow	Z16d	Erhaltung Frei-/ Sportfläche, Wohnbebauung	<u>35,00</u>	sandige Ablagerungen in Niederungsrinne
Mahlow	Z16e	Musikerviertel	<u>43,40</u>	Moränenablagerungen, bandartig westlich Ortslage
Mahlow	Z16f	M 1, Wohn-, Gewerbe-, Mischgebiet	<u>16,9</u>	Kreuzungsbereich Bahn/ Straße, z.T. Lückenbebauung, Ackerflächen auf Grundmoräne
Mahlow	Z16g	Wohnungsbau Berliner Straße	<u>15,00</u>	Ackerflächen auf Moränenablagerungen
Mahlow		Wohnungsbau Berliner Damm	3,60	Ortsrandlage

Gemeinde	Nr. Textkarte 2	Art der Planung/ Bezeichnung	ha circa	Lage/Landschaftsraum
Mellensee	Z17a	Wohnungsbau	4,60	Ackerflächen auf Talsand
Mellensee		Wohnungsbau	2,35	Grünland auf Talsand
Mellensee		Gewerbepark	<u>13,00</u>	Wald- und Ackerflächen auf Talsand
Mietgendorf		Wohnungsbau "Kleine Wohnsiedlung"	< 5,00	Baulücke, sandige Ablagerungen
Nächst Neuendorf	Z18a	Wohnungsbau Feldstraße	15,0	Ackerflächen in Niederung (z.T. Moräneninsel)
Nächst Neuendorf		Wohnungsbau Am Mittelweg	8,5	
Nächst-Neuendorf		Wohnungsbau Plan I /II	<u>15,00</u>	
Osdorf		Wohnungsbau "Birkenhain"	3,0	
Rangsdorf	Z20a	Wohnsiedlung	8,50	
Rangsdorf	Z20b	Wohnungsbau Friedensallee	4,00	Innenbereich
Rangsdorf		Gewerbepark	6,00	Nähe Bahn und Autobahn, Ackerflächen auf Grundmoräne
Rangsdorf		Wohnungsbau	1,10	Innenbereich
Rangsdorf / Kleinkienitz		Wohnungsbau	2,20	
Saalow	Z21a	Wohnungsbau	<u>26,00</u>	evt. z.T. Umnutzung Wochenendgrund- stücke (?), Ackerflächen auf Talsand
Schöneiche		Wohnungsbau Süd	7,8	nördlicher Ortsausgang, Acker- und Wald- flächen auf Talsand
Schöneiche		Wohnungsbau	1,40	
Schöneiche	Z22a	Autodrom Schöneiche / Kallinchen Wohnen / Gewerbe / Mischgebiet / Sondernutzung	>50	freie Landschaft (Konversion), Waldflächen auf Grundmoräne
Siethen	Z23a	Wohnungsbau Nr. 3 Seestücke	9,20	Ackerflächen auf Grundmoräne
Siethen		Wohnungsbau Vorderste Höhe	2,40	östlicher Ortsausgang, Ackerflächen auf Grundmoräne
Sperenberg	Z24a	Wohnungsbau	9,0	westlicher Ortsrand, auf Talsand nördlicher Ortsrand, Ackerflächen auf Talsand
Sperenberg		Wohnungsbau	8,98	
Sperenberg		Gewerbegebiet	6,00	
Thyrow		Wohnungsbau "Kolonie"	2,4	
Thyrow		Wohnungsbau "Bahnhofstr."	6,3	
Thyrow		Betonsteinwerk u.a.	18,0	
Wünsdorf		Wohnungsbau I. und II. Bauabschnitt (231 WE)	10,00	nördlicher Ortsrand, Kiefernforst
Wünsdorf		Sondergebiet (Jugendhotel)	4,40	

Gemeinde	Nr. Textkarte 2	Art der Planung/ Bezeichnung	ha circa	Lage/Landschaftsraum
Zossen		Wohnungsbau "Lehmannstr., Gerichtstr., Str. d. Befreiung	ca. 10,0	
Zossen		Wohnpark I, Th.-Müntzer-Str.	4,7	
Zossen-Dabendorf		Wohnungsbau Glienicker Str.	6,0	
Zossen-Dabendorf		Gewerbe (Autohaus)	4,0	
Zossen	Z26a	Wohnpark II Th.Müntzer-Str.	8,60	Niederung
Zossen		"Am Königsgraben "Ralingsweg"	4,50 1,70	östlicher Ortsausgang
Zossen-Dabendorf	Z26c	Funkwerk	<u>17,00</u>	Dünen und Niederungen
Zossen-Dabendorf	Z26d	Wohnungsbau	7,50	
Zossen		Einzelhandelszentrum	1,60	Innenbereich

Quelle: Kreisverwaltung Zossen, Planungsamt 1993/94

Tab. 3: Genehmigte und geplante Baugebiete im ehemaligen Landkreis Königs Wusterhausen (Stand Mai 1994)

Erläuterung

Genehmigte Baugebiete: *kursive Schrift*

Geplante Baugebiete: **≥ 5 ha** = Nummerierung und Darstellung Textkarte 2

≥ 10 ha = unterstrichen; dargestellt im Plan 7 "Entwicklungskonzept" und bewertet hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild/ Erholung (vgl. Tab. 4)

Gemeinde	Nr Textkarte 2	Art der Planung/ Bezeichnung	ha circa	Lage/Landschaftsraum
Bestensee		B-Plan "Einkaufszentrum..."	0,5	
Bestensee	K 1a	Wohnungsbau (B-Plan "Im Wust- rocken")	<u>33,0</u>	Seeufer, verbindet zwei Ortsteile
Bestensee		Wohnungsbau (B-Plan "15 Zenker-Einfamilienhäuser")	1,5	Innenbereich, Richtung Bahnlinie
Bindow	K 2a	Golfplatz	<10	freie Landschaft, überwiegend Ackerflächen auf Talsanden
Bindow	K 2b	Sonderfläche (Metro-Ferienclub)	9,0	an der Dahme, Grünland
Briesen	K 37a	Umnutzung Gewerbe	<u>15,0</u>	östlich Brand
Brusendorf		Bäckerei	0,20	
Brusendorf		B-Plan 2 Wohnungsbau	0,5	
Brusendorf	K 3a	Wohn- u. Gewerbepark	<u>34,0</u>	freie Landschaft zwischen Autobahn und Ort, Ackerfläche auf Grundmoräne
Brusendorf	K 3b	Gewerbegebiet	5,0	Straßenzwickel
Dannenreich	K 4a	Gewerbegebiet (Wenzlow)	<u>12,0</u>	freie Landschaft an Autobahnabfahrt, Acker- fläche auf Talsanden
Diepensee	K 5a	Wohnungsbau	<u>17,0</u>	Ackerflächen auf Moränenablagerungen
Diepensee		Gewerbe, Holzgroßhandel	2,0	Ackerflächen auf Moränenablagerungen
Diepensee	K 5b	Gewerbepark, Aero-Park	<u>25,0</u>	Ackerflächen auf Moränenablagerungen

Gemeinde	Nr Text- karte 2	Art der Planung/ Bezeichnung	ha circa	Lage/Landschaftsraum
Dolgenbrodt		Wohnungsbau (B-Plan "Blossiner Str.")	3,0	Innenbereich
Dolgenbrodt		Seminar- und Tagungshotel	<5,0	Umnutzung bestehender Anlage; Ufernutzung Langer See
Eichwalde		<i>Wohn-, Mischgebiet Zentrum Eichwalde</i>	11,5	<i>Innenbereich</i>
Eichwalde		Wohnungsbau Schillingplatz	0,9	Innenbereich
Eichwalde		Wohnungsbau An der Koppel	0,8	Innenbereich
Eichwalde	K 6a	Wohnungsbau Händelplatz- Romanusplatz	8,13	Innenbereich
Eichwalde		Wohnungsbau Waldstraße	2,25	Innenbereich
Eichwalde		Wohnungsbau Umwandlung Wochenendhäuser	1,5	Innenbereich
Freidorf	K34a	Gewerbegebiet Massow	≥ 10,0	Umwandlung militärisches Objekt
Friedersdorf	K 7a	2 Gewerbegebiet2	<u>zus. 15,0</u>	östlich Ort und südlicher Ortsausgang, Ackerflächen auf Talsanden
Friedersdorf	K 7b	Flugplatzenerweiterung mit Sondernutzungen (Hotel u.a.)	> 10	Wiesenfläche in Niederung, z.Z. Sportflugplatz
Friedersdorf		<i>Skabyer Torfgraben</i>	50,0	
Gallun		<i>Wohnungsbau "Backgarten",</i>	12,0	
Gallun		Wohnungsbau (3 kleinere Wohnbaugebiete)	je 1-2	
Gräbendorf		Freizeitanlage (Kindererholungsdorf)	<5,0	Weiternutzung; Nähe See, im Naturpark
Gräbendorf		Freizeitanlage (Kindererholungs- zentrum)	<5,0	Weiternutzung; Ufernutzung, im Naturpark
Gräbendorf		Wohnungsbau (VEP "W-Zschörner")	2,0	Grünland, nahe Landgraben, im Naturpark
Gräbendorf		Klinik und Therapiezentrum	<5,0	Waldrand, im Naturpark
Gräbendorf		Ferienanlage (Sport- und Freizeit- hotel)	2,5	Waldrand, im Naturpark
Groß Köris	K 8a	Wohnungsbau (B-Plan "Kirchplatz")	<u>16,5</u>	unbeplanter Innenbereich; auf Landzunge in Groß Köriser See, Feuchtgebiet
Groß Köris	K 8b	Freizeitanlage "Ferienpark Märkische Heide"	<u>74,0</u>	freie Landschaft am Klein Köriser See (Ufernut- zung), im Wald, keine Verkehrsanbindung
Groß Köris	K 8c	Freizeitanlage (Campingplatz und Sondergebiet Erholung)	<10,0	am Hölzernen See (Ufernutzung), im Wald (z.Z. Wochenendhaussiedlung)
Großziethen		<i>Friedhofsweg</i>	0,5	
Großziethen		<i>Wohnpark in 3 BA</i>	2,5	
Großziethen		<i>Erweiterung Gartenstadt</i>	8,0	
Großziethen		<i>Mischgeb..Lichtenrader Str-S</i>	3,0	
Großziethen		Wohnungsbau, ehemaliger Grenzstreifen Stuthirtenweg	4,0	an ehemaliger Grenze, Ackerflächen auf Grundmoränen

3. Beeinträchtigungen und Risiken für den Naturschutz

Gemeinde	Nr Text- karte 2	Art der Planung/ Bezeichnung	ha circa	Lage/Landschaftsraum
Großziethen		Niebelungenweg (Einfamilienhäuser)	0,7	
Großziethen	K 9a	Gemischte Bebauung Gärtnerei	5,0	Ackerflächen auf Moränenablagerungen
Großziethen	K 9b	Wohnungsbau, Kondor Wessel	7,5	Ackerflächen auf Moränenablagerungen
Großziethen		Wohnungsbau 3 Projekte: Stadtvillen Karl-Marx-Str.	2,0	Innenbereich
		Dr.Hanne GmbH	1,5	
		Südliche Dorfstr.	3,5	
Großziethen	K 9c	Freizeitanlage (Sportpark)	<10,0	an ehemaliger Grenze, Ackerfläche auf Grundmoränen
Großziethen	K 9d	Gewerbegebiet Kleinziethen-Nord	<u>25,5</u>	Ackerflächen auf Grundmoränen
Großziethen	K 9e	Wohnungsbau Rudower Chaussee	<u>19,0</u>	Ackerflächen auf Moränenablagerungen
Großziethen	K 9f	Gemeinbedarf	<u>11,0</u>	Ackerflächen auf Moränenablagerungen
Großziethen	K 9g	Kirchliches Ausbildungszentrum	<u>13,5</u>	Ackerflächen auf Moränenablagerungen
Großziethen	K 9h	Wohnungsbau, südöstlich Kreuzung	8,5	Ackerflächen auf Moränenablagerungen
Großziethen	K 9i	Gewerbegebiet B 96	<u>34</u>	Ackerflächen auf Moränenablagerungen, Rieselfeld
Großziethen		3 Gewerbe-, Mischgebiete: ehem. Rindermastanlagen, Lichtenrader Str.-Nord	?	Innenbereich
		Nördl. Dorfstraße	4,0	
Gussow	K10a	Freizeitanlage (Center of Relax and Success CORAS)	<u>27,0</u>	freie Landschaft, Wald- und Ackerflächen auf Talsanden, grenzt an Dahme-Wiesen, keine Verkehrsanbindung
Gussow		Bootswerft	<5,0	an der Dahme
Gussow		Wohnungsbau 50 WE	3,0	Innenbereich
Halbe		Wohnungsb. Schweriner Str.	2,1	
Halbe		Ortsteil Teurow	9,0	
Halbe		Im Struck	5,5	
Halbe	K11a	Industrie- und Gewerbe	<u>57,0</u>	Ackerflächen auf Talsanden
Kablow	K12a	Gewerbe	<10,0	ehemaliges militärisch genutztes Tanklager, Seeufernähe
Kiekebusch		Büro- u. Gewerbepark Schönefelder Kreuz	<u>35,0</u>	
Kiekebusch	K13a	Mischnutzung Karlshof	7,5	Moränenablagerungen
Kiekebusch	K13b	Wohnungsbau	<u>13,5</u>	berührt Niederungsrinne innerhalb Grundmoräne
Kolberg	K14a	Wohnungsbau, z.T. Umnutzung	< 10,00	Wiesen und Wald auf Talsanden
Königs Wusterhausen		Fertighaussiedlung Nr.01/92	5,8	
Königs Wusterhausen		Kondor Wessels I u. II		
Königs Wusterhausen		Wohnquartier Neue Mühle	4,5	

Gemeinde	Nr Textkarte 2	Art der Planung/ Bezeichnung	ha circa	Lage/Landschaftsraum
Königs Wusterhausen		Mittelweg Nr. 02/92	5,1	
Königs Wusterhausen		Wohn- u. Gewerbepark Nord / Nobelclear	100,0	
Königs Wusterhausen	K15a	Hafenerweiterung	<u>18,0</u>	Dahmeniederung, Organische Ablagerungen
Königs Wusterhausen	K15b	Wohngebiet südl. Birkenweg	<u>50,0</u>	Ackerflächen auf Moränenablagerungen
Königs Wusterhausen	K15c	Wohnsiedlung Bergstr.	5,9	Siedlungsrand, bewaldete Moränenabl.
Königs Wusterhausen	K15d	Fertighausausstellung (westl. Erweiterung)	5,9	Ackerfläche auf Moränenablagerungen, am Nottekanal
Märkisch Buchholz		Wohnungsbau	<5,0	Ortsausgang Richtung Münchehofe, Waldfläche auf Talsanden
Märkisch Buchholz	K 38a	Gewerbe	<u>10,0</u>	Ortsaufgang Richtung Leibsch, Ackerfläche auf Talsanden
Mittenwalde		Gewerbegebiet "Hechtstücke"	72,5	
Mittenwalde		Wohnungsbau (B-Plan "Millingsweg")	11,0	unbeplanter Innenbereich, am Zülowkanal
Mittenwalde		Wohnungsbau (Zülowgraben)	1,8	freie Landschaft, nördlich Zülowgraben
Mittenwalde		Wohnungsbau (B-Plan "Altstadtgarten")	4,2	Straße nach Telz
Mittenwalde	K 16a	B-Plan "Frauenbuschacker", Mischgebiet, z.T. Verdichtung	<u>12,0</u>	
Mittenwalde	K 16b	B-Plan "Am Ostbahnhof" Mischgebiet	<u>40,0</u>	
Motzen		Wohnungsbau am Golfplatz	2,0	
Motzen		Wohnungsbau (Wohnen Golfplatz)	2,0	gegenüber Golfplatz, Grünland
Motzen	K 36a	Wohnungsbau B-Plan 2	9,0	Ackerfläche auf Tal- und Dünen sand
Münchehofe	K17a	Freizeitanlage (Golfplatz)	<u>≥10,0</u>	freie Landschaft, Offenlandinsel, Ackerflächen auf Talsanden und Moränen
Niederlehme		GE Möllenberge	26,0	
Niederlehme	K18a	Wohnungsbau (Planungsabsicht Umwandlung einer Kleingartenanlage)	<u>≥10,0</u>	Landzunge Zeuthener See, Feuchtgebiet
Niederlehme	K18b	Gewerbe (GE/GI Liebnitzberge)	<u>40,0</u>	freie Landschaft, auf Wald- und Sukzessionsflächen, ehemaliges Bodenabbaugbiet
Niederlehme	K 18c	Umnutzung Standort Bundeswehr Mischgebiet	ca. <u>64,0</u>	
Prieros		Wohnungsbau Kolberger Str.	3,2	
Prieros		VEP Fraunhofer Institut	1,4	
Prieros		Gewerbe	0,8	Ortsrand auf Waldfläche

3. Beeinträchtigungen und Risiken für den Naturschutz

Gemeinde	Nr Textkarte 2	Art der Planung/ Bezeichnung	ha circa	Lage/Landschaftsraum
Prieros	K19a	Seminarhotel (Waldhaus)	<u>18,0</u>	freie Landschaft, westliches Ufer des Streganzer Sees, im Wald, keine Verkehrsanbindung
Prieros	K19b	Freizeitanlage (Freizeit- und Schulungshotel)	<10,0	Innenbereich, an der Dahme
Ragow		VEP-Wohngebiet	25,0	
Ragow		VEP-Gewerbegebiet	26,0	
Rotberg		Wohnungsbau	8,5	
Rotberg		Gewerbe	1,0	
Rotberg		Gewerbe	3,0	
Rotberg		Wohnungsbau (B-Plan Rotberg Nord)	3,8	Niederungsbereich
Schenkendorf		Industrie- u. Gewerbepark	38,0	
Schenkendorf	K20a	Wohnungsbau (Krummensee)	7,8	Wald(rand)
Schenkendorf/ Mittenwalde	K20b	Gewerbepark Mittenwalde-Schenkendorf	<u>11,0</u>	an Autobahnabfahrt, Ackerflächen auf Grundmoräne
Schönefeld		Wohnungsbau Wermathen	8,5	
Schönefeld		Terminalerweiterung Flughafen Schönefeld	19,0	
Schönefeld	K21a	Wohn-/Mischgebiet	5,3	westlicher Ortsrand, Ackerfläche auf Grundmoräne
Schönefeld	K21b	Wohnungsbau	?	Ortsrand Richtung Berlin
Schönefeld	K21c	Gewerbegebiet Nord 1a, 1b	<u>57,8</u>	Ackerflächen auf Grundmoränen
Schönefeld		Mischgebiet "Am Dorfanger"	3,4	Innenbereich
Schönefeld	K21d	Gewerbe, Flughafen Baufeld West	<u>14,0</u>	Grundmoräne
Schönefeld	K21e	Gewerbegebiet Mittelstraße	<u>16,5</u>	Innenbereich
Schönefeld	K21f	Wohnungsbau westl. Waltersdorfer Chaussee	<u>23,0</u>	Ackerflächen auf Grundmoränen
Schönefeld	K21g	Wohnungsbau B-Plan IVa	7,6	Ackerflächen auf Grundmoränen
Schönefeld		Wohnungsbau Falkenhöhe	1,0	Grenzgebiet Berlin
Schönefeld	K21h	Mischgebiet nordöstlich Dorf, B-Plan III	<u>13,8</u>	z.T. Innenbereich, Ackerflächen
Schönefeld	K21i	Wohnungsbau nördlich Dorf, B-Plan IVb	<u>19,5</u>	Ackerflächen auf Grundmoränen
Schönefeld	K21k	2 Wohnungsbau-Vorhaben: B-Plan Va nördl. Dorf	3,8	Ackerflächen auf Grundmoränen
		Reines Wohngeb. u. Gemeinbedarf	6,0	
Schönefeld	K21m	Gewerbe	18,0	Ackerflächen auf Grundmoränen
Schulzendorf		Wohnungsbau Waldsiedlung	8,0	
Schulzendorf	K22a	Wohnungsbau, "Waldeck"	<u>27,5</u>	Ortsrand, Ackerfläche auf Grundmoräne
Schulzendorf	K22b	Wohnungsbau	<u>23,0</u>	Ackerflächen auf Grundmoränen

Gemeinde	Nr Textkarte 2	Art der Planung/ Bezeichnung	ha circa	Lage/Landschaftsraum
Schulzendorf	K22c	Mischgebiet "Priesterland"; Mischgebiet "Mühlenschlag"; Gewerbegebiet	<u>zus. ca.</u> <u>35,0</u>	westlich Siedlung, Ackerflächen auf Grundmoräne
Schulzendorf	K22d	Sonderbauflächen, "Zentrumsdreieck"	8,0	Moränenablagerungen
Schwerin	K23a	Wohnungsbau, z.T. Verdichtung	8,5	unbeplanter Innenbereich, am Schweriner See
Selchow		<i>Büropark Selchow</i>	1,5	
Selchow	K24a	Gewerbe B-Plan 001	5,0	Ackerflächen auf Grundmoränen
Senzig		Wohnungsbau	< 5,00	Abrundung bestehender Siedlung, auf Talsanden
Senzig		Wohnungsbau (B-Plan "Waldsiedlung")	1,3	im Wald auf Grundmoräne
Senzig	K25a	Wohnungsbau (Altengerechtes Wohnen)	<u>≥10,0</u>	südlich Ortskern, Ackerflächen auf Grundmoränen, Dünen
Telz		<i>VEP "Wohngebiet Telz"</i>	4,0	
Telz/ Mittenwalde		<i>Industriegebiet Betonwerk</i>	10,0	
Telz/ Mittenwalde	K35a	Erweiterung für Betonsteinwerk	7,0	Ackerfläche auf Talsanden, Trappenschongebiet
Teupitz		<i>Gewerbepark</i>	17,0	
Teupitz		Wohnungsbau (B-Plan "Bahnhofstr.")	1,5	Ortsrand, im Wald auf Moräne
Teupitz	K36a	Weiternutzung Klinik und Kurbetrieb (Konversion)	<10,0	auf Moräne, ehemaliges Militärhospital
Töpchin		<i>Wohnungsbau Schultheideplan</i>	1,0	
Töpchin		<i>Gewerbe GUS-Standort</i>	<5,0	
Töpchin	K26a	Wohn-/Mischgebiet	<u>10,0</u>	Offenlandinsel westlich des Ortes, auf Moräne
Töpchin		Wohnungsbau (2 kleine Baugebiete)	<5,0	Ortsrand, Straße nach Motzen
Waltersdorf		<i>Wohnungsbau Siedlung</i>	3,0	
Waltersdorf		<i>Gewerbezentrum Höffner</i>	42,0	
Waltersdorf		<i>VEP "Teppich Kibek"</i>	2,5	
Waltersdorf		<i>Mischgebiet Lilienthal-Park I</i>	5,4	
Waltersdorf		<i>Mischgebiet Lilienthal-Park II</i>	9,6	
Waltersdorf		<i>Gemeindehof</i>	1,4	
Waltersdorf	K27a	Wohnungsbau Siedlung Waltersdorf II	<u>21,5</u>	Ackerfläche auf Grundmoräne, Alleinlage
Waltersdorf	K27b	Mischgebiet Lilienpark III	<u>12,0</u>	
Waltersdorf	K27c	Wohnungsbau Sandstücke	8,0	
Waßmannsdorf		<i>VEP Hotel- und Gewerbepark</i>	4,0	
Waßmannsdorf		<i>Erweiterung Klärwerk</i>	55,0	
Waßmannsdorf	K28a	Gewerbe Ost	<u>60,5</u>	Randbereich Flughafen, rel. ertragreiche Ackerflächen auf Grundmoräne
Waßmannsdorf	K28b	Wohnungsbau "Pavillion-Siedlung"	5,5	Moränenablagerungen im Übergang zu sandigen Ablagerungen

3. Beeinträchtigungen und Risiken für den Naturschutz

Gemeinde	Nr Textkarte 2	Art der Planung/ Bezeichnung	ha circa	Lage/Landschaftsraum
Waßmannsdorf	K28c	Gewerbe West	5,0	Moränen- und z.T. sandige Ablagerungen
Wernsdorf		Wohnungsbau (Am Ziegenhals)	4,5	im Wald, gegenüber von zersiedelten Wohngebiet am Ufer Krossinsee
Wernsdorf		Wohnungsbau (An der Schleuse)	<5,00	nördlich Ortskern
Wildau		Wohnungsbau Röthegrund I	24,2	
Wildau		Wohnungsbau Hoherlehme	1,1	
Wildau		Kleingewerbegebiet Hoherl.	6,0	
Wildau		Gewerbepark Wildau	35,0	
Wildau		VEP Einkaufs- u. Dienstl.-Z.	16,0	
Wildau		Auto-Service, Tankstelle	2,7	
Wildau	K29a	Wohnungsbau (Röthegrund II)	<u>26,0</u>	Ackerflächen auf Grundmoräne
Wildau		Wohnungsbau Hoherlehme- Bergstraße	4,6	
Wildau		Wohnungsbau Hoherlehme- Kochstraße	2,1	Grundmoräne
Wildau	K29b	Gewerbe/Sonstiges (Umwandlung "Schwermaschinenbau AG")	<u>43,8</u>	Innenbereich
Wildau	K29c	Abrundung Gewerbepark Wildau- Hoherlehme	7,2	Ackerfläche auf Grundmoräne
Wildau	K29d	Nord-Ost/Friedrich-Engels-Str	9,3	Dahmeufer
Wildau		Hotelkomplex Wildau Nord-Ost	3,1	Uferbereich Dahme
Wildau	K29e	Dorfaue Hoherlehme	<u>31,0</u>	Grundmoräne, z.T. Innenbereich
Wolzsig	K30a	Wohnungsbau (B-Plan "Wolziger Kolonie")	5,6	östlich Ort, Wald und Feuchtgebiet auf Talsand und Dünen
Zeesen		Gewerbegebiet	19,0	
Zeesen	K31a	Wohnungsbau (Umwandlung von Kleingartenanlage)	<u>145,0</u>	Überplanung Innenbereich, Talsand und Grundmoräne
Zernsdorf		Wohnungsbau (B-Plan Wohnanlage)	4,0	Innenbereich, auf Grundmoräne
Zernsdorf	K32a	Gewerbe	<u>30,0</u>	auf Grundmoräne
Zeuthen		Wohnungsbau Miersdorf-Süd	7,5	
Zeuthen		Gemeinbedarf Grundschule	7,0	
Zeuthen		Wohnungsbau, Einkaufsm.	10,5	
Zeuthen		1. Zeuthener Gewerbepark	2,2	
Zeuthen	K33a	Wohnungsbau Zeuthener Winkel	<u>50,0</u>	Innerörtliche Freifläche, Tälchen, Ackerbra- chen, Wald
Zeuthen		Hotel	1,0	Dahme-Ufer
Zeuthen	K33b	Wohnungsbau "Am Eisenbusch"	7,0	sandige Terrassenablagerungen der Dahme
Zeuthen	K33c	Wohnungsbau, Gewerbe "Waldpromenade"	7,0	Moränenablagerungen
Zeuthen		Wohnungsbau, Verdichtung, "Maxin-Gorki-Str."	4,2	Übergangsbereich Moränen- und sandige Ablagerungen
Zeuthen	K33d	Wohnungsbau "Uckermarkstr."	<u>10,0</u>	Uferbereich Dahme, sandige Ablagerungen

Quelle: Landkreis Dahme-Spreewald, Planungsamt (1993/94); Masterplan

Beeinträchtigungen und Risiken für Natur und Landschaft durch geplante raumbedeutsame Bauvorhaben

Im Maßstab der Landschaftsrahmenplanung sind Planungen und Nutzungsänderungen von Bedeutung, die von ihrer Ausdehnung oder durch von ihnen ausgehende Wirkungen raumbedeutsam sind. Als raumbedeutsam werden die Vorhaben eingestuft, deren Größe 10 Hektar oder mehr beträgt.

Bauvorhaben ab 10 Hektar Größe werden bewertet hinsichtlich möglicher Auswirkungen, Beeinträchtigungen und Risiken auf die Schutzgüter und im Hinblick auf sonstige Zielvorstellungen der Landschaftsplanung.

Weitere Planungen, die aus der Sicht der Landschaftsplanung bewertet werden, sind:

- Verkehrsplanungen (überwiegend Ortsumgehungsstraßen)
- Standorte für den Großflughafen (im Raumordnungsverfahren),
- geplante Energietrassen
- Höffigkeitsgebiete für den Kies- und Sandabbau.

Insbesondere interessieren im Planungsmaßstab kummulative Effekte, die durch mehrere Vorhaben entstehen. Es wird daher sowohl Wert auf die Beurteilung des Einzelvorhabens als auch auf deren Lage im Raum und zueinander gelegt.

Die Bewertung der geplanten Vorhaben wird hinsichtlich ihrer beeinträchtigenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Arten- und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima und Erholung durchgeführt.

Bei der Beurteilung der betroffenen Flächen auf mögliche Beeinträchtigungen und Risiken für die Schutzgüter wurden folgende Aspekte berücksichtigt:

Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften

- Flächen, die rechtskräftig unter Schutz gestellt sind oder deren Unterschutzstellung im Verfahren befindlich ist, sowie geplante Schutzgebiete (NSG, LSG, FND) und Flächen nach §32 Bbg-NatSchG
- Flächen mit sehr hoher und hoher Bedeutung für floristische und faunistische Leitarten
Störung floristischer und faunistischer Leitarten
- Flächen mit hoher Bedeutung für Arten- und

Lebensgemeinschaften
Grünland

- Flächen, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft der zuvor genannten Flächen befinden
Pufferbereiche

Schutzgut Wasser

- Flächen mit hoher bis sehr hoher Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag
hoch empfindlich
- Vorhaben > 10 ha (gravierende Reduzierung der Grundwasserneubildung)

Schutzgut Boden

- Böden mit besonderen Standorteigenschaften (organische Böden, Dünen, Bodendenkmale und Salzböden)
geringe Pufferkapazität / irreversible Veränderungen
- *Nutzungsstrukturen mit Bodenschutzfunktion*
- grundwasserbestimmte Sande und sickwasserbestimmte Sande
eingeschränkte Pufferkapazität
- Böden mit relativ hohem Ertragspotential
relativ ertragreicher Boden
- Vorhaben mit einer Größe > 50 ha, soweit es sich nicht um Umnutzung bestehender Siedlungsflächen handelt
gravierende Versiegelung

Klima / Luft

- Vorhaben mit einer Größe > 100 ha oder Konzentration mehrerer, kleinerer Vorhaben; Vorhaben, die gravierende Emittenten darstellen
Beeinträchtigung der Frischluftproduktion und Immissionsschutz
- sich im Klimaausgleichsraum von Berlin befinden

Erholung / Landschaftsbild

- Flächen, die sich durch ein hohes Erlebnispotential auszeichnen
- *Strukturelemente mit positiver Wirkung auf die Raumstruktur*
Binnendünen, Geländekuppe, Rieselfelder, Alleen, Baumreihen, landschaftsgliedernde Kanäle und Gräben, visuell bedeutende Stadtkante, siedlungsnah Grünflächen
- kulturhistorische Landschaftselemente

historische Ortskerne, Parks, Historische Gärten

- *Ausflugs- und Zielorte für die Erholung*
- *schwerpunktmäßig zu entwickelnde Räume für die Erholung*
- *Naturpark in Planung*

Sonstiges

- Unter Sonstiges wird außerdem die Lage, Größe bzw. Form des geplanten Vorhabens berücksichtigt, soweit es in den einzelnen Schutzgütern noch nicht behandelt wurde.

Verkehrsanbindung, innerhalb bzw. außerhalb bestehender Siedlungsflächen, Barrierewirkung, kumulative Wirkung, etc.

**Tab. 4: Beeinträchtigungen und Risiken für Natur und Landschaft durch geplante raumbedeutsame Bauvorhaben im ehemaligen Landkreis Zossen
(≥ 10 Hektar) Stand Mai 1994**

Bauvorhaben ≥ 10 ha

Beeinträchtigungen und Risiken für die Schutzgüter

Gemeinde	Nr Text-Karte 2	Art der Planung/ Bezeichnung/ ungefähre Größe	Lage/ Landschaftsraum	Arten und Lebensge- meinschaften	Boden	Wasser	Klima / Luft	Erholung/ Landschaftsbild	Sonstiges	Gesamtrisiko
Ahrensdorf	Z 1a	Wohnungsbau „An der alten Potsdamer Straße“/ 11ha	Ackerflächen auf Talsand und Grund- moräne	Pufferbereich Bruchwald	z. T. einge- schränkte Pufferkapazität	hoch emp- findlich		Verlust prägen- der Handkante	LSG in Ausweisung	hoch
Baruth	Z 2b	Sägewerk/ 30ha	Waldfläche auf Grundmoräne			hoch emp- findlich		Naturpark in Planung		zu überprüfen
Baruth	Z 2b	Mineralwasserfa- brik/ 30ha	Waldfläche auf Grundmoräne			hoch emp- findlich		Naturpark in Planung		zu überprüfen
Blankenfelde	Z 3a	„Am Mühlenberg“ B7/ 39ha	Ackerflächen auf Grundmoräne				beeinträchtigt innerstädtische Durchlüftung			vorhanden
Blankenfelde	Z 3c	Gewerbe, Wohnungsbau, Mischgebiet B2/ 38ha	Ackerflächen auf Grundmoräne				beeinträchtigt Durchlüftung bestehender Siedlungsfläche			vorhanden
Dahlewitz	Z 4a	Wohnungsbau, Gewerbe Bahnhofsflag/ 37ha	Ackerfläche östlich der Bahn				Verlust sied- lungsnaher Kaltluftsteh- ungsfläche	Verlust sied- lungsnaher Freifläche		vorhanden
Dahlewitz	Z 4b	Gewerbepark (Im Zusammenhang mit BMW/RR)/ 30ha	an Autobahnabfahrt, Ackerflächen auf Grundmoräne							vorhanden
Dahlewitz	Z 4c	Wohnungsbau Waldsiedlung/ 10ha	Brachfläche im Wald auf Grundmoräne						Zersiedelung ohne Zusam- menhang zu bestehender Siedlungsfläche	zu überprüfen
Genshagen	Z 6a	Wohnungsbau Grüner Weg/ 11ha	Ackerflächen auf Moränenablagerungen							vorhanden
Groß Kienitz	Z 8a	Gewerbe 2. BA/ 14ha	freie Landschaft, Ackerfläche auf Grundmoräne	Lebensraum Fauna					außerhalb Sie- dlungsachse	zu überprüfen
Großbeeren	Z 9a	Wohnungsbau, Gewerbe Treibbier Str./ 23 ha	westlich des Ortes, Ackerflächen auf Grundmoräne, nahe Rieselfelder	Pufferbereich Bruchwald, Lebensraum Fauna					Pufferbereich geplantes NSG	zu überprüfen

Gemeinde	Nr Text-karte 2	Art der Planung/ Bezeichnung/ ungefähre Größe	Lage/ Landschaftsraum	Arten und Lebensgem- einsch.	Boden	Wasser	Klima / Luft	Erholung/ Landschaftsbild	Sonstiges	Gesamtrisiko
Großbeeren	Z9b	Güterverkehrszentrum/ 283 ha	freie Landschaft, Ackerflächen auf Grundmoräne	Verlust wertvolle Biotope	gravierende Versegelung		beeinträchtigt Klimaausgleich für Berlin	Verlust der Eigenart	massive Zerschneidung, Barriere, Folgewirkungen bzgl. Verkehrsaufkommen	hoch
Großbeeren	Z9d	„Die Gehren“ Wohnungsbau-Erweiterung/ 12 ha	Ackerflächen auf Grundmoränen	Lebensraum Fauna			Klimaausgleich Berlin			zu überprüfen
Großbeeren	Z9e	Wohnungsbau, OT Kleinbeeren/ 14 ha	Moränenablagerungen	Nahrungsbiotope Fauna	z.T. geringe Pufferkapazität, z.T. ertragreicher Boden			Zersiedelung, Verlust Eigenart	rel. schlechte Verkehrsanbindung	hoch
Großmachnow	Z10c	TTS Logistik/ Gewerbe Theresehof/ 18,5 ha	z.T. Umnutzung Stallanlagen, freie Landschaft, Ackerflächen im Übergangsbereich Grundmoräne-Niederung							vorhanden
Groß Schulzendorf	Z19a	Golfplatz/ >10 ha	freie Landschaft, Ackerflächen auf Grundmoräne	z.T. Lebensraum Fauna		z.T. hoch empfindlich		Hangkante	LSG in Ausweisung	zu überprüfen
Horstwalde	Z12a	Fahrbahn-, Kraftfahrzeug- u. Verkehrsversuchsanlage/ 591 ha	freie Landschaft im zentralen unzersiedeltem Raum, Waldflächen auf Parabeldünen und Talsanden	Störungen u.a. durch Barriere, Lärm	gravierende Versegelungen, geringe Pufferkapazität	hoch empfindlich	Emissionen gefährden Wald bes. auf armen Böden	landschaftsprägende Dünen	schlechte Verkehrsanbindung, Zerschneidung störungsarmen Raumes, geplanter Naturpark	hoch
Ludwigsfelde	Z15a	Wohnungsbau Waldfruchtsiedlung/ 15,6 ha	Waldflächen auf Grundmoräne	Pufferbereich zu wertvollen Biotopen		hoch empfindlich				zu überprüfen
Ludwigsfelde	Z15b	Wohnungsbau Kiefernstedlung/ 14 ha			z.T. Dünen	hoch empfindlich		siedlungsnaher Freifläche		zu überprüfen
Ludwigsfelde	Z15c	Wohnungsbau Dachsweg/ 30 ha	Ackerfläche auf Grundmoräne			hoch empfindlich	Frischluffproduzierende Fläche an Autobahn	siedlungsnaher Freifläche	zerschneidet Grünzäsur	hoch
Mahlow	Z16a	Wohnungsbau Glasower Damm M3/ 14,3 ha	innerörtliche Freifläche, Moränenablagerungen					siedlungsnaher Freifläche		vorhanden

Gemeinde	Nr Text-karte	Art der Planung/ Bezeichnung/ ungefähre Größe	Lage/ Landschaftsraum	Arten und Lebensgem- einsch.	Boden	Wasser	Klima / Luft	Erholung/ Landschaftsbild	Sonstiges	Gesamtrisiko
Mahlow Schulst-/ Glasow	Z16d	Erhaltung Freisportfläche, Wohnbebauung/ 35ha	sandige Ablagerungen in Niederungsrinne							vorhanden
Mahlow	Z16e	Musikerviertel/ 43 ha	Moränenablagerun- gen, bandartig west- lich Ortslage	Lebensraum Fauna		hoch emp- findlich		siedlungsnah Freifläche, Hangkante zu Niederung		zu überprüfen
Mahlow	Z16f	M1, Wohn-, Gewerbe-, Mischgebiet/ 15 ha	Kreuzungsbereich Bahn/Straße, z.T. Lückenbebauung, Ackerflächen auf Grundmoräne							vorhanden
Mahlow	Z16g	Wohnungsbau Berliner Straße/ 15 ha	Ackerflächen auf Moränenablagerungen				Klimaausgleich Berlin	Pufferraum zu Berlin		zu überprüfen
Mellensee	Z17a	Gewerbepark/ 13 ha	Wald- und Acker- flächen auf Talsand	Pufferbereich FND		hoch emp- findlich		Ausflugzielort		hoch
Nächst- Neuendorf	Z18a	Wohnungsbau Plan I/II/ 15 ha	Ackerflächen in Niederung (z.T.: Moräneninsel)	Lebensraum Fauna, wert- volle Biotope		hoch emp- findlich		reichstrukturier- te Niederung	LSG in Auswei- sung, Grünzäsur, außerhalb Sied- lungsachse	hoch
Saalow	Z21a	Wohnungsbau/ 26 ha	evt. z.T. Umnutzung Wochenendgrund- stücke (?), Acker- flächen auf Talsand			hoch emp- findlich, Melioration				vorhanden
Schöneiche	Z22a	Autodrom Schön- eiche/Kallinchen; Wohnen / Gewerbe / Mischgebiet / Sondernutzung / >50ha	freie Landschaft (Konversion), Waldflächen auf Grundmoräne	wertvolle Biotope, Lebensraum Fauna	gravierende Versiegelun- gen	hoch emp- findlich	Emissionen gefährden Waldbestände	strukturreicher Wald	Folgwirkungen bzgl. Ver- kehrsaufkommen	hoch
Zossen- Dabendorf	Z26c	Funkwerk/ 17 ha	Dünen und Niederungen	Lebensraum Fauna	z.T. Dünen	hoch emp- findlich, Melioration		Übergangsbe- reich Niederung	schlechte Verkehrsabin- dung	hoch

Quelle: Landkreis Teltow-Fläming, Planungsamt 1993/94

Tab. 4: Beeinträchtigungen und Risiken für Natur und Landschaft durch geplante raumbedeutsame Bauvorhaben im ehemaligen Landkreis Königs Wusterhausen (≥ 10 Hektar) Stand Mai 1994

Bauvorhaben ≥ 10 ha

Beeinträchtigungen und Risiken für die Schutzgüter

Gemeinde	Nr Text-karte 2	Art der Planung/ Bezeichnung/ ungefähre Größe	Lage/ Landschaftsraum	Arten und Lebensge- meinsch.	Boden	Wasser	Klima / Luft	Erholung/ Landschaftsbild	Sonstiges	Gesamtrisiko
Bestensee	K1a	Wohnungsbau (B-Plan „Im Wüstrocken“) 33 ha	Seeufer, verbindet zwei Ortsteile	seltene Arten	eingeschränkte Pufferkapazität	hoch empfindlich			Barriere im Grünverbund, Zusammenwachsen zweier Ortsteile	hoch
Bindow	K2a	Golfplatz/ >10 ha	Freie Landschaft, überwiegend Ackerflächen auf Talsand	Nahrungsbiotop Fauna	geringe Pufferkapazität					zu überprüfen
Briesen	K37a	Umnutzung Gewerbe/ 15 ha	östlich Brand, Wald auf Moräne	Pufferbereich zu wertvollen Biotopen					geplanter Naturpark	vorhanden
Brusendorf	K3a	Wohn- u. Gewerbepark/ 34 ha	freie Landschaft zwischen Autobahn und Ort, Ackerfläche auf Grundmoräne	Lebensraum Fauna	rel. ertragreicher Boden	hoch empfindlich			außerhalb Siedlungsachse	hoch
Dannereich	K4a	Gewerbegebiet (Wenzlow)/ 12 ha	freie Landschaft an Autobahnabfahrt, Ackerfläche auf Talsanden	Lebensraum Fauna, Pufferbereich zu wertvollen Biotopen	geringe Pufferkapazität				Pufferbereich NSG	zu überprüfen
Diepensee	K5a	Wohnungsbau/ 17 ha	Ackerflächen auf Moränenablagerungen				Klimaausgleich Berlin		Nahbereich Flughafen Schönefeld	vorhanden
Diepensee	K5b	Gewerbepark, Aeropark/ 25 ha	Ackerflächen auf Moränenablagerungen				Klimaausgleich Berlin		Nahbereich Flughafen Schönefeld	vorhanden
Freidorf	K34a	Gewerbegebiet Massow/ > 10 ha	Umwandlung militärisches Objekt	Lebensraum Fauna, wertvolle Biotopie	gravierende Versiegelungen		Emissionen gefährden Waldbestände	Zersiedelung	großräumige Barriere, hoher Flächenverbrauch	hoch
Friedersdorf	K7a	2 Gewerbegebiet/ 15 ha	östlich Ort und südlich Ortsausgang, Ackerflächen auf Talsanden	beeinträchtigt Biotopverbund Niederung		hoch empfindlich, Melioration		Verlust der Eigenart	außerhalb Siedlungsachse	zu überprüfen

Gemeinde	Nr Text-Karte 2	Art der Planung/ Bezeichnung/ ungefähre Größe	Lage/ Landschaftsraum	Arten und Lebensgem- einsch.	Boden	Wasser	Klima / Luft	Erholung/ Landschaftsbild	Sonstiges	Gesamtrisiko
Friedersdorf	K7b	Flugplatzverweirung mit Sonder- nutzungen (Hotel u.a.) / > 10 ha	Wiesenfläche in Niederung, z.Z. Sportflugplatz	Barriere für Biotopverbund Niederung	gravierende Versiegelun- gen	hoch emp- findlich, Melioration		Verlust der Eigenart, Lärmbelastung für Anwohner und Erholungs- suchende	Folgewirkungen durch Verkehrsaufkom- men	hoch
Groß Köris	K8a	Wohnungsbau (B- Plan „Kirchplatz“)/ 16,5 ha	unplanter Innen- bereich; auf Land- zunge in Groß Köriser See, Feuchtgebiet	Barriere für Biotopvernet- zung	geringe Pufferkapa- zität	hoch emp- findlich		Ausflugzielort	LSG	hoch
Groß Köris	K8b	Freizeitanlage „Ferienpark „Märkische Heide“/ 74 ha	freie Landschaft am Klein Köriser See (Ufernutzung), im Wald, keine Verkehrsbindung	wertvolle Biotope	eingeschränk- te Pufferka- pazität, gra- vierende Ver- siegelungen	hoch emp- findlich		erlebniswirksa- mer Uferbereich	LSG	hoch
Großziethen	K9d	Gewerbegebiet Kleinziethen- Nord/25,5 ha	Ackerflächen auf Grundmoränen	Pufferbereich zu wertvollen Biotopen	relativ hohes Ertrags- potential		Klimaausgleich Berlin	Stadt-Land- Kontrast, Verlust Eigenart	außerhalb Siedlungsachse, Zersiedelung	hoch
Großziethen	K9e	Wohnungsbau Rudower Chaussee/ 19 ha	Ackerflächen auf Moränenablagerungen				Klimaausgleich Berlin	Stadt-Land- Kontrast		zu überprüfen
Großziethen	K9f	Gemeinbedarf/ 11 ha	Ackerflächen auf Moränenablagerungen				Klimaausgleich Berlin	Stadt-Land- Kontrast		zu überprüfen
Großziethen	K9g	Kirchliches Ausbildungszen- trum/ 13,5 ha	Ackerflächen auf Moränenablagerungen				Klimaausgleich Berlin	Stadt-Land- Kontrast		zu überprüfen
Großziethen	K9i	Gewerbegebiet B 96/ 34 ha	Ackerflächen auf Moränenablagerun- gen, Rieselfeld				Klimaausgleich Berlin	Stadt-Land- Kontrast	Zersiedelung	zu überprüfen
Gussow	K10a	Freizeitanlage (Center of relax and success CORAS)/ 27 ha	frei Landschaft, Wald- und Ackerflächen auf Talsanden, grenzt an Dahme-Wiesen, keine Verkehrsbindung	Lebensraum Fauna, wert- volle Biotope	eingeschränk- te Pufferkapa- zität	hoch emp- findlich		Zersiedelung	fehlende Verkehrsanbin- dung	hoch
Halbe	K11a	Industrie- und Gewerbe/ 57 ha	Ackerflächen auf Talsanden					Verlust erlebnis- wirksamen Offenlandes	geplanter Naturpark	zu überprüfen

Gemeinde	Nr Text-Karte 2	Art der Planung/ Bezeichnung/ ungefähre Größe	Lage/ Landschaftsraum	Arten und Lebensgem- einsch.	Boden	Wasser	Klima / Luft	Erholung/ Landschaftsbild	Sonstiges	Gesamtrisiko
Kiekiebusch	K13b	Wohnungsbau/ 13,5 ha	berührt Nieder- rungsrinne innerhalb Grundmoräne				Klimaausgleich Berlin			vorhanden
Königs Wusterhausen	K15a	Hafenerweiterung/ 18 ha	Dahmeniederung, Organische Ablagerungen	Lebensraum Fauna, wert- volle Biotope	organische Böden	hoch emp- findlich		Siedlungsnah Freifläche		hoch
Königs Wusterhausen	K15b	Wohngebiet südl. Birkenweg/ 50 ha	Ackerflächen auf Moränenablagerungen						im Zusammen- hang mit Noble Clear Barriere- wirkungen zu erwarten	zu überprüfen
Märkisch Buchholz	K38a	Gewerbe/ 10 ha	Ortsaufgang Richtung Leibsch, Ackerfläche auf Talsanden		z.T. geringe Pufferkapazität	hoch empfind- lich		Verlust erlebnis- wirksamen Offenlandes	geplanter Naturpark	hoch
Mittenwalde	K16a	B-Plan „Frauen- Buschacker“, Mischgebiet, z.T. Verdichtung/ 12 ha	Niederung	Lebensraum Fauna, wert- volle Biotope, Trappenschon- gebiet	z.T. organische Böden	hoch empfind- lich, Melioration		Verlust Eigenart des historischen Ortsbildes	außerhalb Siedlungssachse	hoch
Mittenwalde	K16b	B-Plan „Am Ost- bahnhof“ Misch- gebiet/ 40 ha	Niederung	Lebensraum Fauna, wert- volle Biotope, Trappenschon- gebiet		hoch empfind- lich, Melioration		Verlust Eigenart des historischen Ortsbildes	außerhalb Siedlungssachse	hoch
Münchehofe	K17a	Freizeitanlage (Golfplatz) >10 ha	freie Landschaft, Offenlandinsel, Acker- flächen auf Talsanden und Moränen	Nahrungsbio- toppe Fauna		hoch empfind- lich		Verlust Eigenart der Offen- landinsel	Folgewirkungen, geplanter Naturpark	zu überprüfen
Niederlehme	K18a	Wohnungsbau (Planungsabsicht Umwandlung einer Kleingartenanala- ge/ >10 ha	Landzunge Zeuthener See, Feuchtgebiet	Biotopverbund Gewässer, wertvolle Biotope	eingeschränkte Pufferkapazität	hoch empfind- lich		erlebniswirksa- mer Uferbereich		hoch
Niederlehme	K18b	Gewerbe (GE/GI Liebnitzberge/ 40 ha	freie Landschaft, auf Wald- und Sukzessionsflächen, ehemaliges Boden- abbaugelände	durch vorheri- gen Boden- abbau völlig umgeformt				Zersiedelung		zu überprüfen
Niederlehme	K18c	Umnutzung Standort Bundes- wehr Mischgebiet	Moränen, Talsande	Pufferbereich wertvoller Biotope					Pufferbereich geplantes NSG	zu überprüfen

Gemeinde	Nr Text-Karte 2	Art der Planung/ Bezeichnung/ ungefähre Größe	Lage/ Landschaftsraum	Arten und Lebensgem- einsch.	Boden	Wasser	Klima / Luft	Erholung/ Landschaftsbild	Sonstiges	Gesamtrisiko
Prieros	K19a	Seminarhotel (Waldhaus)/ 18 ha	freie Landschaft, west- liches Ufer des Streganzer Sees, im Wald, keine Verkehrs- anbindung	Biotopverbund Gewässer, wertvolle Ufer- biotopie	eingeschränkte Pufferkapazität	hoch empfindlich	Klimaausgleich Berlin	erlebniswirksamer Uferbereich	schlechte Verkehrsanbindung, Belastung für Dahmewässer	hoch
Schenkendorf/ Mittenwalde	K20b	Gewerbepark Mittenwalde- Schenkendorf/ 11 ha	an Autobahnabfahrt, Ackerflächen auf Grundmoräne	Lebensraum Fauna, wertvolle Biotopie						zu überprüfen
Schönefeld	K21c	Gewerbegebiet Nord 1a, 1b/ 57,8 ha	Ackerflächen auf Grundmoräne		Versiegelungen		Klimaausgleich Berlin	Stadt-Land-Kontrast	Agglomeration von Vorhaben im Umfeld	zu überprüfen
Schönefeld	K21d	Gewerbe, Flughafen Baufeld West/ 14 ha	Grundmoräne		Versiegelungen		Klimaausgleich Berlin	Stadt-Land-Kontrast	Agglomeration von Vorhaben im Umfeld	zu überprüfen
Schönefeld	K21e	Gewerbegebiet Mittelstraße/ 16,5 ha	Innenbereich				Klimaausgleich Berlin	Stadt-Land-Kontrast	Agglomeration von Vorhaben im Umfeld	zu überprüfen
Schönefeld	K21f	Wohnungsbau westl. Waltersdorfer Chaussee/ 23 ha	Ackerflächen auf Grundmoränen		Versiegelungen		Klimaausgleich Berlin	Stadt-Land-Kontrast	Agglomeration von Vorhaben im Umfeld	zu überprüfen
Schönefeld	K21h	Mischgebiet nördlich Dorf, B-Plan III/ 13,8 ha	z.T. Innenbereich, Ackerflächen				Klimaausgleich Berlin	Stadt-Land-Kontrast	Agglomeration von Vorhaben im Umfeld	vorhanden
Schönefeld	K21i	Wohnungsbau nördlich Dorf, B- Plan IVb/ 19,5ha	Ackerflächen auf Grundmoränen		Versiegelungen		Klimaausgleich Berlin	Stadt-Land-Kontrast	Agglomeration von Vorhaben im Umfeld	zu überprüfen
Schönefeld	K21m	Gewerbe/ 18 ha	Ackerflächen auf Grundmoränen		Versiegelungen		Klimaausgleich Berlin	Stadt-Land-Kontrast	Agglomeration von Vorhaben im Umfeld	zu überprüfen
Schulzendorf	K22a	Wohnungsbau „Waldeck“/ 27,5 ha	Ortsrand, Ackerfläche auf Grundmoränen				Klimaausgleich Berlin	siedlungsnaher Grünflächen	verbindet Ortsteile, Verlust Eigenart	zu überprüfen
Schulzendorf	K22b	Wohnungsbau/ 23 ha	Ackerflächen auf Grundmoränen				Klimaausgleich Berlin	Verlust der Eigenart	Barrierewirkung durch Agglomeration von Vorhaben	zu überprüfen

Gemeinde	Nr Text-karte 2	Art der Planung/ Bezeichnung/ ungefähre Größe	Lage/ Landschaftsraum	Arten und Lebensgem- einsch.	Boden	Wasser	Klima / Luft	Erholung/ Landschaftsbild	Sonstiges	Gesamtrisiko
Schulzendorf	K22c	Mischgebiet „Prie-sterland“; Misch-gebiet „Mühlen-schlag“; Gewerbe-gebiet/ 35 ha	westlich Siedlung, Ackerflächen auf Grundmoränen				Klimaausgleich Berlin	Verlust der Eigenart	Tendenz des Zusammenwachsens von Ortsteilen	zu überprüfen
Senzig	K25a	Wohnungsbau /Altengerechtes Wohnen/ >10 ha	südlich Ortskern, Ackerflächen auf Grundmoränen, Dünen					Verlust der Eigenart	außerhalb Siedlungsgebiet, Zersiedelung, LSG	zu überprüfen
Töpchin	K26a	Wohn-/ Misch-gebiet/ 10 ha	Offenlandinsel westlich des Ortes, auf Moräne	wertvolle Biotopstrukturen		hoch empfindlich		hohe Erlebnisqualität		hoch
Waltersdorf	K27a	Wohnungsbau Siedlung Waltersdorf II/ 21,5 ha	Ackerfläche auf Grundmoräne, Alleinlage				Klimaausgleich Berlin		Zersiedelung	zu überprüfen
Waltersdorf	K27b	Mischgebiet Lilienpark III/ 12 ha	Ackerflächen auf Grundmoränen, Übergang zur Niederung	Pufferbereich zu wertvollen Biotopen			Klimaausgleich Berlin	erlebniswirksame Hangkante	Agglomeration neuer Baugebiete	hoch
Waßmannsdorf	K28a	Gewerbe Ost/ 60,5 ha	Randbereich Flughafen, rel. ertragreiche Ackerflächen auf Grundmoräne					Eigenart-Verlust	außerhalb Siedlungsachse, Zersiedelung	zu überprüfen
Wildau	K29b	Gewerbe/Sonstiges (Umwandlung „Schwermaschinenbau AG“)/ 43,8 ha	Innenbereich							vorhanden
Wildau	K29e	Dorfaue Hoherlehme/ 31 ha	Grundmoräne, z.T. Innenbereich				Klimaausgleich Berlin	siedlungsnaher Freifläche	Agglomeration neuer Bauvorhaben	zu überprüfen
Zeesen	K31a	Wohnungsbau (Umwandlung Kleingartenanlage)/ 45 ha	Überplanung Innenbereich, Talsand und Grundmoräne auf Grundmoräne		Verriegelungen				Größe	zu überprüfen
Zernsdorf	K32a	Gewerbe/ 30 ha		wertvolle Biotope						vorhanden
Zeuthen	K33a	Wohnungsbau Zeuthener Winkel/ 50 ha	Innenörtliche Freifläche, Tälichen, Ackerbrachen, Wald	Lebensraum Fauna	geomorphologisch interessant		Klimaausgleich Berlin, Kaltluftabfluß	innerörtliche Freifläche, Naherholung	geplantes LSG, Grünzäsur	hoch
Zeuthen	K33d	Wohnungsbau „Uckermarkstr.“/ 10 ha	Uferbereich Dahme, sandige Ablagerungen						Erlebniswirksamkeit des Dahmeufers verbessern	vorhanden

Quelle: Landkreis Dahme-Spreewald, Planungsamt (1993/94); Masterplan 1994

Tab. 6: Beeinträchtigungen und Risiken für Natur und Landschaft durch Verkehrsplanungen im ehemaligen Landkreis Zossen

Bez.	Straße Gemeinde / Ort	Arten u. Biotop- schutz	Beeinträchtigungen und Risiken					Gesamt- risiko
			Boden	Wasser	Klima/ Luft	Erholung/ Landschaftsbild	Sonstiges	
A	Ortsumfahrung Ahrensdorf			hoch empfindlich				durchschnittlich, zu überprüfen
B	Ortsumfahrung Siethen			hoch empfindlich				durchschnittlich, zu überprüfen
C	Verlegung B 101	Verlust von Rieselfeldern, Wald und Gehölzen			gravierende Erhöhung der Luftschadstoffe	Barriere- wirkung Verlärmung, Störung des Landschafts- bildes	massive Zerschneidung des Planungsraumes in Nord-Süd-Richtung umfangreiche landschaftsverändernde Folgerscheinungen Ursache für zusätzliches Verkehrsaufkommen Bündelung mit Bahn in Erwägung ziehen	durchschnittlich, zu überprüfen
D	Ortsumfahrung Mahlow in Ost-West-Richtung		geringe Pufferkapazität					durchschnittlich, zu überprüfen
E	Ortsumfahrung Blankenfelde / Mahlow	Pufferbereich der angrenzenden Nutheweisen im Süden	eingeschränkte Pufferkapazität			Zerschneidung der siedlungs- nahen Freiflächen	durch weitläufige Umgehung der Ortschaft wird der Landschaftsraum mit angrenzenden Niederungsbereichen zusätzlich zerschritten	durchschnittlich, zu überprüfen
F	Verlegung B 96 Abschnitt Blankenfelde- Dahlewitz	Störung der Fauna Verlust wertvoller Biotopstrukturen	irreversible Veränderung	hoch empfindlich	gravierende Erhöhung der Luftschadstoffe	Barriere- wirkung Verlärmung, Störung des Landschafts- bildes	Zerschneidung des schmalen Niederungs- bandes Zerschneidung von Acker- und Grünland, Beeinträchtigung der Wald- bereiche Verlust und Beeinträchtigung von Niedermoorbereichen	besonders hoch
G	Ausbau der Ortsdurchfahrt Jühnsdorf							durchschnittlich, zu überprüfen
H	Ortsumfahrung Schulzendorf	Pufferbereich Niederungen					Vorhaben im Zusammenhang mit dem geplanten Golfplatzbau	durchschnittlich, zu überprüfen
I	Schünow						im Zuge des Ausbaus unter L. aufgeführter Verkehrsplanung nicht vertretbar	besonders hoch

Fortsetzung Tab. 6

		Beeinträchtigungen und Risiken						
Bez.	Straße Gemeinde / Ort	Arten u. Biotop- schutz	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Erholung/ Land- schaftsbild	Sonstiges	Gesamt- risiko
J	Ortsumfahrung Kallinchen - West	Zerschneidung Wald	eingeschränkte Pufferkapazität	hoch empfindlich				besonders hoch
K	Glienick						im Zuge des Ausbaus unter L. aufgeführter Verkehrsplanung nicht vertretbar	besonders hoch
L	Ausbau der Verbindung Dabendorf- Nunsdorf Ortsumfahrung Dabendorf Nord	geplantes LSG	eingeschränkte Pufferkapazität	hoch empfindlich		beeinträchtigt reichstrukturierte Niederung	Im Zuge der Straßenverlegungen um Zossen wird, von der B96 abzweigend, ein Ausbau der Anbindung nach Dabendorf-Nunsdorf geplant. Die neu ausgebaute Straße trifft bei Nunsdorf auf die B246. Es entsteht in Dabendorf ein neuer Verkehrsknotenpunkt. Im sensiblen Bereich nördlich Dabendorfs ist eine derartige Zerschneidung ökologisch nicht tragbar	besonders hoch
M	Ortsumfahrung Telz	Pufferbereich NSG Prierowsee Verlust wertvoller Biotopstrukturen	irreversible Veränderung	hoch empfindlich	gravierende Erhöhung der Luftschadstoffe	beeinträchtigt Niederungs- bereich mit hoher Erlebnis- qualität, Barriere- wirkung	massive Zerschneidung bisher unberührter Landschaftsräume Mülltransport der nahegelegenen Mülldeponie könnte auf die Schiene verlegt werden	besonders hoch
N	Ausbau Ortsverbindung Horstfelde - Saalow	Zerschneidung Feuchtgebiet, wertvolle Biotope	eingeschränkte Pufferkapazität	hoch empfindlich			potentielle Flächen für den Biotopverbund werden durch höheres Verkehrsaufkommen zunehmend zerschnitten	besonders hoch
O	Verlegung B 96 Abschnitt Zossen - Wünsdorf Variante West	Verlust/ Beeinträchtigung Salzstellen, Dünen, Wisen	irreversibel	hoch empfindlich		beeinträchtigt reich strukturierte Niederung	Zerschneidung sehr empfindlicher, unberührter Landschaftsräume	besonders hoch
P	Verlegung B 96 Abschnitt Zossen - Wünsdorf Variante Ost	Pufferbereich Verlust von Wald- und Heideflächen	eingeschränkte Pufferkapazität		gravierende Erhöhung der Luftschadstoffe	beeinträchtigt strukturreiche Waldbereiche	gravierende Zerschneidung unberührter Landschaft, Forderung: bei Verlegung Rückbau des alten Verlaufes Planung akzeptabel	durchschnittlich, zu überprüfen
Q	Sperenberg	Verbindungsstraße durch ehemalige GUS-Fläche	Zerschneidung relativ unberührter Waldbereiche					vorhanden

Fortsetzung Tab. 6

Bez.	Straße Gemeinde / Ort	Beeinträchtigungen und Risiken					Gesamt- risiko
		Arten/ u. Biotop- schutz	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Erholung/ Land- schafts- bild	
R	Ortsumfahrung Baruth Nord	Zerschneidung der Waldbereiche		hoch empfindlich			durchschnittlich, zu überprüfen
S	Ortsumfahrung Baruth Süd	Verlust von Streuobst und Heideflächen	geringe Pufferkapazität				besonders hoch

Quelle: Landkreis Teltow-Fläming, Planungsamt Januar 1994

Tab. 7: Beeinträchtigungen und Risiken für Natur und Landschaft durch Verkehrsplanungen im ehemaligen Landkreis Königs Wusterhausen

Bez.	Straße Gemeinde / Ort	Beeinträchtigungen und Risiken					Gesamt- risiko
		Arten u. Biotop- schutz	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Erholung/ Land- schafts- bild	
T	Ausbau der Ortsverbindung Dornswalde - Massow						vorhanden
U	Ausbau der B 179 Schönfeld - Waltersorf						vorhanden
V	Verlegung B 179 durch KW nach Deutsch Wuster- hausen - Zeesen	Pufferbereich Krummen See	geringe Pufferkapazität	hoch empfindlich	Beeinträchtigung des Kaltluftste- hungsgebietes	Zerschneidung der Grünverbindung	besonders hoch
W	Ortsumfahrung Bestensee	Pufferbereich wertvoller Biotope					besonders hoch
X	Ortsverbindung Massow - Freidorf	Zerschneidung unge- störter Wald- bereiche					besonders hoch

Quelle: Landkreis Dahme-Spreewald, Planungsamt Januar 1994

Tab. 8: Beeinträchtigungen und Risiken für Natur und Landschaft durch Höffigkeitsgebiete in den ehemaligen Landkreisen Zossen und Königs Wusterhausen

Bez.	Landschaftsraum	Beeinträchtigungen und Risiken					Gesamtrisiko
		Arten u. Biotopschutz	Boden	Wasser	Erholung/Landschaftsbild	Sonstiges	
1 Zs	Teilowplatte bei Ludwigsfelde					kleine Fläche	vorhanden
2 Zs	Nutheniederung bei Gröben	Beeintr. von Nahrungsbiotopen		hoch empfindlich	Devastierung	Barrierewirkung innerhalb Biotopverbundes der Nutheniederung	besonders hoch
3 Zs	Hochfläche bei Schünow		eingeschränkte Pufferkapazität		Devastierung	Erweiterung des bestehenden Gebietes, angrenzend wertvolle Biotope	durchschnittlich, zu überprüfen
4 Zs	Notteniederung bei Schöneiche	Beeintr. von Nahrungsbiotopen		hoch empfindlich	Devastierung	Barrierewirkung innerhalb des Biotopverbundes der Notteniederung	besonders hoch
5 Zs	Notteniederung bei Zossen		eingeschränkte Pufferkapazität			direkt an der B 246, kleine Fläche	vorhanden
6 Zs	Zossen - Teupitzer Hügelland	Beeintr. faunistischer Lebensräume			Devastierung	Militärgelände, kleinere Fläche wäre im Einzelfall denkbar, kein großflächiger Abbau ökologisch vertretbar (wie bsp. Niederlehme)	besonders hoch
7KW	Luckenwalder Heide	Pufferbereich wertvoller Feuchtbiotope	eingeschränkte Pufferkapazität			liegt im unzerschnittenen Wald, keine Verkehrsanbindung Abbau würde massive Zerschneidungen zur Folge haben	besonders hoch

Quelle: Amt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg, 1993

4. Naturschutzfachliche Entwicklungskonzepte

4.1 Schutzgebiete

4.1.1 Schutzgebiete und Schutzgebietsvorschläge nach BbgNatSchG

Aufgabe des Flächenschutzes ist es, Schutzgebiete verschiedenster Art und Zielsetzung einzurichten, zu pflegen und zu entwickeln, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Schönheit der Landschaft und die Vielfalt der in ihr beheimateten Ökosysteme zu bewahren.

Im BbgNatSchG Abschnitte 4 - 6 wird der gesetzliche Schutz von Teilen von Natur und Landschaft geregelt. Schutzgebiete werden durch Rechtsverordnung erlassen.

Folgende Kategorien sind vorgesehen:

- Naturschutzgebiete (NSG)
- Landschaftsschutzgebiete (LSG)
- Naturdenkmale (ND)
- geschützte Landschaftsbestandteile (GLB).

Da die Verfahren zur Ausweisung von Schutzgebieten häufig kompliziert und zeitaufwendig sind, können die Naturschutzbehörden die einstweilige Sicherstellung eines Gebietes verfügen. Damit sollen schutzwürdige Landschaftsteile, deren Unterschutzstellung in absehbarer Zeit geplant ist, vor zwischenzeitlichen nachteiligen Veränderungen bewahrt werden. Von dieser Möglichkeit haben die Altkreise Zossen und Königs Wusterhausen nach der politischen Wende Gebrauch gemacht und eine große Anzahl von Gebieten unter diesen vorläufigen Schutz gestellt. Nach einer Verlängerung von drei auf fünf Jahre gilt dieser Schutzstatus jetzt bis 1995.

Durch Bekanntmachung der obersten Naturschutzbehörde (MUNR) können Naturparke und Biosphärenreservate erklärt werden.

Im Anhang dieses Bandes befindet sich eine Liste der Schutzgebiete des Naturschutzes. Die Nummerierung bezieht sich auf den Plan 6 "Schutzgebiete". Die Schutzgebiete der ehemaligen Altkreise Zossen und Königs Wusterhausen sind getrennt nummeriert worden.

Zur Zeit befinden sich viele Gebiete im Verfahren der Unterschutzstellung. Insbesondere für die einstweilig sichergestellten Naturschutzgebiete und flächenhaften Naturdenkmale müssen bestimmte Fristen eingehalten werden, um den Schutzstatus langfristig zu erhalten.

Die Naturdenkmale wurden in den Plan und die Auflistung nicht mit übernommen, da sie im Maßstab der Landschaftsrahmenplanung nicht berücksichtigt werden können. In der Vorstudie sind sie jedoch enthalten.

Flächen der Biotopkartierung und Flächen, die unter dem Verdacht stehen, nach § 32 BbgNatSchG pauschal geschützt zu sein, wurden im Plan 2 "Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften" (vgl. Band 2, Kap. 8.1) berücksichtigt und wurden bei der Biotopverbundplanung berücksichtigt.

Naturschutzgebiete -NSG- (§21)

Die Naturschutzgebiete bilden die zentralen Flächen zur Sicherung besonderer Arten und Lebensgemeinschaften und Ökotope. Die Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten ist aus ökologischen, wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Vielfalt, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit zu begründen.

Die Festsetzung ist auch möglich zur Herstellung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Landschaftsschutzgebiete -LSG- (§22)

Die großräumigen Landschaftsschutzgebiete dienen als Puffer- und Vernetzungsflächen für die Naturschutzgebiete. Es werden Flächen ausgewiesen, in denen ein besonderer Schutz oder besondere Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts notwendig sind. Die Festsetzung kann auch

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung erforderlich sein.

Es können auch Flächen ausgewiesen werden, in denen diese Voraussetzungen erst entwickelt werden sollen.

Im Gegensatz zu den NSG, ND, FND und anderen kleinflächigen Schutzobjekten ist die wirtschaftliche Nutzung in LSG nicht eingeschränkt. Ihnen kommt daher eine besondere Rolle zu in Gebieten, in denen eine dem Charakter der Landschaft angepaßte Nutzung bindend sein sollte.

Naturdenkmale -ND- (§23)

Dieses großräumige Netz wird kleinräumig durch Naturdenkmale bzw. flächenhafte Naturdenkmale (nur nach DDR-Recht bestehende, keine Neuausweisung), die den Schutz besonderer Landschaftsbestandteile und (Einzel-) Objekte sichern, ergänzt.

Ihre Festsetzung erfolgt aus ökologischen, wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen. Sie kann auch wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erfolgen.

Der Schutz von Naturdenkmälern kann auch ihre Umgebung miteinbeziehen, was bei größeren Bereichen zu der Bezeichnung flächenhaftes Naturdenkmal führt.

Schützenswerte Einzelschöpfungen sind insbesondere bemerkenswerte Bodenformen, erdgeschichtliche Aufschlüsse, Erdfälle, Rummeln, Trockenhänge, Felsen, Steilufer, Höhlen, Findlinge, Gletscherspuren und landschaftsprägende alte Bäume.

Auf eine Auflistung und Darstellung wurde verzichtet, da es die Detaillierung und Aussagegenauigkeit des regionalen Maßstabes überfordert.

Geschützte Landschaftsbestandteile -GLB - (§24)

Geschützte Landschaftsbestandteile sind Gebiete, deren Schutz sich aus ihrer Funktion zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Eingriffe und/oder wegen ihrer Bedeutung für die Erholung erklärt.

Bei geschützten Landschaftsbestandteilen handelt es sich um Einzelgebilde der Natur, die einen besonderen Schutz benötigen, um einer ökologischen Verarmung der Landschaft vorzubeugen. Ihnen fehlt jedoch der Denkmalcharakter der Naturdenkmale, so daß sie in einer besonderen Kategorie zusammengefaßt werden.

In Betracht kommen: Grün- und Erholungsanlagen, Parkanlagen und sonstige Grünflächen, Kies-, Sand-, Ton-, und Mergelgruben, Torfstiche und Felsgruppen, Kleinlebensräume wie Trockenmauern und Steinriegel, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Restwälder, naturnahe Waldränder und sonstige Gehölze, Rieselfelder.

Diese Schutzkategorie ist erst mit der Verabschiedung des Landesnaturschutzgesetzes im Planungsraum eingeführt worden. Zur Zeit bestehen noch keine derartigen Schutzgebiete. Sie ersetzen zukünftig zum Teil die Kategorie "flächenhaftes Naturdenkmal".

Biosphärenreservat (§25)

Biosphärenreservate sind großräumige Landschaften, die durch reiche Naturausstattung und wichtige Beispiele einer landschaftsverträglichen Landnutzung überregionale Bedeutung besitzen. Sie sind ebenfalls als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Das Biosphärenreservat Spreewald ragt randlich in den Planungsraum hinein und beinhaltet den Köthener See und seine z.T. mosaikartig gestaltete Umgebung.

Naturpark (§26)

Naturparks sind großräumige, einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die überwiegend als Landschafts- und Naturschutzgebiet ausgewiesen sind und sich für die naturverträgliche Erholung besonders eignen.

Im Planungsraum befinden sich zwei geplante Naturparke, die den Süden und Osten des ehemaligen Kreises Königs Wusterhausen und den Süden des ehemaligen Kreises Zossen einnehmen würden.

Eine Sonderstellung nimmt das großflächige **Großtrappen-Schongebiet** ein, das über eine EU-Verordnung zum internationalen Vogelschutzgebiet (IBA = Important Bird Area) erklärt werden soll.

Die oberste Naturschutzbehörde soll zur Ausführung der in den Rechtsverordnungen festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale Behandlungsrichtlinien und für Landschaftsschutzgebiete Pflegepläne innerhalb einer Frist von drei Jahren aufstellen (BbgNatSchG §29).

Ohne Rechtsverordnung geschützte Biotop (§§ 31 - 35)

Bestimmte Biotop sind auch ohne besondere Unterschutzstellung gesetzlich geschützt. Sie dürfen nicht zerstört werden. Nähere Verhaltensvorschriften sind im BbgNatSchG (§§31-35) festgelegt. Nach Abschnitt 5 BbgNatSchG gehören dazu folgende Biotop:

- Alleen (§31)
- naturnahe, unverbaute Bach- und Flußabschnitte, Feuchtwiesen, Kleingewässer, seggen- und binsenreiche Naßwiesen, Quellbereiche, Schwimmblattgesellschaften, Röhrichte der Verlandungszonen und Gewässerufer (§32)
- Moore und Sümpfe (§32)
- Salzstellen, Borstgras- und Trockenrasen, Bindendünen, Zwergstrauch- und Wacholderheiden (§32)
- Gebüsche und Baumbestände trockenwarmer Standorte, Magerrasen, Lesesteinhaufen, Streuobstbestände (§32)
- Bruch-, Moor-, Au- und Hangwälder sowie andere Restbestockungen von natürlichen Waldgesellschaften (§32)
- Horststandorte der Adler, Wanderfalken, Weihen, Schwarzstörche, Kraniche und Uhus (§33)
- Nist-, Brut- und Lebensstätten (§34)
- Gewässer (§35)

4.1.2 Schutzgebiete anderer Fachplänen

Wasserschutzgebiete

Die Grenzen der Trinkwasserschutzgebiete und Trinkwasservorbehaltsgebiete sind im Plan 6 eingetragen. Vielfach werden die Abgrenzungen überprüft und nach aktuellen Modellen neu berechnet. Veränderungen sind, nach Verabschiedung einer noch ausstehenden Verwaltungsvorschrift, daher zu

erwarten. Die gültigen Abgrenzungen sind in den Unteren Wasserbehörden der Landkreise oder im Landesumweltamt, Referat W3/P einzusehen.

Wasserschutzgebiete sind Teile der Erdoberfläche, in denen bestimmte Handlungen verboten oder zu dulden sind, die sich auf Menge und Güte des Wassers, auf die Abflußverhältnisse und den Bodenabtrag auswirken können. Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten dient dazu, ausgewählte Gebiete einer verstärkten wasserwirtschaftlichen Pflege zu unterstellen. So ist die Verrieselung von geklärtem Abwasser in Wasserschutzgebieten nicht zulässig (Verwaltungsvorschrift vom 02.03.1994).

Das Verfahren für die Festsetzung der Wasserschutzgebiete ist allein Ländersache. Da ein Landeswassergesetz für Brandenburg noch nicht verabschiedet wurde, gelten derzeit noch die Regelungen des Wassergesetzes der DDR und die entsprechenden TGL (Nachträgliche Anmerkung: Das Landeswassergesetz wurde am 13.07.1994 verabschiedet).

Überschwemmungsgebiete gem. § 32 S.1 WHG sind für den Planungsraum nicht ausgewiesen.

Denkmalschutz (Bodendenkmale)

Bodendenkmale unterliegen einem besonderem Schutz. In der Landschaftsplanung sollten ihre Standorte im Einzelnen in die Entwicklungskonzeption integriert werden. Im Maßstab des LRP ist dies jedoch nicht möglich. Bei jedem Bauvorhaben muß das Amt für Denkmalpflege um Stellungnahme gefragt werden. U.U. müssen Erdarbeiten an solchen Stellen von der Denkmalpflege beaufsichtigt werden.

Beispielhaft wurden diejenigen Bodendenkmale, die unter der DDR-Regierung unter besonderen Schutz gestellt wurden, auf dem Plan 6 "Schutzgebiete" eingetragen. Die Nummern sind nachfolgend erklärt:

Landkreis Zossen

1	Steinzeitliches Grab	Christinendorf
2	Bronzezeitliche Hügelgräber	Fern-Neuendorf
3	Mittelalterliche Landwehr	Fern-Neuendorf
4	Bronzezeitliche Hügelgräber	Fern-Neuendorf (bewaldet)
5	Kaiserzeitlich-mittelalterliche Siedlung	Gröben (teils beackert, teils bewaldet)

6 Mittelalterlicher Burghügel	Groß Beuthen (baumbestanden)
7 2-3 bronzezeitliche Grabhügel	Sperenberg
8 Slawische u. mittelalterliche Burganlage	"Burg Zossen"
<u>Landkreis Königs Wusterhausen</u>	
9 Slawische Vorburgsiedlung	Deutsch Wusterhausen
10 Germanische Siedlung der römischen Kaiserzeit	Kiekebusch
11 Kaiserzeitliche Siedlung	Klein Köris (wird z.Z. ausgegraben)
12 Bronzezeitliche Gräber	Freidorf (Forstrevier)

Schutzgebiete der Waldfunktionskartierung

Jahrtausende sah der Mensch den Wald als Quelle für verschiedenartigste Nutzungen. Schutzfunktionen im heutigen Sinne waren ihm fremd. Neben der regionalen tritt die globale Bedeutung des Waldes in neuerer Zeit stärker in das Bewußtsein der Menschen (Erhaltung der Artenvielfalt, Globalklima). Wälder und Ozeane gehören für die Menschheit und ihr Überleben zu den wichtigsten Ökosystemen der Erde. Sie spielen eine äußerst bedeutsame Rolle in den Stoffflüssen der Atmosphäre, sie tragen zur Klimaregulation bei und sind am Wasserhaushalt und -kreislauf beteiligt. Sie schützen vor Bodenerosion und tragen zur Bodenbildung bei. Gleichberechtigt zu der Nutzfunktion soll Wald Erholungs- und Schutzfunktionen übernehmen.

Die Waldfunktionskartierung wird in Brandenburg von den Ämtern für Forstwirtschaft erarbeitet und soll demnächst landesweit vorliegen. Inwiefern auch die Flächen, die den Bundesforstämtern unterstellt sind, zukünftig hinsichtlich ihrer Waldfunktionen kartiert werden, ist noch nicht bekannt. Zur Zeit sind die, natürlich auch hier vorhandenen, vielfältigen Waldfunktionen, der vorrangigen Nutzungsbestimmung (hier vor allem der militärischen Nutzung) nachgeordnet. Dies muß sich jedoch nicht negativ auf die Qualität auswirken (siehe z.B. Artenschutz).

In die Waldfunktionskartierung fließen vielfältige Vorgaben und Informationen aus Fachplanungen, die nicht der Forstwirtschaft unterstellt sind (z.B. Schutzgebiete anderer Fachplanungen).

Für die Landschaftsplanung spielen, zusätzlich

zu oben genannten, die Waldfunktionen "Erholungswald" und "Immissions- und Lärmschutzwald" eine wichtige Rolle. Die Waldfunktionskartierung im Planungsraum ist noch nicht abgeschlossen. Vorläufige Ergebnisse konnten für die Bearbeitung des Landschaftsrahmenplanes übernommen werden. Sie sind in das Entwicklungskonzept (Kap. 6, Plan 7) eingeflossen.

Die Sicherung der in § 1 BWaldG geregelten Waldfunktionen dient neben der forstlichen Fachplanung auch dazu, daß gem. § 8 BWaldG die Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen könnten, die Waldfunktionen angemessen zu berücksichtigen haben und die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören sind.

4.2 Entwicklungskonzept Biotopverbund

Biotopverbund muß, soll er nicht nur als Deckmäntelchen und Alibi dienen, dessen Wirkung unbedeutend bleibt, in einem umfassenden Sinn verstanden werden, wie ihn etwa Mader (1988) definiert: „als kombinierte Maßnahme von Großflächenschutz (Schutzgebietssysteme), von Vernetzung dieser Flächen über kleinere Trittstein- und linienhafte Korridorbiotop sowie von einer die gesamte Landschaft betreffenden Nutzungsex-tensivierung“.

Demnach ist eine regionale Biotopverbundplanung im Grundgerüst aus einem Schutzgebietskonzept zu entwickeln, das ergänzt wird durch konkrete Maßnahmenvorschläge sowie Handlungsanweisungen bzw. Ansprüche an die jeweiligen Nutzer der Landschaft.

Der Landschaftsrahmenplan hat die Aufgabe die großräumigen Zusammenhänge für einen Biotopverbund darzustellen und ein klares Leitbild "Biotopverbundsystem" zu formulieren.

Unter Biotopverbund ist hierbei der Kontakt von gleichartigen Lebensräumen zu verstehen, wobei ein unmittelbares Nebeneinander dieser Räume nicht unbedingt gewährleistet sein muß. Voraussetzung ist jedoch, daß zwischen den gleichartigen

Lebensräumen ein Austausch der Organismen (unterschiedliche Artengruppen) möglich ist. Konkrete Vernetzungsansätze können innerhalb der Landschaftsrahmenplanung nur beispielhaft aufgeführt werden.

Nachfolgend sollen die wichtigen Elemente des Biotopverbundes für den Planungsraum erörtert werden.

Entsprechend der naturräumlichen Ausstattung, sind für das Plangebiet vier unterschiedliche Biotopverbundsysteme erkennbar.

Die Herleitung dieser Biotopverbundsysteme erfolgt aufgrund der geomorphologischen Ausgangssituation sowie der aktuellen Ausstattung an Struktur- bzw. Biotoptypen sowie der aktuellen Flächennutzung.

Für den Planungsraum sind zum einen flächige und zum anderen eher lineare Verbundsysteme zu unterscheiden. Als flächige, großräumige Verbundsysteme sind hierbei zu nennen:

- Biotopverbund "Offene Kulturlandschaft"
- Biotopverbund "Waldlandschaft"

Als Verbundsysteme mit einem eher linearen Charakter sind

- Biotopverbund "Niederung"
 - Biotopverbund "Dahme-Seen-Kette"
- aufzuführen.

In Teilbereichen überlagern bzw. ergänzen sich die einzelnen Zielformulierungen bezüglich des Aufbaues/ der Entwicklung des Biotopverbundes. Zu berücksichtigen ist hierbei, daß Austauschprozesse zwischen den einzelnen Räumen immer möglich bleiben müssen.

Den einzelnen Biotopverbundsystemen sind folgende Leitbilder und Zielvorstellungen zuzuordnen (vgl. Kapitel 2.4):

• Biotopverbundsystem "Offene Kulturlandschaft"

Erhalt der großräumigen, agrarisch genutzten Kulturlandschaft vor den Toren von Berlin. Extensivierung der zum Teil durch intensive Landwirtschaft überformten Bereiche durch Reduzierung der Ackergrößen, Anlage von gliedernden Gehölzstrukturen im Zusammenhang mit einer Aufwertung des Landschaftsbildes. Erhalt kulturhistorisch bedeutender Landschaftselemente wie z.B. Alleen und Pflasterstraßen, Obstbaumstrukturen oder Natursteinmauern, insbesondere Trockenmauern.

• Biotopverbund "Waldlandschaft"

Erhalt der großen, zusammenhängenden Waldgebiete im Süden und Südosten des Planungsraumes als Bereich mit einer besonderen Bedeutung als Lebensraum für bedrohte Pflanzen- und Tierarten aber auch als ein Bereich mit besonderer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung (Erholungsschwerpunkt vor den Toren von Berlin). Insbesondere sind die Waldbereiche in ihrem Bestand zu sichern und langfristig in standortgerechte Waldstrukturen zu entwickeln. Ein wichtiges Ziel besteht weiterhin darin, vielfältige Waldökosysteme zu erhalten und zu entwickeln. Hierunter sind insbesondere die Rodunginseln und Ruderalstandorte zu nennen.

• Biotopverbund "Niederung"

Den Niederungen kommt im Plangebiet eine besondere Bedeutung bezüglich aller Schutzgüter zu. Aktuell werden die großräumigen Bereiche größtenteils als intensive Landwirtschaftsflächen genutzt. Durch intensive Meliorationsmaßnahmen sind die Niederungsbereiche in der Vergangenheit überformt worden. Dennoch finden sich in den Niederungsbereichen noch wertvolle Biotoptypen mit einer z.T. überregionalen Bedeutung. Beispielhaft sind hier zu nennen Bruchwälder und Feuchtwiesen. Großflächige Bereiche der Niederungen besitzen ein hohes Standortpotential. Es sind dies insbesondere die Niedermoorstandorte, die historisch als Feuchtwiesen genutzt wurden. In Verbindung mit einer ökologisch verträglichen Bewirtschaftung der Gräben und Kanäle als lineare Vernetzungselemente sind die Bereiche mit einem hohen Standortpotential im Sinne des Biotopverbundes zu entwickeln.

• Biotopverbund "Dahme-Seen-Kette"

Als prägender Landschaftsraum im ehemaligen Kreis Königs Wusterhausen ist die Dahme-Seen-Kette zu nennen. Als Leitbild des Biotopverbundes sind gerade in diesem Bereich die standorttypischen Biotoptypen wie z.B. ausgedehnte Röhrichtbereiche und Uferwälder zu erhalten bzw. zu entwickeln.

Gerade in dieser Einheit treffen Nutzungsansprüche von Erholungssuchenden mit den Belangen des Naturschutzes hart aufeinander. Im Sinne des Biotopverbundes sind hierzu konkrete Konzepte zu erarbeiten.

Trotz der unterschiedlichen Leitbilder und Zielformulierungen der vier Biotopverbundsysteme sind

bei allen wesentliche Grundbedingungen zur Realisierung des Biotopverbundes zu beachten:

- Großflächige Lebensräume

Ausweisung von großflächigen Schutzgebieten als genetisch stabile Dauerlebensräume. Hierunter ist insbesondere die Ausweisung von Naturschutzgebieten als Kernräume des Biotopverbundes zu verstehen, aber z.T. auch die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten als Puffer für Naturschutzgebiete oder als Instrument zum Erhalt von Grünverbindungen (s. hierzu auch Kap. 4.1.1 und Plan 6).

- Trittsteine

Trittsteinbiotope als indirekt verbundene Elemente zwischen den inselhaften Schutzgebieten. Sie sollten möglichst zahlreich sein, während ihre

Gesamtfläche deutlich unter derjenigen der Schutzgebiete liegen kann.

- Korridore

Korridore als Wanderwege zwischen Schutzgebieten und Trittsteinbiotopen. Sie besitzen einen linearen Charakter (z.B. Gräben, Kanäle und Alleen)

- Nutzungsextensivierung

Als eines der wichtigsten Standbeine eines funktionierenden Biotopverbundes ist die Nutzungsextensivierung auf der gesamten Fläche zu bezeichnen. Nur durch umweltschonendere Bewirtschaftungspraktiken werden die starken Isolationswirkungen der intensiv bewirtschafteten Agrar- und Forstflächen abgebaut.

Tab. 9: Umsetzung der Biotopverbundsysteme

Planungseinheit vgl. Kap. 2.1	Entwicklungsziele (vgl. Kap. 2.4)	Beiträge anderer Nutzer/ Fachplanungen (vgl. Kap. 5)	Weitergehende Maßnahmen (beispielhaft)
Biotopverbund "Offene Kulturlandschaft"			
<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftlich geprägte, trockene Grund- und Endmoränen mit vereinzelten Söllen • Rieselfelder 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der einmaligen Erscheinung • Extensivierung der Landwirtschaft • Neuanlage von Gehölz- und Heckenstrukturen ggf. Anlage von Eichenmischwäldern • Erhalt der typischen Rieselfeldnutzung • ökologisch orientierte Renaturierung der Abbaustätten • Vermeidung der weiteren Ausdehnung der Wochenendhausgebiete 	<p>Siedlungsentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt von Grünzäsuren <p>Landwirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturverträgliche, ökologische Landwirtschaft • Verbesserung/ Bereicherung durch Anlage von Gehölzstrukturen • Erhalt und Entwicklung von Grünland • Erhalt der landwirtsch. Nutzung • Stärkung der Erholungsfunktion <p>Forstwirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung naturnaher Waldgebiete • Erhalt und Entwicklung von kleinfl. Trockenstandorten <p>Wasserwirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • naturverträgliche Bewirtschaftungsformen der Gräben • Rieselfeldbewirtschaftung <p>Verkehr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Alleen • Erhalt und Anlage von Immissionsschutzstreifen 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweisung des LSG "Heideberg und Eichgrund" als Instrument zur Erhaltung der Grünzäsur zwischen Zeuthen und Eichwalde • Ökologische Bewirtschaftung der Stadtgüter als Ausgleichsraum für den Ballungsraum Berlin • Anlage von Gehölzstrukturen als Maßnahme gegen Winderosion südl. des Flughafens Schönefeld, Genshagen-Ludwigsfelde, Glienicke, südl. Krummensee • Pflege- und Entwicklungskonzept für LSG "Flutgraben Waltersdorf" mit der Zielstellung zur Erhalt/ Entwicklung von Grünland • Wiederanlage historischer Feldwege mit Begleitgehölzen zur Stärkung der Erholungsfunktion • Ackerrandstreifen • Umwandlung monotoner Kiefernforste im Raum Ludwigsfelde in Eichen-Mischwälder • Immissionsschutzpflanzung entlang der BAB 10 + 113

Fortsetzung Tab. 9

Planungseinheit vgl. Kap. 2.1	Entwicklungsziele (vgl. Kap. 2.4)	Beiträge anderer Nutzer/ Fachplanungen (vgl. Kap. 5)	Weitergehende Maßnahmen (beispielhaft)
<p>Biotopverbund "Waldlandschaft"</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rodungsinseln in zusammenhängenden Waldgebieten • Kiefernforste auf Sandern und Dünen • Kiefernforste auf Grund- und Endmoränen 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt, Pflege und Entwicklung von Feuchtbiotopen • Erhalt/ Entwicklung der abwechslungsreichen Kulturlandschaft • Extensivierung der Landwirtschaft • Erhalt der forstwirtschaftlichen Nutzung • langfristiger Umbau zu standortgerechten Waldgesellschaften 	<p>Forstwirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt naturnaher Waldgebiete • Naturnaher Waldumbau • Erhalt und Entwicklung von kleinfl. Trockenstandorten • Stärkung der Erholungsfunktion <p>Konversion:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Entwicklung als Rückzugsgebiete • Öffnen für landschaftsbezogene Erholung 	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz-, Pflege- und Entwicklungskonzept für den Bereich Dubrow-Katzenberge mit Zielstellung des Erhaltes und Entwicklung naturnaher Waldbereiche • Verbesserung der infrastr. Ausstattung zur Erschließung des Raumes für landschaftsgebundene Erholungsformen
<p>Biotopverbund "Niederung"</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftlich geprägte, meliorierte Niederung • Niederung mit hohem Anteil an Feuchtgebieten • Feuchtwälder im Niederungsbereich • Niederungsrinnen in den Grund- und Endmoränen 	<ul style="list-style-type: none"> • Rückbau bzw. Aufgabe der Pflegemaßnahmen der Gräben; • naturnahe Gestaltung der Kanäle • Wiedervernässung trockengelegter Bereiche wie z.B. ehem. Feuchtwiesen und Bruchwälder • Erhalt, Pflege und Entwicklung der Feuchtbiotope 	<p>Siedlungsentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • restriktive Siedlungsflächenweisung • Grünzäsuren <p>Landwirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • naturverträgliche, ökologische Landwirtschaft • Verbesserung und Bereicherung der Landschaft durch die Anlage von Gehölzstrukturen • Erhalt und Entwicklung von Grünland <p>Forstwirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt naturnaher Waldgebiete • Schutz und Entwicklung von Bruch- und Feuchtwäldern <p>Wasserwirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Entwicklung von Pufferbereichen • Erhalt/ Verbesserung der Gewässergüte • Erhalt/ Verbesserung naturnaher Fließgewässer • naturverträgliche Bewirtschaftungsformen d. Gräben • Renaturierung des histor. Nuttellaufes • Wiedervernässung <p>Verkehr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Alleen • Erhalt und Anlage von Immissionsschutzpflanzungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Renaturierung des ehem. Nottellaufes zwischen Zossen und Dabendorf als wichtige Grünzäsuren • Umwandlung von Ackerfl. in Wiesen südl. und westl. des Rangsdorfer Sees als Maßnahme zur naturverträglichen Landwirtschaft • Anlage von Feldholzinseln mit Bruchwaldcharakter an feuchten Standorten der Niederung • Pflege- und Entwicklungskonzeption für Baruther Urstromtal zur Aufwertung der landwirtschaftl. Bereiche und als Aufwertung des Landschaftsbildes in Zusammenhang mit der Ausweisung als Naturpark • Ausweisung NSG "Bauernbusch, Genshagenerbusch" mit der Zielstellung Schutz und Pflege von Bruch- und Feuchtwäldern • Erarbeiten eines Grabenkonzeptes im Bereich der Nutte-Notte-Niederung als Grundlage f. naturverträglich Bewirtschaftung der Gräben.

Fortsetzung Tab. 9

Planungseinheit vgl. Kap. 2.1	Entwicklungsziele (vgl. Kap. 2.4)	Beiträge anderer Nutzer/ Fachplanungen (vgl. Kap. 5)	Weitergehende Maßnahmen (beispielhaft)
<p>Biotopverbund "Dahme-Seen-Kette"</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewässergeprägte Landschaften • Talrinnen 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der natürlichen, unbauten Seeufer • Rückbau zugebauter, überformter Uferbereiche • Restriktive Siedlungsentwicklung 	<p>Siedlungsentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Restriktive Siedlungsentwicklung • Grünzäsuren <p>Forstwirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt naturnaher Waldgebiete • Schutz und Entwicklung von Feuchtwäldern im Uferbereich <p>Wasserwirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Entwicklung von Pufferbereichen • Erhalt/ Verbesserung der Gewässergüte • Erhalt und Verbesserung naturnaher Fließgewässer 	<ul style="list-style-type: none"> • Freihalten der Uferbereiche bei Siedlungsverdichtungen z.B. in Töpchin, auch bei möglichen Neubauten auf Vorbehaltsflächen des Bundes für den Regierungsumzug • Ausweisung des NSG "Dahmewiesen bei Wildau" als Instrument zur Erhaltung der Grünzäsur zwischen KW, Wildau, Niederlehme, Wernsdorf; • stellenweise Sukzession zu Auenwäldern entlang der Dahme zulassen

4.3 Entwicklungskonzept Landschaftsbezogene Erholung/ Landschaftsbild

Die folgenden Ausführungen gliedern sich entsprechend der Textkarte "Entwicklung der Erholungsnutzung". **Die Legendenpunkte sind mit einem □ gekennzeichnet.**

Das Fremdenverkehrskonzept Brandenburg (MWMT 1993) stellt den Tourismus als wichtigen Wirtschaftsfaktor in Brandenburg heraus, der in Zukunft etwa 5% des Volkseinkommens ausmachen soll. Auch innerhalb der Kreisverwaltungen wird der Erholung im Planungsraum große Aufmerksamkeit geschenkt, da diese in der Tourismusbranche wesentliche Wachstumspotenzen sehen.

Die landschaftlichen Qualitäten der beiden ehemaligen Landkreise Zossen und Königs Wusterhausen, die räumliche Nähe zu Berlin und die Verfügbarkeit entsprechender Erholungsangebote und Ausstattungsqualitäten können eine hohe Bedeutung als "weicher" Standortfaktor einnehmen.

Freiraumansprüche für die landschaftsbezogene Erholung

Zur Ermittlung der Anforderungen, die an den Planungsraum hinsichtlich der Ausstattung für Freizeit und Erholung gestellt werden können, sind grundsätzliche Betrachtungen zum Freizeitverhalten der touristischen Zielgruppen notwendig (vgl. auch Band 2, Kap 6.10).

Der größte Anteil der Erholungssuchenden ist aus Berlin zu erwarten. Der Wunsch, die Freizeit in einer möglichst unberührten Natur zu verbringen, resultiert aus dem Bedürfnis nach Ausgleich zu der urban geprägten Wohn- und Arbeitssituation.

Besonders am Wochenende wirkt der Planungsraum für Tagesausflüge der Berliner in die nächstliegenden attraktiven Gebiete wie ein Magnet. Das Bedürfnis nach dem Erleben intakter Landschaft und Natur ist hoch, denn Freizeit und Erholung werden nach den Wünschen der Erholungssuchenden am liebsten in freier Natur verbracht, wobei die jeweils aufgesuchten Landschaftsräume als Kulisse für verschiedene Freizeitaktivitäten dienen.

Das Landschaftsbild spielt eine erhebliche Rolle für die Erholungseignung (eine ausführliche Bewertung des Landschaftsbildes nach Vielfalt, Eigenart und Naturnähe erfolgt im Band 2).

Nicht nur die landschaftlichen Qualitäten, sondern auch eine erholungsinfrastrukturelle Ausstattung ist notwendig, damit landschaftsbezogene Erholungsaktivitäten und Sportarten, wie Radfahren, Wandern, Angeln, Rudern, Reiten, aber auch Naturbeobachten nachgegangen werden kann. Der Anspruch an abwechslungsreichen Wander- und Radwegen sowie an öffentlich zugänglichen Aufenthaltsplätzen und Bademöglichkeiten an den Gewässern ist ausgesprochen hoch. Natürlich stehen auch Aktivitäten wie Motorbootfahren, Wasserski, Surfen, Reiten und Golf auf der Freizeitwunschliste. Ihr Anteil an den Berliner Ausflüglern ist sehr groß und ihre Tendenz steigend (INSTITUT FÜR TOURISMUS). Die Bereitstellung eines entsprechenden Angebotes für diese Zielgruppen ist z.T. mit großem finanziellen Aufwand verbunden und Erholungslenkungsmaßnahmen sind erforderlich. Die zumeist motorisierten Wassersportler stellen eine große Gruppe der Erholungssuchenden dar. Durch den direkten Anschluß an Berlin über die Bundeswasserstraße wird besonders der ehemalige Kreis Königs Wusterhausen stark frequentiert.

Z.Z. besteht ein erhebliches Defizit an erlebniswirksamen Freizeitangeboten; es mangelt an ausgebauten Wanderwegen (Wanderwegenetz ist vorhanden) und an interessanten Wanderzielen und es fehlen Parkplätze. Die ungesteuerte Entwicklung wird besonders an den Seen und Uferpartien deutlich. Mehrere Reiterhöfe werden auf der Grundlage einer wachsenden Nachfrage eröffnet, die Problematik besteht allerdings, vor allem in Waldgebieten, im Fehlen ausgewiesener Reitwege (entsprechend LWaldG). Das Reiten als Form einer landschaftsbezogenen Erholung ist jedoch in den weitläufigen, sandigen Landschaften des Planungsraumes von besonderer Relevanz.

Auch im kulturellen Angebot steht in den Altkreisen Königs Wusterhausen und Zossen bisher nur ein begrenztes, jedoch ausbaufähiges Angebot zur Verfügung. Wichtige Orte sind u.a. Mittenwalde, Teupitz, Baruth, Zossen, Königs Wusterhausen. Sie haben durch ihre historischen Bauwerke die besten Voraussetzungen. Der Trend geht jedoch ab von der reinen Besichtigung der Sehenswürdigkeiten in Richtung "Kultur zum Anfassen". Hierzu zählen z.B. die Besichtigung alter Handwerksbetriebe und das Kennenlernen ehemaliger Lebensformen. Der

Wunsch nach geführten Ausflügen und Exkursionen zu bestimmten Themen ist ebenfalls im Trend und sollten gestärkt werden, da hiermit Verdienstmöglichkeiten ortsansässiger Experten verbunden sind und durch die gegebenen Lenkungsmöglichkeiten, Konflikte mit dem Naturschutz minimal sind.

Kosten für die Bereitstellung einer vielfältig ausgestatteten Landschaft, die nur wenige Wochen im Jahr genutzt werden, genügen für eine aufstrebende Entwicklung des Tourismus nicht. Es bestehen daher Ambitionen für einen Ganzjahrestourismus. Neben der kurzfristigen Bereitstellung eines Angebotes für die Naherholer ist langfristig auch daran zu denken, wieder Langzeittouristen anzuziehen. Jedoch ist die Konkurrenz benachbarter Regionen wie Spreewald und Potsdam sehr groß.

Der Wunsch von Investoren, Freizeitgroßprojekte zu errichten, ist im Planungsraum weit verbreitet. Auf den ersten Blick scheint dies für die touristische Entwicklung positiv zu sein. Der große Flächenverbrauch solcher Anlagen, ihre Lage in landschaftlich attraktiven Bereichen, oft ohne Anbindung an die bestehende Infrastruktur und damit notwendiger begleitender Maßnahmen wie Straßen- und Parkplatzbau, würden jedoch der Qualität und dem Charakter dieser Landschaft sehr schaden. Die zumeist isolierten Freizeitbereiche erfordern hohe Investitionen und nicht schätzbare Folgekosten für die Gemeinden, so daß eine genaue Prüfung der Vorhaben in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit, Sozial- und Naturverträglichkeit dringend erforderlich ist.

Investitionen der einheimischen Bevölkerung bezüglich Ferienhausbau, Errichtung gastronomischer Einrichtungen und anderer Erholungseinrichtungen wie z.B. Boots- und Fahrradverleihstellen sollten dahingegen verstärkt gefördert werden.

Der Norden des Planungsraumes kann sich durch die Geschäftstouristen (Geschäftsreisende, die z.B. aufgrund der Bettenknappheit in Berlin auf die Umgebung ausweichen) auch im Bereich des Übernachtungstourismus profilieren (v.a. im Umfeld des Flughafens Schönefeld). Auch im Bereich des Kleinkongreß- und Tagungstourismus besteht im Umkreis von Berlin ein sehr großer Bedarf an entsprechenden Einrichtungen. Dieser Art von Tourismus wird eine hohe Wachstumsrate prognostiziert, v.a. im Hinblick auf den Zuwachs von entsprechendem Publikum aus Bonn.

Die Qualitätsansprüche der "Geschäftstouristen" sind sehr hoch. In erster Linie ist die Be-

herbergungsausstattung entscheidend für eine Annahme des Angebotes.

Entwicklungsvorschläge für Erholungsräume und -schwerpunkte im Planungsraum

In der Textkarte 4 sind die Entwicklungsräume der landschaftsgebundenen Erholung sowie Vernetzungen und Schwerpunkträume dargestellt.

Die Voraussetzung für die Entwicklung des Planungsraumes als Erholungsgebiet ist die Freihaltung von weiterer großflächiger Bebauung und der Zerschneidung großflächig zusammenhängender Freiräume. Die im folgenden erläuterte Konzeption verfolgt das Ziel der umweltverträglichen und landschaftsgebundenen Erholungsentwicklung. Die Konzeption kann nur einen Beitrag zur weiteren Erholungsentwicklung im Planungsraum leisten, da Bedarfsanalysen, Nachfragestudien und die Aktualisierung von Vorhaben weiter verfolgt werden müßten, was in diesem Rahmen nicht möglich ist. Die folgende Beschreibung orientiert sich an den Legendensymbolen der Textkarte 4.

□ Siedlungen mit Naherholungs- bzw. gemeindeübergreifender Erholungsfunktion

Die Konzentration von Anlagen und Einrichtungen für die Erholungsnutzung (Gaststätten, Biergärten, Museen, Fahrrad- und Bootsverleihstationen, Reiterhöfe) befinden sich überwiegend innerhalb oder in der Nähe von Siedlungen. Auch der Ausbau bestehender Anlagen bzw. der Neubau von Anlagen sollten innerhalb bestehender Siedlungsflächen vorgenommen werden. Als Siedlungen mit gemeindeübergreifender Erholungsfunktion gelten diejenigen, in denen sich Erholungseinrichtungen und Serviceleistungen wie Informationstafeln, Fremdenverkehrsbüro, gastronomische Einrichtungen etc. konzentrieren. Im Falle einer gut funktionierenden Kooperation können benachbarte Siedlungen von dem Angebot der Infrastruktureinrichtungen dieser Ortschaften profitieren und Konkurrenz vermeiden.

Die Verkehrslage, das Ortsbild und das Engagement von Seiten der Gemeinde gelten als wichtige Voraussetzung für Siedlungen mit gemeindeübergreifender Erholungsfunktion.

Tab. 10: Siedlungen mit Naherholungs- bzw. gemeindeübergreifender Erholungsfunktion

Zossen	Königs Wusterhausen
- Rangsdorf	- Mittenwalde
- Klausdorf	- Prieros
- Genshagen	- Groß Köris
- Siethen	- Märkisch Buchholz
- Mellensee	- Teupitz
- Sperenberg	- Senzig
- Zesch	- Königs Wusterhausen
- Baruth	

Entwicklungsmaßnahmen:

- Bilden von Fremdenverkehrsvereinen falls, noch nicht erfolgt
- Ausgangs- und Zielort für Touren in die nähere Umgebung, Service und Infrastruktur darauf ausrichten
- Wege in direkter Umgebung anlegen
- Schwerpunkte für die Vermarktung von regionalen Produkten bzw. Erzeugnissen innerhalb der Region setzen
- Integration der Entwicklungsmaßnahmen in FNPs und B-Plänen

□ S-Bahn Endstation (Ausgangs- und Zielort)

In den Ausgangs- und Zielorten Königs Wusterhausen und Blankenfelde befinden sich zur Zeit die Endstationen der S-Bahn. Als Ankunftsorte der Reisenden aus Berlin kommt den Ortschaften eine besondere Funktion zu, in denen die Erholungssuchenden zunächst aufgefangen werden, um von dort aus in die Region zu gelangen. Langfristig wird die Endstation der S-Bahn im ehemaligen Kreis Zossen bis Rangsdorf bzw. Wünsdorf verlängert.

In den Ankunftsorten sollten anschauliche Informationen zur Region den Ausflüglern leicht zugänglich gemacht werden.

Anfangs- und Zielpunkte von Wander- und Radwegen sowie von Kremserfahrten sind durch Ausschilderungen in direkter Nähe des Bahnhofs kenntlich zu machen. Die Empfangssituation des Bahnhofsgebäudes und -geländes spielt eine große Rolle, das Wiederkommen der Ausflügler zu begünstigen.

□ Landschaftsbezogene Erholungsschwerpunkte und -räume

Neben einer übergeordneten Planung muß der Planungsraum durch Maßnahmen der Gestaltung nicht nur hinsichtlich seiner Tragfähigkeit, sondern auch im Hinblick auf seine Attraktivität für die landschaftsbezogene Erholung verbessert werden. Mit derartigen Maßnahmen können auch positive Effekte für den Biotop- und Artenschutz verbunden werden.

□ Schwerpunktbereich für Wandern in offener Kulturlandschaft

Die Entwicklung des Gesamttraumes ist so zu konzipieren, daß kleinere attraktive Anziehungspunkte für den Fremdenverkehr geschaffen werden, während große Bereiche nur der ruhigen, landschaftsbezogenen Erholung zugänglich gemacht werden.

Die gekennzeichneten Flächen zeichnen sich durch das Vorhandensein von Infrastruktureinrichtungen für die Erholung aus. So ist beispielsweise in der Region Ludwigsfelde (Genshagener Busch) ein gut ausgebautes Wanderwegenetz vorhanden. Andererseits besitzen Flächen dieser Kategorie eine hohen Erlebniswert aufgrund des Landschaftsbildes (Relieffvielfalt, Alleen, markanter Übergang zum Niederungsbereich, potentielle Aussichtsmöglichkeit).

Landschaftsparke und historische Ortskerne, Schlösser und Kirchen bieten besondere Zielpunkte für diese Landschaftsräume (vgl. Textkarte 7 "Touristische Infrastruktur" in Band 2).

Folgende Erholungsräume kommen in Betracht:

- Region Ludwigsfelde, Genshagen / Glienicke, Werben
- Sperenberg
- Baruther Urstromtal
- Offenlandinseln Münchehofe, Märkisch Buchholz / Oderin, Briesen, Freidorf / Streganz

Entwicklungsmaßnahmen:

- die Landwirtschaft sollte als wesentlicher Faktor der Kulturlandschaft erhalten bleiben - eine großflächige Stilllegung würde sich zum Nachteil des Landschaftsbildes auswirken
- Verbessern des Landschaftsbildes durch Strukturanreicherung (Schaffen von naturnahen bzw.

- extensiv genutzten Bereichen, Beseitigen von Beeinträchtigungen durch Abpflanzungen von Zweckbauten, Industrie- und Gewerbebauten).
- Ausbau des vorhandenen Wander-, Rad- und Reitwegenetzes.
 - Schaffen von Tourenangeboten
 - Schaffen von Erlebnisbereichen (Rastplätze, Schutzhütten, Abenteuerspielplätze).
 - Ausbau bzw. Umnutzung (Konversion) bestehender militärischer Einrichtungen als Attraktion für die Erholung (Aussichtsturm in Glienick)
 - Aussichtsmöglichkeiten in den Niederungsbe- reich hinein schaffen

□ **Schwerpunktbereiche für Erholung im Wald**

Anlehnend an die Kategorie "Erholungswald" der Waldfunktionskartierung Brandenburg wurden geschlossene Waldbereiche ausgewiesen, in denen eine besonderer Stärkung der Erholungsfunktion angestrebt wird.

Derzeit handelt es sich um Waldbereiche mit z.T. nur geringer Erlebnisqualität, da monostrukturierte intensive Forstflächen vorherrschen und die Forstwege schnurgerade und kilometerlang durch den Wald führen.

Eine Stärkung der landschaftsgebundenen Erholungsfunktion im Wald muß in den geplanten Naturparks Baruther Urstromtal und Dahme-Heideseen vorgenommen werden. Vorrangiges Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung standortgerechter, stabiler Waldbestände mit gemischtem, stufigem Bestandsaufbau. Kurzfristig sollten die Randbereiche entlang der Wanderwege optisch durch Laubgehölze aufgewertet werden. Die Entwicklung als "Erholungswald" erfordert ebenfalls einen Ausbau von Wander- und Rad- und Reitwegen, Rastplätzen und weiteren Erlebnisbereichen. In reliefierten Waldbeständen sind Aussichtsmöglichkeiten zu schaffen.

Folgende Erholungsräume kommen in Betracht:

- Luckenwalder Heide und Fläming
- Buchholzer Heide, östlich der Dahme
- Dubrow und Radeberge
- Wernsdorfer Heide

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von ausgeschilderten Rad-, Reit- und

Wanderwegen

- Aussichtsmöglichkeiten schaffen
- Gestaltung der Waldränder an Wanderwegen
- Schaffen von Rast- und Erlebnisbereichen
- Ausweisen von Ruhezeiten - stärkere Erholungslenkung
- Umbau des Waldes, besonders der Waldsäume

□ **Zu entwickelnde überörtliche Grün- und Wegeverbindungen**

Das Grundgerüst der wichtigsten Grün- und Wegeverbindungen basiert auf attraktiven Verknüpfungen von Ausgangs- und Zielpunkten. Die in der Textkarte "Erholungskonzept" gekennzeichneten Grünverbindungen sind überwiegend schon als überörtliche Wanderwege ausgeschildert und sollten durch zahlreiche zusätzliche Spazier- und Wanderwege sowie Radwege ergänzt werden, die hier nicht dargestellt wurden. Grün- und Wegeverbindungen zeigen in diesem Rahmen nicht den genauen Verlauf, sondern bieten Suchstandorte für die genaue Linienfestlegung an. Im ehemaligen Kreis Zossen ist besonderes Augenmerk auf die Verknüpfung der traditionellen Erholungsschwerpunkte Rangsdorfer See und Mellensee durch die reichstrukturierte Niederung mit empfindlichen Feuchtbiotopen in Abwägung naturschutzfachlicher Belange zu richten.

Die überörtlichen Grünverbindungen des ehemaligen Landkreises Königs Wusterhausen führen von Berlin-Köpenick entlang der "Berliner Gewässer" durch die städtisch-grünen Orte Eichwalde-Zeuthen-Wildau bis zum Ausgangs- und Zielort Königs Wusterhausen. Von hier führen zwei unterschiedliche Wege in die südliche Region. Entlang des Nottekanals besteht die Anbindung nach Mittenwalde (und Zossen), was besonders für Kulturinteressierte einen reizvollen Zwischenstop darstellt. Durch landschaftlich reizvolle Flächen ist die Anbindung der touristisch reich frequentierten Stadt Teupitz über den Motzener See auszubauen.

Durch zahlreiche Aufenthaltsbereiche, gut ausgebaute Wege und interessante Blickbeziehungen sowie Informationen kann der Erholungsdruck von angrenzenden, sehr störungsempfindlichen Bereichen abgeleitet werden.

□ **Eingeschränkte, reglementierte Erholungsnutzung**

Es handelt sich um Flächen (vgl. Textkarte 4 "Erholungskonzept"), die landschaftlich einen besonderen Reiz darstellen, jedoch aufgrund ihrer hohen Störungsempfindlichkeit gegenüber Arten und Lebensgemeinschaften für die Erholungsnutzung nur sehr restriktiv zugänglich gemacht werden sollten. In Teilbereichen, wie z.B. dem westlichen Rangsdorfer See sollte keine Erholungsnutzung stattfinden. Bestehende „Schleichwege“ müssen durch Bepflanzung geschlossen werden. Flächen dieser Kategorie werden z.T. durch die überörtlichen Wegeverbindungen passiert, wodurch ein besonderes Augenmerk auf vorsichtige Linieneinführung in Abstimmung mit Naturschutzbelangen erforderlich wird. Hier sind keine Rast- und Lagerplätze, sondern vielmehr Informationen über die Region (Tafeln, Broschüren an den Ausgangs- und Zielorten, Aussichsmöglichkeiten mit Informationen) einzurichten, um die Erholungssuchenden für die Natur zu sensibilisieren. Am Rande solcher Flächen könnten Aussichsmöglichkeiten geschaffen werden. Der Verzicht auf eine Erschließung bzw. den Wegeneubau unterstützt die notwendige Ruhigstellung empfindlicher Bereiche. Im Einzelfall können auch Besucherlenkungsmaßnahmen, wie Bepflanzung oder Schranken, den Zugang erschweren.

□ **Rieselfelder**

Im Norden des Planungsraumes bestimmen Rieselfelder Teile der Teltowhochfläche. In der sonst relativ ausgeräumten Landschaft werten die vielfältigen Vegetationstypen mit Hecken, Gebüsch, offenen Wasserflächen, Röhrich und Schilfbeständen das Landschaftsbild auf. Erholungsmöglichkeiten sollten demzufolge innerhalb der Rieselfelder geschaffen werden. Erholungskonzepte, die den Naturschutz einerseits und die Beseitigung der Beeinträchtigungen durch Geruchsbelästigung und anderer Altlasten andererseits berücksichtigen, sollten erstellt werden. Eine Information der Erholungssuchenden über die kulturhistorische Bedeutung könnte u.a. durch Führungen erfolgen.

Gewässergebundene Erholungsnutzung

□ **Ausflugsdampferverkehr und/oder Wasserwanderwege**

Mit Beginn der Entwicklung Königs Wusterhausens, in seiner Funktion als Naherholungsgebiet der Berliner in den 20er Jahren, setzte schon der Ausflugsdampferverkehr ein, um von Berlin aus auf dem Wasserwege nach Königs Wusterhausen zu gelangen. Von dort aus ist der Dahme-Seen-Baum bis Teupitz per Ausflugsdampferverkehr zu erreichen. Aufgrund ihrer touristischen Attraktion und Bedeutung sind diese Linien unbedingt zu erhalten. Privatunternehmen sind ggf. zu unterstützen.

Der Dahmeverlauf mit schmalen und breiten Gewässerabschnitten sowie die von Teupitz bis zum Wolziger See verbundenen Seen besitzen ein hohes landschaftliches Potential für Wasserwanderungen. Paddler, die hier angesprochen werden könnten, finden jedoch z.Zt. wenig spezifische Infrastruktur, wie kanuten- und paddelbootgerechte Campingplätze, Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten, Bootsstege, Informationen etc. In diese Richtung muß die touristische Infrastruktur entwickelt und ausgebaut werden. Innerhalb der Siedlungen können auch High-Tech-Stege (mit allen Versorgungseinrichtungen und sanitären Anlagen) das Verweilen begünstigen und entsprechende Einnahmequellen bringen.

□ **Gewässer mit Schwerpunkt Erholung für Wassersport und Freizeitwohnen**

Das Rückgrat der Erholungsentwicklung bilden die größeren Seen und Fließgewässer des Planungsraumes.

Die schon in der Vergangenheit zum Baden, Surfen und Bootfahren genutzten Gewässer entlang des Dahmeseenbaumes, sowie der Siethener, Rangsdorfer, Mellen-, Wünsdorfer und Motzener See haben sich zu touristischen Zielpunkten auch bezüglich des Freizeitwohnens entwickelt. Zahlreiche Campingplätze sowie private Unterkünfte und Einzelstege säumen die Ufer dieser Seen, wodurch z.T. erhebliche Probleme entstanden sind. Die Wasserqualität entspricht nicht immer den Mindestanforderungen der Badequalität für Badegewässer (EG-Richtlinie) wie im Rangsdorfer, im Siethener-,

und im Wolziger See (vgl. Tab. 63 und 64, Band 2). Die Sichttiefe und Gewässergüte gibt Anlaß zur Besorgnis (vgl. Kap. 7.3 Schutzgut Wasser, Band 2).

Folgende Entwicklungsmaßnahmen sind für Gewässer dieser Kategorie notwendig:

- Geordnete Regelung der Entsorgung von Abwässern (vgl. Kap. 5.6, Band1), ggf. Erstellen von Sanierungskonzepten für die Seen (Entschlammungen, Belüften etc.).
- Beseitigung von Bootsstegen im Röhricht und Anlage von Sammelsteganlagen außerhalb der Röhrichtzonen.
- Lenkungsmaßnahmen für Freizeitaktivitäten (Attraktivität der Erholungsmöglichkeiten steigern und Erholungsnutzung in Teilbereichen intensivieren (z.B. Anlage von Surfplätzen) und in anderen Abschnitten zurücknehmen; Sperrung bzw. zeitliche Einschränkungen bestimmter Bereiche für Boote.
- Umbau und Anlage von Badestellen, die je nach Nutzungsintensität und Ausstattungsgrad in unterschiedliche Kategorien eingeteilt werden sollten. Eine Nutzung außerhalb der Badestellen sollte durch entsprechende Maßnahmen (Bepflanzung u.ä.) unterbunden werden.
- Anlage von begleitender Infrastruktur in intensiv genutzten Bereichen.
- Einteilung der Gewässer nach vorgesehener Nutzung und Zielgruppen, z.B. Sperrung der Gewässer für Motorboote (für den ehemaligen Kreis Königs Wusterhausen vgl. ARGE Dahmeseen und Tourismuskonzept Königs Wusterhausen).
- Ausweisung von Tabuzonen in naturschutzrelevanten Flächen.

□ Gewässer mit extensiver Erholungsnutzung

Hierbei handelt es sich überwiegend um kleine Gewässer, die z.Z. noch nicht so stark durch Erholungsnutzung frequentiert werden bzw. um Gewässer in Naturschutzgebieten oder störungsempfindlichen Bereichen.

Der Schwerpunkt der Erholungsnutzung sollte an diesen Gewässern nicht auf dem Wassersport, sondern in landschaftsbezogener Erholung liegen. An den Gewässern dieser Kategorie sollte eine naturverträgliche, wenig auf Infrastruktur ausgerichtete Erholungsnutzung stattfinden. Dazu gehören u.a.

Baden, Angeln und Spaziergehen sowie Naturbeobachten.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Rundwanderwegen, die Aussichts-möglichkeiten auf das Gewässer gewähren.
- Ausweisen von Ruhe-zonen mit entsprechender Wegeführung.
- Aufstellen von Informationstafeln bei Betretungs-verbote.
- Ausweisen von Angelplätzen, ggf. Angelverbot.
- Keine begleitende Infrastruktur in unmittelbarer Nähe (z.B. Parkplätze).

Spezifische Erholungsschwerpunkte

Neben den landschafts- und gewässerbezogenen Erholungsnutzungen werden hier Erholungsformen angesprochen, die auf das Vorhandensein spezifischer Einrichtungen ausgerichtet sind. Bestehende Anlagen befinden sich im ehemaligen Kreis Königs Wusterhausen mit einer Golfanlage in Motzen sowie mit einem Segelflugplatz in Friedersdorf (vgl. Kap 5.10).

Reiten findet schwerpunktmäßig in der Nähe von Reiterhöfen statt, wodurch sich Maßnahmen auf die bestehenden Anlagen sowie auf das direkte Umfeld konzentrieren. An dieser Stelle finden Wanderreitwege keine Berücksichtigung, die in spezifischen Konzepten bearbeitet werden sollten. In Königs Wusterhausen wurden erste Reitwegkonzepte durch den Förderverein „Naturpark Dahmeheideseen“ erarbeitet.

□ Kremserfahrtunternehmen, Reiterhöfe

Für den Planungsraum bietet sich das touristische Angebot Reiten wegen seiner ausgesprochenen Nachfrage insbesondere durch Berliner an. Besonders für diese Zielgruppe müssen entsprechende Rahmenbedingungen gefunden werden, die ein harmonisches Miteinander mit anderen Erholungssuchenden garantieren.

Besonders im nördlichen Raum im Bereich der Landwirtschaftsflächen und auf den landwirtschaftlichen Wegen findet schon jetzt ein gut entwickelter Reittourismus statt.

In Textkarte 7 (Band 2) sind die Standorte der bekannten Reitanlagen und Fahrtouristikbetriebe gekennzeichnet, in deren unmittelbarer Umgebung die Anlage von gut ausgebauten Reitwegen notwendig ist.

Es ist darauf zu achten, daß eine Trennung der ausgebauten Reitwege von Wander- und Radwegen erfolgt.

Regionalpark / Schutzgebiete

□ Teltowpark in Planung /Vorschlag zur Erweiterung

Für die an Berlin angrenzende Teltowhochfläche ist die Ausweisung eines „Teltowparks“ angedacht. Dieser erstreckt sich bis in den ehemaligen Landkreis Potsdam-Land hinein und findet östlich im Bereich Mahlow-Blankenfelde und nach Süden durch den Berliner Ring seine Begrenzung. Als oberstes Ziel wird die Freihaltung der Flächen von Bautätigkeit im Raum unmittelbar südlich Berlins angestrebt (vgl. Regionales Strukturkonzept für den Verflechtungsraum Berlin-Brandenburg). Diese Flächen spielen als klimatischer Ausgleichsraum sowie für die Feierabend- und Naherholung der Berliner und der Bewohner städtischer Ballungsgebiete im Planungsraum eine außerordentliche Rolle. Als Erholungsflächen wären die unmittelbar im Osten angrenzenden Flächen Königs Wusterhausens von gleicher Relevanz. Spazierwege, Rundwanderwege, Fahrradwege, Lager- und Aufenthaltsflächen sind besonders in dieser Region notwendig. Für die Berliner stellen diese Flächen einerseits das Tor in den Planungsraum dar, andererseits sind die offenen Landwirtschaftsflächen wertvolle Bereiche für die Kurzzeiterholung.

□ Naturparks / Landschaftsschutzgebiete

Das Brandenburgische Naturschutzgesetz sieht drei Kategorien von Schutzgebietsausweisungen vor, in denen Erholungsnutzung eine besondere Rolle einnimmt: Naturparks (§26), Landschaftsschutzgebiete (§22) und Biosphärenreservate (§25).

Im ehemaligen Landkreis Königs Wusterhausen erstreckt sich ein großes Landschaftsschutzgebiet Teupitz-Köriser Seengebiet über den gesamten Dahme-Seen-Baum. Von der Flächenausdehnung weitgehend damit identisch ist der geplante Naturpark „Dahmeheideseen“. Im Süden des ehemaligen Landkreises beginnt das Biosphärenreservat Spreewald.

Im ehemaligen Kreis Zossen befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Notte-Niederung“ im Genehmigungsverfahren. Das Schutzgebiet umfaßt große Teile des empfindlichen Niederungsbereiches. Das ebenfalls im Verfahren befindliche Landschaftsschutzgebiet "Potsdamer Wald- und Seengebiet" umfaßt Bereiche der Nuthe-Niederung im Westen des Planungsraumes. Im Süden nimmt der geplante Naturpark Baruther Urstromtal eine große Fläche ein.

Naturparke eignen sich als naturnaher Landschaftsraum oder historische Kulturlandschaft nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung besonders für die Erholung und den Fremdenverkehr (§26, Abs1). Sie sollen entsprechend den, nach Schutzgebietsausweisungen abgestuften, Schutz- und Pflegezielen geplant, gegliedert, erschlossen und verwaltet werden (§26, Abs.2).

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet liegt in der Erhaltung oder Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und schließlich in ihrer besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung (§22, Abs 1b und c). Es sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern (§22, Abs. 3).

5. Beiträge anderer Nutzungen / Fachplanungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege - Anforderungen an raumbedeutsame Nutzungen -

"Andere Behörden und öffentliche Stellen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes zu unterstützen" (§3(2) BNatSchG, §60(1) BbgNatSchG). Darüber hinaus ist jeder dazu angehalten: "Der Schutz der Natur, der Umwelt und der gewachsenen Kulturlandschaft als Grundlage gegenwärtigen und künftigen Lebens ist Pflicht des Landes und aller Menschen (Artikel 39 Verfassung Brandenburg). "Jeder hat dazu beizutragen, daß Natur und Landschaft vor Schäden bewahrt und pfleglich genutzt werden. Nachteilige Veränderungen sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken" (§1(3) BbgNatSchG).

Dementsprechend soll in diesem Kapitel dargestellt werden, wie, wo und durch welche Maßnahmen derzeitige und potentielle Konflikte zwischen den Anforderungen des Bundes- und des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und den „Nutzern“ (siehe unten) abgebaut, vermindert oder vermieden werden können.

Der Landschaftsrahmenplan beinhaltet Grundlageninformationen, die die jeweiligen Nutzungsgruppen für diesen Zweck entnehmen können. Um dies zu verdeutlichen, wird ein Großteil der unter Punkt 2.2 der Gliederung dargestellten Erfordernisse und Maßnahmen (hier bezogen auf die Schutzgüter) im Folgenden nochmals aufgeführt - jetzt bezogen auf die jeweilige Nutzung / Fachplanung, die über die Zuständigkeit und die Instrumente zur Umsetzung der Erfordernisse und Maßnahmen verfügt (und teils Verursacher der Beeinträchtigungen sind).

Durch die politische Wende haben sich auch im Planungsraum tiefgehende Veränderungen in allen Stellen des öffentlichen Lebens ergeben.

Während der Bearbeitungszeit für diesen Landschaftsrahmenplan war es, besonders im ersten Jahr der Bearbeitung, zum Teil schwierig oder unmöglich, für bestimmte Sachfragen die notwendigen Auskünfte und Daten zu bekommen. In unserem Fall kommt hinzu, daß die verfügbaren Unterlagen, die wir bei den zuständigen Behörden erhalten konnten, von Kreis zu Kreis hinsichtlich ihres Inhaltes, des Bearbeitungsstandes und der Art der Darstellung sehr unterschiedlich waren. Hier mußten z.T. Kompromisse eingegangen werden, um zu einer einheitlichen Darstellung im Planwerk zu kommen.

Deutlich wurde auch, daß neben Informations- und Wissenslücken bei den zuständigen Stellen vor allem eine Unsicherheit darüber besteht, inwiefern Daten und Informationen an Dritte weitergeben werden dürfen und sollen. Leider war es nicht möglich im Rahmen dieser Arbeit und bei der Größe des Planungsraumes alle "Nutzer" von Natur und Landschaft im eigentlich notwendigen Maß zu kontaktieren.

Unten aufgeführte Nutzer und Fachplanungen werden in diesem Kapitel behandelt. Dies geschieht je nach der Bedeutung, die sie für Natur und Landschaft im Planungsraum haben, und entsprechend den verfügbaren Informationen.

Nutzer und Fachplanungen mit raumwirksamer Bedeutung für Natur und Landschaft in den ehemaligen Landkreisen Zossen und Königs Wusterhausen:

- Siedlung/ Industrie/ Gewerbe
- Landwirtschaft
- Abfallwirtschaft
- Energiewirtschaft

- Forstwirtschaft
- Jagd
- Fischereiwirtschaft
- Wasserwirtschaft
- Verkehr
- Sport / Tourismus
- Bodenabbau
- Konversion und Verteidigung

Die im Folgenden mit einem □ gekennzeichneten Gliederungspunkte beziehen sich auf die entsprechenden Legendenpunkte in Plan 7 "Entwicklungskonzept". Die gemachten Aussagen gelten nur für die in diesem Plan dargestellten Flächen bzw. Symbole. Hierdurch ist eine direkte räumliche Zuordnung gegeben.

5.1 Siedlung/ Industrie/ Gewerbe

Das Baugesetzbuch (BauGB), das Raumordnungsgesetz (ROG), das Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und die Naturschutzgesetze (BNatSchG, BbgNatSchG) stellen wesentliche rechtliche Grundlagen für eine geordnete Siedlungsentwicklung und die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe dar.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist nach §7 Abs.1 und 2 BbgNatSchG in Verbindung mit §3(1) BbgNatSchG, die Erstellung und Integration von Landschafts- und Grünordnungsplänen erforderlich.

Ausgehend von dem festgestellten Zustand und zu erwartenden Beeinträchtigungen und Beeinträchtigungsrisiken sowie den zu sichernden Qualitäten werden Erfordernisse und Maßnahmen zusammenfassend dargestellt, die im Rahmen der Siedlungsentwicklung sowie im Zusammenhang mit der Ansiedlung von Industrie und Gewerbe umgesetzt werden sollen.

Adressaten:

- Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (oberste Baubehörde)
- MUNR (für Landesplanung und Raumordnung zuständig)
- Bau- und Planungsämter der Kreise
- Kommunen
- Investoren

Allgemeine Anforderungen an Siedlung/ Industrie/ Gewerbe

Die von der Landesplanung verfolgte Zielsetzung einer Innenentwicklung zur Verhinderung einer weiteren Zersiedelung wird durch die erfolgten Wohnbau- und Gewerbeflächenausweisungen nicht bestätigt. Besonders im Verflechtungsraum zu Berlin herrschen großflächige Erschließungsflächen vor.

Die von der Raumplanung auf Landesebene geforderte Entwicklung nach dem Prinzip der "dezentralen Konzentration" ist als Trend nicht erkennbar. Tatsächlich macht der engere Verflechtungsraum südlich Berlins, als Raum ohne zentralörtliche Funktion, den größten Teil der Wohn- und Gewerbeflächenausweisungen aus.

Entsprechend den in Band 2, Kap. 2 genannten raumordnerischen Planungsmodellen sollte die Siedlungs- und Gewerbeentwicklung innerhalb der bestehenden Achsen entlang der Verkehrsstrassen im Planungsraum vorrangig stattfinden. Die Sicherung der Freiräume auch im Nahbereich Berlins sollten somit unbedingt in ihrer Klimaausgleichs- sowie Erholungsfunktion erhalten bleiben, wie es im Gutachten zum „Teltowpark“ (vgl. PLAN-NETZ 1993) beispielhaft gefordert ist.

Die bestehenden Verdichtungspotentiale innerhalb der Siedlungen sollten gezielt aktiviert werden. Vorrangig sollten innerörtliche Bereiche verdichtet werden.

Sowohl die Erhaltung eines möglichst hohen Anteils an begrünten Flächen im öffentlichen und privaten Bereich als auch das Belassen von unberührten Flächen mit Spontanvegetation sollten berücksichtigt werden (z.B. Pflegemaßnahmen im öffentlichen Bereich ohne Verwendung von Pflanzenschutzmitteln). Um den Wohnungsbedarf zu decken, ist es besser eine hohe Geschoßflächenzahl anzustreben, als zunehmend neue Flächen zu versiegeln.

Weiterhin ist es erforderlich, bestehende, ehemalige Gewerbe- und Industrieanlagen weiter zu nutzen, anstatt sogenannte Gewerbeparks in der freien Landschaft zu bauen. Alle ehemaligen und zukünftigen Standorte sind auf ihre Umweltverträglichkeit und auf mögliche Altlasten zu untersuchen.

Konversionsflächen spielen im Wohnungsbau in der Region bislang eine untergeordnete Rolle, werden aber zukünftig an Bedeutung zunehmen (vgl. Punkt 5.12).

Die im Folgenden mit einem □ gekennzeichneten Gliederungspunkte beziehen sich auf die entsprechenden Legendenelemente in Plan 7 "Entwicklungskonzept". Die gemachten Aussagen gelten nur für die in diesem Plan dargestellten Flächen bzw. Symbole.

□ **Siedlungsverdichtung landschafts-ökologisch bedenklich**

Gegenstand der Betrachtung waren alle locker bebauten, zur landschaftlichen Zersiedelung beitragenden Wohn- und Wochenendhaus- bzw. Mischgebiete. Bebaute Bereiche dieser Art stehen weder im Siedlungszusammenhang noch sind sie entsprechend ihrer Nutzung erschlossen. Sogenannte Splittersiedlungen befinden sich häufig in Kiefernforsten in der Nähe von Gewässern (überwiegend Dahme-Seen-Baum). Häufig sind sie nicht an die Kanalisation angeschlossen.

Aus der Abfolge wechselnder Nutzungen von Wohnen und Wochenendhausgebieten entsteht ein sehr unstrukturiertes Siedlungsbild. Neue Wohnbauvorhaben verstärken diese Wirkung.

Weitere Zersiedlungstendenzen sowie großflächige Umnutzungen von Wochenendgrundstücken sind in den Planungsabsichten der Gemeinden bereits deutlich erkennbar.

Die Flächen wurden unter dem Aspekt beurteilt, inwiefern sie ein besonderes Risiko für ein oder mehrere Schutzgüter darstellen. Daraus folgend ist ggf. eine Siedlungsverdichtung zu verhindern oder es kann ein Rückbau erforderlich sein.

Grundsätzlich sollten die angesprochenen Wohngebiete einer genauen Prüfung im Zuge der Aufstellung von Innenbereichssatzungen unterliegen. Die Flächennutzungsplanung kann als das geeignete Instrument bezeichnet werden, weitere Siedlungsverdichtungen zu unterbinden.

□ **Anforderungen an Bestandserweiterungen seit 1991 (genehmigtes Baurecht, Stand Juli 1993)**

Flächen dieser Kategorie wurden z.T. schon gebaut oder befinden sich im Bau. Zahlreiche Wohn- und Gewerbegebiete wurden bisher im Norden des Planungsraumes geplant. Gewerbeflächen großen Ausmaßes stellen unangepasste,

stark versiegelte und das Landschaftsbild negativ prägende Bauflächen dar. In diesem Zusammenhang sollte die Einhaltung und Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzflächen und -maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung kontrolliert werden. Ausgleich und Ersatz sollten auf zusammenhängenden Flächen ökologisch wirksam durchgeführt werden.

In genehmigten Baugebieten, die bisher noch nicht realisiert wurden, sollten schon im Anfangsstadium der Planung grünordnerische Belange mit berücksichtigt werden.

□ **Erhalt historischer Siedlungsstrukturen (in der gesamten Ortslage/ im Ortskern)**

Die meisten Dörfer besitzen überwiegend intakte, landschaftstypische Ortskerne und z.T. Ortsrandstrukturen mit Obstgärten, Obstwiesen, Grabenland oder Gehölzstrukturen. Diese sind zu erhalten, erlebbar zu machen und ggf. zu ergänzen. Markante, ortsbildtypische und -prägende Blickpunkte und -achsen sollten erhalten und gestalterisch betont werden. Noch vorhandene Anger sind unbedingt freizuhalten.

Die unattraktiven, heute oft leerstehenden Zweckbauten ehemaliger LPG'en sollten in ihrer, das Ortsbild negativ beeinflussenden, Form beseitigt werden.

Im Rahmen von Dorferneuerungsplänen sind detaillierte Angaben und Ortsbildanalysen durchzuführen. Auch in Grünordnungsplänen sollten spezifische Ortsstrukturen berücksichtigt werden. Entsprechende Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen sind durch die Gemeinden aufzustellen.

□ **Geplantes Siedlungs-/ Industrie-/ Gewerbegebiet (bei Realisierung Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen s. oben, Stand Juli 1993)**

Im Entwicklungskonzept wurden lediglich die geplanten Gebiete größer als 10 ha dargestellt. Beeinträchtigungen und Risiken, die sich aus dem Bestand und der Bewertung der Schutzgüter ergeben, wurden ermittelt. Das sich daraus ergebene Gesamtrisiko wurde folgendermaßen im Plan 7

kenntlich gemacht:

Risiko für Schutzgüter

- vorhanden, durchschnittlich
- mittel, zu überprüfen
- hoch

Begründungen sind in den Tabellen 4 und 5 im Kapitel 3 nachzulesen.

Bereits in der Planungsphase sind alle, die Standortwahl betreffenden Fragen, einschließlich der verkehrsmäßigen Erschließung zu berücksichtigen.

Langfristiges Zugänglichmachen von Seeuferbereichen (z.B. durch Verlegung/ Rückbau von Wochenendhausgebieten)

Die Seeuferbereiche müssen von Bebauung weitmöglichst freigehalten werden. Neben dem Verzicht auf weitere Bauvorhaben in direkter Uferlage, sollten auch mittel- bis langfristig Möglichkeiten geprüft werden, bestehende Bauten zurückzubauen. Innerhalb zusammenhängend bebauter Siedlungsbänder entlang von Seen, sollten vielfach Zugänge zum Ufer für die Öffentlichkeit geschaffen werden. Neben der Erlebbarkeit der Wasserlandschaft für die Öffentlichkeit (vgl. Band 2, Kap. 8.5) spielen die Ufersäume für den Arten- und Biotop-schutz und für die Selbstreinigungskraft der Gewässer eine besondere Rolle.

Wochenendhaus-, Kleingartenanlagen und Dauercamping nehmen flächenmäßig einen großen Anteil der besiedelten Bereiche im Planungsraum ein (verglichen mit anderen Räumen). Bevorzugte Standorte sind die Seeuferbereiche. Es handelt sich um ein Phänomen, das aus den Gegebenheiten der ehemaligen DDR resultiert. Seit der Wende hat sich das Freizeitverhalten der Bevölkerung stärker differenziert und wird es sicher noch mehr tun. Damit geht häufig die Verwilderung und spätere Umnutzung von Wochenendhäusern u.ä. einher.

Erhalt der Freiraumsituation zwischen den Ortschaften (vor allem in den Siedlungsachsen) - Grünzäsuren -

Die Freiräume in der Region Berlin haben sich durch die naturräumliche Prägung der Landschaft und die historische Siedlungsentwicklung ergeben.

Sie umfassen in erster Linie die Räume zwischen den Siedlungsbändern, die sich entlang der Verkehrsadern bis in die Tiefe des Planungsraumes erstrecken. Sie reichen jedoch auch als gliedernde Grün- und Freiflächen in die Siedlungsbänder hinein und erfüllen somit wichtige Funktionen im Bereich des Klimaausgleiches. Als siedlungsnaher Erholungsflächen sowie als Grünverbindung zwischen Erholungsräumen spielen sie eine große Rolle (Siedlungsachse Eichwalde, Zeuthen, Wildau, Bestensee).

Im Zossener Niederungsband werden insbesondere durch hochempfindliche Biotopstrukturen Grünzäsuren als Biotopverbundpotential notwendig.

Siedlungsausdehnung aus landschaftsökologischen Gründen mit erheblichen Risiken verbunden

Bedingt durch die Tatsache, daß sich die vorhandenen Siedlungsflächen und Wochenendhausgebiete häufig in direkter Nachbarschaft zu empfindlichen Biotopen, zu ungeschützten Grundwasserbereichen (z.B. grundwassernah) oder zu Böden mit besonderen Standorteigenschaften befinden (überwiegend Niederungsbereiche) ist in diesen Ortschaften eine Begrenzung der Siedlungsausdehnung in bestimmte Richtungen aus ökologischer Sicht notwendig.

Für einige Orte oder Ortsteile sollte daher ein Schwergewicht auf die Innenentwicklung gelegt werden.

Die folgende Tabelle listet Orte auf, bei denen diesbezügliche Restriktionen bei Planungsvorhaben beachtet werden sollten.

ehemaliger Landkreis Zossen	ehemaliger Landkreis Königs Wusterhausen
Ahrendorf	Bindow
Baruth	Blossin
Dabendorf	Friedersdorf
Fernneuendorf	Gräbendorf
Gröben	Hermisdorf
Großmachnow	Kiekebusch
Jütchendorf	Köthen
Kiez	Löpten
Klasdorf	Märkisch Buchholz
Kleinbeuthen	Mittenwalde
Lindenbrück	Neuendorf
Löwenbruch	Schulzendorf
Nächst Neuendorf	Teurow
Neuhof	Tornow
Rangsdorf	
Schiaß	
Schöbendorf	
Schöneiche	
Wietstock	
Zossen	

Tab.11: Orte und Ortsteile in direkter Nachbarschaft zu landschaftsökologisch sensiblen Bereichen

5.2 Landwirtschaft

Ausgehend von dem festgestellten Zustand (s. Bd. 2, Kap. 6.2), den vorhandenen und zu erwartenden Beeinträchtigungen und Beeinträchtigungsrissen sowie den zu sichernden Qualitäten von Natur und Landschaft, werden hier Erfordernisse und Maßnahmen, die die Landwirtschaft als Adressaten haben und/ oder durch diese umgesetzt werden sollen, zusammenfassend dargestellt.

Adressaten:

- MELF
- Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
- Ämter für Agrarordnung
- Landwirtschaftsämter der Kreise
- Wasser- und Bodenverbände
- landwirtschaftliche Betriebe

Die im Folgenden mit einem □ gekennzeichneten Gliederungspunkte beziehen sich auf die entsprechenden Legendenpunkte in Plan 7 "Entwicklungskonzept". Die gemachten Aussagen gelten nur für die in diesem Plan dargestellten Flächen bzw. Symbole.

Zunächst muß festgestellt werden, daß sich die

Landwirtschaft und ihre Perspektiven in der Gegenwart in bundes-, EG- und auch weltweiter Diskussion befindet. In einer Industrienation wie Deutschland und vor allem im Nahbereich der Bundeshauptstadt müssen mittel- bis langfristig neue Leitlinien hinsichtlich der Funktion und des Wertes einer landwirtschaftlichen Produktion durchgesetzt werden. Die Landwirtschaft muß heute neben der Produktion von Lebensmitteln und Rohstoffen, vielfältige Aufgaben, Funktionen und Wohlfahrtswirkungen für die Stadtbevölkerung erfüllen. Diese reichen von der Grundwasseranreicherung über den Erhalt der historischen Kulturlandschaft als Erholungs- und Erlebnisraum bis zum Schutz von Tieren und Pflanzen, die sich in Jahrhunderten an die vom Menschen gestaltete und auf bestimmte Art und Weise genutzte Landschaft angepaßt haben und auf bestimmte Nutzungen angewiesen sind.

Entsprechende Finanzierungen müssen als gesellschaftliche Aufgabe anerkannt werden. Die z.Z. gültigen Fördermöglichkeiten auf Länder-, Bund- und EG-Ebene (s. Anhang) sind durch den ständigen Wechsel und ihre Vielfalt schwer zu durchschauen und können auch nicht als langfristige Lösung akzeptiert werden.

Der Landschaftsrahmenplan kann nur aufzeigen, welche Art der Landbewirtschaftung aus Sicht des Naturhaushaltes sinnvoll ist. Wirtschaftliche bzw. ökonomische Gesichtspunkte müssen in fachbezogenen Planungen wie z.B. einer Agrarstrukturellen Vorplanung aufgegriffen werden.

□ Ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung (im Sinne des § 11 (2) BbgNatSchG)

Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung wird überwiegend im Norden des Planungsraumes auf Grundmoränenplatten vorgeschlagen. Es handelt sich um Flächen, die weiterhin ackerbaulich genutzt werden können. Die landwirtschaftliche Nutzung als prägender Faktor der offenen Kulturlandschaft ist zu erhalten. In der gegenwärtigen Situation besteht in einigen Teilen des Planungsraumes die Gefahr, daß eine landwirtschaftliche Nutzung ganz zum Erliegen kommt. Die landwirtschaftliche Nutzung wesentlicher Teile der Teltowplatte erfolgt durch die Berliner Stadtgüter, die neben den Riesefeldern auch großflächige Agrarstandorte besitzt oder langfristig gepachtet hat.

§11 BbgNatSchG definiert eine ordnungsgemäße - nicht als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehende - landwirtschaftliche Bodennutzung folgendermaßen: "Eine landwirtschaftliche Bodennutzung ist ordnungsgemäß ..., wenn sie mit geeigneten Wirtschaftsweisen den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau weitgehend vermeidet, zu Regeneration beiträgt, Gewässer nicht durch Schadstoffeintrag und Bewirtschaftung der Uferzonen gefährdet sowie wildlebenden Tieren und Pflanzen einen ausreichenden Lebensraum erhält. Geeignete Wirtschaftsweisen zielen auf einen geschlossenen, schadstoffarmen Stoffkreislauf und ausgeglichenen Wasserhaushalt ab, der die Lebensraumfunktion des Bodens sichert und die Grundwasserzonen von Schadstoffen freihält."

Die Landwirtschaft ist starken Strukturveränderungen ausgesetzt, die sich aus der Nachbarschaft zur Metropole Berlin bedingen. Es werden neben den o.g. Gesichtspunkten die ökologische Ausgleichsfunktion und die Erholungsfunktion zunehmend an Bedeutung gewinnen. Daneben bleibt die Produktion von Nahrungsmitteln und industriellen Rohstoffen wichtiger Faktor für große Flächen.

Landwirtschaft kann und muß zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft beitragen. Durch die Veränderungen der Agrarstruktur (im Zusammenhang mit der politischen Wende und durch EG-Bestimmungen) erhöhen sich die Möglichkeiten und der Verantwortungsbereich von Landschafts- und Naturschutz und gleichzeitig die Chance, besonders schutzwürdige Bereiche großflächig unter Schutz zu stellen.

Im Bereich der Landwirtschaft existieren vielfältige Förderungsmöglichkeiten von Seiten der EU, des Bundes und der Länder. Eine Auflistung der zur Zeit bestehenden Richtlinien ist im Anhang zu finden.

□ **Anreicherung der landwirtschaftlichen Nutzfläche mit Gehölzstrukturen**

Bei diesen Flächen handelt es sich um grundwasserferne Sandstandorte, die durch Winderosion stark gefährdet sind. Zum Schutz sind Hecken, Feldgehölze und Raine anzulegen oder eine dauerhaft geschlossene Vegetationsdecke zu gewährleisten. Eine Flächengliederung und -kammerung wür-

de zudem das Landschaftsbild erheblich aufwerten. Ferner wirkt die Anlage von Gehölzen der biologischen Verarmung entgegen.

□ **Eingeschränkte Landwirtschaft in (geplanten) Naturschutzgebieten und aus Grundwasserschutzgründen**

Die im Plan 7 "Entwicklungskonzept" braun angelegten Flächen kennzeichnen ackerbaulich genutzte Bereiche, die innerhalb eines Naturschutzgebietes bzw. geplanten NSG's liegen, und Flächen, die durch einen geringen Geschütztheitsgrad des Grundwassers gekennzeichnet sind. Überwiegend befinden sich die Landwirtschaftsflächen dieser Kategorie in (Randbereichen) der Niederungen (Nuthe-Notte-Niederung, Baruther Tal). Ebenso sind Flächen der Offenlandinseln betroffen. Da es sich um gut mit Wasser versorgte Standorte handelt und damit um relativ ertragreiche Flächen, sollte hier weiterhin Ackerbau ermöglicht werden. Aus Grundwasserschutzgründen sollte auf großflächige Monokulturen und Pestizideinsatz verzichtet werden; die Düngung ist auf das unbedingt notwendige Maß einzuschränken. Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre die Umwandlung in extensiv benutztes Grünland allerdings anzustreben.

Finanzielle Förderungen sollten vorrangig auf diesen Flächen erfolgen (entsprechende Richtlinien im Anhang).

Landwirtschaftsflächen der Naturschutzgebiete sind entsprechend der Pflege- und Entwicklungspläne zu bewirtschaften. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage der Überprüfbarkeit der Auflagen (Zeitaufwand, Methode).

□ **Erhalt von Grünland**

Die Nutheniederung, das Zossener Niederungsband sowie das Baruther Tal werden in großen Teilen durch Grünlandnutzung bestimmt. Die Flächen sind z.T. als Feucht- bzw. Naßgrünland ausgebildet. Diese Bereiche sind von zentraler Bedeutung für den Naturschutz und bilden die Kernbereiche des Biotopverbundsystems im Planungsraum. Die extensive Nutzung der zumeist feuchteren, organischen Standorte ist unbedingt zu erhalten; meliorierte Bereiche mit intensivem Grasland sollten vorrangig extensiviert werden.

Die Sicherung der vorhandenen, sowie die Entwicklung weiterer Feuchtwiesenbereiche ist maßgeblich vom Grundwasserstand abhängig; Grundwasseranhebungen durch entsprechende Renaturierungsmaßnahmen bilden die Voraussetzung einer Biotoppflege. Durch Verzicht auf Düngung ist eine Aushagerung der Flächen zu fördern.

□ **Umwandlung von Ackerstandorten in extensiv genutztes Grünland zum Schutz der organischen Böden**

Die mit dieser Entwicklungsaussage belegten Flächen befinden sich auf Niedermoorstandorten und werden z.Z. ackerbaulich genutzt. Nur durch radikale Entwässerung war eine ackerbauliche Bewirtschaftung möglich; es gingen wertvolle Wasserreserven verloren, die in den weiten Niedermoorflächen lagerten. Zerstört wurden dabei auch großräumig die ökologischen Voraussetzungen für eine ökonomisch vertretbare Landwirtschaft. Die Böden auf Niedermoor wurden stark degradiert. Ihr ehemals hoher Humusgehalt ist durch die starke Bodendurchlüftung (Austrocknung) mineralisiert. Die beim Mineralisierungsprozeß freigesetzten und an Luft und Wasser abgegebenen enormen Stickstoffmengen haben nachhaltig zur Eutrophierung des Grund- und Oberflächenwassers beigetragen.

Diese nicht standortgemäße Bewirtschaftung führte und führt weiterhin zu starken Degradierungen der Niedermoorböden und somit zu irreversiblen Schäden. Die verbleibenden mineralischen Bestandteile (Feinsand) sind sehr stark durch Winderosion gefährdet. Dadurch kommt es zum weiteren Verlust der Bodenmächtigkeit. Durch Umwandlung in Grünland sollte diese Entwicklung verlangsamt werden.

Zum Schutz des Grundwassers und zur Aufwertung für den Biotop- und Artenschutz sollten auch diese Grünlandbereiche extensiv, entsprechend der geforderten Einschränkung nach Maßgabe des Wasserschutzes bewirtschaftet werden.

Diese aus Gründen des Naturhaushaltes zu fordernde Bewirtschaftungsweise ist z.Z. für die Landwirtschaft nicht ökonomisch zu leisten. Gerade im Nahbereich zu Berlin und angesichts der vielfältigen Nutzungsumwandlungen und Planungen im Norden des Planungsraumes, müssen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung neue Leitlinien entwickelt werden, die sowohl das ökologische Wirkungsgefüge als auch die Erhaltung der Kulturland-

schaft als Werte beinhaltet. Hier müssen die vielfältigen Wohlfahrtswirkungen, die eine entsprechende Landbewirtschaftung leistet genauso berücksichtigt und finanziert werden wie es für die Forstwirtschaft bereits anerkannt ist und z.T. geschieht.

□ **Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung auf den besseren Böden des Planungsraumes**

Die Qualität der Ackerstandorte wird in der Landwirtschaft mit Hilfe von Bodenpunkten eingestuft. Standorte mit > 40 Punkten können im Planungsraum als "bessere Böden" bezeichnet werden. Insgesamt sind nur wenige Standorte dieser Kategorie im Planungsraum vorhanden. Einige zusammenhängende Flächen befinden sich nördlich von Diederdorf und in der Nähe Brusendorfs (Teltowplatte) sowie im südlichsten Planungsraum bei Groß Ziescht (Östliche Flämig-Hochfläche). Auf diesen relativ ertragsicheren Standorten sollte die ackerbauliche Bewirtschaftung bevorzugt weiterhin erfolgen.

5.3 Forstwirtschaft

Ausgehend von dem festgestellten Zustand (s. Bd. 2, Kap. 6.3), den vorhandenen und zu erwartenden Beeinträchtigungen und Beeinträchtigungsrissen sowie den zu sichernden Qualitäten von Natur und Landschaft (und hier insbesondere die Waldflächen), werden hier Erfordernisse und Maßnahmen, die die Forstwirtschaft als Adressaten haben und/ oder durch diese umgesetzt werden bzw. in die Forstliche Rahmenplanung Eingang finden sollen, zusammenfassend dargestellt.

Adressaten:

- MELF
- Landesamt für Forstplanung
- Ämter für Forstwirtschaft Königs Wusterhausen und Luckenwalde
- Bundesforstämter (Neubrück, Heidehof, Teltow)
- Oberförstereien
- Forstbetriebsverbände,
- Forstbetriebsgemeinschaften
- Waldbesitzer (privat, staatlich, kommunal)

Allgemeine Anforderungen an die Forstwirtschaft

Eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des §11 Abs.3 BbgNatSchG ist gegeben, wenn sie dem §4 Abs. 1-3 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) entspricht. Dort wird unter anderem als Ziel betont, daß durch nachhaltige Bewirtschaftung die Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen stetig und auf Dauer gewährleistet werden sollen. Als weiteres ist dort aufgeführt, welche Ziele im einzelnen durch die pflegliche Bewirtschaftung des Waldes erreicht werden sollen (§4 Abs.3, Nr.1-10 LWaldG). §5 LWaldG hebt noch einmal die besondere Bedeutung der Umweltvorsorge im Rahmen der Bewirtschaftung des Waldes hervor: "Die Umwelt, der Naturhaushalt und die Naturgüter sind bei der Bewirtschaftung des Waldes zu erhalten und zu pflegen. Dabei sollen die natürliche Eigenart der Landschaft bewahrt werden und ausreichende Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt erhalten bleiben oder wieder hergestellt werden."

Ein Planungsinstrument der Forstwirtschaft ist die Forstliche Rahmenplanung. Sie dient nach §7 LWaldG der Ordnung und Verbesserung der Waldstruktur und ist darauf gerichtet, die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse erforderlichen Funktionen des Waldes zu sichern. "Die forstliche Rahmenplanung hat diesen Zielen ... sowie der Berücksichtigung von Natur und Landschaftspflege, insbesondere der Landschaftsplanung zu entsprechen" (§7 Abs.2, LWaldG).

Gemäß § 1 BWaldG ist es Zweck des BWaldG, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima und den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Die im Folgenden mit einem □ gekennzeichneten Gliederungspunkte beziehen sich auf die entsprechenden Legendenpunkte in Plan 7 "Entwicklungskonzept". Die gemachten Aussagen gelten nur für die in diesem Plan dargestellten Flächen bzw. Symbole.

□ Vorrangiger Erhalt der naturnahen Waldgebiete

Als naturnahe Waldgebiete werden alle Laub- und Mischwaldbestände, mehrschichtige Bestände und intakte Waldränder (im Planungsmaßstab nicht erfaßbar) sowie alle Feucht- und Bruchwälder zusammengefaßt. Es gibt nur kleinere "Rest"-Flächen, die über den Planungsraum verteilt sind. Diese Standorte dienen zahlreichen, im Bestand gefährdeten Großvogelarten als Brutbiotope.

Bruchwälder sind durch die Einstellung sämtlicher Entwässerungsmaßnahmen und entsprechender Renaturierungsmaßnahmen sowie durch die Entnahme standortfremder Gehölze in ihrem Bestand zu sichern.

Bruchwälder unterliegen dem Pauschalschutz nach dem BbgNatSchG § 32, wodurch sich die Unzulässigkeit von Zerstörungen oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen gesetzlich bedingt.

□ Arrondierung und Erweiterung von Bruch- und Feuchtwäldern

Vorschläge für Arrondierungsflächen der Bruch- und Feuchtwälder befinden sich auf angrenzenden Grünland- und Ackerstandorten des Genshagener Busches sowie im Baruther Tal. Nach Darstellung der historischen Karten von 1806 waren Feuchtwälder ausgedehnter und in ihrem Bestand geschlossener als sie heute in Erscheinung treten. Im Zuge sich verringernder Flächenausdehnung entstanden in Teilbereichen wertvolle Sekundärstandorte (z.B. Feucht- bzw. Naßgrünland), die aus naturschutzfachlicher Sicht einen hohen ökologischen Wert aufweisen. Da die Bewirtschaftung dieser Flächen jedoch hohen Aufwand erfordert bei relativ geringem Ertrag (Schutz- und Pflegemaßnahmen allein zum Zwecke des Naturschutzes) kann nach gründlicher Abwägung die sukzessive Entwicklung eines Bruch- bzw. Feuchtwaldes sinnvoll sein.

□ Kiefernforste

- auf Moränenstandorten: Umwandlung der Kiefernforste in naturnahe Laub- und Mischwälder
- auf Talsandstandorten: Verbesserung der Bodenstruktur durch Beimischung von Pioniergehölzen, langfristige Umwandlung in Kiefern - Mischwälder

Die z.Z. vorherrschenden Kiefernmonokulturen der ausgedehnten, den südlichen Landschaftsraum prägenden Forstflächen sind langfristig in einen naturnäheren Zustand zu überführen, der an der potentiell natürlichen Vegetation orientiert sein sollte. Ziel ist der standortgerecht bewirtschaftete, von Bäumen allen Alters- und Größenklassen zusammengesetzte Dauerwald mit plenterwaldartiger Pflege und Erziehung wertvollen Starkholzes.

Die Kiefernforste stocken auf unterschiedlichen Standorten. Auf **Moränenstandorten** ist die Umwandlung in standortgerechte Laub- und Mischwälder (Traubeneichen-Hainbuchen-Lindenwald) anzustreben. Es erfordert individuelle Behandlung von Beständen und Einzelbäumen, dezentralisierte Arbeit über größere Waldflächen, sorgfältige Waldarbeit unter Verzicht auf Großmaschinen und kurzfristige Planungen und Anordnungen, die in kurzen Abständen neu überprüft werden müssen. Gefühl und Geschick des Bewirtschafters werden zur maßgeblichen Ausgangsgröße. Eine schematische Planung bei der Flächengröße ist nicht möglich. In vorhandenen gleichaltrigen Forsten ist der Umbau in naturnahen Wald möglich, erfordert aber viele Jahrzehnte. Gegenwärtige Hauptaufgabe des Waldbaus sollte es sein, die Stabilität der Kiefern-Bestände zu erhöhen und eine Umwandlung in eine standortgerechte Mischbestockung vorzunehmen. Die Stabilität ist vorrangig durch intensive Kronenpflege, Pflege und Erhalt des Laubholzunterstandes zur Unterdrückung des Graswuchses, Laubholzbeimischungen im Unterbau und Voranbau, Erhalt und Pflege der Traufe zu erhöhen.

Die Pflege und der Erhalt des natürlichen Laubholzunterstandes, der Laubholzbeimischungen im Unter- und Voranbau kann als kurzfristige Maßnahme angewendet werden. Pflegemaßnahmen sind ohne Herbizideinsatz vorrangig, Düngungsmaßnahmen sind nur mit Zustimmung der Landesforstverwaltung durchzuführen.

Talsandstandorte machen einen hohen Flächenanteil im Planungsraum aus. Sie weisen neben den Dünen die ärmsten Böden auf. Eine

Umwandlung von Kiefern- in Kiefern-mischwälder ist nur bedingt möglich, die Kiefer ist hier die einzige Wirtschaftsholzart. Gruppenweise sollten anspruchslose Laubhölzer (z.B. Birke) zu 10 bis 20 Prozent beigemischt werden. Auf ganzer Fläche ist ebenfalls ein lockerer Unterstand von Traubeneiche, Roteiche, Grauerle, Traubenkirsche und Birke anzustreben und möglich.

Die Wilddichte ist entsprechend der zukünftigen waldbaulichen und ökologischen Zielsetzung zu verringern. Biologische Maßnahmen (Vogel- u. Ameisenhege) sind durchzuführen. An den Wald-rändern sind vielschichtige Waldmäntel und Waldsäume zu entwickeln.

Bei der gegenwärtigen Baumartenverteilung wird die künstliche Verjüngung noch lange Zeit Hauptverjüngungsform bleiben. Große Kahlschläge müssen unterbleiben (maximal 3 Hektar). Wo sich Möglichkeiten einer natürlichen Verjüngung bieten, ist sie anzunehmen und bei entsprechender Voraussetzung nach Standort und Samenjahr einzuleiten. Die Bewirtschaftung in Form von Plenterwirtschaft, Femel- oder Schirmhieb ist anzustreben.

Soweit es dem Arten- und Biotopschutz nicht widerspricht, sollten die Waldflächen der Erholungsnutzung dienen.

□ Offene Bereiche Erhalt und Entwicklung von kleinflächigen Trockenstandorten

Die in diesen Bereichen vorkommenden Trockenrasen, Heideflächen und sonstigen kleinflächigen Sonderstandorte sind zu erhalten und ggf. auszuweiten. Auf diesen, für den Arten- und Biotopschutz wertvollen Flächen sollte sich die Forstwirtschaft allein auf die Biotoppflege beschränken.

Neben Bereichen, die offengehalten werden sollten, bieten die z.T. großflächigen Gebiete die Möglichkeit einer natürlichen Sukzession. Dynamische Prozesse ohne künstlichen Energieinput sind für den Naturhaushalt von nicht zu unterschätzendem Wert.

❑ **Besondere Stärkung der Erholungsfunktion**

Die im Plan 7 für eine besondere Stärkung der Erholungsfunktion gekennzeichneten Standorte sollten mit Hilfe der Waldfunktionskartierung als Erholungswald ausgewiesen werden. Zum Teil wurden sie bereits diesbezüglich erfaßt. Wälder mit Erholungsfunktion unterscheiden sich durch eine reichhaltigere Ausstattung mit Erholungsinfrastruktur. Als Naherholungsraum von Berlin kommt den Waldflächen eine hohe Erholungsfunktion zu. Hierzu sind Naturlehrpfade, Wander- und Reitwege anzulegen und entsprechend auszuschildern sowie Schutzhütten zu errichten. Jedoch sollte der Wald nicht "möbliert" und zum Park umfunktioniert werden. Zumindest entlang dieser Wege ist der Erlebniswert des Waldes kurzfristig durch Strukturanreicherung, wie bereits im o.g. Legendenpunkt angesprochen, zu steigern.

5.4 Jagd

Das brandenburgische Landesjagdgesetz betont in seinen Grundsätzen (§1), daß die freilebende Tierwelt ein wesentlicher Bestandteil der heimischen Natur ist und als unverzichtbarer Teil der natürlichen Umwelt in ihrem Beziehungsgefüge zu bewahren ist. Das Gesetz dient z.B. dazu:

- "- einen artenreichen und gesunden Wildbestand in einem ausgewogenen Verhältnis zu seinen natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten;
- bedrohte Wildarten zu schützen;
- die natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes zu sichern, zu verbessern und so weit wie möglich wiederherzustellen;
- die von jagdbaren Tieren verursachten Schäden am Wald und auf landwirtschaftlichen Flächen auf ein tragbares Maß zu begrenzen;
- die jagdlichen mit den sonstigen öffentlichen Belangen, insbesondere denen des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie der Erholungsnutzung in Einklang zu bringen."

Adressaten:

- MELF (oberste Jagdbehörde)
- Landkreise (untere Jagdbehörde)
- Jagdbeiräte bei der unteren und obersten Jagdbehörde (jeweils 1 Vertreter des Naturschutzes)

- Jagdgenossenschaften/ Hegegemeinschaften
- Jagd ausübungsberechtigte/ Jagdpächter/ Jagdaufseher/
- Landes- und Bundesforstämter

Die walddgerechte Wildwirtschaft ist gesetzliches Erfordernis laut Naturschutzgesetz, Jagdgesetz und Landeswaldgesetz. Die Bonitierung der Wildbestände hat sich nicht am Zustand der derzeitigen Vegetation, sondern an den zukünftigen waldbaulichen Zielstellungen zu orientieren. Dazu müssen verstärkt weibliche und junge Tiere bejagt werden. Anstelle aufwendiger Einzeljagden sind vor allem Gesellschaftsjagden durchzuführen. Je nach Wildichte sollten interessierte und engagierte einheimische Jagdbesitzer beteiligt und Berufsjäger eingestellt werden.

Der profitträchtige Jagdtourismus trägt nicht zur notwendigen Verringerung des Wildbestandes bei. Durch z.T. aufwendige Führungen durch Revierförster wird wertvolle Personalkapazität gebunden, die durch die Abschußentgelte des Gastes in der Regel nicht wieder abgegolten werden und dem Waldbau fehlen. Außerdem sind nur ältere männliche Tiere für den Jagdgast interessant (Trophäenjäger).

5.5 Fischereiwirtschaft

Eine fischereiwirtschaftliche Flächennutzung ist ordnungsgemäß im Sinne des brandenburgischen Naturschutzgesetzes, das heißt nicht als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen, wenn sie die Lebensraumfunktion der Gewässer und ihrer Ufer für die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten erhält und entwickelt und durch ihre Wirtschaftsweise zur Gesundung der Gewässer und Sicherung ihrer Erholungsfunktion beiträgt (§11(4) BbGNatSchG).

Im Fischereigesetz (BbgFischG) werden als wesentliche Zwecke in §1 Abs.1 und 2 BbgFischG angeführt:

"(1) Die Gewässer als Lebensraum und die in ihnen beheimateten Tiere und Pflanzen sind Bestandteile des Naturhaushaltes und damit Lebensgrundlage der menschlichen Gesellschaft. Qualität und Vielfalt der Gewässer sind unentbehrliche Voraussetzung für die Entwicklung, Erhaltung und Nutzung der Fischbestände, die in ihrer Artenvielfalt und natürlichen Artenzusammensetzung zu schützen sind.

(2) Ordnungsgemäße Fischerei dient der Erhal-

tion eines ausgewogenen Naturhaushaltes der Gewässer in der Kulturlandschaft. Sie sind als Teil der Kulturgeschichte und aus Gründen der Freizeit- und Erholungsgestaltung notwendig. Schutz, Erhaltung, Fortentwicklung und Nutzung der im Wasser lebenden Tier- und Pflanzenwelt sind zentrale Anliegen dieses Gesetzes.

Adressaten:

- MELF (oberste Fischereibehörde)
- Kreise (untere Fischereibehörde)
- Landesfischereibeirat (mit 1 Vertreter der nach §29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände)
- Fischereiaufseher
- Fischereigenossenschaften
- Angelvereine
- Fischereipächter
- Inhaber von Fischereirechten

Konflikte zwischen Fischerei und Naturschutz müssen minimiert werden. Das Angeln und Fischen muß auf bestimmte Bereiche beschränkt werden oder andersherum sollten Restriktions- bzw. Taburäume für diesbezügliche Aktivitäten ausgewiesen werden.

Infrastruktureinrichtungen wie Stege, Boote und Parkplätze müssen mit dem Naturschutz abgestimmt werden. Bei Seen und Bächen/ Kanälen mit problematischer Gewässergüte müssen Fischzuchtanlagen und Angelteiche überprüft werden, um einer weitergehenden Eutrophierung entgegenzuwirken.

Fischerei und Angelvereine können durch entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität, dem Erhalt und der Wiederherstellung naturnaher Gewässer beitragen. Der Bau von Fischwanderwegen bzw. die Überbrückung von Absperrwerken und anderen Bauwerken in Gewässern gehören dazu.

Zu Fischereiwirtschaft vgl. auch unter Punkt 5.6 "Wasserwirtschaft".

5.6 Wasserwirtschaft

Ein Brandenburgisches Wassergesetz wurde im Juli 1994 verabschiedet. Seine Inhalte konnten nicht mehr in diesen Landschaftsrahmenplan eingearbeitet werden (Abgabe Mai 1994). Bis zur Beschlußfassung durch den Landtag stellte das

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die wesentliche gesetzliche Grundlage dar.

Nach §1a (1) WHG sind Gewässer so zu bewirtschaften, daß sie dem Wohl der Allgemeinheit und in Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und daß jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt.

Der Entwurf (Stand 11/92) zum brandenburgischen Wassergesetz führt diese allgemeinen Ziele weiter aus, in dem er zum Wohle der Allgemeinheit erforderliche Ziele präzisiert. Danach ist es insbesondere erforderlich, daß

- "1. nutzbares Wasser in ausreichender Menge und Güte zur Verfügung steht und die öffentliche Wasserversorgung nicht gefährdet wird;
2. Hochwasserschäden und schädliche Abschwemmungen von Böden verhütet werden;
3. die Gewässer vor Verunreinigungen geschützt werden;
4. die Bedeutung der Gewässer und ihrer Uferbereiche als Lebensstätten für Pflanzen und Tiere und ihre Bedeutung für das Bild der Landschaft berücksichtigt werden;
5. das Wasserrückhaltevermögen und die Selbstreinigungskraft der Gewässer gesichert und, soweit erforderlich, wiederhergestellt oder verbessert werden."

Dies sind auch weitgehend Ziele des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

Ausgehend von dem festgestellten Zustand (s. Bd. 2, Kap. 6.6), den vorhandenen und zu erwartenden Beeinträchtigungen und Beeinträchtigungsrissen sowie den zu sichernden Qualitäten von Natur und Landschaft, werden hier Erfordernisse und Maßnahmen, die die Wasserwirtschaft als Adressaten haben und/ oder durch diese umgesetzt werden sollen, zusammenfassend dargestellt.

Desweiteren soll verdeutlicht werden, welche Grundlagen und Ziele des Landschaftsrahmenplanes Eingang in die Fachpläne der Wasserwirtschaft (Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne, Bewirtschaftungspläne, Wasserversorgungspläne, Abwasserbeseitigungspläne) finden können oder sollen.

Die Beiträge der Wasserwirtschaft zur Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege lassen sich den Bereichen:

- Wasserversorgung
- Abwasserentsorgung
- Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz zuordnen

Adressaten:

- Bundesministerium für Verkehr (Bundeswasserstraßen)
- MUNR (oberste Wasserbehörde außer Bundeswasserstraßen)
- Kreise (ab 5.12.93 untere Wasserbehörden, bisher Wasserwirtschaftsdirektion Oder-Havel)
- Landesumweltamt inkl. Außenstellen (Fachbehörde für die Gewässeraufsicht)
- Abwasserverbände
- Gewässerunterhaltungsverbände
- Betreiber von Trinkwassergewinnungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen
- amtliche Gewässeraufsicht
- ehrenamtlicher Gewässerschutz

Allgemeine Anforderungen an die Wasserwirtschaft

Zur Sicherstellung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung können die Kreise Zossen und Königs Wusterhausen nicht für sich betrachtet werden. Im Rahmen regionaler Planungen und in enger Zusammenarbeit müssen für den Verflechtungsraum Berlin-Brandenburg Konzepte erarbeitet werden, die die Wasserversorgung aus dem Grundwasser auch langfristig für die Region sichern. Zur umweltfreundlichen und schnellen Verbesserung der Abwasserbeseitigung bietet sich der Anschluß der Umlandgemeinden an die Berliner Großkläranlagen an.

Entwicklungsziele für das Grundwasser konnten nicht räumlich konkretisiert werden. Die Versorgung mit Trinkwasser kann jedoch zu einem limitierenden Faktor für die gesamte Entwicklung des Planungsraumes werden. Hier sind weitere Untersuchungen und entsprechende Maßnahmen vorrangig durchzuführen.

Zur Sicherung der Grundwassergüte müssen die bestehenden Schutzgebiete überprüft und ggf. weitere Schutzgebiete ausgewiesen werden. Vollzugsdefizite im vorbeugenden Grundwasserschutz sind abzubauen. Bekannte Grundwasserkontaminationen müssen umgehend saniert werden. Weitere Maßnahmen sind der Aufbau regionaler Meßnetze in Form einer zentralen Grundwasserdatenbank und die Erarbeitung einer wasserwirtschaftlichen Rahmenplanung.

Künstliche Grundwasseranreicherung kann mit Oberflächenwasser und geklärtem Abwasser erfolgen. Die Wasserführung der Fließgewässer muß

mindestens die Verluste aus dem Bilanzposten Uferfiltrat und künstliche Grundwasseranreicherung decken, wobei an den Wegfall der Klarwasserleitungen aus den Klärwerken zu denken ist.

Die im Folgenden mit einem □ gekennzeichneten Gliederungspunkte beziehen sich auf die entsprechenden Legendenpunkte in Plan 7 "Entwicklungskonzept". Die gemachten Aussagen gelten nur für die in diesem Plan dargestellten Flächen bzw. Symbole.

Stillgewässer

□ Erhalt von Röhricht und anderen Verlandungsbiotopen

Verlandungsbiotope gehören im Planungsraum zu den wertvollsten Strukturen. Sie sind flächenmäßig im Vergleich mit anderen Landschaftsräumen recht häufig vertreten. Die natürliche Verlandung abflußloser Gewässer wurde durch hydromeliorative Eingriffe und einhergehende Eutrophierung sehr beschleunigt.

Röhrichte und ähnliche Pflanzengesellschaften sind nach § 32 BbgNatSchG pauschal geschützt. Maßnahmen zum Erhalt und zur Pflege müssen mit dem Naturschutz abgestimmt werden (vgl. auch folgenden Punkt).

Insbesondere die Uferbereiche der Stillgewässer im Planungsraum sind häufig durch angrenzende Röhrichte und galerieartigen Erlenbaumbestand gesäumt. Die naturnahen Strukturen sind zu erhalten und zu entwickeln, wenn möglich als absolute Ruhezone auszuweisen. Der Schutz vor Betreten, Verbot der Angelnutzung, die Pflege durch Mahd in Teilbereichen sowie die Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes sind unbedingt durchzuführen.

An den Gewässeruferräumen befinden sich häufig Siedlungen, Wochenendhausgebiete und Campingplätze. Im Kap 5.1 wurde bereits auf die anzustrebende Rücknahme von Siedlungsflächen an Uferbereichen hingewiesen.

In anderen Bereichen grenzen Kiefernforste oder Ackerflächen direkt an das Ufer; an diesen Gewässern, überwiegend im Dahme-Seen-Bereich, sollten ausreichende Pufferzonen aus Gründen des Ufer- und Gewässerschutzes geschaffen werden. Mögliche Maßnahmen sind die Pflanzung von Ufergehöl-

zen in Waldbereichen sowie die Entwicklung von Schilfbeständen und Großseggenriedern in angrenzenden Wiesenflächen.

Die Ausweisung von Flächen zum Schutz der Oberflächengewässer (Pufferzonen) in landwirtschaftlich genutzten Bereichen zur vorbeugenden Gewässerreinigung (100 m breite Kompensationszonen, Gehölzstreifen und Wiesen) können nachweislich große Anteile der Stoffeinträge (Stickstoff- und Phosphorverbindungen, fast alle Schwermetalle) festlegen.

Gewässergüte

Aus dem Seenkataster Brandenburg (Landesumweltamt) wurde die Gewässergüte für den Planungsraum entnommen (vgl. BAND 2, Kap. 7.3.3). Demnach werden nur wenige Gewässer als mesotroph (z.B. Karbuschsee) eingestuft. Die meisten befinden sich in der Kategorie eu- und polytropher Gewässer. Extrem belastet sind hypertrophe Gewässer. Dazu zählen u.a. der Rangsdorfer See als 250 ha großes ehemaliges Badegewässer und der Krimnicksee. Diese entsprechen nicht immer den Einschätzungen der Hygieneämter, die speziell die Badewasserqualität der Gewässer beurteilen (berücksichtigte Parameter sind u.a. coli-Bakterien und Sichtiefe, vgl. BAND 2, Kap. 8.5.3).

Die Erhöhung der Gewässertiefe von stehenden Gewässern durch Entschlammung ist eine mögliche, sehr kostenintensive, restaurative Maßnahme von sehr verschmutzten Gewässern. Eine Sanierung kann nur über gleichzeitige Veränderung der Belastungssituation im Gewässerumfeld erzielt werden. Ob vorgenommene Sanierungsmaßnahmen eine dauerhafte Verbesserung der Wasserbeschaffenheit nach sich ziehen, ist erst mittelfristig abschätzbar.

Die Verbesserung des Wirkungsgrades bestehender Kläranlagen (chemische Reinigungsstufe) sollte langfristig zu Gütewerten des Ablaufwassers führen, die in etwa der Gewässergüteklasse II (LAWA) entsprechen.

Die Erhöhung des Anschlußgrades an Kläranlagen ist vorrangiges Ziel, wobei für entlegene kleine Ortschaften u.a. der Bau einer Pflanzenkläranlage bei der abwassertechnischen Erschließung zu prüfen ist.

Die Kanalisation und Abwasserbehandlungsanlagen müssen ausgebaut werden. Zudem ist die Selbstreinigungskraft der Gewässer durch indirekte Maßnahmen (Entwicklung von Gewässerrandstreifen als Pufferzonen, Erhalt und Entwicklung der Röhrichtzonen, Umsetzung der Anforderungen des Gewässerschutzes an eine ordnungsgemäße Landwirtschaft, Einschränkung von intensivem Wassersport, Motorbootsport, Entwicklung von Pufferzonen etc.) zu fördern.

□ Erhalt / Verbesserung der Gewässergüte -meso- und eutrophe Gewässer-

Unter die Kategorie der weniger belasteten Flächen fallen meso- und eutrophe Gewässer. Dies betrifft überwiegend kleinere, separate Gewässer (z.T. Ton- und Kiesgruben), jedoch auch einige größere Seen (z.B. Mellensee und Wünsdorfer See) sowie einige Gewässer des Dahme-Seen-Gewässerslaufes. Die Gewässerqualität der mesotrophen Gewässer ist unbedingt zu erhalten. Eutrophe Gewässer können ihrem natürlichen Trophiestatus entsprechen und sind ebenfalls in dieser Qualität zu erhalten.

Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte sind vor allem bei kleineren eutrophen Stillgewässern notwendig, die natürlicherweise einen geringeren Nährstoffgehalt aufweisen. In diesem Zusammenhang spielt der Biotop- und Artenschutz eine Rolle, da vielfach besonders gefährdete Biotoptypen, Pflanzen und Tiere auf nährstoffarme Gewässer angewiesen sind.

□ Vordringliche Verbesserung der Gewässergüte -poly- und hypertrophe Gewässer-

Insgesamt sind im Norden des Landkreises Zossen und in zahlreichen Gewässern des Dahme-Seen-Baumes im ehemaligen Landkreis Königs Wusterhausen die Gewässer als stark belastet eingestuft. Die Gründe für den hohen Trophiestatus sind vielgestaltig. Sie liegen z.B. in der Einleitung von nicht oder nur unzureichend geklärten, kommunalen Abwässern und Intensivzuchtbetrieben (Entenmastanlagen) sowie in der intensiven Fischhaltung.

Fließgewässer

□ Erhalt/ Verbesserung bedingt naturnaher Fließgewässerstrukturen

Der Dahmelauf ab Prieros flußaufwärts stellt den einzigen bedingt naturnahen Flußabschnitt im Planungsraum dar. Mit angrenzenden Feuchtwäldern, Feucht- und Naßwiesen ist der Gewässerabschnitt in eine naturnahe Auenlandschaft eingebettet und erfüllt vielfältige Funktionen für den Natur- und Wasserhaushalt (z.B. Ufer- und Sohleninfiltration, Wasserrückhaltevermögen, Selbstreinigungsvermögen). Als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist die Dahme mit ihren Fließgewässerstrukturen von außerordentlicher Bedeutung und somit zu erhalten.

Zudem befinden sich kleinere Bäche und Fließe, vor allem im südlichen Planungsraum, im naturnahen Zustand.

Notwendige Maßnahmen, naturnahe Fließgewässerstrukturen zu erhalten und zu verbessern:

- Weitmögliche Einstellung/ Reduzierung von Nutzungen, die die Gewässergüte belasten.
- Rückbau von bebauten, versiegelten Uferabschnitten.
- Verhinderung von Uferverbauung.
- Strenge Erholungslenkungsmaßnahmen (Rad- und Wanderweg in ausreichendem Abstand, Angelnutzung möglichst einstellen bzw. auf wenige ausgewiesene Angelplätze beschränken, Ausweisen von Tabuzonen, Informationstafeln).
- Naturschutzverträgliche Bewirtschaftung nach Pflege- und Entwicklungsplänen innerhalb der NSG's (Mahd, ggf. Sukzession, keine Düngung etc.).
- Vergrößern von Naturschutzgebieten.

□ Naturschonende Bewirtschaftung der Kanäle und Gräben

Unter diesem Punkt wurden sämtliche begradigte und künstliche Fließgewässer zusammengefaßt (im Plan 7 sind nur die größeren dargestellt). Anlage, Betrieb und Unterhaltung der Gewässer war bisher auf hohe Effektivität bezüglich der Entwässerung von Landwirtschaftsflächen ausgerichtet. Die umfangreichen Wasserbaumaßnahmen hatten zur

Folge, daß der natürliche Charakter von Fließgewässern zerstört wurde. Darüber hinaus wurden künstliche Entwässerungsgräben geschaffen, die um ihre Funktion zu erfüllen, regelmäßig gepflegt werden müssen.

Aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes sowie zur Verbesserung der Lebensraumqualität für Pflanzen und Tiere können folgende Maßnahmen sinnvoll sein:

- Beschränkung der intensiven Grabenräumung.
- Barrieren für wandernde Tierarten entfernen (Umbau bzw. Außerbetriebsetzen von Wehr- bzw. Stauanlagen in Abstimmung mit Nutzern/ Rechtsträgern).
- Einschränkung von Dränung auf das geringstmögliche Maß (unter Beachtung von bestehenden Wohnstandorten).
- Schaffung einer möglichst vielgestaltigen Gewässermorphologie.
- Kammerung und Verschuß von Gräben (hydrologisches Gutachten für die einzelnen Gebiete erforderlich).
- Abflachen und Auskolken an geeigneten Abschnitten.
- Zum Schutz von Stoffeinträgen sind an den Gewässern in einer Breite von mindestens 10m ab Böschungsoberkante, unter Beachtung vorhandener Nutzungsrechte, Pufferbereiche mit eingeschränkter landwirtschaftlicher Nutzung auszuweisen.
- Öffnung verrohrter Fließgewässerabschnitte, v. a. im Bereich der alten Ortskerne zur Erhöhung des Selbstreinigungsvermögens und zur Verbesserung der Abflußregulation.
- Umgestaltung der Deiche und teilweise Überflutung der ufernahen Bereiche unter Berücksichtigung der Gewässerfunktionen und rechtlichen Ansprüche Dritter.

□ Renaturierung des historischen Nutheverlaufes

Im letzten Jahrhundert wurden die Seitenarme der Nuthe künstlich von dem Hauptstrom abgeschnitten, wodurch sie allmählich verlandeten. Auf historischen Karten von 1806 (DECKER) sind die abgetrennten Altwässer in ihrem Verlauf zu erkennen. Heute könnte bei Gröben der alte Verlauf durch Vertiefung wieder mit dem Fluß verbunden werden. Diese Öffnung des Altarmes wird ins-

besondere deshalb vorgeschlagen, da die Renaturierung der unteren Nuthe aus Kostengründen nicht möglich erscheint.

❑ **Wiedervernässung meliorierter Flächen: vorgeschlagene Ausgangspunkte für den Rückbau von Meliorationsanlagen, Schaffen von Retentionsräumen**

Durch hydromeliorative Eingriffe, vor allem in diesem Jahrhundert, wurde die Grundwasserrückhaltefähigkeit in den Niederungen stark eingeschränkt. Die Eindeichung und Vertiefung der Fließgewässer verhinderte die Überflutung ufernaher Bereiche bei Hochwasserereignissen. Der Hochwasserabfluß wird beschleunigt, es kommt zu Gefährdungen der Unterlieger, während die natürliche Grundwasseranreicherung eingeschränkt wird. Zur Wasserrückhaltung im Gebiet und zur Berechnung von Hochwasserspitzen sind durch vertiefende Untersuchungen potentielle Überschwemmungsgebiete auszuweisen. Die blauen Rauten in der Entwicklungskarte kennzeichnen Ausgangspunkte bzw. Suchgebiete für Überschwemmungsbereiche, die unter Abstimmung mit dem Naturschutz renaturiert werden sollen.

Rieselfelder

❑ **Überprüfen der Möglichkeiten zur Grundwasseranreicherung durch Verrieselung von geklärten Abwässern auf vorhandenen Rieselfeldern;**

Erhalt der Flächen als ökologische Ausgleichsräume Berlins;
Erarbeitung eines Nutzungskonzeptes aus Sicht Naturschutz + Erholung (unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf Boden und Wasser)

Die Vorbehaltung der Rieselfelder südlich Berlins für die Wasserwirtschaftliche Nutzung wurde im "Vorschaltgesetz zum Landesplanungsgesetz und Landesentwicklungsprogramm für das Land Brandenburg" vom 6.12.1991 beschlossen.

Mehr als 100 Jahre Schadstoffablagerung und -anreicherung erfolgte durch die Abwasserverbringung auf den Rieselfeldern, wodurch sich ein heterogenes Gesamtschadensbild ergibt. Solange der Boden feucht ist und wenig Mineralisierung auftritt, verlagern sich Schwermetalle und weitere Schadstoffe nur in Spuren und bedeuten wenig Gefahr für das Grundwasser.

Heute werden nur noch Teilbereiche der ursprünglichen Rieselfeldflächen im Planungsgebiet zur Verrieselung von Abwässern genutzt. Die Gefahr der Bodenkontamination ist hoch, so daß hochbelastete Rieselfelder als Altlasten betrachtet werden können. Nach Landesabfallgesetz werden Rieselfelder jedoch nicht in diese Kategorie eingeordnet.

Bei Einstellung des Verrieselungsbetriebes besteht die Gefahr, daß durch den sinkenden Grundwasserspiegel eine Nitratfreisetzung erfolgt. Dadurch ausgelöst wird die Remobilisierung der adsorbierten Schwermetalle und somit die Gefahr einer Grundwasserkontamination noch erhöht.

Eine Grundwasseranreicherung mit weitgehend geklärtem Abwasser auf Rieselfeldern in Wasserschutzgebieten ist nach einer Verwaltungsvorschrift des MUNR (02.03.1993) nicht zulässig.

Der Anteil der Rieselfeldwirtschaft an der Grundwasserneubildungsrate betrug für das Wasserwerk Teltow 60% (PLAN-NETZ 1993). Die Aufgabe der Rieselfelder hat demnach Auswirkungen auf den Gebietswasserhaushalt.

Diskussionspunkte und Maßnahmenvorschläge zur zukünftigen Entwicklung der Rieselfeldflächen sind:

- Klarwasserverrieselung
- die Beseitigung oder Minimierung der Gefahren für Wasser und Boden
- Festlegung einer landschaftsgerechten Nutzung der Fläche
- regelmäßige Kontrolle
- Anbieten der Flächen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den erheblichen Flächenbedarf durch Bautätigkeit (kostenneutrale Sicherung der Flächen bei gleichzeitiger Verbesserung der Landschaftsstruktur für Naturschutz und Erholung)
- Erhalt als Zugvogelrastplatz und Lebensraum für Zugvögel
- Aufbesserung der ästhetischen Qualität durch Wiederbepflanzung der Wege und Dämme

5.7 Abfallwirtschaft

Bisher existiert in Brandenburg nur ein Vorschaltgesetz zum Abfallgesetz (Landesabfallvorschaltgesetz - LAbfVG). Nicht über dieses Vorschaltgesetz geregelte Inhalte richten sich bis zur Verabschiedung eines Brandenburgischen Abfallgesetzes nach dem (Bundes) Abfallbeseitigungsgesetz (AbfG).

Die Grundsätze des Abfallbeseitigungsgesetzes (§2(1) AbfG) fordern eine Abfallbeseitigung, die das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt, insbesondere dadurch, daß nicht

1. die Gesundheit der Menschen gefährdet und ihr Wohlbefinden beeinträchtigt,
2. Nutztiere, Vögel, Wild und Fische gefährdet,
3. Gewässer, Boden und Nutzpflanzen schädlich beeinflusst,
4. schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt,
5. die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht gewahrt ... werden."

Artikel 39 (6) der Brandenburgischen Verfassung fordert: "Die Entsorgung von Abfällen, die nicht im Gebiet des Landes entstanden sind, ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten Berlins nur in Ausnahmefällen zulässig und auszuschließen, sofern sie nach ihrer Beschaffenheit in besonderem Maße gesundheits- oder umweltgefährdend sind."

Adressaten:

- MUNR (oberste Abfallwirtschaftsbehörde)
- Kreise (untere Abfallwirtschaftsbehörde)
- Landesumweltamt (für die Zulassung und Überwachung von Abfallentsorgungsanlagen)
- Zweckverbände für Abfallentsorgung
- kommunale und private Betreiber von Abfallbeseitigungsanlagen, Deponien, Abfallsortier- und Recyclinganlagen, Kompostierungsanlagen, Zwischenlagern

Allgemeine Anforderungen an die Abfallwirtschaft

Im Rahmen der integrierten Abfallwirtschaft sollen zukünftig nur noch die nicht verwertbaren und behandelten Abfälle mit möglichst geringer Umweltbelastung abgelagert werden.

Die heutige Situation der Abfallablagerung stellt

sich allerdings noch folgendermaßen dar:

- die Anlage von Deponien erfolgte häufig an ökologisch ungeeigneten Standorten
- es wurden keine Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers (künstliche Basisabdichtung mit Sickerwasserfassung) bzw. der Luft (Gasfassung) getroffen
- der Einsatz ungeeigneter, oft veralteter Technik
- keine Kontrolle und Dokumentation der angelieferten Abfälle
- Verbringung wassergefährdender Industrieabfälle auf Hausmülldeponien
- ungeeignete Einbautechnologie
- unzureichende Realisierung geforderter Überwachungseinrichtungen

Für die zukünftige Behandlung und Beseitigung des Abfalles muß ein regionales Programm aufgestellt werden. Die Entgasung und sonstige Nachsorge (Dichtungsmaßnahmen, Sickerwassererfassung, -behandlung) vor allem der Großdeponien aber auch der kommunalen Deponien ist zu fordern. Entsorgung aller Abfälle, auch Fäkalien und Klärschlamm, haben dem Stand der Technik zu entsprechen.

Die Aufbringung von Abwasser, Klärschlamm und ähnlichen der Düngung dienenden (Abfall)Stoffe auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden muß sehr zurückhaltend erfolgen. Trotz des positiven Aspektes der Wiederverwertung von Abfallstoffen darf sich die Frage nach der Belastung von Böden nicht allein auf die Überschreitung zulässiger Höchstwerte beschränken, sondern muß neben einer möglichen Herabsetzung bestehender Höchstwerte die gesetzliche Beschränkung bisher nicht geregelter Stoffe ausreichend berücksichtigen. Voraussetzung ist die Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (u.a. Abfallgesetz, Klärschlammverordnung, Düngemittelgesetz, Wasserhaushaltsgesetz).

Die Vielzahl von "Wilden Müllkippen" und anderen Altlastenverdachtsflächen bedürfen einer Sicherung und Sanierung. Einer offensichtlichen Gefährdung der Schutzgüter muß sofort entgegen gewirkt werden.

Die im Folgenden mit einem □ gekennzeichneten Gliederungspunkte beziehen sich auf die entsprechenden Legendenelemente in Plan 7 "Entwicklungskonzept". Die gemachten Aussagen gelten nur

für die in diesem Plan dargestellten Flächen bzw. Symbole.

□ **Absicherung, Sanierung und Rekultivierung von Großdeponien**

Im Planungsraum befinden sich fünf Großdeponien.

Die ca. 136 ha umfassenden Großdeponien Schöneiche und Schöneicher Plan sind nicht mit einer Basisabdichtung ausgestattet. Für Schöneiche, Schöneicher Plan und Wernsdorf liegen Gutachten vor, in dem "neben Sofortmaßnahmen die Einkapselung der Deponie durch Oberflächenabdichtung, die Umschließung mit einer Dichtwand und die gemeinsame Einkapselung beider Deponien (Schöneiche und Schöneicher Plan) vorgeschlagen" werden (vgl. Band 2, Anhang: Zeitungsausschnitt der Märkischen Allgemeinen Zeitung vom 28.04.93).

Die Anlieferung auf die Schöneicher Deponien erfolgte bisher ausschließlich mit LKW, in der Umladestation erfolgt die Ladung auf Pressmüllfahrzeuge, was zu erheblichen Belastungen durch Lärm und zu einer Straßenerschließung führt. Geplant ist die Verlagerung des Transportes auf die Schiene an der Verladestation Gradestraße.

Zahlreiche Gutachten zur Gefahrenabschätzung, zur Sicherung und zum Betrieb sowie Finanzierungs-konzepte und Forschungsvorhaben wurden in Auftrag gegeben. Der Frage zur Gefahrenabschätzung steht der akute Bedarf zur Entsorgung insbesondere des Berliner Mülls gegenüber. Von dem jährlichen Anfall von 2,7 Mio t werden 1,7 bis 1,9 t von Berlin nach Brandenburg transportiert. Da Berlin inzwischen die Müllverbrennung bevorzugt betreiben will, ist ein mittelfristiges Ziel, die Müllmenge auf 600.000 t zu reduzieren (GRUPPE PLANWERK, PLANUNGSGRUPPE CASSENS & SIEWERT).

Da der Entscheidungsprozeß bei der Planung von Deponien ca. 10 Jahre dauert, besteht ein dringender Handlungsbedarf bezüglich folgender Punkte:

- umgehende Verlagerung des Transportes auf die Schiene
- Renaturierungsplanung, Grundwasserschutzmaßnahmen

- Lärmschutzmaßnahmen
- Eingliederung in die Landschaft soweit möglich
- Keine Aufstockung der Wernsdorfer Deponie, da es sich um äußerst sensiblen Landschaftsraum handelt, Sanierungsaufwand wird auf ca. 200 Mio DM geschätzt

□ **Überprüfen und Sanieren von kommunalen Abfalldeponien (v.a. bei Folgenutzung von Bodenabbauflächen)**

Sehr häufig wurden ehemalige Abbaugelände für Rohstoffe (Sande, Kiese, Tone) als Abfalldeponie einzelner Gemeinden genutzt (meist ungesichert, teilweise wild).

Das zukünftige Abfallaufkommen ist durch die wirtschaftlichen Umstrukturierungen nur schwer zu schätzen. Es wird v.a. im Bereich der Bauabfälle im Zuge von Sanierungs-, Abbruch-, Aufbruch- und Neubaumaßnahmen mittelfristig stark ansteigen.

(Schätzung für 1995: 637 kg Siedlungsabfälle pro Jahr und Einwohner, davon Restmüll 389 kg (Durchschnittswerte Land Brandenburg)).

Die Mehrzahl der stillgelegten Deponien und Ablagerungsplätze sind nur vorläufig gesichert. Sie müssen ordnungsgemäß abgeschlossen, gesichert und auch in die Landschaft wiedereingegliedert werden.

5.8 Energiewirtschaft

Als wesentliche gesetzliche Grundlagen für die umweltrelevanten Tätigkeiten der Energiewirtschaft sind das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) (z.B. für den Freileitungsbau) und das (Bundes)Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie das Brandenburgische Vorschaltgesetz zum Immissionsschutz (LImSchG) (für mit fossilen Brennstoffen arbeitende Energieerzeugungsanlagen) zu nennen.

Adressaten:

- Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie (für Energiepolitik zuständig)
- MUNR (oberste Immissionsschutzbehörde, Strahlenschutzbehörde, für Raumordnungsverfahren und Anlagensicherheit zuständig)
- Energieversorgungsunternehmen

Allgemeine Anforderungen an die Energiewirtschaft

- Begrenzung der erheblichen Belastungen des Naturhaushaltes durch Energieerzeugung, Energieverteilung und Energieverbrauch.
- Reduzierung der Emissionen mindestens entsprechend dem aktuellen Stand der Technik
- Förderung von Modell- und Pilotprojekten zur umweltverträglichen Energieversorgung (z.B. Windkraft, Solarkraft)
- Förderung dezentraler Stromerzeugungsanlagen
- Erhalt und Ergänzung von Immissionschutzpflanzungen
- Förderung von Energiesparmaßnahmen

5.9 Verkehr (Verkehrswege und -flächen)

Gesetzlicher Hintergrund für Verkehrswege betreffende Umweltbelange sind das (Bundes)Fernstraßengesetz (FstrG) sowie das Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG), das Bundesbahngesetz, das Luftverkehrsgesetz, das Bundeswasserstraßengesetz.

So weist das Brandenburgische Straßengesetz darauf hin (§35(1) Abs.3), daß bei der Planung für den Bau oder für wesentliche Änderungen von Landes- und Kreisstraßen insbesondere folgende Grundsätze und allgemeinen Ziele zu berücksichtigen sind:

"3. die Verbesserung des Umweltschutzes, insbesondere des Schutzes vor Lärm und Abgasen sowie des Schutzes der Gewässer einschließlich des Grundwassers, des Bodens, der Natur, der Landschaft und der Denkmäler;

4. die Verbesserung der Wohnqualität in Ortsdurchfahrten durch den landschaftsverträglichen Bau von Ortsumgehungen und durch stadtverträglichen Umbau vorhandener Ortsdurchfahrten".

Ausgehend von dem festgestellten Zustand, den vorhandenen und zu erwartenden Beeinträchtigungen und Beeinträchtigungsrisiken sowie den zu sichernden Qualitäten von Natur und Landschaft, sollen hier die Erfordernisse und Maßnahmen, die die Verkehrsverwaltung und -planung als Adressaten haben und/oder durch diese umgesetzt werden

sollen, zusammenfassend dargestellt werden. Neubau- und Ausbaupläne von Verkehrswege werden hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Naturgüter beurteilt.

Adressaten:

- Bundesministerium für Verkehr (für Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen, Bundes-/Reichsbahnstrecken, den geplanten Großflughafen)
- Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (für Landesverkehrswege, Großflughafen, Regionalflughäfen)
- Straßenbauämter
- Wasser- und Schifffahrtsämter
- Kreise (Tiefbauämter)

Allgemeine Anforderungen an Verkehrswege und -flächen

Der Straßenverkehr ist eine der größten Belastungsquellen für Umwelt und Menschen. Verkehrswegeplanungen haben demnach flächensparenden und umweltverträglichen Kriterien zu folgen. Die nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft müssen auf das geringstmögliche Maß beschränkt werden.

- Vermeidung von Neuanlagen durch Maßnahmen zur Verringerung des Individualverkehrs
- Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs (auch mit dem Blickwinkel des Wochenend- und Naherholungsverkehrs im berlinnahen Raum)
- Umgestaltung des Verkehrsraumes zugunsten des öffentlichen Personennahverkehrs und des Fahrradverkehrs
- Flächenhafte Verkehrsberuhigung in Wohngebieten
- Begrenzung der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch Bau, Anlage und Betrieb von Straßen und Bahnen; Durchführung von Umweltverträglichkeitsuntersuchungen bei Neu- und Ausbaumaßnahmen.
- Einhaltung ausreichender Abstände zu vorhandenen Straßen bei Neuausweisung von Wohngebieten
- Verzicht auf die Verwendung chemischer Mittel bei der Unterhaltung von Straßenböschungen
- Verzicht auf die Anwendung von Streusalz und Laugen beim Winterdienst
- Verzicht auf den Anbau von Lebensmitteln ent-

lang vielbefahrener Verkehrswege (eventuell Ausgleichszahlungen an die Landwirtschaft)

Bei allen verkehrlichen Baumaßnahmen ist darauf zu achten, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden und zu reduzieren.

Die im Folgenden mit einem □ gekennzeichneten Gliederungspunkte beziehen sich auf die entsprechenden Legendenpunkte in Plan 7 "Entwicklungskonzept". Die gemachten Aussagen gelten nur für die in diesem Plan dargestellten Flächen bzw. Symbole.

□ **Erhalt aller Alleen**

Die nach §31 BbgNatSchG gesetzlich geschützten Alleen sind in ihrem Bestand zu sichern und durch Nach- und Neupflanzungen zu ergänzen. Sie erfüllen eine gliedernde Funktion innerhalb von Offenlandschaften und Siedlungsgebieten. Darüber hinaus haben Alleen Einfluß auf das Kleinklima und spielen besonders in ausgeräumten Ackerlandschaften eine wesentliche Rolle im Arten- und Biotopschutz.

□ **Erhalt, Verbesserung / Anlage von Immissionsschutzpflanzungen**

Entlang der vielbefahrenen Straßen ist soweit möglich eine Immissionsschutzpflanzung beidseitig der Straßen anzulegen, um den Schadstoffeintrag auf angrenzende Flächen zu verringern sowie aus Lärmschutzgründen. In Waldbereichen ist der Gehölzbestand zu erhalten und zu verbessern, in Offenlandbereichen neu anzulegen. Straßenbegleitende Waldflächen sind in der Waldfunktionskartierung als Immissions- und Lärmschutzwald auszuweisen (vgl. Punkt 5.3).

□ **Aufheben der Ausweisung als Bundeswasserstraße**

Die Dahmegewässer, bis auf Prieros flußaufwärts (NSG), unterliegen derzeit dem Bundeswasserstraßengesetz. Das Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) bezieht sich auf die Bundeswasserstraßen

ausschließlich in ihrer Funktion als Verkehrswege (ARGE DAHMESEEN 1993). Hieraus leitet sich eine Gemeingebrauchsbefugnis ab, die das Befahren mit Motorbooten durch Privatpersonen erlaubt. Das Befahren der Gewässer mit Motorbooten hat sehr schädigende Einwirkungen auf die Natur. Die Uferbereiche werden durch starken Wellengang beeinträchtigt, die Folge kann eine Zerstörung des Röhrichts sein und damit einhergehend zu Ufererosionen führen.

Ein Schadstoffeintrag durch Öl und Benzin ist gegeben; Luftverschmutzung und Lärmbelastung gehören zu den weiteren negativen Auswirkungen (die Aufzählung der Beeinträchtigungen ist nicht vollständig).

Von Neubrück bis Teupitz sollten nur Motorboote fahren dürfen, die einen Liegeplatz aufweisen (ARGE DAHMESEEN 1993). Somit ist gewährleistet, daß die flachen südlichen Teupitzer Gewässer nicht durch Übernutzung ständig aufgewühlt werden. Eine Aufhebung der Ausweisung als Bundeswasserstraße ist notwendig, um Befahrensbeschränkungen wirkungsvoller durchsetzen zu können.

Die im Plan 7 markierten Bereiche haben keine verbindende Funktion im Bundeswasserstraßennetz und können daher problemlos umgewidmet werden.

□ **Geplante Straßenbauvorhaben**

In Anbetracht eines mit der politischen Wende um ein Mehrfaches gestiegenen und auch weiterhin ständig wachsenden Verkehrsaufkommens kommt dem Ausbau von Verkehrsverbindungen große Bedeutung zu. Die Ausweisung von Wohn- und Gewerbegebieten im Außenbereich und auf der "Grünen Wiese" zieht als notwendige Konsequenz den Aus- und Neubau von Verbindungsstraßen nach sich.

Im Entwicklungskonzept wurden geplante Straßenbauvorhaben eingetragen. Sie wurden in ihrer Unterscheidung:

- Überprüfen der Notwendigkeit der Maßnahme und der Trassenzuführung
- Ablehnung aus landschaftsplanerischen Gesichtspunkten

im Plan 7 kenntlich gemacht. Begründungen sind in Kap.4 nachzulesen. Zum Teil sind die Straßenplanungen im Landesstraßenbedarfsplan enthalten.

Im Zuge der aktuellen Veränderungen im Planungsraum wird die Diskussion um Aus- und Neubau von Ortsumgehungen in nächster Zeit eine wichtige Bedeutung erlangen. Argumente wie störungsfreier Verkehrsfluß, Verkehrssicherheit, Lärm- und Schadstoffminderung und erhöhte Lebensqualität innerhalb der Ortskerne werden dafür sprechen. Unwiederbringliche Verluste durch die weitere Versiegelung von Flächen, durch die Zerstörung naturnaher Biotope und durch neue Barrieren für Tiere sprechen u.a. dagegen.

Überregionaler Flughafen

□ Flughafen Berlin-Schönefeld

In Schönefeld, direkt an die südlichsten Bezirke Berlins angrenzend, befindet sich im Planungsraum ein überregionaler Flughafen, der einen großen Teil des Berliner Flugverkehrs auffängt. Laut Bestandsprognosen sollen 4 Millionen Passagiere abgefertigt werden, nach aktuellen Informationen aus der Tagespresse sind es jedoch nur 1,5 Millionen. Es gehen gravierende Beeinträchtigungen und Störungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes vor allem durch Lärm, Schadstoffe, Versiegelung, Barrierewirkung von diesem Standort aus. Solange die Standortfrage und Vorhabenberechtigung des zukünftigen Großflughafens noch nicht geklärt ist, gibt es in der Umgebung des Flughafens große Planungsunsicherheiten. Entsprechend unbestimmt sind auch die Erfordernisse aus Sicht der Landschaftsrahmenplanung.

Standortvarianten für einen geplanten Großflughafen

Die Anlage eines Großflughafens im Planungsraum würde enorme Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft mit sich bringen. Der Standort selbst sowie begleitende Infrastrukturmaßnahmen, deren Auswirkungen für den gesamten Planungsraum nicht abschätzbar sind, bewirken durch ihre Dimension (Passagieraufkommen 30 - 60 Millionen) unübersehbare Veränderungen im Landschaftshaushalt. Vergleiche mit dem Standort München können weiterhelfen, sich annähernd die Aus-

maße der Veränderungen und damit die Gefahrenabschätzung für Natur und Landschaft, Erholung und für die Wohnbevölkerung im Planungsraum vorzustellen.

Die Frage nach der Richtigkeit der Prognose einer feststehenden Fluggäste-Anzahl im Jahre 2010 muß in diesem Zusammenhang gestellt und geprüft werden.

Eine genaue Abschätzung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind in der Landschaftsrahmenplanung nicht möglich. Zumal die Wechselwirkungen des eigentlichen Flugbetriebes und den dadurch induzierten Folgenutzungen nicht abschätzbar sind (vgl. Gutachten der L.A.U.B. GmbH Potsdam im Auftrag der LEG Brandenburg: Untersuchung von Auswirkungen zum Ausbau des bestehenden Flughafens Berlin-Schönefeld auf Flora und Fauna).

Nur einige Gefahren sollen für ein Vorhaben dieser Art, unabhängig vom Standort, genannt werden (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- Flächenversiegelung wird der gravierendste Eingriff auf Natur und Landschaft sein, da damit der natürliche Stoffkreislauf unterbunden wird
 - enorme Lärm- und Schadstoffbelastungen nicht abschätzbaren Ausmaßes
 - Zerstörung eines wichtigen Ausgleichsraumes von Berlin
 - Zerstörung des kulturellen Erbes durch die Vernichtung einiger Ortschaften
 - Unkenntlichmachen von Kulturlandschaft
 - negative klimatische Auswirkungen
 - Minderung der Lebens- und Wohnqualität in bestehenden Siedlungen
 - Beeinträchtigung der Naherholung von Berlin
 - Folgeauswirkungen wie beispielsweise Verkehrsströme
- etc.

□ Überprüfen der Notwendigkeit der Maßnahmen und der Standortvariante

Die Gefahren für den Standort Schönefeld-Süd:

- Beeinträchtigung der Naherholung von Berlin
- Lärm- und Schadstoffbelastungen für große Anwohnerzahl
- Verlust von wichtigen Flächen für die Grundwasserneubildung

- Verlust von Feuchtbiotopen (Niederungsrinnen) durch Grundwasserabsenkung
- Verlust großer Klimaausgleichsflächen für Berlin und die Siedlungsachse Zeuthen- Königs Wusterhausen durch weitreichende Versiegelungen
- Störungen der vielfältigen Vogelwelt etc.

❑ **Ablehnung der Standortvariante aus landschaftsökologischen Gesichtspunkten**

Die Ablehnung des Standortes Sperenberg resultiert aus folgenden Gefahren und Gründen:

- Zerstörung noch relativ unberührter Landschaft
- Zerschneidung des gesamten Planungsraumes durch Flughafenzubringer (PKW, Bahn, Shuttle)
- Zerstörung wertvoller Biotope
- Gefährdung empfindlicher Bereiche für Grundwasser und Boden etc.

(Nachträgliche Anmerkung: Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens zum Flughafen Berlin-Brandenburg International kam das MUNR zu folgender Einschätzung:

Die Standorte Sperenberg und Jüterbog sind als gleichwertig in ihren Auswirkungen auf Natur und Umwelt einzuschätzen, während der Standort Schönefeld als unverträglich eingeschätzt wird.)

5.10 Sport und Tourismus

Eigene Gesetze, die die Umweltauswirkungen von Sport- und Tourismusaktivitäten regeln, existieren nicht. Hinweise für den Umgang mit oder Anforderungen an Sport und Tourismus finden sich z.B. im BbgNatSchG, VLaplaG, LWaldG, Bbg-FischG.

Ausgehend von dem festgestellten Zustand, den vorhandenen und zu erwartenden Beeinträchtigungen und Beeinträchtigungsrisiken sowie den zu sichernden Qualitäten von Natur und Landschaft, sollen hier Erfordernisse und Maßnahmen, die den Sport (Freizeit- und Wettkampfsport) und Tourismus als Adressaten haben und/ oder durch diese umge-

setzt werden sollen, zusammenfassend dargestellt werden.

Adressaten:

- Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (für Sportstättenbau und -planung)
- MUNR
- Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (für Prüfung, Bau und Genehmigung von Sportstätten und Infrastrukturbauten des Tourismus)
- Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie (für Förderung von Fremdenverkehr und Gastgewerbe)
- MELF (speziell für Tourismus im ländlichen Raum)
- Tourismusämter der Kreise
- Kommunen
- Tourismusverbände
- Sportverbände
- Betreiber von Sport-, Freizeit- und Ferienanlagen
- Forstämter (für Sport- und Freizeitaktivitäten im Wald)

Allgemeine Anforderungen an den Sport / Tourismus

Entwicklungsziele für die Sport/Tourismus sowie für die Erholung werden in Kapitel 4.3 aufgeführt. Daher wird an dieser Stelle nur auf die, aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes notwendigen Restriktionen für die bestehenden Freizeitgroßanlagen eingegangen.

Die im Folgenden mit einem ❑ gekennzeichneten Gliederungspunkte beziehen sich für die entsprechenden Legendenpunkte in Plan 7 "Entwicklungskonzept". Die gemachten Aussagen gelten nur auf die in diesem Plan dargestellten Flächen bzw. Symbole.

❑ **Landschaftsverträgliche Einbindung von Freizeitgroßanlagen in die Umgebung**

Golfplatz Motzen

Bisher handelt es sich um den einzigen Golfplatz im Planungsraum. Geplant sind weitere Plätze (Groß Kienitz, Groß Schulzendorf, Münchehofe,

Bindow, Briesen), wovon Groß Kienitz und Bindow raumordnerisch positiv beschieden wurden. Nur in Stichworten werden im folgenden umweltrelevante Probleme benannt:

- fehlende Zugänglichkeit des Geländes, Konflikte mit anderen Erholungssuchenden
- die künstlich "gestaltete" Landschaft
- intensivste Pflegemaßnahmen auf den "Greens"
- hoher Wasserverbrauch

Aufgrund der skizzierten Problemlage sind Maßnahmen zu fordern, den Golfplatz öffentlich zugänglich zu gestalten, um der entstandenen "Barrierewirkung" entgegenzuwirken. Die Ansprüche anderer Erholungssuchenden sollten nicht beeinträchtigt werden.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Wanderweg durch die Golfanlage
- sparsamer Umgang mit Düngung und Pestiziden
- öffentliche Veranstaltungen, um die Fremdwirkung gegenüber den Anwohnern zu mindern
- Berücksichtigung der potentiell natürlichen Vegetation auf Teilbereichen; weitmögliche Verwendung von standortgerechten, extensiv zu pflegender Grasvegetation
- standorttypische Anlage (keine visuelle Kopie englischer Golfplätze)

Segelflugplatz Friedersdorf

Ein Erholungsschwerpunkt im nördlichen Randgebiet des Planungsraumes stellt der vorhandene Segelflugplatz für eine kleine Bevölkerungsgruppe dar. Als einziger Standort für Flugsport stellt er eine besonderen Attraktion für die Erholungsentwicklung der Region da. Geplant ist ein Ausbau des Segelflugplatzes zu einem Verkehrsflugplatz (Schwerpunkt Tourismus). Hierbei kann es zu Beeinträchtigungen der Naturgüter (z.B. Grundwasser, Biotopverbund) kommen. Entsprechende Voruntersuchungen sind notwendig.

Maßnahmen für eine landschaftsverträgliche Nutzung des bestehenden Flugplatzes:

- Verzicht auf die Verwendung von chemischen Mitteln bei der Pflege des Platzes (extensive Pflege)
- Rücksicht auf Avifauna (zeitliche Beschränkungen des Flugverkehrs, Flughöhe u.ä.)

5.11 Bodenabbau

Allgemeine Anforderungen an den Bodenabbau

Es ist eine Landschafts- und ressourcenschonende Gewinnung von Rohstoffen anzustreben. Die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes ist beim Betrieb vorrangig.

Maßnahmen zum Schutz vor unnötigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft:

- Aufschüttungen aus Überschussmassen nur in unempfindlichen Bereichen (z.B. trockene Ackerstandorte mit gering durchlässigen Deckschichten) mit Zwischenlagerung des Oberbodens
- Ausschluß von Abbau- und Aufschüttungsflächen in wichtigen Bereichen für den Arten- und Biotopschutz, in Bereichen mit Bedeutung für die Trinkwassergewinnung, in Flußniederungen und anderen empfindlichen Bereichen. Zu beachten sind die Beeinträchtigungen der Anwohner durch An- und Abfahrten
- Sicht- und Immissionsschutzeinrichtungen bei Abbau / Abgrabung
- Erhaltung von Sekundärbiotopen auf stillgelegten Abbauflächen (Renaturierung vor Rekultivierung. Vorrangige Entwicklung von Flachwasser- und Feuchtbereichen, Steilwänden und Böschungen, trockenen und nährstoffarmen Lebensräumen, offenen Kies- und Sandflächen)

Die im Folgenden mit einem gekennzeichneten Gliederungspunkte beziehen sich auf die entsprechenden Legendenpunkte in Plan 7 "Entwicklungskonzept". Die gemachten Aussagen gelten nur für die in diesem Plan dargestellten Flächen bzw. Symbole.

Renaturierung / Rekultivierung nach landschaftsökologischen Gesichtspunkten

Eine Renaturierung oder Rekultivierung von Aufschüttungs- und Abgrabungsflächen muß nach Abschluß der Abbautätigkeit erfolgen. Dies kann auch durch ungestörte Sukzession geschehen. Im Planungsraum finden sich viele Beispiele ehemali-

ger Ton- und Sandgruben, die heute hochwertige Biotop aufweisen.

Der gegenwärtige Bodenabbau ist jedoch durch Flächenausdehnungen gekennzeichnet, die praktisch ganze Landschaftsteile vollständig in ihrer Eigenart und Struktur zerstören (z.B. Niederlehme).

Renaturierungspläne sind Voraussetzung für die Genehmigung von neuen Abbauvorhaben. Diese sind mit dem Naturschutz abzustimmen.

❑ Erweiterung der im Betrieb befindlichen Bodenabbauten in die angegebene Richtung landschaftsökologisch unverträglich

Die im Plan 7 diesbezüglich gekennzeichneten Bereiche weisen auf empfindliche angrenzende Naturräume hin. Zum Schutz des Naturhaushaltes ist eine Erweiterung hier nicht mit den Zielen der Landschaftsrahmenplanung verträglich.

Höffigkeitsgebiete

Im Entwicklungskonzept wurden die Höffigkeitsgebiete dargestellt und unterschieden nach den Kategorien:

- ❑ Bodenabbau ist aus landschaftplanerischer Sicht bei entsprechender Renaturierung akzeptabel
- ❑ Überprüfung des Vorhabens nach landschaftsökologischen Gesichtspunkten; Begrenzung des Abbaus auf weniger sensible Bereiche
- ❑ Bodenabbau ist aus landschaftplanerischen Gesichtspunkten abzulehnen

Begründungen sind in der Tabelle 8, Kapitel 3 nachzulesen.

5.12 Konversion und Verteidigung

Drei Gesetze stellen die wesentliche Grundlage für die militärische Landnutzung im Recht der alten Bundesländer dar. Es sind dies:

a) das Schutzbereichsgesetz (SchBerG), das dem Schutz und der Erhaltung der Wirksamkeit militärischer Anlagen sowie dem Schutz der Umgebung vor Gefahren, die aus der militärischen Nutzung dieser Bereiche entstehen, dient,

b) das Landbeschaffungsgesetz (LBeschG), das die Grundlage und die Regelungen für die Landbeschaffung für die Verteidigung durch den Bund enthält,

c) das Bundesleistungsgesetz (BLG), nach dem die Anmeldung, Beschränkung und Schadensregulierung von Manövern geregelt ist.

Nach der Brandenburgischen Verfassung, Artikel 40 (5), soll das Land darauf hinwirken, daß militärisch genutzte Liegenschaften verstärkt einer zivilen Nutzung zugeführt werden.

Hinzu kommt:

d) Das Gesetz über die Verwertung der Liegenschaften der Westgruppe der Truppen (WGT-LVG), das die Verwertung, Entwicklung und Verwaltung der Liegenschaften, die nach dem Abkommen der Bundesrepublik und dem Land Brandenburg übertragen werden, regelt.

Das Bundesnaturschutzgesetz (§ 38) verweist darauf, daß "Flächen, die (...) der Landesverteidigung, einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung (...) dienen (...) in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden (dürfen)".

Ausgehend von dem festgestellten Zustand, den vorhandenen und zu erwartenden Beeinträchtigungen und Beeinträchtigungsrisiken sowie den zu sichernden Qualitäten von Natur und Landschaft, sollen hier Erfordernisse und Maßnahmen, die das Verteidigungsministerium oder Eigentümer und Nachnutzer konvertierter Flächen als Adressaten haben und/ oder durch diese umgesetzt werden sollen, zusammenfassend dargestellt werden.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf Vorstellungen über die Entwicklung sowie Erfordernisse und Maßnahmen, die sich auf die Nachnutzung von Konversionsflächen richten.

Adressaten:

- Bundesministerium für Verteidigung
- Oberfinanzdirektion Cottbus
- Wehrbereichsverwaltung VII Strausberg
- Bundesforstämter
- Konversionsbeauftragte des Landes Brandenburg
- das Land, die Kreise, Kommunen oder Privatpersonen, die Militärfächen rückübertragen bekommen

- men haben oder werden
- Brandenburgische Bodengesellschaft
 - Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung
 - Untere Abfallwirtschaftsbehörden
 - Bauämter

Allgemeine Anforderungen an die Konversion und Verteidigung

Alle Vorschläge bezüglich zukünftiger Entwicklungen in diesem Kapitel gelten nur für den Fall, daß die Flächen in eine zivile Nutzung übergehen. Bis zur vollständigen Übergabe muß bei jeder Planung und beabsichtigten Nutzungsänderung die Bundesfinanzdirektion als Vertreter des Bundes beteiligt werden. Flächen, die derzeit durch die Bundeswehr genutzt werden, können nicht von Seiten der Kreise überplant werden, so daß hier keine Maßnahmenvorschläge, die der militärischen Nutzung entgegenstehen, vorgenommen wurden.

Die **Truppenübungsplätze** stellen im Planungsraum sehr große Areale dar. Sie liegen überwiegend in der freien Landschaft und grenzen teilweise direkt an Natur- und Landschaftsschutzgebiete an. Auf den Truppenübungsflächen haben sich in einigen Bereichen wertvolle Biotope entwickelt, deren Ausbildung z.T. außerhalb der militärisch genutzten Bereiche nicht mehr vorgefunden wird.

Landschaftsorientierte Umnutzungen können sein:

- Schutzgebiete für Natur und Landschaft
- Forstwirtschaft
- Landwirtschaft
- Erholungslandschaft

Standortübungsflächen sind wesentlich kleiner und oft näher an Siedlungen gelegen. Sie sollten daraufhin untersucht werden, ob sie als regionale Grünzüge, Klimaschneisen, Naturschutzgebiete, Erholungsflächen eine Funktion übernehmen können oder ob sie sich als Arrondierungsfläche bzw. als Standort für Wohn- und Gewerbegebiete anbieten (Wünsdorf z.B.). Auf Standortübungsplätzen besteht allerdings häufig ein hoher Munitionsverdacht, der einer schnellen zivilen Nutzung entgegensteht.

Die militärischen Flächen Streganz und Horstwalde werden auf absehbare Zeit von der Bundeswehr weitergenutzt werden, so daß Entwicklungsvorstellungen, die dieser Nutzung entgegenstehen, unberücksichtigt bleiben.

Derzeit besonders aktuell ist die zivile Weiternutzung des Truppenübungsplatzes Wünsdorf.

Die Flächennutzung besteht aus 65% Wald, 10% Sandtrockenrasen und Heidelandschaften, 13% bebaute Fläche. In den folgenden Punkten, die sich auf die Legendenpunkte des Planes 7 "Entwicklungskonzept" beziehen, wird deshalb dieses Beispiel wiederholt aufgegriffen.

Die im Folgenden mit einem □ gekennzeichneten Gliederungspunkte beziehen sich auf die entsprechenden Legendenpunkte in Plan 7 "Entwicklungskonzept". Die gemachten Aussagen gelten nur für die in diesem Plan dargestellten Flächen bzw. Symbole.

Bebaute Gebiete innerhalb von Konversionsflächen sind begehrte Objekte für neue Nutzungen (Siedlung, Gewerbe, Verkehr, Abfallagerung, Entsorgungsanlagen, Freizeit- und Tourismusanlagen). Kurzfristige finanzielle Erwägungen beim Verkauf der Gebiete müssen vermieden werden.

Flugplätze werden gern als Zivil- oder Sportflugplatz weitergenutzt. Im Planungsraum zeichnen sich diese Flugplätze (z.B. Flugplatz Brand), außerhalb der versiegelten Bereiche, z.T. durch wertvolle, nach §32 BbgNatSchG pauschal geschützte Biotope aus (ausgedehnte Heideflächen, Sandtrockenrasen). Der zumindest teilweise Erhalt dieser Flächen für die Natur muß bei weiteren Planungen und Umnutzungen berücksichtigt werden.

Militärische Depots und Werkstätten, Kasernen, Gebäudekomplexe für die Militärverwaltung, für Wohnanlagen der Militärangehörigen und für andere Infrastruktureinrichtungen (Krankenhäuser u.ä.) müssen auf kontaminierte Böden hin überprüft werden. Anschließend bietet sich eine Weiter- bzw. Folgenutzung für Siedlung und Gewerbe an. Ein Rückbau sollte jedoch bei bestimmten landschaftsplanerischen Kriterien erfolgen. Dazu zählen eine ungenügende verkehrliche Anbindung oder die Lage in ökologisch sensiblen Gebieten, v.a. angrenzend zu Naturschutz- und Feuchtgebieten.

Einige Flächen sollten als mögliche Standorte für Erholungseinrichtungen oder großtechnische Infrastrukturen (Kläranlagen, Deponien) herangezogen werden. Die Standortsuche muß landschaftsplanerischen Gesichtspunkten gerecht werden.

□ **Weiternutzung sinnvoll (alternativ zur Erschließung von Bauflächen in der freien Landschaft)**

Voraussetzung für eine Weiternutzung ist die Ermittlung des Gefahrenumfangs, d.h. Gefährdungsabschätzung von vorhandenen Altlastverdachtsflächen und Ablagerungen. Das können undichte Tanklager, Schrottplätze, Batterieladestationen, Sandstrahlplätze, Braunkohleaschen, eigene Stallungen mit Gülleproblematik und anderes sein.

Mögliche Nutzungen können Wohn- und Gewerbegebiete, Erholungseinrichtungen oder Entsorgungsanlagen (z.B. Kläranlagen) sein.

Wünsdorf (Bebaute Fläche, ca. 600 ha)

Die bebauten Flächen der Militärfäche Wünsdorf bieten sich für eine Folgenutzung an, da sie

1. eine lange Geschichte als Militärstadt haben,
2. auf ökologisch weniger empfindlichen Flächen liegen (im Vergleich zur benachbarten Stadt Zossen),
3. eine Verlängerung der Siedlungsachse Mahlow-Blankenfelde-Rangsdorf-Zossen denkbar wäre und damit auch eine entsprechende infrastrukturelle Anbindung nach Berlin bestünde.

□ **Nutzungsaufgabe, Rückbau aus landschaftsökologischen Gründen**

Innerhalb von Militär- und Konversionsflächen gelegene bauliche Anlagen befinden sich teilweise in ökologisch empfindlichen Bereichen und/oder zeichnen sich durch eine sehr schlechte verkehrliche Anbindung aus. Hier empfiehlt sich die Nutzungsaufgabe.

Konversionsverdachtsflächen - Schwerpunkte für Naturschutz und Erholung -

□ **Erhalt/ Sicherung als Rückzugsgebiet für Tiere und Pflanzen und von ökologisch wertvollen Biotopflächen (zusätzlich zu Angaben unter Pkt. 3); evt. Duldung von extensiver Erholung (Wander-, Rad- und Reitwege)**

Truppenübungsplätze zeichnen sich meist durch Großflächigkeit und Biotopvielfalt aus. Biotope unterschiedlich fortgeschrittener Sukzession können hohen Naturschutzwert besitzen und bieten ein außerordentlich wichtiges Potential für den Naturschutz.

Die Chance muß wahrgenommen werden, diese letzten, von einer speziellen Nutzung freierwerdenden Landschaftsräume für eine naturverträgliche Raumentwicklung vorzusehen.

Wünsdorf

Areale mit hervorragender Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz wie Feuchtgebiete, Sandtrockenrasen, Bereiche mit Vorkommen besonders schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten (z.B. Möggelinsee mit Fischotter, Wierachteich mit Kranich, Tongrube Zehrendorf mit Kreuzkröte) nehmen über 20 % der Konversionsfläche ein.

Maßnahmen:

- Schutz von wertvollen Biotopen wie Feuchtgebiete, naturnahe Wälder, Sukzessionsflächen für Sandtrockenrasen und Heiden
- Erhalt von nährstoffarmen Offenlandschaften
- Altlastensanierung und teilweise Aufforstung von devastierten Bereichen wie Fahrstrecken, Schießplätzen oder Munitionsdepots
- Spezielle Pflegemaßnahmen auf ausgesuchten Flächen

Vorrangig sollten Offenbereiche einer Sukzession überlassen werden. Hier besteht die einmalige Chance, Gebiete nicht nur künstlich durch Nutzung und Pflege in einem Status Quo zu halten (Kulturlandschaft), sondern auch dynamische natürliche Prozesse zuzulassen.

□ Öffnen für landschaftsbezogene Erholungsnutzung

Ein Großteil der militärisch genutzten Flächen im Planungsraum befindet sich innerhalb der geplanten Naturparke. Ihre Aufgabe besteht neben Schutzfunktionen für Arten und Lebensgemeinschaften vor allem auch darin, ein attraktiver Erholungsraum zu sein, so daß ein Teil der einheimischen Bevölkerung vom Fremdenverkehr leben kann.

Entscheidende Voraussetzung für das Öffnen von ehemaligen Militärfächen für die Erholung ist es, Gefahrenquellen wie Altmunition, Blindgänger, Bodenverseuchung und militärischen Altlasten auszuräumen. 100%ig kann dies vielleicht nicht überall garantiert werden. Risikowahrscheinlichkeiten, die "normalen" Gefahrenquellen des Alltags (z.B. Autofahren) entsprechen, dürften jedoch kein Hinderungsgrund für das Öffentlichmachen sein.

6. Prioritäten der Umsetzung

Die im Kapitel 5 beschriebenen Erfordernisse und Maßnahmen bedürfen der praktischen Umsetzung. Forderungen an den Erhalt von Gegebenheiten bedürfen der ständigen Berücksichtigung bei Planungsvorhaben jeder Art und sollten entsprechend überwacht werden.

In der folgenden Tabelle 12 werden die Forderungen nach Verbesserung, Entwicklung, Um-

wandlung o.ä. von Gegebenheiten unterteilt nach ihrer Priorität. Die "Dringlichkeit" ihrer Umsetzung richtet sich nach der beabsichtigten Zielsetzung und der praktischen Durchführung. Dabei wird zwischen kurzfristig (innerhalb eines Jahres), mittelfristig (innerhalb der nächsten fünf Jahre) und langfristig (länger als fünf Jahre) unterschieden.

Tab. 12: Prioritäten der Umsetzung

Erfordernisse und Maßnahmen (vgl. Kapitel 5)	Priorität		
	kurzfristig	mittelfristig	langfristig
Zugänglichmachen von Seeuferbereichen		x	x
Anreicherung der landwirtschaftlichen Nutzfläche mit Gehölzstrukturen	x	x	
Einschränkung der Landwirtschaft in Naturschutzgebieten und aus Grundwasserschutzgründen	x	x	
Umwandlung von Ackerstandorten in extensiv genutztes Grünland zum Schutz von organischen Böden	x		
Arrondierung und Erweiterung von Bruch- und Feuchtwäldern	x	x	
Umwandlung der Kiefernforste in naturnahe Bestände - bei Aufforstungen, Waldbrandflächen etc. - auf den besseren Böden - auf der gesamten Fläche	x	x	x
Erhalt und Entwicklung von kleinflächigen Trockenstandorten	x	x	
Besondere Stärkung der Erholungsfunktion	x	x	
Erhalt und Entwicklung von Pufferbereichen entlang der Ufer von Still- und Fließgewässern	x	x	x
Erhalt/ Verbesserung der Gewässergüte - meso- und eutrophe Gewässer -	x	x	x
Vordringliche Verbesserung der Gewässergüte - poly- und hypertrophe Gewässer -	x		

Fortsetzung Tab. 12

Erhalt/ Verbesserung bedingt naturnaher Fließgewässerstrukturen		x	x
Naturschonende Bewirtschaftung der Kanäle und Gräben	x		
Renaturierung des historischen Nutheverlaufes			x
Wiedervernässung meliorierter Flächen		x	x
Überprüfen der Möglichkeiten zur Grundwasseranreicherung auf Rieselfeldern, Erarbeitung von Nutzungskonzepten aus Sicht Naturschutz/ Erholung für die Rieselfelder	x	x	
Absicherung, Sanierung und Rekultivierung von Großdeponien	x	x	
Überprüfen und Sanieren von kommunalen Abfalldeponien	x		
Verbesserung von Immissionsschutzanlagen	x	x	
Aufheben der Bundeswasserstraße		x	
Landschaftsverträgliche Einbindung von Freizeitgroßanlagen	x		
Renaturierung/ Rekultivierung von Bodenabbauflächen		x	
Nutzungsaufgabe und Rückbau von baulichen Anlagen in Konversionsgebieten		x	x
Sicherung von Rückzugsgebieten für Pflanzen und Tiere in Konversionsflächen	x	x	
Öffnen von Konversionsflächen für die landschaftsbezogene Erholung			x

7. Integration in die räumliche Gesamtplanung/ Regionalplanung

Hinweise für die Regionalplanung

Gesetzliche Grundlagen:

Im Gesetz zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkPikG, Mai 1993) wird im §1 und 2 festgehalten, daß die Regionalpläne den überörtlichen Rahmen und die Ziele der Raumordnung und Landesplanung im Gebiet einer Region vorgeben. Sie konkretisieren die Grundsätze der Raumordnung und die im Landesentwicklungsprogramm und in Landesentwicklungsplänen enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung zur Sicherung der natürlichen und wirtschaftlichen Lebensgrundlagen.

§2(2) RegBkPikG sagt aus, daß auch die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen der Fachplanungen nach Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen in den Regionalen Raumordnungsplan (RROP) aufzunehmen sind.

Frühzeitig sind Planungsgemeinschaften zu bilden (§ 2(4)) und unter Mitteilung der vorgesehenen Zielvorstellungen zu beteiligen.

Die Regionalpläne sind durch die Planungsgemeinschaften, bestehend aus den Landkreisen, öffentlichen Planungsträgern, benachbarten Planungsgemeinschaften, dem Land Berlin und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, durch Satzung festzustellen (§2(5)). Die Satzung wird von der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen durch Genehmigung für verbindlich erklärt (ebd.).

Nach §4 RegBkPikG sind regionale Planungsgemeinschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Aufsicht obliegt der Landesplanungsbehörde. Die Organe der Planungsgemeinschaften sind die Regionalversammlung und der Planungsvorstand.

Nach § 6(6) BbgNatSchG sollen "die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen der Landschaftsrahmenpläne (...) unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als Ziele der Raumordnung und Lan-

desplanung in die Regionalpläne aufgenommen" werden.

Vorgehen

Der regionalen Ebene kommt eine zentrale Bedeutung zu. Übergeordnete Vorgaben werden inhaltlich und räumlich konkretisiert; weiterhin besteht die Möglichkeit, unabhängig von kommunalen Egoismen zu planen. Gleichzeitig kann Einfluß auf Fachplanungen genommen werden.

Es handelt sich um eine "Leitplanung" (KIEMSTEDT UND WIRZ) des raumbezogenen Umweltschutzes mit Bündelfunktion von Einzelaktivitäten.

Regionalplaner stehen in Brandenburg vor der Schwierigkeit, unterschiedliche Landschaftsrahmenpläne für einen regionalen Planungsverband integrieren zu müssen.

Der ehemalige Kreis Königs Wusterhausen schließt sich mit seinem neuen Landkreis Dahme-Spreewald sowie den Großkreisen Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz und Elbe-Elster zur **Region "Lausitz-Spreewald"** zusammen.

Der ehemalige Landkreis Zossen schließt sich mit seinem neuen Landkreis Teltow-Fläming sowie den kreisfreien Städten Brandenburg und Potsdam, dem Landkreis Potsdam-Mittelmark sowie dem Landkreis Havelland zur **Region "Havelland-Fläming"** zusammen.

Inhaltlich geht es um die Anforderung, ein fachliches Zielkonzept, welches den Schutz der Regulations- und Regenerationsleistungen des Naturhaushaltes, d.h. sämtlicher Naturgüter Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima sowie Arten und Lebensgemeinschaften, bezweckt. Im Landschaftsrahmenplan ist dieses Konzept so aufzubereiten, daß es in das Instrumentarium des RROP integrierbar ist (PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE UND

UMWLT 1994 - LANSCHAFTSPLANERISCHES STRUKTURKONZEPT).

Eine große Chance für den Naturschutz ist darin zu sehen, daß die Landschaftsrahmenplanung einen zeitlichen Vorlauf, im Vergleich zu den Regionalplänen, bezüglich der Fertigstellung genießt.

Die Eignung der landschaftsplanerischen Vorarbeiten sind nicht nur durch Zielpräzision in den Kategorien der Regionalpläne gegeben, sondern auch durch vergleichbare Methodik und Darstellung in den Landschaftsrahmenplänen.

Der Landschaftsrahmenplan hat im Hinblick auf die Umsetzung seiner Ziele eine Doppelfunktion zu erfüllen:

- Er muß einerseits als Fachplanung des Naturschutzes (Erholungsvorsorge sowie Regulation und Regeneration von Boden, Wasser, Klima/Luft) gesamtäumliche Vorgaben für die Arbeit der eigenen Verwaltung liefern (Ziele mit primärer Innenwirkung) und
- andererseits Grundlagen und Maßstäbe für die räumliche Entwicklung nach den Maßgaben des Naturschutzgesetzes zur Umsetzung der Gesamtplanung sowie zur Berücksichtigung durch die Fachplanungen (Ziele mit primär Außenwirkung) erarbeiten.

Die Regionalplanung muß eine Begründung für nicht übernommene Ziele liefern.

Anforderungen an die Integration des Landschaftsrahmenplanes im RROP:

- Ziele mit Umweltbezug sollten aus übergeordneten Zielen übernommen werden
- auch qualitative Ziele sollten übernommen werden
- Räumliche Bezüge müssen klar erkennbar sein
- keine relativierenden Begriffe benutzen
- es sollten Bilanzen der zukünftigen Entwicklung (zunehmende Belastung der Umwelt) verdeutlicht werden

Zur frühzeitigen Koordination sollte eine Zusammenkunft, z.B. Regionalkonferenz der Planungsträger und Interessenvertretungen, stattfinden.

Ziel der Regionalplanung kann nicht sein, Arten und Biotopschutz nur mit Hilfe von Schutzgebieten und schutzwürdigen Biotopen bzw Biotopstruktura-

ren zu betreiben, die Vernetzung dieser Strukturen auf regionaler Ebene erfordert Schritte zur Umsetzung durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorsorgegebieten. Eine Ausweisung in Form von Vorrang- und Vorsorgegebieten gilt neben ihrer Aufgabe als zeitlicher Vorlauf für spätere rechtliche Unterschutzstellung vor allem einer sinnvollen räumlichen Ergänzung unter dem Aspekt der Vernetzung von Biotopen. Elemente eines großräumigen Biotopverbundes sind die Ausweisung von breiten Korridoren, die Vergrößerung der verbliebenen schutzwürdigen Restflächen sowie die Anlage von Pufferzonen (vgl. Zielvorstellungen "Biotopverbundsystem" Kap. 4, Textkarte 3). Ein Beispiel, wie die einzelnen Schutzgüter behandelt werden könnten, findet sich in der Studie zum "Zweckverband Großraum Braunschweig".

Im Plan 8 "Integration in die Regionalplanung" (nicht abgebildet, in den Landkreisen einzusehen) wurden die Vorrang- und Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft im Planungsraum ausgewiesen.

Als **Vorranggebiete** für Natur und Landschaft sind solche Gebiete ausgewiesen worden, die aufgrund ihrer abiotischen und biotischen Ausstattung und Eignung vorrangig Aufgaben des Natur- und Landschaftsschutzes zu erfüllen haben. Alle raumbedeutsame Nutzungsansprüche haben sich dem übergeordneten Ziel des Natur- und Landschaftsschutzes unterzuordnen.

Aufgrund der Vorrangausweisung besitzen die so ausgewiesenen Bereiche den Charakter von **Zielen der Raumordnung und Landesplanung**.

Vor einer Ausweisung muß im Rahmen des Abwägungsprozesses eine eindeutige Entscheidung zugunsten der Belange von Natur und Landschaft getroffen werden.

Eine Darstellung der Gebiete, die als Vorranggebiete Natur und Landschaft im Planungsraum ausgewiesen worden sind, erfolgt in der nachfolgenden Tabelle 13.

Als **Vorsorgegebiete** für Natur und Landschaft sind solche Gebiete ausgewiesen worden, die aufgrund ihrer abiotischen und biotischen Ausstattung und Eignung von besonderer Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz sind. Sämtliche raumbedeutsamen Planungen und Nutzungen sind so abzustimmen, daß diese Bereiche in Ihrer Ausstattung und Eignung nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

Vorsorgegebiete besitzen den Charakter von **Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung**. Alle Nutzungen sind in den Bereichen

so zu entwickeln, daß die hervorgehobenen Funktionen nicht beeinträchtigt werden.

Eine Darstellung der Gebiete, die als Vorsorgegebiet Natur und Landschaft im Planungsraum ausgewiesen worden sind erfolgt in der nachfolgenden Tabelle 13.

Auf eine detaillierte Ausweisung von Vorrang- und Vorsorgegebieten der abiotischen Schutzgüter wurde aufgrund der Übersichtlichkeit im Plan 8 verzichtet. Hinzu kommt, daß sich die im Plan 8 ausgewiesenen Bereiche mit denen der abiotischen Schutzgüter überlagern. Die entsprechenden Bereiche sind tabellarisch aufgeführt in der Tabelle 14. In diesem Zusammenhang sei auf die vorhandenen

Entwicklungskonzepte "Erholung", "Biotopverbund" und "Nutzerbezogene Anforderungen" verwiesen. Die Darstellungen des Plan 8 stellen einen Auszug der zuvor beschriebenen Planinhalte dar (Plan 1 bis 7, sowie Textkarte 3 und 4).

Als Kriterien für die Ausweisung der Vorrang- und Vorsorgegebiete wurden folgende Punkte berücksichtigt:

- aktueller bzw. geplanter Schutzstatus
- aktuelle Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften sowie charakteristischer Leitarten
- potentielle Bedeutung (Entwicklungspotential) für Arten und Lebensgemeinschaften sowie charakteristischer Leitarten

Tab 13: Vorschlag für die Integration landschaftsplanerischer Inhalte in die Kategorien des RROP

Schutzgut Legendenpunkt im LRP	Inhalte, Erläuterungen	Grundlagenplan
Vorranggebiet für Natur und Landschaft		
Naturschutzgebiete und flächenhafte Naturdenkmale	ausgewiesen, im Ausweisungsverfahren oder geplant	Plan 6: Schutzgebiete
§32 Biotope des BbgNatSchG und/ oder Flächen mit sehr hoher Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften und insbesondere für charakteristische Leitarten	§ 32 Verdachtsflächen, Flächen mit besonderer Ausprägung, Strukturvielfalt oder Seltenheit. Seltene Tier- und Pflanzenarten	Plan 1: Vegetationsstruktur/ Aktuelle Flächennutzung Plan 2: Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften Plan 3: Schutzgut Boden Plan 4: Schutzgut Wasser Plan 7: Entwicklungskonzept Textkarte 3: Biotopverbundsystem
Sukzessionsflächen der Truppenübungsplätze	Offene Bereiche, die aufgrund ihrer Ausprägung (Flächengröße, Struktur) eine besondere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften besitzen können (Verdachtsflächen)	Plan 1: Vegetationsstruktur/ Aktuelle Flächennutzung Plan 2: Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften Plan 7: Entwicklungskonzept
Mesotrophe und eutrophe Stillgewässer	Aussagen des Seenkatasters nach biologischen und physikalischen Kriterien	Plan 4: Schutzgut Wasser Plan 2: Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften Plan 7: Entwicklungskonzept
Important Bird Area	Europaweite Schutzkategorie	Plan 6: Schutzgebiete
Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft		
Landschaftsschutzgebiete	ausgewiesen, im Ausweisungsverfahren oder geplant	Plan 6: Schutzgebiete
Geplanter Naturpark		Plan 6: Schutzgebiete
Bereiche mit hoher Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften und insbesondere für charakteristische Leitarten und/ oder Bereiche mit einem hohen Entwicklungspotential	Bereiche mit vorhandener hoher Bedeutung bzw. solche, die aufgrund ihrer Standortpotentiale zu höherwertigen Strukturen entwickelt werden können, gerade auch im Hinblick	Plan 1: Vegetationsstruktur/ Aktuelle Flächennutzung Plan 2: Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften Plan 3: Schutzgut Boden

Schutzgut Legendenpunkt im LRP	Inhalte, Erläuterungen	Grundlagenplan
	auf einen regionalen Biotopverbund	Plan 4: Schutzgut Wasser Plan 7: Entwicklungskonzept Textkarte 3: Biotopverbundsystem
Grünzäsuren	Bereiche in denen aufgrund von landschaftsökologischen Gesichtspunkten, ein Zusammenwachsen der Siedlungsbereiche unterbunden werden muß.	Plan 7: Entwicklungskonzept Textkarte 3: Biotopverbundsystem

Tab. 14: Auflistung von Vorrang- und Vorsorgegebieten, die nicht im Plan 8 dargestellt worden sind und deren Übersetzung in den RROP

Legendenkategorie der Regionalplanung	Zielformulierung des LRP's	Darstellungsplan
Vorranggebiet für Natur und Landschaft		
Brandenburgisches Fließgewässerschutzsystems	keine Vorgaben	
Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft		
Große zusammenhängende und störungsarme Waldgebiete	Erhalt der Unzerschnittenheit	Plan 2: Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften
Vorranggebiet für den Bodenschutz		
Böden mit besonderen Standorteigenschaften: -Salzböden -Bodendenkmale	Erhalt der Standortbedingungen, Schutz vor Nutzungsänderungen	Plan 3: Schutzgut Boden
Vorsorgegebiet für den Bodenschutz		
Böden mit besonderen Standorteigenschaften: -Organische Böden -Dünenfelder	Erhalt der Standortbedingungen, Verbesserung durch Extensivierung	Plan 3: Schutzgut Boden
Vorranggebiet für den Wasserschutz		
Bereiche mit besonderer Schutzbedürftigkeit des Grundwassers	Vermeidung von Schadstoffeinträgen	Plan 4: Schutzgut Wasser
Vorsorgegebiet für den Wasserschutz		
Wichtige (potentielle) Flächen für die Grundwasserneubildung (Rieselfelder, Landwirtschaftsflächen)	Sicherung vor Überbauung, Vermeidung von Schadstoffeinträgen	Plan 4: Schutzgut Wasser Plan 1: Flächennutzung und Vegetationsstruktur
Vorranggebiet für die Erholung		
Räume mit sehr hoher Eigenart des Landschaftsbildes	Erhalt der optischen Erlebnisqualität	Plan 5: Schutzgut Landschaftsbild/-erleben
Vorsorgegebiet für die Erholung		
Waldbereiche mit besonderer Bedeutung für die Naherholung	Besondere Stärkung der Erholungsfunktion (Infrastruktur)	Plan 5: Schutzgut Landschaftsbild/-erleben Plan 7: Entwicklungskonzept

8. Hinweise für die Bauleitplanung/ Hinweise für vorrangig zu erarbeitende Landschafts- und Grünordnungspläne

Die Bauleitpläne sollen (...) dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung sind insbesondere zu berücksichtigen

4. die Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,

7. die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen, sowie des Klimas (§1(5) BauGB).

"Die örtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden von den Trägern der Bauleitplanung in Landschafts- und Grünordnungsplänen dargestellt" (§7(1) BbgNatSchG).

Landschaftspläne stellen die unterste Ebene der flächendeckenden Landschaftsplanung dar. Grundsätzlich muß zu jedem Flächennutzungsplan ein Landschaftsplan erstellt werden, da er, im Sinne des BbgNatSchG, Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Flächennutzungsplanes ist.

Vordringlich sind aus naturschutzfachlicher Sicht, Landschaftspläne in Bereichen zu erstellen, die einem akuten Entwicklungsdruck ausgesetzt sind. Dazu zählen im Planungsraum:

- die Siedlungsachsen bzw. die (verlängerten) S-Bahn-Gemeinden
 - Eichwalde-Zeuthen-Wildau-Niederlehme-Königs Wusterhausen-Zeesen
 - Mahlow-Blankenfelde-Rangsdorf-Zossen-Wünsdorf
- städtische Agglomerationen
 - Ludwigsfelde-Großbeeren
- der Grenzraum zu Berlin
- alle Uferbereiche der größeren Seen, insbesondere des Dahmeseenbaumes
- Entwicklungsbereiche für die Erholung

Grünordnungspläne müssen für geplante Bauvorhaben erstellt werden (Bestandteil der Bauungs- oder Vorhaben- und Erschließungspläne). Sie müssen von der Unteren Naturschutzbehörde genehmigt werden.

9. Fortschreibung

Nach §4(2) BbgNatSchG ist der Landschaftsrahmenplan dann fortzuschreiben, wenn sich wesentliche Voraussetzungen, insbesondere die den Planungsraum betreffenden Planungen, wesentlich verändert haben.

Eine Fortschreibung ist auch dann vorzunehmen, wenn z.B. die selektive Biotopkartierung bzw. die flächendeckende Biotop- und Nutzungstypenkartierung auf der Basis der Color-Infrarot-Luftbildern (1:10.000) fertiggestellt ist, jedoch für die erste

Bearbeitung des Landschaftsrahmenplanes noch nicht zur Verfügung stand.

Spätestens bei Fortschreibung des entsprechenden Regionalplanes ist auch der Landschaftsrahmenplan fortzuschreiben.

Innerhalb der neu gebildeten Großkreise sollte eine Angleichung der Landschaftsrahmenpläne, vor allem in den Grenzräumen, erfolgen.

10. Anhang

Förderungsmöglichkeiten

(Fettgedrucktes ist aus landschaftsplanerischen Gesichtspunkten besonders relevant)

Förderrichtlinien im Bereich der Landwirtschaft

1. Beihilfen der EG und des BML

- Flächenbezogene Ausgleichszahlungen für Getreide, Eiweißpflanzen, Ölsaaten
- **Konjunkturelle Flächenstillegung** laut GAP-Reform
- Ölleinbeihilfen
- Sonderprämie für männliche Rinder
- Sonderprämie für Schaffleischerzeuger
- Sonderprämie für Mutterkuhhalter
- **Extensivierung pflanzlicher Erzeugnisse (5jährig)**

2. Landesrichtlinien

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb
- Richtlinien über die Gewährung von Starthilfen
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Junglandwirte für die erstmalige Niederlassung in einem landwirtschaftlichen Betrieb
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft im Rahmen des Agrarkreditprogramms (AKP)
- Richtlinien über die Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neu gegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften
- Richtlinien über den vorzeitigen Beginn einer Investition
- **Richtlinien zur Förderung von landwirtschaftlichen Unternehmen in benachteiligten Gebieten im Land Brandenburg**
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich der Marktstrukturverbesserung
- Richtlinien für die Förderung der Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung durch die Umstellung von Betrieben auf den ökologischen Landbau**
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung durch eine Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zwecks Förderung einer außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit in Form einer Umstellungshilfe
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung des landwirtschaftlichen Wegebbaus und kulturbautechnischer Maßnahmen
- **Richtlinie über die Anerkennung von Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen nach dem Marktstrukturgesetz im Land Brandenburg**
- **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Demonstrationsvorhaben zur Minderung von Emissionen und energiebedingten Umweltbelastungen**
- Richtlinie über die Förderung der betriebswirtschaftlichen und produktionstechnischen Beratung landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Betriebe durch Beratungsringe und Beratungszusammenschlüsse
- **Richtlinien über die Anerkennung von Erzeugerorganisationen für den Absatz von Obst und Gemüse und die Gewährung von Zuwendungen für Gründungs- und Verwaltungskosten im Land Brandenburg**
- Richtlinie zur Förderung neugegründeter Maschinenringe
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Kontrollringen für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder und Jungmasthammel
- **Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Dorferneuerung**
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen

gen für die Förderung des freiwilligen Landtausches

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Flurbereinigung
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung
- Vorläufige Richtlinien des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Brandenburg (MELF) zur Förderung der Bodenbevorratung
- Vorläufige Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen für tierische Produkte
- Vorläufige Richtlinien über die Gewährung einer Zuwendung zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft
- Vorläufige Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Vermarktungs- und Verarbeitungseinrichtungen für Obst, Gemüse und Kartoffeln sowie für Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen
- Entwurf einer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Rohmilchqualität im Land Brandenburg
- **Entwurf einer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Landschaftspflege und Erhaltung der Kulturlandschaft im Land Brandenburg mittels extensiver Rinderhaltung**
- **Entwurf einer Richtlinie zur Förderung der umweltschonenden Landschaftspflege durch Schafe, Ziegen, Pferde (geeignete Rassen) und Wildtiere zur Erhaltung der Kulturlandschaft**
- **Entwurf einer Richtlinie zur Förderung der umweltfreundlichen und tiergerechten Schweinehaltung in Brandenburg**
- Entwurf von Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die umweltgerechte Lagerung von Jauche, Festmist, Gülle und Silosickersaft sowie der sachgemäßen Ausbringung von Gülle
- Entwurf einer Richtlinie des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen für die Bewässerung landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzter Flächen
- **Entwurf einer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Landschaftspflege und der Erhaltung der Teichlandschaften im Land Brandenburg**

Förderungen Forstwirtschaft

Die Forstwirtschaft soll wegen der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes nach §1 Bundeswaldgesetz öffentlich gefördert werden.

Relevant aus Sicht der Landschaftsplanung sind:

- die Aufforstung von bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen (Erstaufforstung)
- die Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen
- Maßnahmen zur Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft (Überführung in standortgerechte und stabile Mischbestände)
- Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden (Vor- und Unterbau, Bodenschutzdüngung, Wiederaufforstung)
- Waldbauliche Maßnahmen in Jungbeständen (Läuterung)
- sonstige forstwirtschaftliche Investitionen
- Neubau und Befestigung forstwirtschaftlicher Wege
- Maßnahmen der Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung, die infolge des Baus forstwirtschaftlicher Wege nötig werden.

Zusätzlich wird eine Prämie gewährt, die den entgangenen Gewinn aus der landwirtschaftlichen Nutzung nach einer Aufforstung ausgleichen soll. Diese Erstaufforstungsprämie wurde 1993 deutlich angehoben. Sie wird für bis zu 20 Jahren gewährt

- auf Ackerflächen unter 36 Bodenpunkten und auf Grünland bis zu 600 DM/ha/a
- auf Ackerflächen ab 36 Bodenpunkten können zusätzlich bis zu 15 DM je Bodenpunkt, bis zu maximal 1400 DM/ha/a

Schutzgebiete des Naturschutzes

Auflistung der geschützten Teile von Natur und Landschaft

Die folgende Auflistung vorhandener und geplanter Schutzgebiete in Verbindung mit dem Plan 6 "Schutzgebiete" hat den Charakter einer Übersicht. Entsprechend dem Maßstab 1: 50.000 sind die Flächen nicht parzellenscharf und nicht bindend. Teilweise mußte bei der Darstellung generalisiert werden, so daß einzelne Flächen, Orte oder Ortsteile, die aus dem Schutzstatus herausge-

nommen wurden, nicht eindeutig gekennzeichnet sind.

Genauere Abgrenzungen, wie sie bei konkreten Planungen berücksichtigt werden müssen, sind in den Unteren Naturschutzbehörden der betreffenden Landkreise einzusehen. Vorschläge für neue Schutzgebiete bedürfen weiterer Prüfung und Konkretisierung durch die Fachbehörden oder z.B. zukünftig aufzustellende Landschaftspläne.

Europäisches Vogelschutzgebiet (Important Bird Area)

Bezeichnung	Lage	Erläuterung
Nr.26	Altkreis Zossen (entspricht LSG Notteniederung (s. L 6)); Kreis Königs Wusterhausen (beinhaltet Trappenschongebiet)	seit Juli 1991 im Katalog "Die Europäischen Vogelschutzgebiete in den fünf neuen Bundesländern", Schutzstatus muß über landesübliche Schutzkategorie (z.B. LSG) abgesichert werden

Großtrappen-Schongebiet

Lage	Erläuterung
südlich BAB 10; Mittenwalde, Ragow, Brusendorf	ohne besonderen Rechtsstatus; entsprechend EG-Vogelschutzrichtlinie Anhang I; <u>muß</u> mit den Instrumenten des BNatSchG gesichert werden!

Naturparke in Planung

Name	Landkreise	Größe
Baruther Urstromtal/ Niederer Fläming	Zossen (südliches Drittel), Luckenwalde, Luckau	754 km ² (davon im Altkreis Zossen 273 km ²)
Dahme-Heideseen	Königs Wusterhausen (südöstliche Hälfte), Beeskow	600 qkm (davon ca. 3/4 im Altkreis Königs Wusterhausen)

Altkreis Zossen

Altkreis Zossen: ausgewiesene Naturschutzgebiete

Nr.	Bezeichnung	Lage	Größe	Erläuterung
N 1	Ehemaliger Blankenfelder See	Dahlewitz	47 ha	seit 17.03.86
N 2	Machnower See	Großmachnow	27 ha, davon 8 ha Wasser	seit 1976
N 3	Großmachnower Weinberg	Großmachnow	7,55 ha	seit 1936; Süd- u. Westhänge ehemaligen Weinbergs, thermophile kontinentale Arten; Eichengebüsch, Trockenrasen; insektenreich
N 4	Prierowsee	Zossen	133 ha, davon 77 ha Wasser	seit 26.06.78
N 5	Horstfelder Hechtsee	Horstfelde/Nächst Neuendorf, Zossen	245 ha	seit 17.03.86;
N 6	Teufelssee Sperenberg	Sperenberg	0,9 ha	seit 21.09.37; Zwischenmoor, offene Wasserfläche, Röhrichzone mit Weidenaufwuchs, umgebende Brachen u. Waldflächen; beeinträchtigt durch abgedeckte (Müll-)deponie
N 7	Schöbendorfer Busch	Horstwalde	885 ha	seit 26.06.78; ; von Gräben durchzogen, großflächige Erlenbruch-, Erlen-Eschen- und Stieleichen-Hainbuchenwälder auf grundwassernahen Moorböden u. Sandgleyen; z.T.Eichen- u. Buchenaltholz, vereinzelte Feuchtbereiche, auch Fettwiesen

Altkreis Zossen: Naturschutzgebiete im Verfahren der Unterschutzstellung

(* = Fläche ist ganz oder teilweise einstweilig gesichert)

Nr.	Bezeichnung	Lage	Größe	Erläuterung
N 8*	Rangsdorfer See	Rangsdorf	395 ha, davon 165 ha Wasser	Gutachten 31.12.93; Wasservogelbrut- und Rastgebiet
N 9*	Nuthe-Nieplitz-Niederung	Gröben, Schiaß, Jütchendorf, Siethen, Ahrendorf	ca.1000 ha	Ankündigung durch MUNR erfolgt; beinhaltet einstweilig gesicherte FND: - Salzstelle Gröben (3 ha, Binnensalzstelle) - Feuchtwiese Gröben (1 ha, geschützte Arten nach EWG, Feuchtwiese, Röhrich, Erlenwald, Pappel- und Kiefernforst) - Feuchtwiesen Jütchendorf (6 ha, gesch. Arten n. EWG; Feuchtwiese, Seeufer mit Schilfgürtel und Erlenaufwuchs; §32)
N 10	Pfälingsee - Gebiet	Zossen	285 ha	LSG seit 27. 11.37, Gutachten liegt vor; Erweiterung zu NSG Prierowsee; §32; eutropher Flachsee mit Orchideenwiesen
N 11	Streuobstwiese Zossen	Zossen	nicht angegeben	Gutachten liegt beim MUNR vor
N 13*	Sperenberger Gipsbrüche	Sperenberg	20 ha	Verordnung liegt beim MUNR; durch Gipsabbau entstanden; §32-Biotop: Trockenrasen, mesotrophe Gewässer; bedeutend vor allem für Tier-/Pflanzenarten trockenwarmer Standorte und Gewässer ; Vorkommen von 40 gefährdeten Pflanzenarten, mind. 8 RL-Arten Schmetterlinge, mind. 8 RL-Arten Rept./Amph., 4 RL-Arten Vögel
N 15*	Möggelinseen	Zesch/ Lindenbrück	250 ha	Gutachten zum 31.12.93 fertig; Bruchwald, Flachmoore, eutrophe Seen
N 16*	Quellgebiet Großer Zeschsee	Zesch	12,7 ha	sauberes Gewässer, Feuchtwiesen

Altkreis Zossen: **Naturschutzgebiete in Planung/ Vorschlag**
 (Gutachten zur Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit sind z.T. in Bearbeitung)

Nr.	Bezeichnung	Lage	Größe	Erläuterung
N 12*	Feuchtwiesen südlich Zossen	Mellensee/ Wündorf	> 200 ha	teilweise einstweilig gesichertes FND, Gutachten im Auftrag
N 14*	Kummersdorfer Heide mit Schießbahn und Picherluch	Kummersdorf Gut	145 ha	Feuchtgebiet (Waldluch) u. lichter, flechtenreicher Kiefern-Heide-Wald auf einer ehemaligen Schießbahn; vereinzelt Feuchtbereiche; Bedeutung für verschiedene Wirbeltier- und Insektengruppen, Ottervorkommen; teilweise durch Militär genutzt
N 17	Bauernbusch/ Genshagener Busch	Großbeeren, SO der B101, N Genshagen, einschließlich Fasanengarten, Umschwang, Vorhorst, Postweg	ca. 260 ha	einschließlich Hölzchen; Erlen(bruch)wald (Stangenholz); Fettwiese; bisher FND; geschützte Arten n. EWG, Erlenbruchwald (feucht), Laubmischwald (gras-/strauchreich), Nadelforst
N 18*	Brunnluch	Groß-Kienitz, ca. 500m NO	ca. 10 ha	einstweilig sichergestellt in Form von 3 FND; geschützte Arten nach EWG; Feuchtgebiet mit Gräben, großen, teilweise verbuschten Röhrichtbereichen, Feuchtwiesen (Molinion), hochstaudenreiche Feuchtbrachen, Erlen-/Sumpfwaldbestand (Bruchwald); gefährdet durch Gewerbegebiet Groß Kienitz
N 19*	Niedermoor, Salmonidengewässer	Siethen, ca. 1km N Siethener See	ca. 30 ha	einstweilig sichergestelltes FND; geschützte Arten n. EWG; Salmonidengewässer, Laubforst, charakterist. Niedermoorwald, Erlenbruchwald, Eichenwald (Nieder-/Mittelwald mit Eichen-Buchen-Altholzinseln), Teich (starke Trittschäden), beeinträchtigt durch Autobahnparkplatz
N 20	Powesee	Gr. Machnow, SW Gr. Machnower See bei Zülowkanal und Bahn	10 ha	Anschluß an NSG Gr. Machnower See; eutropher See, Röhricht, Vogelrastplatz
N 21	Machnower Torfstich	Gr. Machnow, ca. 0,5 km südlich Gr. Machnower See bis Zülowkanal	15 ha	Anschluß an NSG Gr. Machnower See
N 22	Feuchtwiese	Zossen, Winkel Johneweg u. Bahn	3 ha	gesch. Arten n. EWG
N 23	Feuchtwiese / Trockenrasen	Zossen, N Kuckucksberg	5 ha	geschützte Arten
N 24	Am Luderbusch	Gadsdorf, ca. 1km NO Gadsdorf	3 ha	gesch. Arten n.EWG; Seggenried, Torfstiche, Salzstelle
N 25	Waldlüche	Kummersdorf- Gut, NW u. SO NSG Teufelssee	ca. 6 ha	gesch. Arten; Anschluß an NSG Teufelssee geplant
N 26	Barssee	Fernneuendorf, 2km O Sperenberg	ca. 8 ha	beste Zwischenmoorausbildung im Kreis; §32 Biotop (bisher FND)
N 27	Mönningsee	Fernneuendorf, 1km südlich Neuendorfer See	10 ha	gesch. Arten n. EWG; §32 Biotop, wertvolle Feuchtwiese, Orchideen
N 28	Quellgebiet/ -hang	Klasdorf, Johannismühle	ca. 5 ha	geolog. bemerkenswert; einzigartig im Kreis
N 29	Zülowgrabenniederung	Rangsdorf	40 ha	Bruchwald, Kleingewässer, Graben, Torfstiche; Vorkommen 75 Vogelarten
N 30	Johannismühle, Mochheide	Klasdorf, Groß Ziescht	ca. 150 ha	Trockenstandorte auf Dünen, Niedermoorstandorte, ehemalige Torfstiche
N 31	Lapphorst	Klasdorf-Glashütte	ca. 250 ha	z.T. naturnahe Laubwaldbestockung, Bruchwald

Altkreis Zossen: **ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete**

Nr.	Bezeichnung	Lage	Größe	Erläuterung
L 1	Pechpfehl Siethen	Ludwigsfelde	11 ha	seit 14.03.58
L 2	Teupitz-Köriser-Seengebiet	Kallinchen (Motzener See)	200 ha in Zossen	seit 20.07.66; hauptsächlich im Altkreis Königs Wusterhausen
L 3	Großer Zeschsee	Zesch	178 ha	seit 14.03.58
L 4	Lange Horst-Berge	Horstwalde, Schöbendorf (z.T. Landkreis Luckenwalde)	15 ha	seit 30.01.59; Strichdünen mit Kiefernwaldbeständen sowie von Eichen u. Buchen beherrschte Wälder mit hohem Altholzanteil; geologisch bemerkenswert

Altkreis Zossen: **Landschaftsschutzgebiete im Verfahren der Unterschutzstellung**

(* = Fläche ist ganz oder teilweise einstweilig sichergestellt)

Nr.	Bezeichnung	Lage	Größe	Erläuterung
L 5*	Nachtbucht- Lüttkesee	Birkholz/ Mahlow; Grenzbereich zu Berlin-Lichtenrade	270 ha	einstweilig gesichert; Gutachten demnächst fertig; Laubwald, Kleingewässer
L 6*	Notte - Niederung Zossen	Groß Machnow/ Rangsdorf/ Telz/ Glienicke/ Jühnsdorf/ Groß Schulzendorf/ Zossen/ Mellensee	10.600 ha	seit 30.06.92 einstweilig gesichert
7*	Potsdamer Wald- u. Seengebiet	Gröben/ Ahrensdorf	insgesamt 1750 ha	einstweilig gesichert; überwiegend Altkreis Potsdam Land; Elsbruch (ausgedehnter Feuchtwald/ Schwarzstorch)

Altkreis Zossen: **Landschaftsschutzgebiete in Planung**

(Gutachten zur Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit sind z.T. in Bearbeitung)

Nr.	Bezeichnung	Lage	Größe	Erläuterung
L 8	Glasowbach-Niederung	Blankenfelde	ca. 20 ha	Seggenrieder, Feuchtwiesen, Bruchwald
L 9	Baruther Urstromtal	Baruth, Klasdorf, Radeland, Dornswalde, Mückendorf, Horstwalde, Schöbendorf	ca. 2000 ha	geomorphologisch bemerkenswert: Übergang Jungmoräne-Urstromtal-Altmoräne, Niederungswiesen, Waldränder, Bruchwälder, bewaldete Parabeldünen mit Trockenvegetation, Landschaftsbild+ Erlebnisqualitätentwicklungsfähig

Nachträgliche Ergänzung (nicht in Plan 6 dargestellt):

L 10	Diedersdorfer Heide und Großbeerener Graben	zwischen Blankenfelde u. Großbeeren, Teltowplatte u. Nutheniederung		
------	---	---	--	--

Altkreis Zossen: **Flächenhafte Naturdenkmale (Flächige Biotope) - einstweilig gesichert-**
in () Nummerierung der UNB

Nr.	Bezeichnung	Lage	Größe	Erläuterung
F 4 (20)	Bruchwald	Mahlow, N Seebad, S Abwasserkanal	5 ha	Geschützte Arten n. EWG; im LSG
F 5 (22)	Knippling	Großbeeren 2 km SSW	ca. 5 ha	geschützte Arten nach EWG; Röhrlichbereich (Schilf), Erlenwald; innerhalb Rieselfelder
F 10 (55)	Feuchtwiese (Glasow- bach)	Dahlewitz, Glasowbach- niederung	ca. 3 ha	geschützte Arten nach EWG
F 15 (79)	Pechpfuhl	Siethen, mittlerer Teil des Pechpfuhls bei Ludwigsfelde	ca. 5 ha	geschützte Arten nach EWG, in LSG; seltene Zwischenmoorausbildung, Birkenaufwuchs, Teiche mit Röhrlich (Rohrkolben, Schilf)
F 22 (112)	Schäferluch	Gr.Beuthen, ca. 300m NW Abzwg. Kl. Beuthen	ca. 20 ha	einschließlich Stieleichen am Ortseingang; bereits v. Gemeinde unter Schutz gestellt, Erlen-/Eschensumpfwald, Schwingrasen, Moor-/Sumpfbereich, naturnaher Teich, ungleichaltriger Laubwald mit Alt-/Totholz
F 25 (117)	Sandtrockenrasen	Thyrow, N Bhf., W Bahn	10 ha	gesch. Arten; § 32-Biotop BbgNatSchG
F 28 (135)	Gr. Machnower Tongruben	Großmachnow	1,5 ha	ca. 5 geschützte Arten (EWG), Kleingewässer mit Bitterlings-Vorkommen
F 29 (133)	Fenne	Großmachnow, O, an der Kreisgrenze	ca. 20 ha	gesch. Arten; § 32-Biotop BbgNatSchG
F 30 (134)	Salzstelle	Gr.machnow, W d. B 96 b. Abzwg. Telz	ca. 2 ha	Binnensalzstelle
F 32 (139)	Halbtrockenrasen	M.Wilmersdorf, SSO Bahnhof Thyrow	ca. 5 ha	gesch. Arten nach EWG
F 36 (154)	Dünengelände	Dabendorf, Heideweg	5 ha	Binnendüne, geschützte Arten (EWG)
F 37 (161)	Halbtrockenrasen	Zossen	ca. 5 ha	geschützte Arten nach EWG; § 32-Biotop BbgNatSchG
F 38 (159)	Feuchtwiese Zossen "Am Laufgraben"	Zossen	5 ha	größtes Vorkommen von Sumpfknaubenkraut in Mitteleuropa
F 39 (175)	Langer Grund	Schöneiche	ca. 10 ha	Erosionsrinne, geolog. bemerkenswert
F 40 (176)	Bruchwald / Wiesenreste	Kallinchen, NW-Ufer Motzener See	ca. 5 ha	einschließlich Wiesenreste, einziges nicht verbautes Seeufer i.d. Gemark., gesch. Arten
F 41 (177)	Wierachteichgebiet	Kallinchen	ca. 20 ha	geschützte Arten; oberer und unterer Teich, Fließ, Umgebung, Quellhang, Gewässer
F 45 (187)	Brutluch	Klausdorf	3 ha	kleines Moor; § 32-Biotop BbgNatSchG
F 46 (186)	Luch	Klausdorf, unter Hochspan- nungsl. am Weg n.Barssee	3 ha	kleines Moor; § 32-Biotop BbgNatSchG
F 47 (189)	Feuchtwiese	Wünsdorf, O-Ufer Mellensee	ca. 5 ha	gesch. Arten n. EWG; von nationaler Bedeutung
F 48 (190)	Feuchtwiese	Wünsd., SO-Ufer Gr.Wüns- dorfer See	3 ha	geschützte Arten
F 49 (196)	Wiese am Kanal	Mellensee	nicht an- gegeben	geschützte Arten nach EWG; Salzstelle § 32-Biotop BbgNatSchG
F 51 (203)	Waldluch	Alexanderdorf Kummers- dorf Ort,	2 ha	geschützte Arten
F 52 (207)	Pionierpark	Rehagen	nicht an- gegeben	gesch. Arten n. EWG; größtes Vorkommen von Grünbl. Sitter (Epipactis helleborine) im Kreis
F 53 (208)	Neuendorfer See	Fernneuendorf S bis SW Ufer	20 ha	gesch. Arten; § 32-Biotop BbgNatSchG

Fortsetzung Tabelle: Flächenhafte Naturdenkmale

Nr.	Bezeichnung	Lage	Größe	Erläuterung
F 54 (211)	Schmelzwasserrinne	Fernneuendorf, S Adlershorst	10 ha	geolog. bemerkenswert
F 56 (217)	Mühlenfließ	Lindenbrück, W	5 ha	mäandrierendes Gewässer
F 59 (222)	Kleiner Zeschsee	Zesch, W-Ufer	10 ha	gesch. Arten; § 32-Biotop BbgNatSchG
F 60 (227)	Wunderwiese	Horstwalde, wenig S Forstamt Wunder	5 ha	§ 32-Biotop BbgNatSchG; Feuchtgebiet mit Großseggenwiesenbeständen, Orchideen, hochstaudenreiche Feuchtbrachè, durchzogen von Gräben u. natürlichem Fließgewässer mit Weiden- und Röhrichtbestand u. einem temporären Tümpel; RL-Arten
F 63 (243)	Fürstenweg	Baruth, O	3 ha	gesch. Arten; Gebüsch, Baumreihen
F 64 (244)	Obstwiesen	Baruth / Spitzenberge	ca. 10 ha	Obstplantage, Trockenrasen, 1986 angelegtes Feldflorareservat
F 67 (251)	Märchenwald	Dornswalde ca. 2km NO	3 ha	Wuchsform der Kiefer, gesch. Arten
F 69 (252)	Sandfläche	Dornswalde, N, unter Hochspannungsleitung	0,5 ha	selt. Pflanzenges. (Blau-Schillergrasflur) § 32-Biotop BbgNatSchG
F 70 (259)	Hüttenwälle	Kl.Ziescht, SO	10 ha	Binnendüne; geolog. bemerk., § 32-Biotop BbgNatSchG
F 72 (265)	Lapphorst	Klasdorf, 2km S Glashütte	3 ha	geschützte Arten
F 73 (268)	Leberblümchenwiese	Klasdorf	nicht angegeben	geschützte Arten

Altkreis Zossen: Flächenhafte Naturdenkmale (Sölle, Kleingewässer, Seeufer) - einstweilig gesichert-
in () die Nummerierung der UNB

Nr	Bezeichnung	Lage	Größe	Erläuterung
F 2 (18)	Soll Mahlow	zwischen Bahndamm u. Hasenholz	nicht angegeben	geologisch bemerkenswert; Kleingewässer
F 3 (19)	Krummes Luch	Mahlow, O d. B 96 innerhalb Kleingartenanlage	nicht angegeben	trockengefallener Bach / Graben mit Erlen-Bachuferwald u. Weide; Massenlaichplatz für Ringelnatter
F 6 (23)	Soll Kleinbeeren	wenig O Kleinbeeren	ca. 1 ha	geologisch bemerkenswert
F 7 (24)	Teich	Großbeeren	ca. 1 ha	Wechselkröte
F 8 (37)	Teich	Diedersdorf, am Parkrand	ca. 0,5 ha	Kleingewässer; geschützte Arten
F 11 (60)	Teich	Groß-Kienitz, Straße nach Rotberg	0,5 ha	Amphibienlaichplatz
F 12 (59)	Soll	Groß-Kienitz, wenig O des Ortes	ca. 0,5 ha	Amphibienlaichplatz; stark gefährdet durch Baumaßnahmen
F 13 (60)	Autobahnausstich	Ludwigsfelde, 200m S A.Bebel-Str	ca. 6 ha	geschützte Arten nach EWG; Laichgewässer (ausgetrocknet), Röhricht, Ruderalfläche, Nadelforst, Freifläche mit Birkenaufwuchs, trockene und feuchte Bereiche, Heidefläche

Fortsetzung Tabelle: Flächenhafte Naturdenkmale

Nr	Bezeichnung	Lage	Größe	Erläuterung
F 14 (62)	Kleines Moor	Ludwigsfelde, nördlich LSG Pechpfuhl	nicht angegeben	seltene Zwischenmoorausbildung; Anschluß an LSG geplant, beeinträchtigt durch wilde Müllablagerungen
F 19 (102)	Soll	Klein Kienitz, N d. Autobahn	1,0 ha	geolog. bemerkensw. Erscheinung; sehr iso- liert
F 20 (103)	Soll	Klein Kienitz, S d. Autobahn	1,0 ha	geologisch bemerkenswerte Erscheinung
F 21 (104)	Soll	Klein Kienitz, S	1,0 ha	geologisch bemerkenswerte Erscheinung
F 23 (113)	Kleingewässer und Umgebung	Groß Beuthen, VEG Gelände	1 ha	Laichplatz; bereits v.on Gemeinde unter Schutz gestellt
F 26 (120)	Kerzendorfer Suhle	Kerzendorf, ca. 1,5km NW	-	Amphibienlaichgewässer
F 27 (122)	Rötepfuhl	Groß Schulzendorf, ca. 1km SW	1 ha	einziges Soll in der Grundmoränenplatte um Glienicke
F 33 (141)	Fauler See	Glienicke, ca. 2km O	ca. 20 ha	geschützte Arten
F 34 (140)	Ermisch Pfuhl	Glienicke, ca. 2,2km SSO	ca. 5 ha	Laichgewässer
F 35 (143)	Tongrube Glienicke	Glienicke, SW	ca. 3 ha	Laichgewässer
F 42 (183)	Tongrube Klausdorf	Klausdorf	5 ha	geschützte Arten nach EWG; größtes Vorkom- men der Sumpf-Sitter im Kreisgebiet
F 43 (184)	Tongrube	Klausdorf, Straße nach Sperenberg	ca. 5 ha	geschützte Arten; Laichgewässer
F 44 (185)	Fauler See	Klausdorf	ca. 10 ha	im Kreis seltene Zwischenmoorausbildung
F 50 (198)	Tongrube	Zehrendorf, ehemalige Ortslage	10 ha	geschützte Arten nach EWG
F 55 (215)	Sandgrube	Kummersdorfer Gut, ca. 2,5km W	nicht angegeben	Laichgewässer
F 57 (218)	Fischteiche	Lindenbrück, ca. 1km SW	nicht angegeben	geschützte Arten
F 58 (219)	Sandgrube	Lindenbrück	nicht angegeben	geschützte Arten; Amphibien Laichgewässer
F 61 (240)	Sandgrube	Schöbendorf, W d. Friedhofs; Düne	2 ha	Amphibienlaichgewässer und Düne
F 62 (241)	Kiesgrube	Schöbendorf, O	2 ha	Amphibienlaichgewässer
F 66 (249)	Kiesgrube	Radeland, 2km W	nicht angegeben	Amphibienlaichgewässer
F 69 (258)	Kies- und Lehmgrube	Kl.Ziescht, 1km	nicht angegeben	geschützte Arten
F 71 (260)	Alte Lehmgrube	Kl.Ziescht, 1,5km SWW a.d. Ölleitung	0,2 ha	

Altkreis Zossen: **Flächenhafte Naturdenkmale (Parkanlagen) - einstweilig gesichert-**
in () die Nummerierung der UNB

Nr.	Bezeichnung	Lage	Größe	Erläuterung
F 1 (1)	Park Heinersdorf	Heinersdorf, W-Rand	ca. 5 ha	mit Gewässer; geschützte Arten, dendrologisch bemerkenswerte Arten
F 9 (54)	Park Dahlewitz	Dahlewitz, östlich der Ortslage	ca. 6 ha	geschützter Park lt. Beschluß R.d.G. 4/1/89; bemerkenswerte Einzelbäume, Laichgewässer
F 16 (68)	Park Genshagen	Genshagen, SO	-	dendrologisch bemerkenswerte Bäume; Laubwald (gras-/strauchreich, ungleichaltrig, mit Alt-/Totholz, Teich (relativ naturnah), Röhrlichtzone
F 17 (78)	Park Siethen	Siethen, am O-Ufer Siethener See	10 ha	bisher nicht unter Denkmalschutz; Quellbereiche, unverbautes Seeufer (Röhrlicht, Schilf), seltene Baumarten, Laubwaldflora, hoher Altholzbestand, im LSG Nuthe/Niepl.
F 18 (91)	Park Jühnsdorf	Jühnsdorf, W-Rand	ca. 5 ha	dendrologisch bemerkenswerter Baumbestand; bereits Denkmalschutz
F 24 (110)	Park Großbeuthen	Großbeuthen, Park der Berufsschule	-	dendrologisch bemerkenswerter Baumbestand
F 31 (138)	Park Märkisch Wilmersdorf	Märkisch Wilmersdorf	ca. 25 ha	dendrologisch bemerkenswert; gefährdete Arten
F 65 (246)	Park Frauenberg	Baruth		dendrologisch bemerkenswerter Bestand

Altkreis Königs Wusterhausen

Altkreis Königs Wusterhausen: **ausgewiesene Naturschutzgebiete**

Nr.	Bezeichnung	Lage	Größe	Erläuterung
N 1	Wernsdorfer See	N Wernsdorf	133 ha	seit 11.9.67; Feuchtgebiet entlang Dahmeseen; seltene Pflanzenarten
N 2	Dubrow	Gräbendorf/ Neubrück	217,77 ha	seit 30.03.61; Naturnaher Waldreitgras-Traubeneichenmischwald mit zahlreichen Eichenüberhältern, seltene Tierarten
N 3	Moor am Pätzer Hintersee	Südufer Pätzer Hintersee	8,0 ha	26.06.78; Bestandteil des einstweilig gesicherten NSG Pätzer Hintersee
N 4	Leue	Motzen	4,25 ha	seit 04.01.38, Hochmoor, in ein Talsandgebiet eingelagertes Verlandungsmoor

Altkreis Königs Wusterhausen: Naturschutzgebiete im Verfahren der Unterschutzstellung

(* = Fläche ist ganz oder teilweise einstweilig gesichert)

Nr.	Bezeichnung	Lage	Größe	Erläuterung
N 5*	Höllengrund / Pulverberg	Wildau, Zeuthen	18 ha (16 ha)	späteiszeitliche Schmelzwasserrinne (Kleingewässer, Verlandungs-, Wiesengesellschaften)
N 6*	Tiergarten	Königs Wusterhausen/ Senzig	118 ha	Mischwald, Feuchtwiesen, Kleiner See mit Schilfzone und Erlenbruch; Fanggraben, Krebssee
N 7*	Skabyer Torfgraben	Bindow, Kablow, Dannenreich, Friedersdorf, Senzig	316 ha (158 ha)	gut strukturiertes Fließgewässer, ungenutzte Feuchtwiesen
N 8*	Storkower Kanal	Wolzig	ca. 45 ha in KW	Kanal, dessen Ufer mit Bruchwald und Sumpffarnbeständen bewachsen sind
N 9*	Sutschketal	Schenkendorf, Bestensee	59,3 ha (60 ha)	(seit 12.08.38 LSG) ; tiefeingeschnittenes Tal mit Restsee und Verlandungszonen
N 10*	Dolgensee	Gussow, Dolgenbrodt	362 ha (290 ha)	See mit angrenzendem Erlenbruchwald und 40 ha Feuchtwiesen
N 11*	Pätzer Hintersee	Pätz, Bestensee, Groß Köris	467 ha (385 ha)	unbesiedelter See, von Bruchwald umgeben
N 12*	Pätzer Kiesgrube	Pätz	14,5 ha (62 ha)	aufgelassene Kiesgrube mit 3 Kleingewässern, Trockenrasen, Steilwänden
N 13*	Linowsee/ Dutzendsee	Streganz	59 ha (25)	See mit Schilfbestand, von Erlen und Birken umgeben
N 14*	Streganzer See - Dahme	Gräbendorf, Groß Köris, Halbe, Märkisch Buchholz, Münchehofe	400,5 ha	abwechslungsreiche, naturnahe Landschaft mit naturnahen Gewässerabschnitten, Lebensraum seltener Vögel und Säugetiere
N 15*	Stintgraben	Groß Köris, Löpten	104 ha	im Zusammenhang mit Streganzer See-Dahme (N 14)
N 16*	Töpchiner Seen	Töpchin, Motzen, Groß Köris	461 ha (402 ha)	(seit 14.03.58 LSG); 3 Seen, die durch naturnahe Bäche verbunden sind
N 17*	Löptener Fenne/ Wustrikwiesen	Groß und Klein Köris, Löpten, Schwerin	ca. 233 ha	Erlenbruchwald, Feucht- u. Naßwiesen, Grabensystem zum Gr. Moddersee; Lebensraum seltener Vögel und Säugetiere
N 18*	Kleiner und Mittlerer Lebersee	Neuendorf	69 ha (21,2 ha)	zwei stark verlandete Waldseen mit Moorvegetation, an erhöhten Stellen Trockenrasen
N 19*	Mühlenfließ - Sägebach	Neuendorf, Tornow, Teupitz	166 ha (45 ha)	(seit 20.06.42 LSG); Feucht- und Naßwiesen niederung mit 2 naturnahen Bächen; beinhaltet FND Mühlenfließ
N 20*	Briesensee - Klingspring	Neuendorf/ Tornow	22,4 ha	euthropher Waldsee mit der Quelle Klingspring;
N 21*	Mahnigsee - Dahmetal	Halbe, Freidorf, Oderin, Teurow, Märkisch Buchholz	200 bis 300 ha	weitgehend naturnaher Gewässerverlauf
N 22*	Wehrigsee Köthener See - Heide- seen	Köthen; Teil des Biosphärenreservates Spreewald	874 ha	Waldsee, Bruchwald Schilfbestände, Erlenbruchwald (z.T. schon als NSG, als FND bestätigt)
N 23*	Dahmetal bei Briesen	Briesen, Freidorf, Staakow (Lübben)	114 ha (93 ha)	stark mäandrierender Flußlauf mit steilen Ufern
N 24*	Radeberge	Gräbendorf (Sauberg)	130 ha	Mischwaldbestand mit bis zu 250 Jahren alten Kiefern
N 31*	Pätzer Hintersee bis Bundesautobahn	Groß Köris		beinhaltet F 57 und F 63

Altkreis Königs Wusterhausen: **Naturschutzgebiete Planung/ Vorschlag**

Nr.	Bezeichnung	Lage	Erläuterung
N 25	NVA-Gelände	Wernsdorf, gegenüber Deponie	Sandtrockenrasen auf ehem. Acker, der jahrzehntelang militärisch genutzt wurde; botanische und faunistische Besonderheiten; Bspl. für Ackerbrachenentw. auf ärmsten Standorten
N 26*	Am Langen See bei Kolberg	Kolberg, Blossin	Feuchtwiesen, Laub- und Bruchwaldbestände, Schwimmblattgesellschaften, beinhaltet F 50
N 27	Südufer Wolziger See	Kolberg	hauptsächliche Flächenausdehnung im ehem. Landkreis Beeskow; wichtiger Biotopverbund zu Dahme-Seen, Salzstelle
N 28*	Streganzberg	Streganz	wertbestimmend sind Relief, SW-exponierte Trockenhänge mit Kalkflora, beinhaltet F 45 und F 46
N 29	Katzenberge	Groß Köris, Gräbendorf	Reliktareal Kiefern-Traubeneichenwald, Rote-Liste-Arten Flora und Fauna, kulturhistorisch und geomorphologisch wertvolle Ausprägung; störungsempfindliche gefährdete Greifvögel
N 30*	Förstersee; Ergänzung zu N 2	Gräbendorf, Neubrück	Verlandungsbiotope, Zwischenmoor, beinhaltet F 78, einstweilig gesichert seit 1978
N 32*	Moddersee und Paddenpfuhl	Groß Köris	beinhaltet F 58, F 59; Verbund von Feucht- und Verlandungsbiotopen, Kleinseen; Verbindung zu N 17
N 33	Wilder See; Erweiterung zu N 4	Motzen, östlich BAB	Großseggenried, Zwischenmoore
N 34	Feuchtwiesen Krummensee	Krummensee	Feuchtwiesen mit Salzstelle, südlich Bahnlinie, zwischen BAB und Krummensee, wichtiges Element des Biotopverbundes Niederungen
N 35*	Bodenabbau Niederlehme	östlich Niederlehme	Winterschachtelhalm-Espenwald, Wintergrün-Kiefernwald; beinhaltet FND (F 14)
N 36	Bürgerheide	Märkisch Buchholz	Feuchtheiden, Binnendünen
N 37*	Replichensee	Freidorf	entspricht in etwa F 66
N 38	Massow Wacholderberg	Freidorf	Sandtrockenrasen, Heide; Entwicklung als Waldschutzgebiet
N 39	Heidefläche östlich Bundesautobahn	Freidorf	Sandtrockenrasen, Heide
N 40	Erweiterung N 21	Oderin	Feuchtwiesenbereiche innerhalb Offenlandinsel, autochthone Buchenvorkommen
N 41	Feuchtwiesen	Königs Wusterhausen, Wildau	Feuchtwiesen entlang des Westufers der Dahmeseen

Altkreis Königs Wusterhausen: **ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete**

Nr.	Bezeichnung	Lage	Größe
L 1	Grünau-Grünheider Wald- und Seengebiet	u.a. Wernsdorf, gesamtes Gemeindegebiet	-
L 2	Teupitz - Köriser- Seengebiet	ca. 1/3 des Kreisgebietes	23.317 ha
L 3	Köthener See	zwischen Märkisch Buchholz u. Köthen	1790 ha
L 4	Dahmetal	zwischen Briesen und Freidorf	350 ha

Altkreis Königs Wusterhausen: Landschaftsschutzgebiete im Verfahren der Unterschutzstellung

Nr.	Bezeichnung	Lage	Größe	Erläuterung
L 5*	Flutgrabenaue Waltersdorf	Waltersdorf/ Schulzendorf	112 ha	einstweilig gesichert als NSG, großflächige Wiesenniederung mit Kopfweiden, Feldreimen, Streuobstwiesen, Erlenbruchwald

Altkreis Königs Wusterhausen: Landschaftsschutzgebiete in Planung

Nr.	Bezeichnung	Lage	Erläuterung
L 6	Funkberg Königs Wusterhausen	Königs Wusterhausen	naturnahe Laubmischwaldbestände
L 7	s. auch L 6 Kreis Zossen	Mittenwalde	in den Grenzen des IBA bzw. Trappenschongebiet; in Vorbereitung in Anlehnung an LSG "Notte-Niederung" (Zossen)
L 8	Heideberg und Eichengrund	Zeuthen, Eichwalde	beinhaltet F 1, F 4, F 73; bedeutsame Amphibienvorkommen, z.T. naturnahe Laubwaldbestockung, Feuchtwiesen, Erholungsgebiet, geomorphologisch bemerkenswert

Altkreis Königs Wusterhausen: Biosphärenreservat mit Rechtsverordnung

Bezeichnung	Lage	Erläuterung
Biosphärenreservat Spreewald	Köthen/ Märkisch Buchholz (überwiegend Kreis Lübben)	Randgebiet des Kreises; abwechslungsreiche Wald- und Feldlandschaft, Seen; reliefiert

Altkreis Königs Wusterhausen: Flächenhafte Naturdenkmale (Flächige Biotope)

in () die Nummerierung der Unteren Naturschutzbehörde

Nr.	Bezeichnung	Lage	Größe	Erläuterung
F 1 (4.35)	Heidewiese	Zeuthen	3,0 ha	am Selchower Flutgraben
F 4 (4.23)	Wiese Ebbegraben	Schulzendorf	0,1 ha	
F 10 (4.36)	Erlenbruch	Wildau	2,0 ha	am Sellenzugsee
F 11 (4.24)	Tonberge	Wildau/ Hoherlehme an BAB 10	3,0 ha	Randzone der Teltower Platte zum Dahmetal, natürliche Kuppen u. Hangbereiche, durch Tonabbau Schluchten; sehr artenreich (Flora/ Fauna)
F 14 (4.28)	Feuchtgebiet (Luch)	Niederlehme	9,8 ha	
F 15 (4.29)	Feuchtgebiet	Niederlehme, südlich der BAB 10	8,8 ha	Orchideen-Massenvorkommen
F 18 (4.44)	Krummes Luch	Ragow/ Mittenwalde	2,5 ha	im Trappenschongebiet
F 19 (4.45)	Kiesgrube	NW Mittenwalde	8,1 ha	im Trappenschongebiet
F 20 (4.47)	Fliegenhorst	O Mittenwalde	24,0 ha	

Fortsetzung Tabelle: Flächenhafte Naturdenkmale

	Nr.	Bezeichnung	Lage	Größe	Erläuterung
	F 21 (4.48)	Eichengrund	O Mittenwalde	30,6 ha	
	F 22 (4.49)	Trockenhangbereiche	Mittenwalde westl. Bahnlinie, südl. Str. n. Gallun	9,1 ha	
	F 23 (4.51)	Seechen	Mittenwalde/ Gallun	47,2 ha	Erlenbruch mit Großseggen
	F 26 (4.12)	Erlengrund	Königs Wusterhausen	5,3 ha	Erlenbruch und angrenzende Wiesen sowie Trockensäume; Amphibienlaichplätze
	F 28 (4.19)	Hochmoor/ Magelhausluch	Kablow/ Ziegelei	7,5 ha	
	F 29 (4.60)	Feuchtwiesen	Bindow	15,6 ha	nordöstlich Bindow
	F 32 (4.59)	Schäfergrund Frieders- dorf	Blossin	3,8 ha	südlich der Straße
	F 34 (4.40)	Feuchtwiesen	Zeesen zw. Bahnlinie u. Zeesener See	10,7 ha	
	F 35 (4.84)	Magerrasen	Bestensee/Zeesen	0,8 ha	
	F 36 (4.03)	Orchideenwald	Bestensee (Körbiskrug)	2,1 ha	Hochwald, 3-4 Orchideenarten
	F 37 (4.41)	Naßwiesen	Bestensee, südl. BHG	9,5 ha	
	F 38 (4.42)	Feuchtwiesen	Bestensee (Thälmannstr.)	24,3 ha	
	F 39 (4.53)	Trockenrasen Pätzer Hintersee	Bestensee	20,0 ha	
	F 41 (4.66)	"Torf" (Pätzer Tonsee)	Pätz	16,5 ha	
	F 43 (4.50)	Altes Galluner Fließ	Gallun	32,6 ha	
	F 44 (4.68)	Försterwiese Frauensee	Gräbendorf	4,5 ha	
	F 45 (4.64)	Bäckerteich	Streganzberg	ca. 40 ha	
	F 46 4.80	Streganzer Berg	Streganz	68,2 ha	offene SW-Hänge mit Kalkeinfluß; botanisch interessant, Landschaftsbild
	F 52 (4.13)	Insel im Teupitzer See	Teupitz	0,4 ha	
	F 53 (4.70)	Trockenrasen Nicolasse	Teupitz	1,1 ha	nach O abfallender Sandtrockenhang; Silber- grasflur, Sandtrockenrasen, lichte Gebüsche
	F 65 (4.82)	Trockenhügel	Oderin	7,5 ha	
	o.Abb. (4.05)	Krüppelkiefern	Prieros	-	
	o.Abb. (4.06)	Wiese	Wolzig	2,0 ha	
	o.Abb. (4.14)	"Glockenheide"	Prieros	1,0 ha	
	o.Abb. (4.56)	Grundstück Prof. Kirsche	Pätz	16,2 ha	
	o.Abb. (4.83)	Obstwiese	Ragow	1,6 ha	

Altkreis Königs Wusterhausen: Flächenhafte Naturdenkmale (Sölle/ Kleingewässer/ Seeufer)

in () die Nummerierung der UNB

Nr.	Bezeichnung	Lage	Größe	Erläuterung
F 2 (4.16)	Hirtenfließ Eichwalde	Zeuthen	2,3 ha	Graben
F 3 (4.15)	Kielpfuhl	Zeuthen	5,2 ha	
F 5 (4.31)	3 Pfuhle Kienberg (Galgenberg)	Waltersdorf	5 ha	teilweise trockengefallene Kleingewässer mit Schwingrasen, Röhrichtzonen, Strauch- u. Baumbewuchs; Bedeutung für Amphibien
F 6 (4.34)	"Eichenluch"	Waltersdorf	11,3 ha	mit Eichenwald
F 7 (4.32)	Mostpfuhl	Waltersdorf	5,0 ha	
F 8 (4.30)	Torfbusch	Selchow	7,5 ha	Komplex des Selchower Flutgrabens; See-Weiher-Kette mit Röhrichtbereichen u. Erlensumpfwaldbeständen; auch viele Eichenalthölzer; relativ naturnah; Bedeutung für Vögel, Libellen, Amphibien; beeinträchtigt durch Uferzerstörung u. Angler
F 9 (4.33)	Feldsölle	Selchow	5,4 ha	röhrichtgesäumte Kleingewässer mit Gehölzbewuchs (vorwiegend Weiden)
F 12 (4.25)	Tonteich	Wildau/Hoherlehme an BAB 10	3,0 ha	Amphibienlaichplatz, Weiden, Eichen
F 13 (4.38)	Röthepfuhl Hoherlehme	Wildau	1,6 ha	
F 17 (4.43)	2 Sölle	Ragow	3,0 ha	im Trappenschongebiet
F 24 (4.46)	Lake	Mittenwalde	2,6 ha	im Trappenschongebiet, Feuchtwiese
F 27 (4.37)	Kleiner Küchensee	Königs Wusterhausen	1,8 ha	Dahme Neue Mühle/ Bahnlinie nach Storkow; Wasservogel-Refugium, Fischlaichplatz
F 30 (4.61)	Giebelsee	Gussow, zw. Senzig und Bindow	14,4 ha	
F 31 (4.62)	SO-Ufer Ziestsee	Dolgenbrodt/ Bindow	17,0 ha	ausgedehnter Röhrichtgürtel, Erlenbruchwald, Randbereiche; Vorkommen gefährdeter Pflanzen und Tiere
F 33 (4.57)	Küchensee	Blossin	25,0 ha	nährstoffreicher See mit Schwimmblattvegetation, Röhrichtgürtel, Erlenbruchsaum, Weidengebüschen, Grünland, Trockenrasen, Eichen
F 40 (4.39)	Kesselluch und Ostufer Zeesener See	Senzig, östl. Zeesener Str.	18,1 ha	Erlenbruchwald, Uferwald
F 50 (4.09)	O-Bucht Langer See	Prieros (Kolberg)	-	
F 51 (4.58)	Kesselsee Kolberg	Prieros	16,8 ha	
F 55 (4.72)	Tütchensee Tornow	Teupitz	12,4 ha	
F 56 (4.71)	Moor Nicolassee	Teupitz	10,0 ha	
F 57 (4.54)	Buhrsee	Groß Köris, südl. Pätzer Hintersee	4,8 ha	
F 58 (4.55)	Paddenpfuhl	Groß Köris, südöstl. Pätzer Hintersee	43,5 ha	
F 59 (4.07)	Dieck-See	Groß Köris	11,0 ha	
F 60 (4.69)	Moddergraben	Groß Köris; zw. Kleinköriser See u. Moddersee	7,1 ha	

Fortsetzung Tabelle: Flächenhafte Naturdenkmale

Nr.	Bezeichnung	Lage	Größe	Erläuterung
F 61 (4.67)	Birkenmoor	Schwerin	7,9 ha	
F 62 (4.73)	Schiebsluch	Löpten/ Groß Köris	7,3 ha	
F 63 (4.63)	Güldensee	Groß Köris	-	
F 64 (4.74)	Fischluch	Halbe	13,8	inmitten Kiefernforst
F 66 (4.78)	Replichensee	Freidorf; NVA-Forst Massow	28,8 ha	Vorschlag NSG
F 67 (4.79)	Schäfersee Massow	Freidorf	9,4 ha	
F 68 (4.75)	Schmolluch	Freidorf	29,7 ha	
F 69 (4.81)	Stietensee	Briesen	3,1 ha	
F 70 (4.77)	Weiher	Münchehofe	1,9 ha	
F 71 (4.04)	2 Waldsölle	Birkholz	-	
F 72 (4.18)	Mietzluch	Birkholz	58,1 ha	
o.Abb. (4.52)	Stiche	Schenkendorf/ Mittenwalde	-	
F 73	Krummes Luch	Wernsdorf	-	Luch innerhalb Kiefernforst; Röhricht, Großseggenried; Vorkommen von seltenen Pflanzen; gefährdet durch wilde Deponie

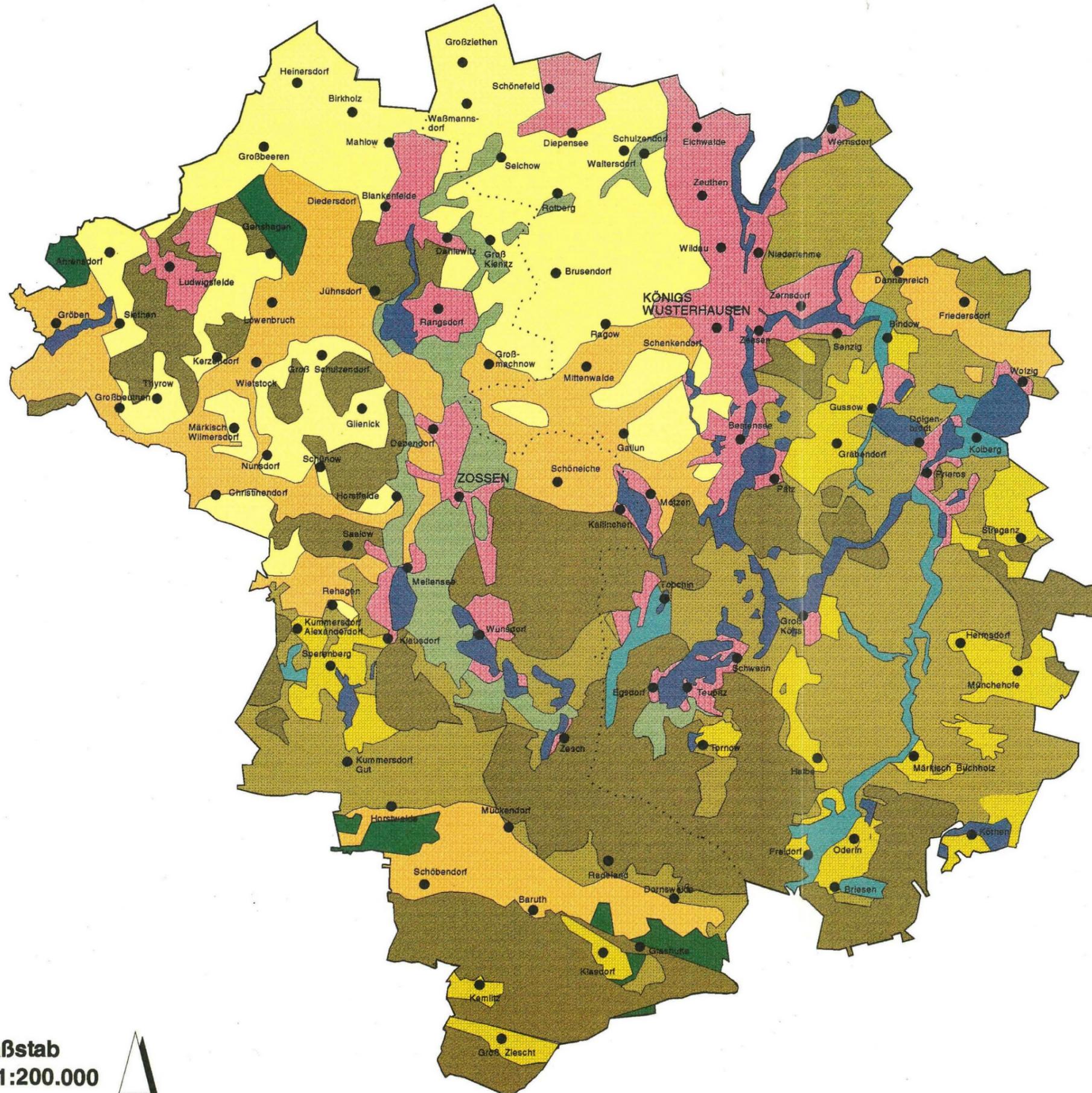
Altkreis Königs Wusterhausen: Flächenhafte Naturdenkmale

in () die Nummerierung der UNB, * = Fläche ist einstweilig gesichert

Nr.	Bezeichnung	Lage	Erläuterung
o.Abb. F 76* (3.3)	Göckertsteich	Zernsdorf	Amphibienlaichplatz
F 73* (3.1)	Teiche am Heideberg	Zeuthen	Pflegemaßnahmen 1993 durchgeführt; Beeinträchtigungen wegen Siedlungsnähe
F 74* (3.7)	Trockenhang	westl. Bahn, zw. Zeuthen u. Wildau	seltene Steppenflora , Besenginster, Eichen; eiszeitliche Entstehung
F 75* (3.9)	(Halb-)Trockenrasen Hoherlehme	Wildau	reichhaltiges Standortmosaik
F 77* (3.4)	Luch	Kablow/Ziegelei	Bekassinvorkommen
F 78* (3.8)	Wildkeller Dubrow	Gräbendorf	Fledermausquartier im Winter
F 79* (3.2)	"Eichenhalle"	Gräbendorf, im Revier Dubrow	seltene Insekten
F 80* (3.5)	Töpchiner Gruben	Töpchin	Orchideenvorkommen
F 81* (3.10)	Orchideenwald	Freudenthal II	aufgelassenes Abbaugelände mit Sukzessionscharakter
F 82* (3.11)	NO-Ufer Motzener See	Motzen	seltene Rallen
F 83* (3.6)	Feuchtwiesen	Ostufer Tornower See	seltene Insekten

LANDSCHAFTSRAHMENPLAN ZOSSEN - KÖNIGS WUSTERHAUSEN

Textkarte 1
- Planungseinheiten -
Zielorientierte einheitliche
Landschaftsräume



Offen-Landschaften

-  Landwirtschaftlich geprägte, trockene Grund- und Endmoränen
-  Landwirtschaftlich geprägte, meliorierte Niederungen
-  Niederungen mit hohem Anteil an Feuchtbiotopen
-  Offenlandinseln innerhalb zusammenhängender Waldgebiete

Waldgeprägte Landschaften

-  Kiefernforste auf Talsanden und Dünen
-  Kiefernforste auf Grund- und Endmoränen (u. Dünen)
-  Feuchtwälder im Niederungsbereich

Gewässergeprägte Landschaften

-  Seenlandschaft
-  Fließgewässer, Talrinnen
-  Siedlungsgeprägter Raum

Auftraggeber:
Landkreise Zossen und
Königs Wusterhausen

Bearbeitet: B. Groth / U. Ziehmann
Gezeichnet: C. Rother

Mai 1994

Maßstab
ca. 1:200.000



L.A.U.B. POTSDAM
GESELLSCHAFT FÜR LANDSCHAFTSANALYSE UND UMWELTBEWERTUNG mbH

LANDSCHAFTSRAHMENPLAN ZOSSEN - KÖNIGS WUSTERHAUSEN

Textkarte 2 Geplante Bauvorhaben und Nutzungsänderungen

- Art der Bebauung**
-  Wohnungsbau
 -  Gewerbe
 -  Mischgebiete
 -  Sonstiges (z.B. Freizeitanlagen)
- Größe der Bebauung**
-    5 - 10 ha
 -    > 10 ha
- Geplante Verkehrsprojekte**
-  Verkehrswege (v.a. Umgehungsstraßen, Ortsverbindungsstraßen)
 -  Großflughafen Standorte im Raumordnungsverfahren
- Planung zur Energieversorgung**
-  KV-Leitung im Linienbestimmungsverfahren
 -  Erdgas-Leitung im Raumordnungsverfahren
- Sonstiges**
-  Höflichkeitsgebiete für Bodenabbau (Sand, Kies)
 -  Siedlung
 -  Bahn
 -  Verkehrsflächen
 -  Wasserflächen

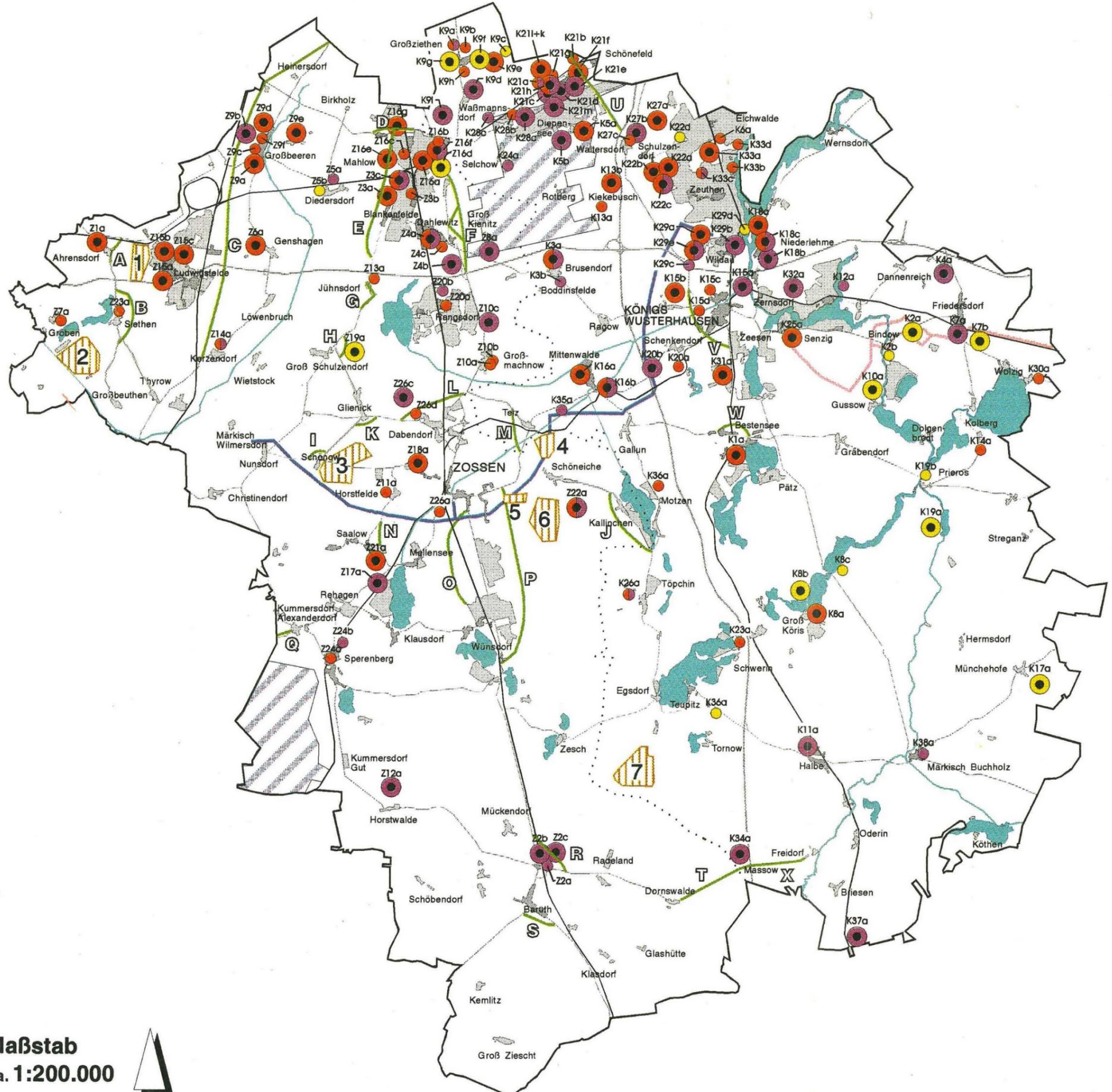
Quellen: Kreisverwaltungen der Landkreise Zossen und Königs Wusterhausen 1993/94
Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe des Landes Brandenburg 1993

**Auftraggeber:
Landkreise Zossen und
Königs Wusterhausen**

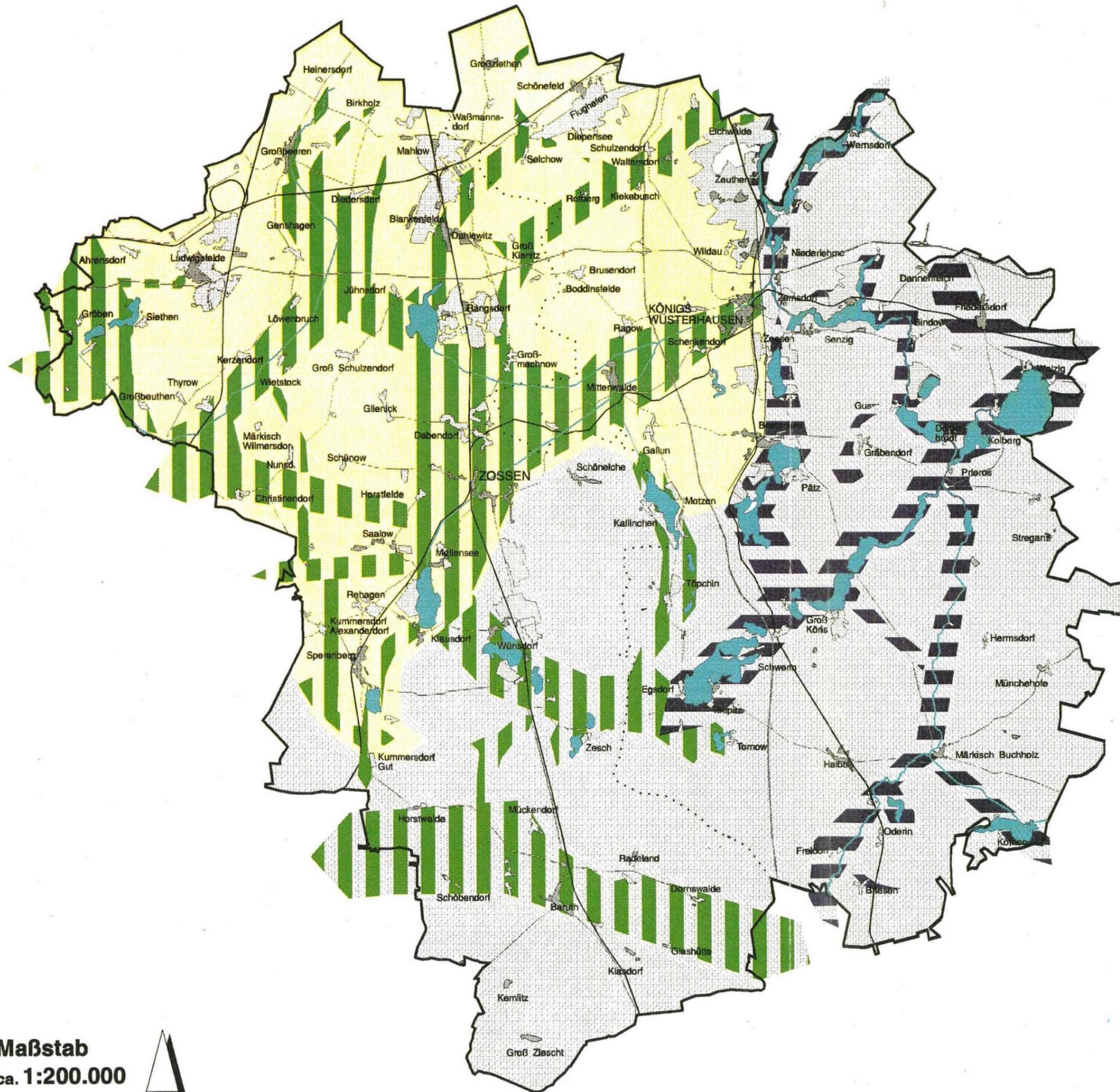
Bearbeitet: B. Groth
Gezeichnet: C. Rother Mai 1994



**Maßstab
ca. 1:200.000**

LANDSCHAFTSRAHMENPLAN ZOSSEN - KÖNIGS WUSTERHAUSEN



Textkarte 3
Biotopeverbundsysteme

-  **Biotopeverbund Offenlandschaft**
-  **Biotopeverbund Waldlandschaft**
-  **Biotopeverbund Niederungen**
-  **Biotopeverbund Dahme-Seen-Landschaft**

-  Siedlung
-  Bahn
-  Verkehrsflächen
-  Wasserflächen

Auftraggeber:
 Landkreise Zossen und
 Königs Wusterhausen

Bearbeitet: B. Groth / J. Grothaus
 Gezeichnet: C. Rother

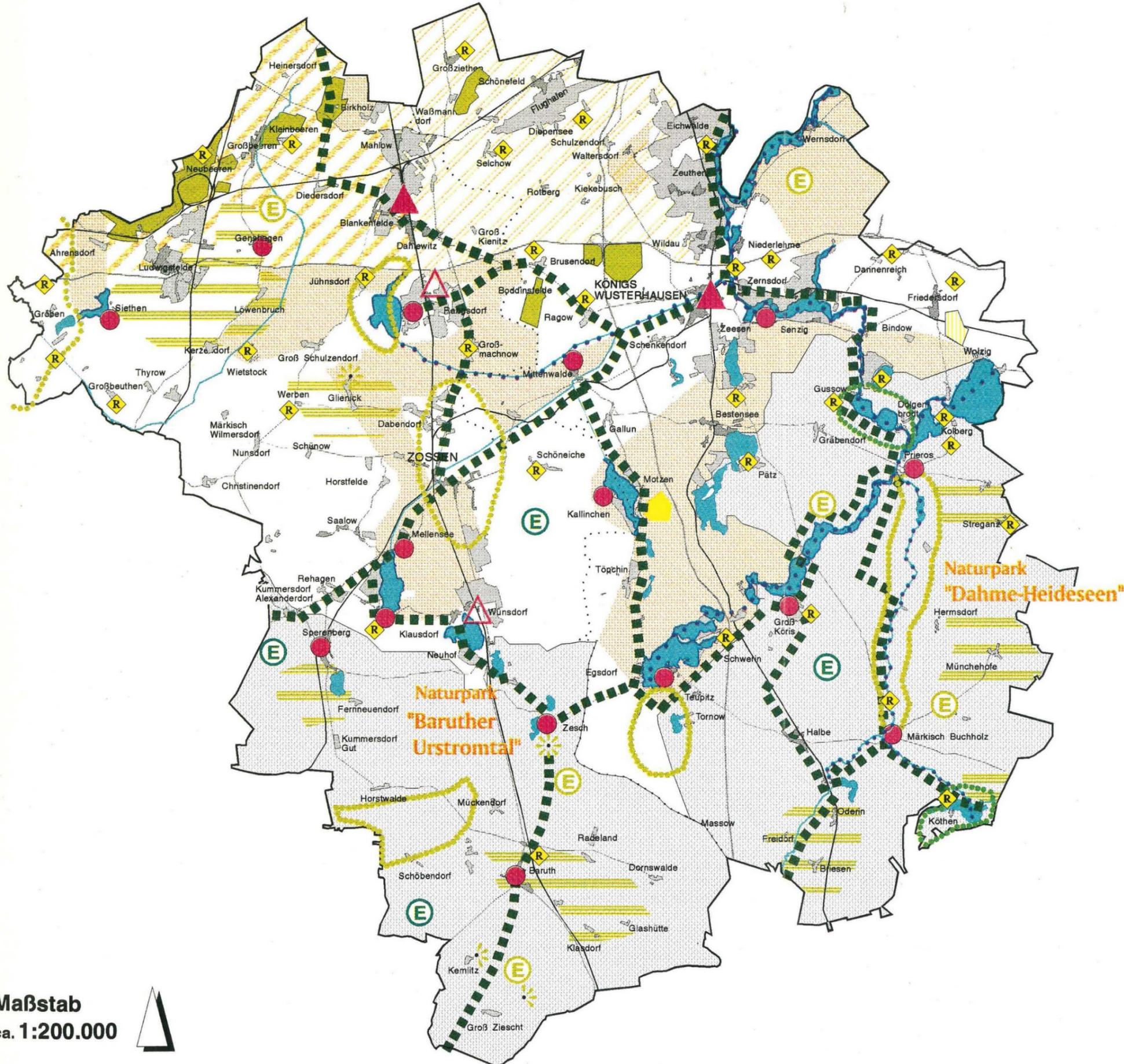
Mai 1994

Maßstab
 ca. 1:200.000



LANDSCHAFTSRAHMENPLAN ZOSSEN - KÖNIGS WUSTERHAUSEN

Textkarte 4
Entwicklung der Erholungsnutzung



Siedlungen mit Erholungsfunktionen

- Siedlung mit Naherholungs- bzw. gemeindeübergreifender Erholungsfunktion
- S-Bahn Endstation (Ausgangs- und Zielort) Bestand / Planung

Landschaftsbezogene Erholungsschwerpunkte und -räume

- Schwerpunktbereiche: Wandern in offener Kulturlandschaft**
- Schwerpunktbereiche: Erholung im Wald**
- Öffnen für landschaftsbezogene Erholung (Militärgebiete in Konversion)**
- zu entwickelnde überörtliche Grün- und Wegeverbindungen**
- Aussichts-, Beobachtungsbereich**
- eingeschränkte, reglementierte Erholungsnutzung (Naturschutz hat Vorrang)**
- Rieselfelder, Erstellen von Erholungskonzepten**
- Teltowpark in Planung / Vorschlag zur Erweiterung**
- Naturpark/Landschaftsschutzgebiet (Bestand, im Verfahren, in Planung)**

Gewässergebundene Erholungsnutzung

- Ausflugsdampferverkehr und/oder Wasserwanderweg**
- Gewässer mit Schwerpunktbereichen: Erholung für Wassersport und Freizeitwohnen (Camping)**
- Gewässer mit Schwerpunktbereichen: extensive Erholungsnutzung**

Spezifische Erholungsschwerpunkte

- Golfplatz Motzen/ Segelfluggelände Friedersdorf**
- Kremserfahrtunternehmen, Reiterhof**

Maßstab
 ca. 1:200.000



Auftraggeber:
 Landkreise Zossen und
 Königs Wusterhausen

Bearbeitet: B. Groth/U. Ziehm, Gezeichnet: C. Rother **Mai 1994**



